LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 25.08.2020	**Beschlussvorlage**	**2019/418-1**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Ausweisung eines Naturschutzgebietes zur Sicherung eines Teiles des FFH Gebietes 212 - hier: Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern
(im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.08.2020)

Produkt/e:
554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö		Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
Ö	02.06.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
N	29.06.2020	Kreisausschuss
Ö	13.07.2020	Kreistag
Ö	14.09.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
N	28.09.2020	Kreisausschuss
Ö	28.09.2020	Kreistag

Anlage/n:
Verordnungstext
Begründung
Übersichtskarte
Detailkarten
Synopsen

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ in der Entwurfsfassung vom 03.06.2020.

zusätzlicher Beschlussvorschlag der Verwaltung, Stand 25.08.2020:
Die Zustimmung nach § 4 Nr. 4 der VO wird für den Zeitraum von 2 Jahren erteilt, mit Ausnahme der Gewässerabschnitte die im bestehenden NSG „Hohes Holz“ liegen. Die erforderlichen

Unterhaltungsmaßnahmen können in diesem Zeitraum im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Innerhalb dieser 2 Jahre wird ein mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmter Unterhaltungsplan erstellt. Mit diesem Unterhaltungsplan erfolgt dann die Zustimmung für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, die über die in der Verordnung freigestellten Maßnahmen hinausgehen. Die Zustimmung umfasst auch die Freihaltung des für die Unterhaltung erforderlichen Gewässerunterhaltungsstreifens.Die Verwaltung berichtet dem Kreisausschuss rechtzeitig vor Ablauf der zwei Jahre über den Stand der Unterhaltungs- und Managementplanung. Kommt ein Einvernehmen bzgl. des Unterhaltungsplans nicht zustande, entscheidet der Kreisausschuss..

Sachlage:
In der Zeit vom 13.Januar bis 28. Februar 2020 fand bei den betroffenen Kommunen sowie beim Landkreis Lüneburg die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Naturschutzgebietsverordnung statt. Auch im Internet wurden die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Vor der Beteiligung und begleitend dazu fanden Gespräche mit Vertretern der Kommunen, des Unterhaltungsverbandes, der Landesforst, der Naturschutzverbände und der Landwirtschaft sowie eine Informationsveranstaltung vor Ort statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurde in einer Synopse dargestellt und ein Abwägungsvorschlag hierzu erarbeitet (siehe Anlage). Sofern die Stellungnahme aus Sicht der Verwaltung zu einer Änderung der Verordnung führen sollte, wird explizit darauf hingewiesen. Soweit sich die Stellungnahmen auf gleiche Themenfelder und Paragraphen beziehen, wurden diese in einer weiteren Tabelle zusammen gefasst und ein gemeinsamer Abwägungsvorschlag erarbeitet.

Maßgebliche Themen waren:

- Gewässerunterhaltung
- Gewässerrandstreifen
- Grünland
- Haus/Wohngrundstücke am Gewässer
- Straßen, Wege und Bahnstrecke
- Windenergie
- Wald, Eigentumsflächen der Nds. Landesforsten (Alt-NSG „Hohes Holz“ und Waldfläche „Ketzheide“)

Neben den Waldflächen (Eigentum der Nds Landesforsten) und ausgewählten artenreichen Grünlandflächen (im Biotopkomplex mit besonders geschützte Biotopen (§ 30 BNatSchG), Gehölzen und Gewässern, teilweise Kompensationsflächen und teils in kommunalem Eigentum) wurden insbesondere die Gewässer und nur ein schmaler Randstreifen in die Verordnung aufgenommen. Aus Sicht der Verwaltung ist bei dieser Gebietskulisse die wirtschaftliche Betroffenheit einzelner Landwirte sehr gering. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen und Bahn wurden umfangreiche Freistellungen festgesetzt, damit hier Konflikte ausgeschlossen werden können.

Bei der Gewässerunterhaltung findet eine enge Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband statt. Notwendige Maßnahmen können weiterhin durchgeführt werden. Details sollen zukünftig im Unterhaltungsplan des Verbandes geregelt werden, der mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Die Verwaltung trägt in der Sitzung im Einzelnen vor.

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung, Stand 25.08.2020:
Nachdem der Kreistag den Beschluss über die Naturschutzgebietsverordnung in seiner Sitzung am 13.07.2020 vertagt hat, wurden nochmals Gespräche mit Landwirten, Unterhaltungsverband und Gemeinde Radbruch zu den Inhalten der Verordnung geführt.

Die Gewässer Hausbach, Düsternhopenbach, Roddau und Bornbach erfüllen verschiedene Funktionen. Sie haben eine große Bedeutung für den Wasserabfluss und für die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen. Gleichzeitig dienen sie als Lebensraum für verschiedene (FFH-) Arten und haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund, für den Wasserhaushalt und für das Landschaftsbild. Der Landkreis Lüneburg hat die Verpflichtung die FFH-Gebiete zu sichern und zu entwickeln.

Im Unterhaltungsplan wird der Umfang der abflusssichernden Maßnahmen sowie die Inhalte der Pflege und Entwicklung detailliiert und ortsbezogen geplant, dokumentiert und für die Zukunft festgelegt. Soweit ein für diese Gewässer einvernehmlich abgestimmter Unterhaltungsplan vorliegt, können für alle Beteiligten aufwändige Zustimmungen in der Zukunft vermieden werden. Damit liegt eine einheitlich abgestimmte Grundlage vor, die die Basis für die künftige Zusammenarbeit bildet. Die für das FFH-Gebiet relevanten naturschutzfachlichen Anforderungen werden in einem FFH-Managementplan begleitend erarbeitet.

Der im Verfahren eingefügte Zustimmungsvorbehalt ist aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend. In den Gesprächen wurde daher als Kompromissvorschlag für den Kreistag eine Übergangszeit von 2 Jahren vereinbart (siehe erweiterter Beschlussvorschlag). Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Übergangszeitraum für die Entwicklung des Gewässers akzeptabel.

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Stand 03.06.2020 nach Einwendungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

vom…… 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I-S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai.2019 (BGBl. I S.706) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs**.** 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S 104) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S.100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S.26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturschutzgebiet LÜ 251 „Hohes Holz“.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Untere Mittelelbeniederung“. Es befindet sich im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg.

Das NSG wird maßgeblich geprägt von großen, teils zusammenhängenden Waldbereichen mit Auenwäldern aus Erle und Esche, Erlen- und Birkenbruchwäldern, Moorwäldern und Eichen- und Buchenwäldern überwiegend auf Standorten mit grundwasserbeeinflussten Hoch- und Niedermoorböden und Talsanden. Das Gebiet wird außerdem maßgeblich geprägt durch mäßig verbaute, teils naturnahe und in Abschnitten begradigte Fließgewässer, die dem Typ „Sandgeprägte Tieflandbäche“ zuzuordnen sind und dem Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze angehören, mit großer Bedeutung für Fische und den Biotopverbund. Weiterhin wird das Gebiet charakterisiert durch artenreiches Grünland, welches eingestreut im Hohen Holz und im Verbund mit den Gewässern als Biotopkomplex eine große Bedeutung für die Artenvielfalt und den Biotopverbund hat.

(3) Die Lage des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten 1 bis 14 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Bardowick, den Gemeinden

Radbruch, Mechtersen, Wittorf, Vögelsen und Handorf, der Samtgemeinde Bardowick und beim Landkreis Lüneburg - Untere Naturschutzbehörde, sowie bei den Gemeinden Brackel und Toppenstedt, der Stadt Winsen (Luhe), den Samtgemeinden Salzhausen und Hanstedt und beim Landkreis Harburg - Untere Naturschutzbehörde kostenlos eingesehen werden. Des Weiteren kann die Verordnung auf den Internetseiten der Landkreise Lüneburg und Harburg abgerufen werden.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331; landesinterne Nummer: FFH 212) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). Die FFH-Flächen werden in den maßgeblichen und mitveröffentlichen Karten (Anlage 2) dargestellt.

(5) Das NSG hat eine Größe von 349,7 ha.

§2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten im Gewässersystem der Luhe und in den Wäldern sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gewässersystems der Luhe mit seinen Nebengewässern Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach im Wald und in der offenen Landschaft, mit Rundmaul- und Fischarten, Biber, Fischotter und typischen Vogelarten,

2. die Erhaltung und Entwicklung naturnah strukturierter Bachniederungen der Fließgewässer und naturverträglicher Nutzungen in der Aue,

3. Erhaltung und Entwicklung der Still- und Fließgewässer einschließlich Nebenarmen mit einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Überflutungsdynamik, naturnaher Gewässerstrukturen, einer guten Wasserqualität und insbesondere der Durchgängigkeit der Gewässer als (Teil-)Lebensraum u.a. von wandernden Rundmaul- und Fischarten,

4. Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen,

5. Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes der Waldbereiche, des Grünlandes und der Gewässer einschließlich der bachbegleitenden Gehölze und Uferstaudenfluren, insbesondere auch als Wanderkorridor und ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten,

6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwälder, Birken- und Erlenbruchwälder, feuchter Birken-Stieleichenwälder und feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, Moorwälder, Eichen-Buchenwälder sowie bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder und bodensaurer Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung aller Waldentwicklungsphasen in natürlicher mosaikartiger Struktur mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,

7. die natürliche Entwicklung und das Zulassen eigendynamischer Prozesse auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (Anlage 2),

8. die Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes, insbesondere der extensiv genutzten mageren Flachland-Mähwiesen im Komplex mit Feucht-und Nassgrünland und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis)* ,

9. die Erhaltung und Entwicklung der Sümpfe, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. der Gelben Wiesenraute *(Thalictrum flavum)*, der Blasen-Segge *(Carex vesicaria)* oder der Sumpfdotterblume *(Caltha palustris)*

10. den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Fließgewässersystems der Luhe und der Waldgebiete, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Insekten-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und der Wuchsstandorte der verschiedenen Pflanzenarten, wie z.B. verschiedene Fledermausarten (*Microchiroptera)* , Seeadler (*Haliaeetus albicilla)* , Schwarzstorch (*Ciconia nigra)*, Kranich *(Grus grus)*, Wirbellose wie z.B. die Dickkopffalter (*Hesperiidae)* oder verschiedene Orchideenarten *(Orchidaceae)*

11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,

12. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse,

13. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.

(3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 und Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (FFH-Gebiet 212) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 212 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

   a) 91E0* Auwälder mit Erle, Esche und Weide
   Erhaltung und Entwicklung der meist bachbegleitenden, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen oder auf quelligen Standorten stockenden Auwälder mit Erle und Esche im Hohen Holz als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen; mit einer mosaikartigen Verzahnung aus standortgerechten, autochthonen Baumarten und einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und spezifischen auentypischen Habitatstrukturen als Voraussetzung für eine hohe Artenvielfalt.

   b) 91D0* Moorwälder
   Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die i.d.R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten (insbesondere Moorbirke) und Wald-Kiefer. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Abschnitte des Hausbaches / Trompeterbaches im Hohen Holz mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald und beidseitigen Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. der Schmalblättrige Merk *(Berula erecta),* der Biber *(Castor fiber)* oder der Fischotter *(Lutra lutra).* Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

b) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergansbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starken liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch,

c) 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starken liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch.

d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald
Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen - Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starken liegenden und stehenden Totholz.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, (…) eingestreut im Waldgebiet „Hohes Holz“ und häufig im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland.

3. Insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Bach- und Flussneunauge** *(Lampetra planeri und fluviatilis)*
Erhalt und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten, kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (Larvalhabitate) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des

Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

b) **Kammmolch** *(Triturus cristatus)*
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer ist ausgeschlossen.

c) **Biber** *(Castor fiber)*
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen mit Gehölzbestand, strukturreicher Gewässerränder, reicher submerser und emerser Vegetation, Weich- und Hartholzauen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Bibers entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes.

d) **Fischotter** *(Lutra lutra)*
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Luhe-Niederung und ihrer Nebengewässer, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes.

e) **Große Moosjungfer** *(Leucorrhinia pectoralis)*
In einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien, naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.

(5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung eines von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Gewässersystems,
2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und der Wälder, unter Berücksichtigung der Pflege und Entwicklung von Eichenwäldern,
3. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung,
4. die Renaturierung der Gewässer und die am Entwicklungsziel orientierte Extensivierung der Gewässerunterhaltung,
5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Störeinflüsse sowie von Schad- und Nährstoffeinträgen,
6. die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,
7. die durchgängige Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald).

§ 3
Verbote

(1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen, einschließlich der Neuanlage von Gräben, Grüppen oder Drainagen,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Baumaterial sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung und das Liegenlassen des Mahdgutes,
10. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. mit Personen besetzten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten, Hubschraubern) im NSG zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. ferngesteuerte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen im NSG zu betreiben,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
16. Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen, sofern es sich nicht um Polizeipferde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
19. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
20. wildlebende Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Wald, Einzelbäume (Solitäre), Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, hierzu gehört auch das Aufasten von Solitären oder Waldrändern,
24. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500m von der Grenze des NSG; dies gilt nicht für das Gebiet nördlich der Autobahn (A39),
25. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen.

(2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG innerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereiche (Anlage 2) außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
   c) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   f) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
   g) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
   h) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
   i) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

2. die Pflege von Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar des darauffolgenden Jahres,

3. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und das Entfernen von standortfremden Gehölzen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, Solitärbäume sind zu erhalten,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässer 2. und 3. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

   a) in Gewässerabschnitten, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Lebensraumtyp (LRT) 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Anlage 2) dargestellt sind, ist ausschließlich die Beseitigung von Abflusshindernissen wie z.B. Totholz zulässig, soweit diese den Wasserabfluss erheblich behindern, für alle anderen Abschnitte gelten die folgenden Buchstaben b-f,
   b) das Entkrauten erfolgt ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb und einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres (…), soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt,
   c) eine Grundräumung unterbleibt und eine Ufersicherung nur in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
   d) bei der Unterhaltung von Sandfängen die Bestände an Querdern schonend behandelt werden,
   e) Gehölze nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde entfernt oder auf den Stock gesetzt werden,
   f) Abflusshindernisse wie z.B. Totholz nur entfernt werden, soweit diese den Wasserabfluss erheblich behindern,

Im Einzelfall oder im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes oder FFH-Managementplanes kann von den Vorgaben zur Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abgewichen werden, soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist.

5. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Bisam und Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht für Gewässer nach dem Niedersächsischem. Wassergesetz (NWG), sofern sichergestellt ist, dass Fischotter und Biber und ihre Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen, (…) in der bisherigen Breite ohne Ablagerung überschüssigen Baumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen (…), und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:

   a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieuangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder gleichwertigem kalkfreiem Mineralgemisch,

   b) Sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

   Die ordnungsgemäße Instandsetzung ist (…) der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen;

   Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;

7. die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,

8. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und das Aufstellen von Tafeln oder Schildern zur Information über das Gebiet mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,

9. der nicht Freizeitzwecken dienende Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes, wenn dieser 5 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde.

10. die unterirdische Querung der Gewässer mit Leitungen in geschlossener Bauweise außerhalb des Waldes, soweit der Abstand zum Grabengrund mindestens 2 m beträgt und die hierfür erforderlichen Baugruben außerhalb des Naturschutzgebietes angelegt werden, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

11. die Nutzung, Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Bahnstrecke Hannover – Hamburg, Streckenabschnitt Lüneburg - Hamburg mit ihren Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen,
   a) ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach,
   b) ohne Bewirtschaftung oder Beweidung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach,

c) ohne chemische Mäusebekämpfung,
d) ohne Geflügelhaltung.

2. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte dargestellten Grünlandflächen (Anlage 2)
   a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
   b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
   c) mit Mahd nur ab dem 01. Juni eines jeden Jahres,
   d) mit maximal 2-schürige Mahd,
   e) soweit der Zeitraum zwischen der 1. Mahd und der 2. Mahd mindestens 10 Wochen beträgt,
   f) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
   g) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes,
   h) ohne Weidenutzung; zulässig ist eine Nachbeweidung nach einmaliger Mahd mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung; eine Nachbeweidung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
   i) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzen-behandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
   j) ohne Umwandlung in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
   k) ohne Düngung; eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung / - kalkung (P, K, Ca, ohne N) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,

3. Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
   a) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
   b) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, außerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenem 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens, soweit damit keine Beschädigung von Gehölzen verbunden ist,
   c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf Grünland mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutz-behörde,
   d) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen, außerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenem 5,0 m breiten Gewässerrand-streifens, für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVB.. S. 97 und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen ohne Nutzung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern Hausbach und Trompeterbach.

2. Auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) (Anlage 2) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz.

Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

3. Auf Waldflächen die nach dem Ergebnis der Waldbiotopkartierung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
   a) eine Düngung unterbleibt,
   b) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des §33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   c) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 Hektar nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
   d) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   e) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbaum markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   f) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
   g) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
   h) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   i) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
   j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

4. Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Waldbiotopkartierung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als Waldlebensraumtyp dargestellt sind, soweit
   a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
   c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
   h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des §33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaues von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
   j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

k) eine Entwässerungsmaßnahme außerhalb des LRT 9110 „Bodensaurer Buchenwald“ nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
l) auf Moorstandorten (im Moorwald, LRT 91D0) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, .

5. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Waldbiotopkartierung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ haben, zusätzlich zu 4.), soweit
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
      ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

   b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

6. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Waldbiotopkartierung den Erhaltungszustand (EHZ) „A“ haben, zusätzlich zu 4.), soweit
   a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhalft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      ad) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

   b) Bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

7. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 f) bis l) wenn, und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,

2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art; die Neuanlage ist mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
3. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und / oder landschaftsangepasster Art nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder mit selektiv fangenden Totschlagfallentypen zulässig; die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und unter Vermeidung von Störungen der wertgebenden und charakteristischen Arten; Fischbesatzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung.

(7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Lüneburg.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5
Zustimmungen / Anzeigen

(1) Erforderliche Zustimmungen nach den § (…) 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

(2) Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.

(3) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Dauer, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Informationen über das NSG und das Gebiet.

(2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von Solitär-Eichen, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.

(2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttretn

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg und im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet LÜ251 „Hohes Holz“ in den Landkreisen Lüneburg und Harburg vom 03.12.2001 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 24 vom 15.12.2001, Seite 190ff) außer Kraft.

ENTWURF

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Stand 03.06.2020 *Nach Einwendungen*

Begründung
Zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen im Landkreis Harburg

vom……. 2020

Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)[1] vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz[2] (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnamen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüneburg, Harburg, Uelzen und Heidekreis und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet der Fließgewässer- und auentypischen Lebensräumen und Waldlebensräume mit den jeweiligen Arten zu schützen ist. Gefährdungen und Beeinträchtigungen für dieses Gebiet oder Teile des Gebietes entstehen u.a. durch Schadstoff- und Düngeeinträge in die Gewässer und hohen Sandfrachten, durch Gewässerunterhaltung, durch Wasserentnahmen und Absenkung des Grundwasserspiegels, durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder siedlungstypische Nutzung und durch die Freizeitnutzung. Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung sind Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um Störungen im Lebensraum zu reduzieren, sind Regelungen zur Betretung des Gebietes erforderlich, die nur über eine Naturschutzgebietsverordnung durchzusetzen sind.

In den Jahren 2007 und 2016 wurde für die Waldgebiete „Hohes Holz“ und „Möhren“, die sich im Eigentum der Niedersächsische Landesforsten befinden, eine Waldbiotopkartierung[3] zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand (EHZ) bewertet wurde. Eine Basiserfassung für die Gewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, außerhalb der Landesforstflächen, wurde seitens NLWKN nicht beauftragt. Der größte Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mäßig bis schlechtem Zustand (EHZ „C“) oder in einem guten Zustand (EHZ „B“). Nur ein geringer Flächenanteil wurde mit sehr gut (Erhaltungszustand „A“) bewertet. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Erhaltungszustand B) zu

[1] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92743/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
[2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
3 Pflege- und Entwicklungsplan 2007 und Waldbiotopkartierung 2016 – Niedersächsisches Forstplanungsamt

überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der landesweit wertvollen sowie gesetzlich geschützten Biotopen und der hier vorkommenden Arten sind Einschränkungen u.a. bei der Grünlandnutzung, der forstlichen Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung unverzichtbar, wie z.B. die Festlegung von Mahdterminen und –häufigkeiten, Regelungen zur Baumartenwahl oder Erhaltung von Totholz und Habitatbäumen im Wald und Vorgaben zur Gewässerunterhaltung. In einem Naturschutzgebiet (NSG) stehen im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Biotopschutz) im Vordergrund.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze““ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des betroffenen Teiles des FFH-Gebietes Nr. 212 wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm[4] wurde der größte Teil des Gebietes als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und für Natura 2000 festgelegt. Das Gebiet weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z.B. verschiedenen Ausprägungen von Grünland und Röhrichten, Bruchwälder und Weiden-Auenwald sowie Gewässer und Uferstaudenfluren.

Weiterhin sind große Teile des Naturschutzgebietes im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als landesweit besonders wertvoll eingestuft, mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz und wertvolle Gebiete mit Auenbezug. Das Gebiet war zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz schutzwürdig[5]. Teile des Gebietes und insbesondere nördlich und westlich angrenzend, befinden sich landesweit wertvolle Bereiche für Brutvögel, insbesondere als Lebensraum für Großvögel (2010,ergänzt 2013)[6].

In Landschaftsrahmenplan von 2017[7] hat das Gebiet eine erhebliche Bedeutung für den Biotopverbund.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet (NSG) umfasst das bestehende Naturschutzgebiet „Hohes Holz“ (LÜ251), das Waldgebiet Möhren und die Gewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, einschließlich Grünlandflächen nördlich der A 39 zwischen Düsternhopenbach und Bornbach und südlich der Bahnlinie Lüneburg – Hamburg angrenzend an den Bornbach, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen festgelegt sind.

Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN[8]. Über die FFH-Grenzen hinaus wurden der Düsternhopenbach ab Einmündung in den Bornbach und die Oberläufe der genannten Bäche aus fachlichen Gründen bis zur Grenze des südlich liegenden Landschaftsschutzgebietes einbezogen, um die Fließgewässer in ihrer Gesamtheit zu schützen und u.a. auch im Sinne eines Biotopverbundes entwickeln zu können. Außerdem wurden ausgewählte artenreiche Grünlandflächen mit einbezogen. Diese unterliegen teilweise einer Kompensationsverpflichtung und bilden im Zusammenhang mit besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG), den Gewässern und Gehölzen einen wertvollen Biotopkomplex mit großer Bedeutung für die Artenvielfalt und den Biotopverbund.

Die Gewässer wurden mit einem Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m (Flurstück bzw. Flurstücke des Gewässers plus 5 m beidseitig) in das Schutzgebiet einbezogen.

[4] Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und 2. Änderung 2016
[5] Geodaten NLWKN, Niedersachsen, 2019 (www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten)
[6] Geodaten NLWKN, Niedersachsen, 2019 (www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten)
[7] Landschaftsrahmenplan, Landkreis Lüneburg, 2017
[8] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 18. 09. 2017

Die Abgrenzung des Hohen Holzes entspricht, abgesehen von der östlichen Grenzverschiebung, der Abgrenzung des Alt-NSG und des FFH-Gebietes. Zum Schutz der Eichenallee östlich des Hohen Holzes wurde der Grenzverlauf in östlicher Richtung verschoben
Die Eichenallee wurde aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild als landschaftsprägender Bestandteil, sowie aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz mit in das NSG aufgenommen, mit dem Ziel diese vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Eichenallee verläuft bis zu dem Waldgebiet „Möhren“ neu „Ketzheide“ und verbindet damit als wertvoller Landschaftsbestandteil die beiden Waldgebiete (Biotopverbund). Außerdem handelt es sich um erhaltenswerte Altbäume die in diesem Waldgebiet u.a. aufgrund der Waldgeschichte defizitär sind. Insbesondere alte Eichen haben für verschiedenen holzbewohnende Insekten eine sehr hohe Bedeutung. Weiterhin bestätigen Hinweise von orts- und fachkundigen Anwohnern, die hier regelmäßig wertvolle Insektenvorkommen beobachten, wie z.B. Tag- und Nachtfalter, den naturschutzfachlichen Wert.

Die Lage des Gebietes ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen.

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck
Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar[9] und soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

§ 2 Abs. 2 Besondere Schutzzweck
Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1 bis 3
Die Gewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach mit ihren Uferbereichen sind (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten wie z.B. Bachneunauge und Flussneunauge, sowie für den Biber und Fischotter und für Vogelarten der Uferbereiche. Es ist daher von besonderer Bedeutung, diese Gewässer in ihrer Funktion als Lebensräume für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Gewässer sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen (Makrozoobenthos). Der Strukturreichtum im und am Gewässer mit bachauentypischen Biotopen, vielfältige Sohlen- und Sedimentstrukturen, sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten.

Nr. 4 und 5
Grundlage für den Schutz der im Gebiet vorkommenden Arten und ihren Lebensräumen in stabilen Populationen ist die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Biotope und Biotopkomplexe einschließlich ihrer Verbindung im Rahmen eines Biotopverbundes. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen ist Voraussetzung für die an hohe Grundwasserstände gebundenen Lebensräume und ihren hier vorkommenden charakteristischen und wertbestimmenden Arten.

Nr. 6 und 7
Die im Gebiet vorkommenden Wälder, einschließlich der Randstrukturen im Komplex mit anderen Biotopen, sollen erhalten und entwickelt werden, da sie eine wichtige Funktion für die wertgebenden und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Aue und für den Boden- und Wasserhaushalt haben und landschaftsbildprägend sind. Das Vorkommen und die Verteilung von Habitatbäumen und Totholz hat eine große Bedeutung für die Artenvielfalt.

Nr. 8 und 9
Das mesophile Grünland, teils ausgeprägt als Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Komplex mit verschiedenen Ausprägungen von artenreichem und feuchtem Grünland und Röhrichten, kommt insbesondere im Hohen Holz vor und hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für z.B. Amphibien, Vögel und mit seinen verschiedenen Blühaspekten eine sehr hohe Bedeutung für Insekten. Dies betrifft ebenso die im Gebiet vorkommenden Sümpfe, Röhrichte, Feuchtgebüsche und feuchte Hochstaudenfluren. Der Blütenreichtum insbesondere der Hochstaudenfluren hat einen hohen Stellenwert für Insekten.
Nr. 10 bis 12

[9] In Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG (Bundesnaturschgesetz)

Der Schutz und die Förderung der für die Aue charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung eines artenreichen und landschaftstypischen Charakters des Gebietes. Hierfür ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der (Teil-)Lebensräume dieser Arten sowie Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet eine wichtige Voraussetzung. Zur Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit z.B. für die hier vorkommenden Vogelarten wie Schwarzstorch, Seeadler und Kranich ist eine Regelung der Betretung erforderlich.

Nr. 13
Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In diesem Gebiet sind das die Gewässer und gewässerbegleitenden Gehölze, die Wälder, Stillgewässer, Röhrichte und Staudenfluren und das Grünland. Die Eigenart und / oder der Charakter des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und ökologisches Netz Natura 2000
Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
Der Absatz 4 enthält die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2007. Grundlage sind die Standarddatenbögen (SDB), die regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 212, die auch tatsächlich im Gebiet des NSG vorkommen.

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN)“.[10]

§ 2 Abs. 4 Gebietsspezifische Erhaltungsziele
Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, werden in Abs. 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. In die Erhaltungsziele einbezogen sind die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen.
Es folgen ergänzende Ausführungen zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 7
In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die Voraussetzungen genannt, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind. Durchgängigkeit der Gewässer, extensive Unterhaltung, die Reduktion von Stoffeinträgen und entsprechende Randstreifen sind entscheidend für die Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Gewässers und der Aue. Daneben sind die Förderung und der Erhalt offener bis halboffener und extensiv genutzter Grünlandflächen in der Aue im Wechsel mit naturnahen Wäldern und naturnahe Grundwasserverhältnissen Voraussetzung für den Erhalt der Lebensräume und einer lebensraumtypischen Artengemeinschaft sowie eines Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Eine ungestörte, natürliche und eigendynamische Entwicklung des Waldes dient dem Schutzzweck dieser Verordnung. Zu berücksichtigen sind dabei Biotope und Lebensraumtypen, die zur Erhaltung und Entwicklung eine aktive Pflege bzw. Bewirtschaftung erfordern.

§ 2 Abs. 6 Vertragsnaturschutz
Aufbauend auf den Nutzungsauflagen nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichten. Diese zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen z.B. zur Flächenextensivierung oder zum Schutz von charakteristischen Arten ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

[10] NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

§ 2 Abs. 7 Erschwernisausgleich

Nach Nr. 1.10 des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdEl. D. MU u. d. ML v. 21.19.2015 – 27a/22oo2 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Grünland aufgenommen.

Zu § 3 Verbote

§ 3 Abs. 1 Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch diese Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder Lebensraumtypen durch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z.B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung von wasserstauender Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und / oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z.B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nährstoff- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Forstwirtschaftliche Abfälle können z.B. nicht mehr benötigtes oder funktionsloses Zaunmaterial sein. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.
Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Nr. 9

Durch Mieten oder Lagerplätze und Transportfahrten werden Teilbereiche der Vegetation der Grünländer überdeckt und zerstört. Eine Ruderalisierung mit grünlanduntypischen Arten ist häufig die Folge. Lagerplätze können außerdem das Landschaftsbild beeinträchtigen. Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung der Lebensraumtypen und Biotope bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Grünland-LRT und -Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3d) die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten, außerhalb der Gewässerrandstreifen erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

Nr. 10
Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wildlebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 11 und 12
Das Überfliegen oder Starten und Landen mit Luftfahrzeugen kann zu erheblichen Störungen, Beunruhigungen und Lärm im Gebiet führen, mit negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten. Start und Landung mit Personen besetzter Luftfahrtzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Für den Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 eine Freistellung.

Nr. 13
Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h) eine Zustimmung möglich, die gemäß §5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden.

Nr. 14 und 15
Die hier genannten Handlungen sind untersagt, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

Nr. 16
Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen auch außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. Biber, Fischotter oder verschiedene Vogelarten ist es erforderlich, die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinpflicht auf den übrigen Zeitraum auszudehnen. Hunde, die nicht angeleint sind oder an langen Laufleinen laufen, dringen auch in Bereiche vor, die als Rückzugsorte für wildlebende Tierarten dienen. Daher gilt das Verbot ganzjährig. Für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes gilt die Anleinpflicht nicht.

Nr. 17
Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass z.B. die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken.

Nr. 18
Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie z.B. Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 19
Dieses Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 20
Dieses Verbot dient dem Schutz der wildlebenden Tiere im NSG.

Nr. 21 und 22
Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

„Gebietsfremd“ ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als „invasiv gebietsfremd“ gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 23
Das Verbot dient dem Schutz und Erhalt des Gebietscharakters und der Flora im NSG hinsichtlich der standorttypischen gehölzgeprägten Lebensräume und der Bedeutung für den Biotopverbund.

Nr. 24
Bei der nachhaltigen Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) sind verschiedene naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Dies betrifft verschiedene Lebensräume, Wald und insbesondere die avifaunistisch wertvollen Bereiche mit Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Seeadler oder Schwarzstorch. Die Abstandsregelung (500m) wird auf den Bereich südlich der Autobahn (A 39) beschränkt. Bei der Einbeziehung des nördlichen Teiles würden aufgrund der linearen Gebietskulisse (Gewässer) durch die Abstandsregelung Bereiche ausgeschlossen, die ggf. potenziell für Windenergieanlagen geeignet sind. Der Bereich südlich der Autobahn insbesondere im Bereich des Hohen Holzes im Zusammenhang mit dem unter Schutz gestellten Gewässersystem hat u.a. eine große Bedeutung als Lebensraum für Großvogelarten wie z.B. dem Seeadler oder Schwarzstroch. Dies wird bestätigt durch wertvolle avifaunistische Bereiche aus landesweiter und nationaler Sicht (Brutvögel) in diesem Landschaftsraum.
Mit dieser differenzierten Vorgehensweise wird vermieden, das potenziell geeignete Bereiche per se durch die NSG-Verordnung ausgeschlossen sind. Dies ersetzt bei zukünftigen Planungen aber nicht die naturschutzfachliche Prüfung des Standortes, bei der z.B. die avifaunistisch wertvollen Bereiche aus lokaler Sicht zu berücksichtigen sind und es ist dann auch Aufgabe der Raumplanung Zielkonflikte herauszuarbeiten und ggf. zu lösen.

Nr. 25
Durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern können Biotope die nach § 30 geschützt sind oder als Lebensraumtyp kartiert wurden, erheblich beeinträchtigt werden und es kann negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden, teils geschützten Arten und das Landschaftsbild haben. Soweit Maßnahmen dem Schutz, der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen, sind sie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) freigestellt, soweit sie von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder angeordnet wurden oder der Maßnahme zugestimmt wurde.

§ 3 Abs. 2 Betretungsregelungen
Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder[11]. Aufgrund der örtlichen Situation, dass ein großer Teil der Gewässerläufe unmittelbar an Wegen verläuft, wurde das Wegegebot auf die Waldgebiete „Hohes Holz“ und „Möhren“ beschränkt. Zum Schutz vor Störungen ist in diesen beiden Gebieten, aufgrund der besonders großen Bedeutung für die wertgebenden und charakteristischen Arten wie z.B. Biber, Fischotter, Schwarzstorch, Seeadler oder Kranich, eine Einschränkung der Betretung erforderlich.

§ 3 Abs. 3 Verbot von Fracking-Maßnahmen
Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetz geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zu untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

[11] Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

Zu § 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbaren Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung. Zustimmungen können auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erfolgen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.

§ 4 Abs. 2 Allgemeine Freistellungen

Nr. 1 a) bis g)

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretungsregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte. Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zu Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung von invasiven Arten, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

In den allgemeinen Freistellungen sind auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheitspflicht mit einer Anzeigepflicht 5 Werktage vor Maßnahmenbeginn und ggf. erforderliche Maßnahmen, zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr mit unverzüglicher Unterrichtung der Naturschutzbehörde, einbezogen. Eine Genehmigung für Handlungen in diesem Rahmen ist nicht erforderlich. Damit die Naturschutzbehörde Kenntnis von durchgeführten Handlungen hat und sich ein eigenes Bild machen kann, ist eine vorherige bzw. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr eine anschließende Information erforderlich.

Nr. 1h)

Nach Abwägung mit dem Schutzzweck kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen, und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen.

Soweit von den Veranstaltungen auch andere Verbote betroffen sind, werden diese mit der Zustimmung zu der Veranstaltung geregelt. Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann die Naturschutzbehörde auch eine Zustimmung für mehrere aufeinanderfolgenden Jahre erteilen.

Nr. 1i)

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Übungen miitärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielweise Feuerwehrübungen , zustimmen.

Nr. 2

Kopfweiden sind charakteristische Bestandteile der Bachniederungen und benötigen zur Erhaltung eine regelmäßige Pflege, die in dem genannten Zeitraum in dem üblicherweise Kopfweiden gepflegt werden, ohne Zustimmungsvorbehalt durchgeführt werden kann.

Nr. 3

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund und für das Landschaftsbild der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Entfernung von standortfremden Gehölzen, wie z.B. Fichten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, so genannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten.

Nr. 4

Die Unterhaltung der Gewässer ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte

zur Neubesiedelung für verschiedene Tier- und Pflanzenarten erhalten. Niedersachsen trägt bundesweit eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Fluss- und Bachneunaugen. Insoweit hat das Naturschutzgebiet insbesondere für die Neunaugen als wertbestimmende FFH-Arten (Bach- und Flussneunauge) eine besondere Bedeutung und sind bei der Unterhaltung der Gewässer entsprechend zu berücksichtigen. Durch den Einsatz einer entsprechenden Technik soll die Unterhaltung so schonend wie möglich erfolgen (z.B. Verzicht auf Grabenfräsen). Neben der Durchgängigkeit der Gewässer spielt die Struktur der Sohle wie z.B. überströmte Kiesstrecken oder lagestabile Feinsedimentbänke für die Fortpflanzung eine große Rolle. Dies gilt auch für das Vorkommen von Totholz für die Überwinterung. Grundlage für die Regelungen sind der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“[12] und die Vollzugshinweise[13] für die jeweiligen Arten. Soweit im Einzelfall eine Ufersicherung z.B. durch eine Uferbefestigung erforderlich sein sollte, kann diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die jahreszeitliche Beschränkung ist zum Schutz der Arten erforderlich.
Um im Einzelfall auf besondere Ereignisse und Entwicklungen flexibel reagieren zu können, gibt es einen Zustimmungsvorbehalt, so das mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Regelungen abgewichen werden kann. Dies gilt ebenso für einen Managementplan oder einen einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan, der als Planungsinstrument dazu dient, den Umfang der abflusssichernden Maßnahmen und die Inhalte der Pflege und Entwicklung festzulegen. Dadurch ist auch gewährleistet, das neue Erkenntnisse umgesetzt werden können.

Nr. 5
Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers und ihrer Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Der Eindeutigkeit wegen wird hier der Nutria, der dem Jagdrecht unterliegt, mit aufgeführt.

Nr. 6
Um die Funktionsfähigkeit bestehender Wege zu erhalten, ist die Unterhaltung, einschließlich der Mahd, und Instandsetzung der Wege im Gebiet in der vorhandenen Breite und Ausbaustandard mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen z.B. durch nicht milieuangepasstes Material zu vermeiden, dürfen nur die genannten Materialien verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Wege im Gebiet. Zum Schutz der wegebegleitenden Flora und Fauna sind Materialablagerungen im Wegeseitenraum zu vermeiden. Abgesehen von der Mahd ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich, so das gewährleistet ist, das die Naturschutzbehörde über diese Maßnahme informiert ist. .

Nr. 7
Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Nicht dazu gehören z.B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das Artenschutzrecht und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.

Nr. 8
Um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen, ist die Beschilderung des Gebietes auf die Schilder und Tafeln begrenzt, die zur Information über Regelungen im Gebiet und zur Warnung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören auch Informationen der Besucher zum Gebiet im Sinne einer Umweltbildung.

Nr. 9
Der Einsatz von Drohnen ist zulässig, soweit sie für Untersuchungen oder Kontrollen erforderlich sind. Da der Einsatz von Drohnen in der freien Landschaft mit Störungen verbunden ist, die im NSG vermieden werden soll, wird der Einsatz von Drohen zu Freizeitzwecken ausgeschlossen. Da der Einsatz nicht immer langfristig planbar ist (z.B. Kitzrettung vor der Mahd) ist keine Zustimmung, sondern lediglich eine Anzeige 5 Tage vor dem Einsatz der Drohne erforderlich. Durch die Anzeige ist gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde über den Einsatz von Drohnen im NSG informiert ist.

12 Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Nds. MBl. Nr. 27/2017 S 844

13 Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen, Bachneunauge und Flussneunauge, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – LAVES, Dez. Binnenfischerei (Stand November 2011)

Nr. 10
Die unterirdische Querung der Gewässer mit Leitungen ist unter bestimmten Voraussetzungen unproblematisch für das Schutzgebiet, so dass diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde entsprechend freigestellt werden.

Nr. 11
Die Bahnstrecke Hannover – Hamburg, Streckenabschnitt Lüneburg – Hamburg verläuft durch das Waldgebiet „Ketzheide“ und ist Bestandteil des Naturschutzgebietes. Aufgrund der Bedeutung dieser Bahnstrecke gibt es zusätzlich zur der Freistellung für bestehende, rechtmäßige Einrichtungen und Anlagen (Nr. 7) eine Freistellung explizit für diese Bahnstrecke, die die Instandsetzung mit einschließt.. Damit ist gewährleistet, dass die Bahnstrecke in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtig wird.

§ 4 Abs. 3 landwirtschaftliche Bodennutzung
Nr. 1 a) bis d)
Zum Schutz der Gewässer vor Einträgen ist innerhalb eines Randstreifens (5 m von der Böschungsoberkante) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel eingeschränkt. Für den unmittelbaren Uferbereich, als natürlicher Bestandteil des Gewässers, ist die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen (2,5 m von der Böschungsoberkante). Eine chemische Mäusebekämpfung und eine Geflügelhaltung ist für alle Acker- und Grünlandflächen ausgeschlossen. Das Verbot der Mäusebekämpfung bezieht sich auf die landwirtschaftliche Nutzung. Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen. Sollte eine flächenübergreifende Mäusebekämpfung aus Gründen des Seuchenschutzes erforderlich sein, ist dies als Gefahrenabwehr über § 4 Abs. 2 Nr.1b) freigestellt.
Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit mobilen Ställen innerhalb eines Randstreifen von 5m widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und kann zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen.

Nr. 2
Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive, angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, aber auch durch Unternutzung, Nutzungsaufgabe, Entwässerung oder zu hohe Düngegaben[14]. Auf Grundlage der Waldbiotopkartierung wurden die artenreichen Grünländer (LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiese und die nach §§ 30 und 22 BNatSchG geschützten Grünländer) in Bewirtschaftungseinheiten mit angepassten Regelungen zusammengefasst. Die Bildung von größeren Einheiten ist sinnvoll, um eine einheitliche und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen Hervorzuheben ist die Bedeutung des artenreichen Grünlandes für die Insektenfauna. Die Bewirtschaftungsregelungen wurden auf Grundlage der Vollzugshinweise[15] für das artenreiche Grünland getroffen.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM).

Nr. 2a)
Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten als charakteristischen Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird.

Nr. 2b)
Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT und § 30-Grünland charakteristischen Pflanzenarten oder selbst gewonnenen Saatgut von

[14] Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN
[15] Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT oder § 30-Grünland erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ einen besonders hohen Stellenwert.

Nr. 2c)
Eine frühe Mahd ist für die Entwicklung artenreichen Grünland eher günstig, soweit die Häufigkeit der Mahd und die Abstände zwischen der 1. und 2. Mahd entsprechend Nr. 1d) und 1e) eingehalten werden. Eine Kombination aus einer frühen Mahd mit einer langen Nutzungspause führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Ggf. sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit und entsprechendem Abstand zwischen den Mahden, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommen.

Nr.2d) und Nr. 2e)
Optimal für eine Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland ist eine zweimalige Schnittnutzung mit zwischenzeitlicher 10-wöchiger Nutzungspause[16].
Durch die Festlegung auf maximal zweimalige Mahd mit 10-wöchiger Nutzungspause soll erreicht werden, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Außerdem wird durch den 2. Schnitt verhindert, dass sich eine Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial bildet.

Nr. 2f)
Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 2g)
Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien.

Nr. 2h)
Zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität und Ausführung der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Eine Zuordnung zum LRT 6510 ist dann nicht mehr gegeben. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung[17].

Nr. 2i)
Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Nr. 2j)
Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker oder in eine andere Nutzungsart, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 2k)
Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten zu Lasten der für die artenreichen Lebensraumtypen wertgebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung oder eine Erhaltungskalkung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 3a)
Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programmes wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

[16] Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN
[17] Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Nr. 3b)
Die Errichtung von Weidezäunen außerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenem 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens ist freigestellt, unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Gehölze beschädigt werden, indem z.B. der Stacheldraht am Baum befestigt wird.

Nr. 3c)
Diese Regelung erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland) mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 2b möglich.

Nr. 3d)
Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung untersagt. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Lebensraumtypen und Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen, außerhalb der Gewässerrandstreifen, für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

§ 4 Abs. 4 Freistellungen Forstwirtschaft
Beide Waldgebiete „Hohes Holz“ und „Möhren“ zeichnen sich durch einen hohen naturschutzfachlichen Wert aus und sind, abgesehen von den Wald-Lebensraumtypen (LRT) (Auwälder mit Erle, Esche und Weide LRT 91E0, Moorwälder LRT 91D0, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche LRT 9190, Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald LRT 9160, Hainsimsen-Buchenwald LRT 9110), u.a. geprägt von nach § 30 BNatschG geschützten Erlen- und Birkenbruchwäldern, Still- und Fließgewässern und artenreichem Grünland. Für den Schutz der wertgebenden Arten (Neunaugen, Biber, Fischotter und Kammmolch) und den charakteristischen Arten (z.B. Seeadler, Schwarzstorch, Kranich) haben die Gebiete eine herausragende Bedeutung.
Die heutige Baumartenzusammensetzung ist insgesamt naturnah, entspricht aber in der Ausstattung mit Alt- und Totholz und Habitatbäumen noch nicht den Zielen im Naturschutzgebiet[18]. Nach § 4 Abs. 9 bleiben weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG unberührt. Dies betrifft z.B. den Erlenbruchwald.

Für Waldbestände, die nach der Waldbiotopkartierung[19] einem FFH-LRT zugeordnet werden, gibt der Erlass „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die Regelungsinhalte vor[20]. Diese Regelungsinhalte werden vollständig in die Verordnung übernommen. Es gibt keine Einschränkungen und Regelungen, die über den genannten Erlass hinausgehen. Insoweit wird auf eine Begründung mit Ausnahme von § 4 Nr. 4a) und b) verzichtet.

Lebensraumtypische Baumarten (Vollzugshinweise NLWKN)
LRT 91E0 Auwälder mit Erle, Esche und Weide
Hauptbaumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa),* Gemeine Esche *(Fraxinus excelsior),* Gemeine Traubenkirsche *(Prunus padus)*
Nebenbaumarten: Flatterulme (*Ulmus laevis),* Stieleiche *(Quercus robur)* u.a.
Straucharten: Haselnuss (*Corylus avellana),* Rote Johannesbeere *(Ribes rubrum),* Gemeiner Schneeball (*Viburnum Opulus)* u.a.

LRT 91D0 Moorwälder
Hauptbaumarten: Moorbirke *(Betula pubescens),* (Waldkiefer *(Pinus sylvestris))*

LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur),* Traubeneiche *(Quercus petraea),* Sandbirke *(Betula pendula),* Moorbirke *(Betula pubescens),* (Waldkiefer *(Pinus sylvestris)),* in geringen Anteilen auch Rotbuche (*Fagus sylvatica)*
Weitere Pioniergehölze: Zitterpappel (*Populus tremula),* Vogelbeere *(Sorbus aucuparia)*

[18] Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet/FFH-Teilgebiet „Hohes Holz“ Niedersächsische Landesforsten - Forstplanungsamt
[19] Waldbiotopkartierung 2016 – Niedersächsisches Forstplanungsamt
[20] Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

LRT 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald
Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur),* Hainbuche *(Carpinus betulus),* Feldahorn *(Acer campestre),* Rotbuche *(Fagus sylvatica),* Gemeine Esche *(Fraxinus excelsior),* Winterlinde *(Tilia cordata),* Flatterulme *(Ulmus laevis)* u.a.
Pioniergehölze: Sandbirke (*Betula pendula),* Moorbirke *(Betula pubescens),* Zitterpappel *Populus tremula,* Salweide *(Salix caprea),* Vogelbeere *(Sorbus aucuparia)*
Straucharten: Haselnuss (*Corylus avellana),* Weißdorn *(crataegus spp).,* Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus),* Stechpalme *(Ilex aquifolium),* Rote Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum)* u.a.

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald
Hauptbaumarten: Rotbuche *(Fagus sylvatica)*
Nebenbaumarten: Hainbuche *(Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus petrea*), Traubeneiche *(Quercus robur)*

Die Regelungen für die Waldbereiche die nicht LRT sind, sollen gewährleisten, dass der naturnahe Zustand erhalten bleibt und entsprechend dem Schutzzweck und des Artenschutzes weiterentwickelt werden. (…) Sie orientieren sich u.a. an dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten[21].

Soweit Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, können diese auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erfolgen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.

Nr. 1
Diese Regelung soll eine ungestörte Entwicklung der Gewässer Trompeterbach und Hausbach gewährleisten. Pflegemaßnahmen sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.

Nr. 2
Eine ungestörte, natürliche und eigendynamische Entwicklung des Waldes dient dem Schutzzweck dieser Verordnung. Zielkonflikte können entstehen, wenn Lebensraumtypen einbezogen sind, die zur Erhaltung und Entwicklung eine Nutzung oder Pflege erfordern. Die betrifft z.B. die Eichen – Lebensraumtypen. In diesem Fall sind zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet diese Lebensraumtypen ggf. an einem anderen Standort im FFH-Gebiet zu entwickeln.

Nr. 3a)
Eine Düngung führt zu einer untypischen Veränderung der Standorte und des Arteninventars und widerspricht damit dem Schutzzweck.

Nr. 3b)
Grundsätzlich ist der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Naturschutzgebiet ausgeschlossen. Unter der Voraussetzung, das nachweislich für das Gebiet und den Schutzzweck keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, kann in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Die Formulierung wurde aus dem „Unterschutzstellungserlass“ übernommen, so das für das Gebiet eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet ist. [22][23]

Nr. 3c)
Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert ggf. größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht werden.[24] Außerhalb der Lebensraumtypen sind Maßnahmen bis 0,5, ha freigestellt. Darüber hinaus ist eine Anzeige bzw. eine Zustimmung erforderlich. Diese Regelung gewährleistet den Nds. Landesforsten einen Handlungsspielraum um der Anforderung wie z.B. die Entwicklung von Eichenwäldern entsprechen zu können. Davon ausgenommen sind nach § 4 Abs. 9 die gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG und §24 NAGBNatSchG) wie z.B. der Erlenbruchwald

[21] Das LÖWE-Programm, LÖWE+, 2017, Herausgeber Niedersächsische Landesforsten

[22] Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

[23] Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, Nds. Ministerium für Ernährung, Lanwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

[24] Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, Nds. Ministerium für Ernährung, Lanwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Nr. 3d) bis f)
Totholz, Habitatbäume und Horstbäume haben für den Artenschutz eine hohe Bedeutung. Mit ihnen soll die waldgebundene Artenvielfalt auf der gesamten Waldfläche durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gesichert werden.

Nr. 3g)
Um das Ziel Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit heimischen, den lokalen Umweltfaktoren angepassten Baumarten zu erreichen, ist der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ausgeschlossen.

Nr. 3h)
Mit diesem Verbot wird gewährleistet, das eine erhebliche Störung des Bodens (Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt) mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung vermieden wird.

Nr. 3i)
Diese Regelung gewährleistet den Schutz insbesondere der Brutvögel und Fledermäuse während der Brut- und Setzzeit.

Nr. 3 j)
Diese Regelung dient dem Erhalt der natürlichen Standortbedingungen. Unabhängig davon sind Entwässerungsmaßnahmen im Bereich gesetzlich geschützter Biotope (§30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) grundsätzlich unzulässig.

Nr. 4a)
Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert ggf. größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht werden. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, das die geplante Neuanlage einer Eichenkultur oder die geplante Naturverjüngung eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne das eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden [25]

Nr. 4b)
Die Vorgabe zum Abstand von Feinerschließungslinien aus dem Erlass gilt für befahrungsempfindliche Standorte. Bei den vorhandenen Standorten handelt es sich um Böden die als befahrungsempfindlich einzustufen sind. Es handelt sich um Moorstandorte, grundwassernahe Standorte und grundfeuchte Standorte, z.T. mit Stauwasser[26]. Entsprechend der Bodenübersichtskarte 1:50:000 handelt es sich um folgende Bodentypen: Mittleres Gley mit geringmächtiger Erniedermoorauflage, Mittleres Erdniedermoor, Tiefer Gley und in geringen Anteilen um Mittlerer Gley-Podsol.[27]

<u>§ 4 Abs. 5 Freistellungen Jagd</u>
Die Jagd wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Regelungen dienen dazu, dass der allgemeine und besondere Schutzzweck der Verordnung bei der Ausübung der Jagd eingehalten wird.

Nr. 1 und Nr. 2
Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Ebenso die Neuanlage von ortsüblichen und landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen. Gemäß Erlass „Jagd in Schutzgebieten“, (Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 19.12.2019) ist für die Neuanlage eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3
Jagdliche Einrichtungen die nicht ortsüblich bzw. landschaftsangepasst sind, sollen möglichst vermieden werden. Soweit es neue jagdliche Anforderungen und Entwicklungen gibt, können diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde so umgesetzt werden, dass der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

---

[25] Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, Nds. Ministerium für Ernährung, Lanwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

[26] Forstliche Standortkarte, Quelle WMS-Dienst vom LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)

[27] Bodenübersichtskarte (BÜK50), Quelle: WMS-Dienst vom LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)

Nr. 4
Um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der besonders geschützten Biotope und FFH-LRT zu vermeiden, ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. So können in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten geeignete Flächen festgelegt und geeignete Saatmischungen gewählt werden.

Nr. 5
Zum Schutz des Fischotters und des Bibers sind nur Lebendfallen zugelassen, die regelmäßig kontrolliert werden. Entsprechend des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“, (Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 19.12.2019) ist die Ausübung der Fallenjagd nur mit unversehrt lebenden fangenden Fallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder mit selektiv fangenden Totschlagfallentypen zulässig.

§ 4 Abs. 5 Freistellung fischereiliche Nutzung
Die fischereiliche Nutzung ist grundsätzlich freigestellt, soweit die Vorgaben in der Verordnung eingehalten werden. Da die Gewässer insbesondere für die Ausübung der Angelfischerei nur bedingt geeignet sind, wurde auf weitergehende Regelungen verzichtet. Besatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen. Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung freigestellt.

§ 4 Abs. 6 Freistellung Imkerei
Die Imkerei im Gebiet ist zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass z.B. durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt und Störungen in sensiblen Bereichen vermieden werden.

§ 4 Abs. 7 Freistellung Bodendenkmalpflege
Soweit Bodendenkmale im Gebiet vorkommen, soll durch diese Freistellung gewährleistet werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt.

§ 4 Abs. 8 Freistellung anderer Vorschriften
Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Um den Sachverhalt und ihre Wirkung auf das Gebiet angemessen prüfen zu können und den Sachverhalt zu dokumentieren, bedürfen Zustimmungen und Anzeigen einer schriftlichen Form.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schildern.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne, FFH-Management-Pläne) dargestellt werden. Im NSG werden Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT und –Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Abs. 1 Bußgeldtatbestände
§ 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 10 Abs. 2 Geldbuße
§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.
§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.
Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331; landesinterne Nummer: FFH 212) zum Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ erklärt. Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Lüneburg für die Flächen die zum Landkreis Harburg gehören, tritt die Verordnung nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg und im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet LÜ251 „Hohes Holz“ außer Kraft.

ENTWURF

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 1 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 2 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 3 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

4

Fuchsberg

Hohen Ort

Ketzheide

Der Tannenkamp

K 78

0 100 200 300 400 m

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 4 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

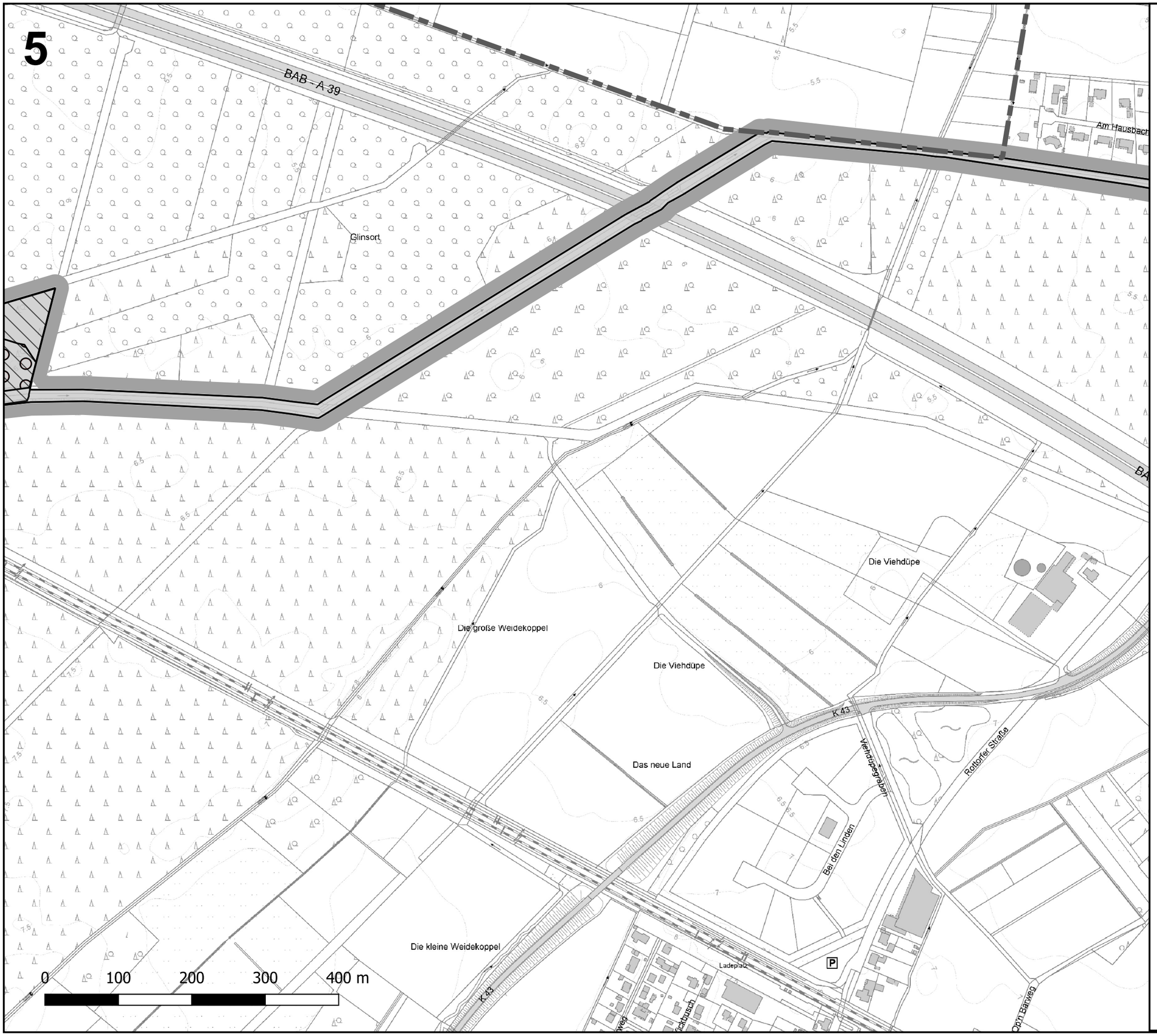

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 5 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 6 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

7

Herrnhagen

Op'n Barweg

Wittorfer Weg

lange Weide

BAB - A 39

Ortheide

Peerort

Wittorfer Weg

Klaranlage

Die lange Weide

Bostelmannsbrücken

Auf der Klinkenweide

0 100 200 300 400 m

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 7 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

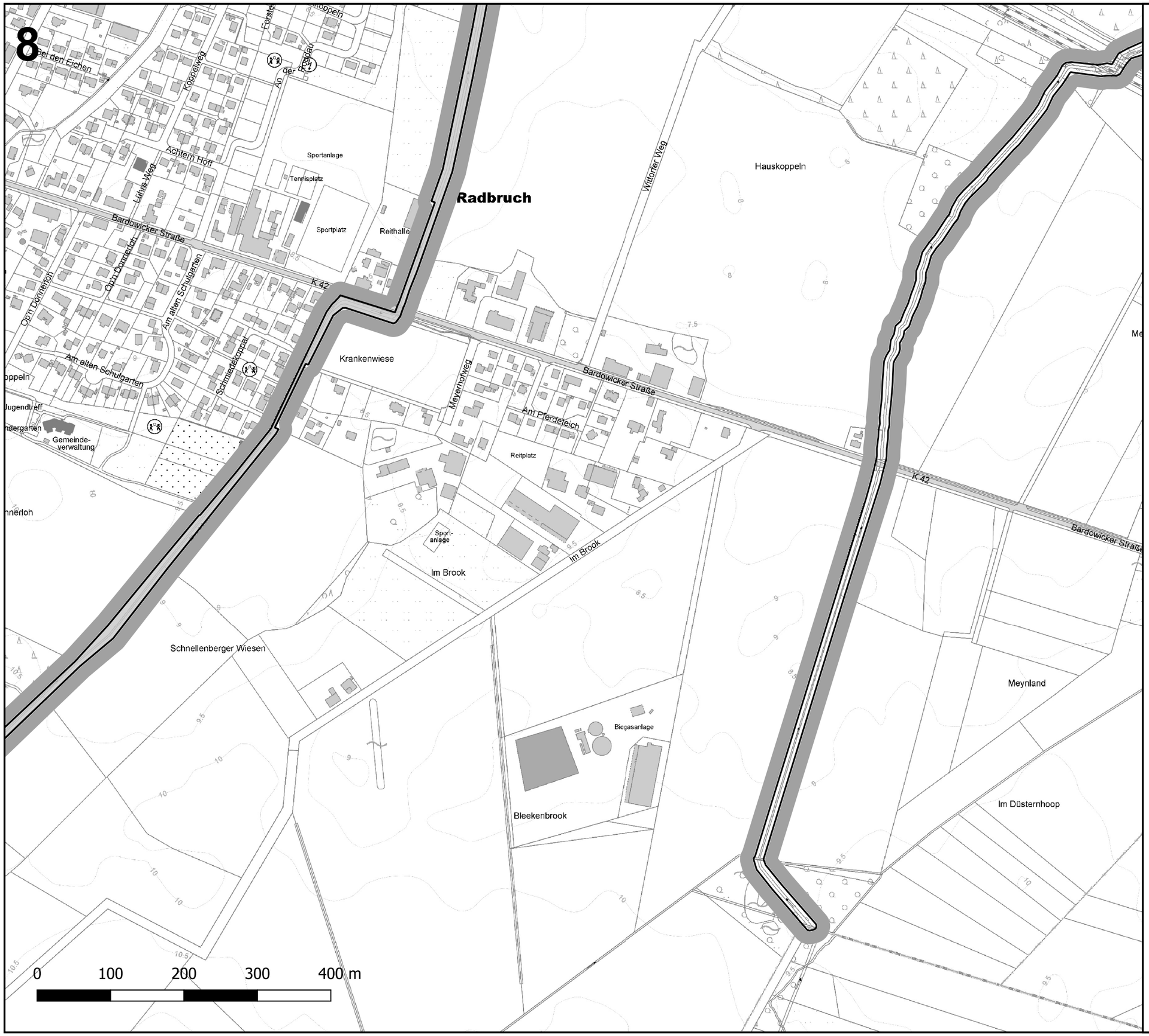

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 8 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

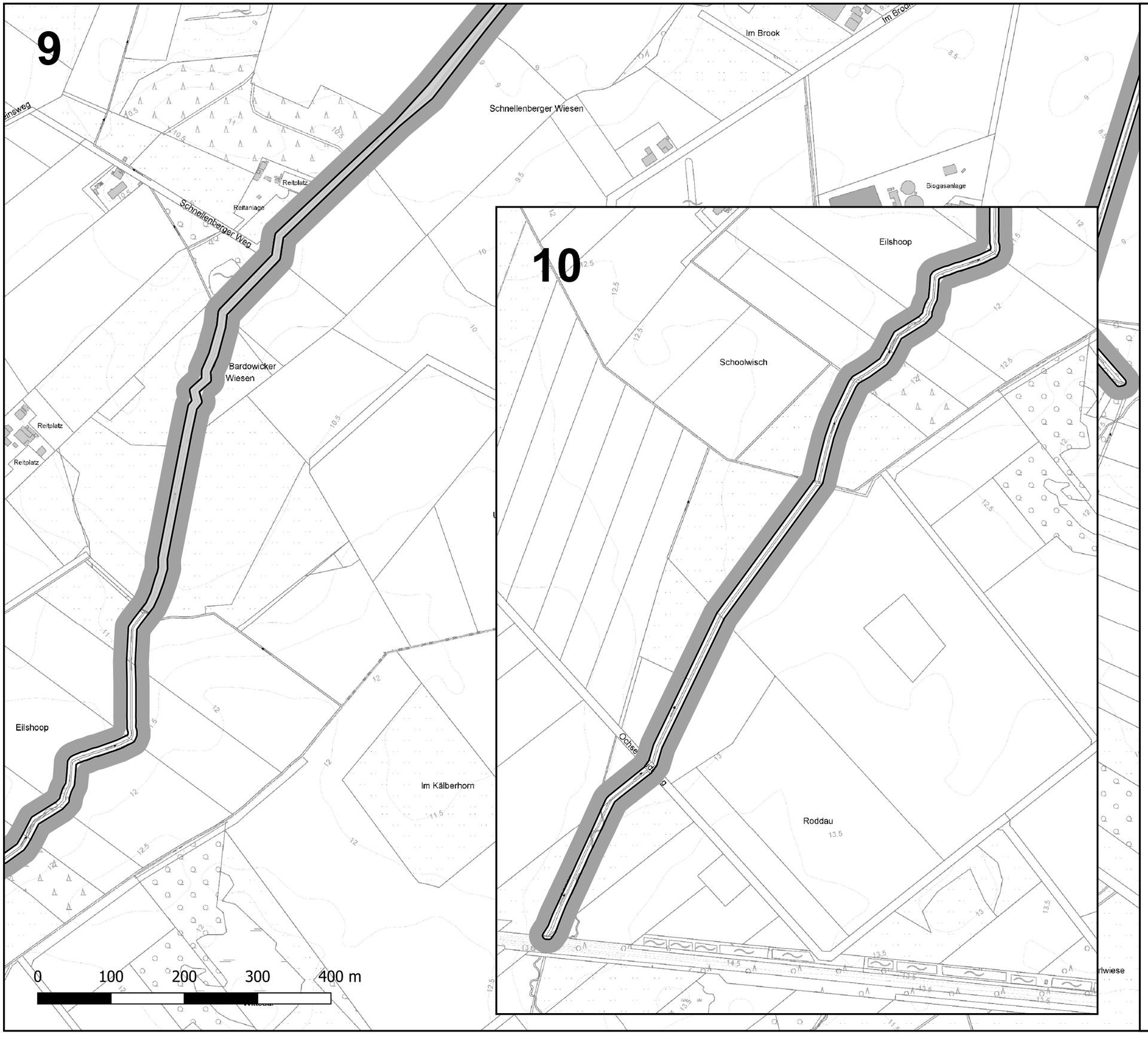

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 9 und 10 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

11

Bardowick - Bruch

Im Bruch
Reit-platz
Reithalle
Vögelser Wiesen
BAB A 39
Im Bruch
Im Bruch
Vor der Klinkenweide
St. Nikolaihöfer Wiesen
Bültenkoppel
Am Bornbach
K 42
Vögelser Wiesen
Im Kistenbrook
Fahrwiesen
Bornbach
Am Bornbach
Im Bruch
Am Bornbach
R
K 42
Im Düsternhoop
Barenbeckheide
Bornbachswiesen
Spitzheide

0 100 200 300 400 m

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 11 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

12

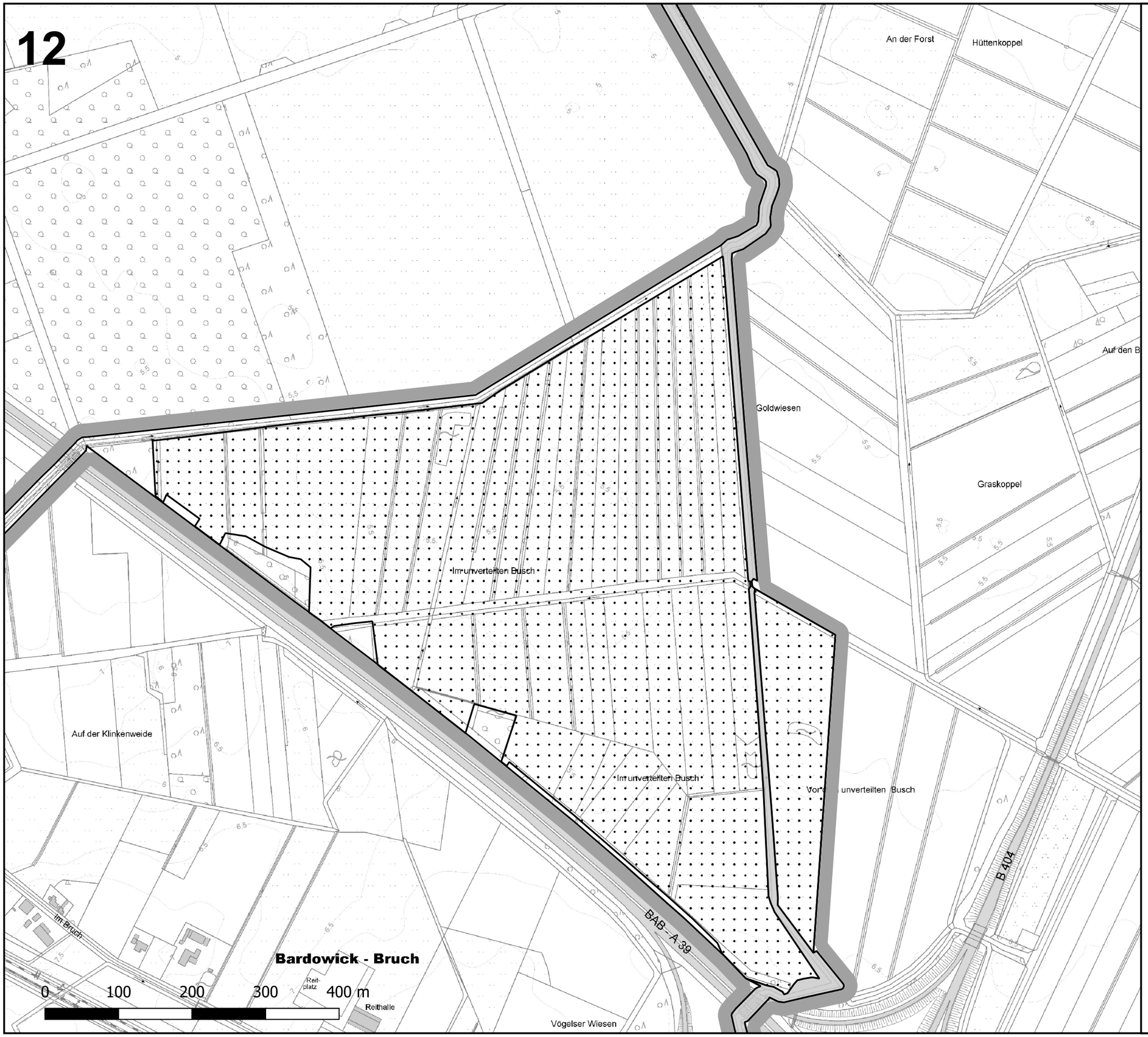

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 12 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

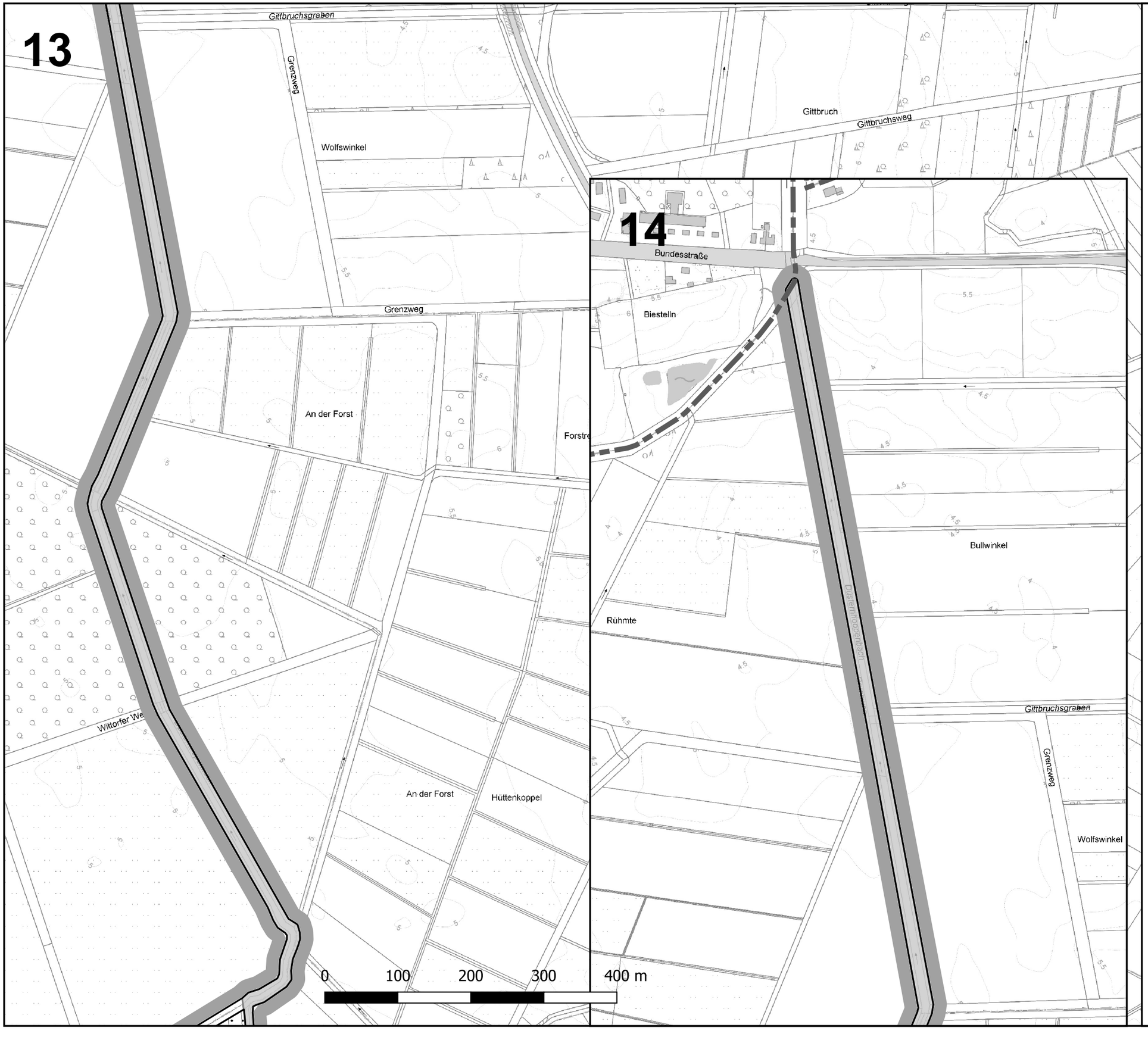

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 2

Detailkarte 13 und 14 von 14

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Artenreiches Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr .2
- Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 bis 6
- Natürliche Waldentwicklung (NWE 10) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) nach § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Betretungsregelung nach § 3 Abs. 2
- FFH-Gebiet nach § 1 Abs. 4

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2019

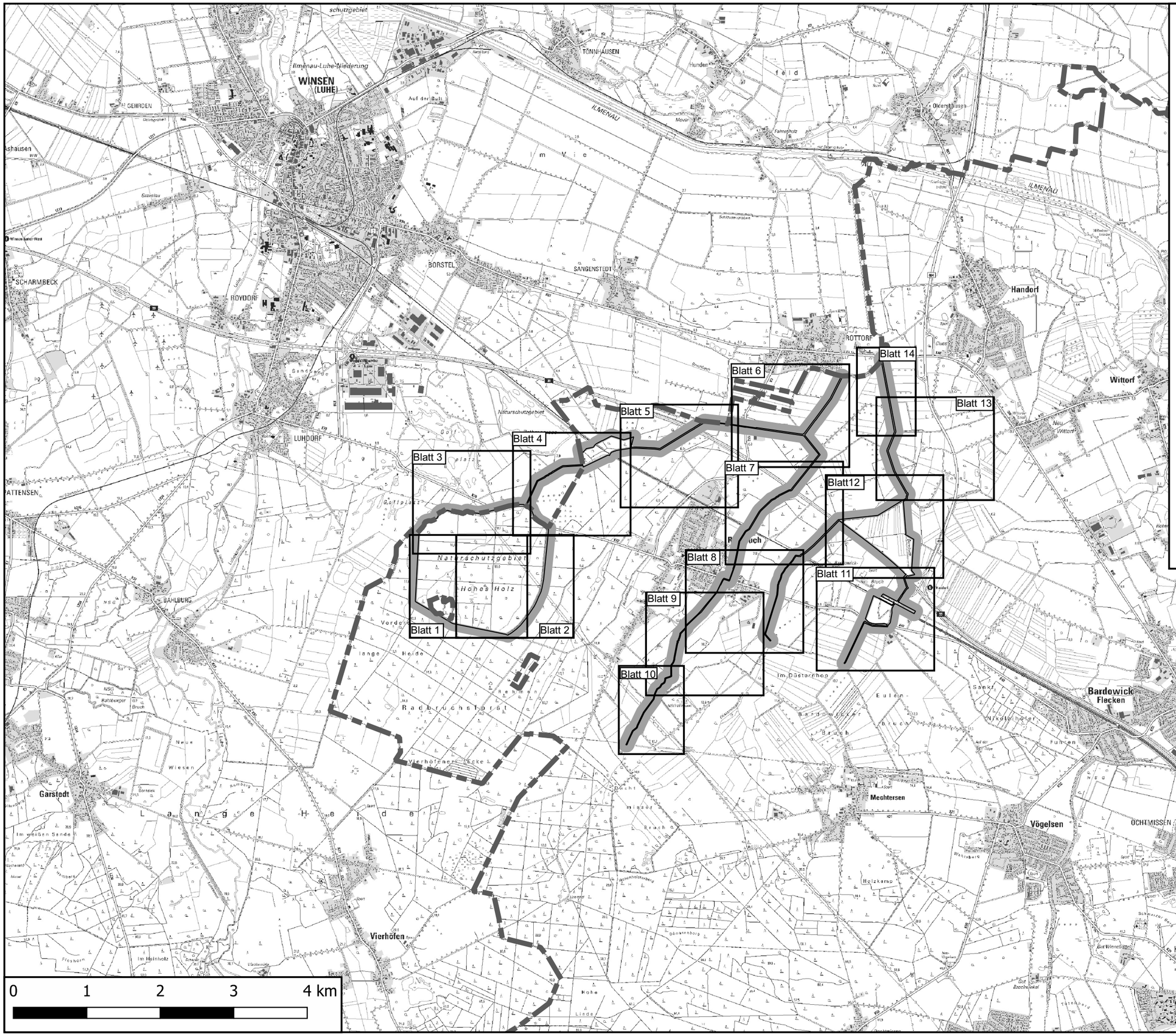

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Hohes Holz mit Möhren und Gewässern"

im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg

Anlage 1

Legende

Grenze Landkreis Lüneburg

Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:25:000 (DTK25)

Maßstab 1:50.000

N

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN *© 2019*

NSG – VO „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“
Einwendungen, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern –

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
1. Natur-Freunde Niedersachen e. V. OG Nordheide, Buchholz **19.12.2019**	Davon ausgehend, dass die VO sich nicht auf voll versiegelte Ortsteile mit Drangsalierung der dort wohnenden Menschen bezieht, werden wir keine Einwendungen erheben. Mit der Befreiungsregelung wird der Notwendigkeit, Naturschutz nicht gegen die Bürger zu machen, nach meiner Einschätzung Rechnung getragen.		Wird zur Kenntnis genommen
2. SG Deutscher Wald e. V., Lüneburg **30.12.2019**	Grundsätzlich wird die Ausweisung des geplanten NSG begrüßt. Zu dem geplanten Verordnungsentwurf möchte ich folgende Hinweise geben: Wie Sie selbst feststellen, wird das NSG maßgeblich von großen, teils zusammenhängenden Waldbereichen mit Auenwäldern aus Erle und Esche, Erlen- und Birkenbruchwäldern, Moorwäldern und Eiche- und Buchenwäldern geprägt. Ferner ist es durch mäßig verbaute, teils naturnahe und in Abschnitten begradigte Fließgewässer charakterisiert. Bei der ggf. erforderlichen Entnahme von einzelnen Bäumen (Totholz) aus dem NSG empfehle ich, diese, soweit wie möglich, mit Hilfe von Rückepferden aus dem Wald zu transportieren, um den Waldboden nicht weiter zu verdichten. In den Waldbereichen mit Auenwäldern empfehle ich unter Berücksichtigung der Klimaentwicklung mit den damit verbundenen extremeren Wetterlagen (wärmere Jahreszeiten, Dürre, Stürme, Überflutungen) soweit erforderlich, entsprechende zukunftsweisende Anpflanzungen vorzunehmen, so dass der Mischwaldanteil erhöht wird. Da in dem geplanten NSG u. a. auch Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Moorwälder vorhanden sind, empfehle ich, die Genehmigung	**§ 4 Abs. 4 Nr. 3h) und Nr. 4 b) und c) Bodenschutz** Zum Schutz vor Schäden des Bodens durch Befahrung gilt grundsätzlich, das eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung nicht zulässig ist. Innerhalb der (Wald-)Lebensraumtypen ist bei befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ein Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander vorgegeben. Bei den Standorten in den Waldgebieten handelt es sich nach der Bodenübersichtskarte (BÜK) 50 um befahrungsempfindliche Standorte. Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Vorgaben wurde der Unterschutzstellungserlass bei den Lebensraumtypen 1:1 umgesetzt. Die Regelungen für die Waldbereiche die nicht LRT sind, sollen gewährleisten, dass der naturnahe Zustand erhalten bleibt und entsprechend dem Schutzzweck weiterentwickelt werden. Sie orientieren sich u.a. an dem LÖWE-Programm der Nds. Landesforsten. Hinsichtlich des Einsatzes der Technik für bodenschonenden Ernteverfahren werden keine weiteren Vorgaben gemacht, da es neben dem (kostenintensiven) Einsatz von Rückpferden auch andere technische Möglichkeiten gibt.	Empfehlungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	zur Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser, soweit etwaiger wasserführenden Schichten, die auch das geplante NSG berühren oder sich auch dort befinden, äußerst zurückhaltend zu erteilen, um diese feuchten, nassen Wälder auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Soweit in Abschnitten die Fließgewässer begradigt wurden, wäre es wünschenswert, diese wieder in naturnahe Fließgewässer zurückzubauen.	**§4 Abs. 4 Nr. 3 g) und Nr. 5b) und Nr. 6b)** Durch die Verordnung ist gewährleistet, dass kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt. Bzw. innerhalb der Waldlebensraumtypen bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass der Mischwaldanteil erhalten und im Zuge der Waldentwicklung erhöht wird. **§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Grundwasser** Der Wasserhaushalt ist ein entscheidender Standortfaktor und Voraussetzung für eine Erhaltung der hiesigen Waldbestände und insoweit ist eine Entnahme auch von Grundwasser verboten. Dies gilt auch für Entnahmen außerhalb des NSG, soweit eine Beeinträchtigung eintreten kann. Der Hinweis mit der Genehmigung zur Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser, soweit etwaiger wasserführenden Schichten, die auch das geplante Naturschutzgebiet berühren oder sich auch dort befinden, äußerst zurückhalten zu erteilen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt. **Fließgewässer naturnah entwickeln** Mittel- und langfristig sollen die Fließgewässer naturnah im Sinne der FFH-Richtlinie entwickelt werden. Dies ist Aufgabe der Managementplanung und der Gewäserentwicklung und kann nicht über eine NSG-Verordnung vorgegeben werden. Hier sind Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse zu berücksichtigen und kann nur gemeinsam mit den verschiedenen Landnutzungen erfolgen.	

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
3. Samtgemeinde Hanstedt **30.12.2019**	Die Samtgemeinde Hanstedt teilt mit, dass keine Belange betroffen sind und somit keine Einwendungen geltend macht.		Wird zur Kenntnis genommen
4. Forstamt Uelzen - LWK **06.01.2020**	Bei den betroffenen Flächen des Naturschutzgebietes „Hohes Holz“ sind keine Privatwaldflächen betroffen. Insofern liegt von unserer Seite aus keine Betroffenheit vor.		Wird zur Kenntnis genommen
5. Bundesamt f. Infrastruktur BAIUDBw **07.01.2020**	Auf der Grundlage der im Bezug genannten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr gegen o. a. Vorhaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Das Gebiet befindet sich außerhalb von Zuständigkeitsbereichen und Interessengebieten der Bundeswehr		Wird zur Kenntnis genommen
6. Gascade Gastransport GmbH, Kassel **07.01.2020**	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Im weiteren Umfeld zur geplanten Verordnung ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400/MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung GBP Pasteurallee 1		Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	30655 Hannover Tel.: 0511 640 607.2463 Fax: 0511 640 607-2799 E-Mail: plananfragen@gasunie.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.		
7. **Gasunie Deutschland** **13.01.2020**	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.		Wird zur Kenntnis genommen
8. **Avacon Salzgitter** **13.01.2020**	Die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ im Landkreis Lüneburg befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lüneburg-Harburg, LH-14-1167 (Mast 039-040 und 047-052) sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitung EF245735 und weitere. Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise. Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldekabel keine tief- Wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigefügten Über- sichtsplan der Sparte Fernmelde. **<u>Hochspannung:</u>**	**§ 4 Abs. 2 Nr. 7 - Leitungen** Freigestellt ist die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen. Dies gilt auch für die in der Stellungnahme genannten Hochspannungsfreileitung und Fernmeldekabel, soweit die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG eingehalten werden. Die in den Anlagen genannten Hinweise sind für dieses Verfahren nicht relevant, da durch die Verordnung keine aktiven Handlungen, wie z.B. Bepflanzungen oder Abgrabungen verbunden sind.	Ist erfüllt bzw. Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die Abstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lüneburg-Harburg, LH-14-1167 (Mast 039-040 und 047-052) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beifügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. **Fernmelde:** Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel EF 245735 und weitere benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,0 m, d. h., 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,0 m. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	oder abgestellt werden Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen		
9 privat Herr Günter Schulze, Radbruch **22.01.2020**	Namensgebung Als ortkundiger Bürger der Gemeinde Radbruch und Antragsteller des Naturschutzgebietes „Hohes Holz“ vor etwa 20 Jahren bin ich mit den Namensgebungen nicht einverstanden. Der Name „Hohes Holz“ müsste eigentlich „Hoheholz“ heißen. Es hat sich aber über die Jahrhunderte „Hohes Holz“ durchgesetzt. Diese Namensgebung erscheint auch in meinen damaligen Antragsunterlagen. Das weitere Gebiet nennen Sie „Möhren“. Dieser Name ist falsch! Schon in Ihrem Entwurf kann man sehr klein den richtigen Namen der von alters her verwendet wird „Ketzheide“ entdecken. Dieser richtige Name findet sich auf Karten des Jahres 1879 und auf der alten Handzeichnung, die nach der Teilung etwa 1815 durch Alberti erstellt wurde. Was bedeutet der Name „Ketzheide“? Nach der Etymologie des Namens gab es hier eine andere seltenere Heidepflanze. Neben der Erika oder Besenheide und der Glockenheide wuchs hier früher die Rosmarienheide. Eichenweg Mit dem Eichenweg bezeichnet man einen langen gekrümmten Weg nördlich des Hohen Holzes und einen weiteren Wegeabschnitt der parallel zum Hausbach verläuft. Dieser Wegeabschnitt ist eine natürliche Verbindung beider Gebiete und ist in ökologischer Bedeutung und	**§1 Abs.1 – Bezeichnung des Naturschutzgebietes** Der Name des Naturschutzgebietes war zunächst ein Arbeitstitel orientierend an der Bezeichnung der NSG-Alt-Verordnung und orientierend an einer Flurbezeichnung nördlich der Kreisgrenze (Möhren bzw. Möören). Der Vorschlag den Namen „Ketzheide“ anstelle des Arbeitstitel „Möhren“ zu nehmen, wird nachvollziehbar begründet und begrüßt. Der Name „Hohes Holz“ ist in der Region geläufig und wird beibehalten. **§1 Abs. 3 Lage und Grenze des NSG – Eichenweg nördlich K42** Der südlich der K42 verlaufende Eichenweg grenzt unmittelbar an das Hohe Holz an und wurde aufgrund seines landschaftsprägenden Wertes und seiner Bedeutung für den Insektenschutz (alte Eichen) in das Schutzgebiet einbezogen. Die Bedeutung dieser Eichenallee, die sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforst befindet, wird durch einen Hinweises aus dem Gespräch mit den Naturschutzverbänden bestätigt.	Wird gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Wertigkeit ebenso schutzwürdig. Früher war hier – das ist sehr lange her (ca. 1939) - eine dreifache Wallhecke, die zur Einrichtung des Weges eingeebnet wurde. Wenn dieser Wegeabschnitt nicht unter Schutz gestellt wird, dann ist sein Bestand an Eichen nicht sichergestellt. Eine kleine Wiesenfläche an der Westseite der Ketzheide bedarf ebenfalls der Unterschutzstellung. Diese Fläche gehört ebenfalls der Forstverwaltung. Durch diese Fläche führte früher ein Mäander des Hausbaches (vor 1806) und durch unvorsichtige Bauarbeiten der Bahn wurde der Wasserdurchlass unter der Bahn zerstört. Beim Bau der Autobahn wurde verfügt, dass als Kompensation auf dieser Fläche fast kein Dünger und keine Herbizide ausgebracht werden dürfen und dass nur zweimal im großen Abstand gemäht werden darf. Hinzu kommt, dass auf diese Fläche grundwassermäßig der Rethmoorsee drückt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist hier fast ausgeschlossen. Ich beantrage diese Restfläche der Ketzheide zum Naturschutzgebiet hinzuzunehmen. Die ausgelegten Entwurfsunterlagen geben keine Aussage zur aktuellen Kartierung. Von dieser Kartierung möchte ich aber weitere Anmerkungen abhängig machen. Die Fischtreppe im Hausbach bei der Kreisstraße nach Luhdorf habe ich damals bei der Bezirksregierung beantragt. Von dieser Fischtreppe sind einige Fische im Hohen Holz abhängig. Durch den Biber wird diese Durchlässigkeit außer Kraft gesetzt. Ich habe zur Funktionsfähigkeit dieser Einrichtung Vorschläge. Habe dazu aber bisher keinen Ansprechpartner. Gerne würde ich die derzeitige Kartierung mit meiner damals erfolgten vergleichen. Als an der Natur Interessierter möchte ich die Entwicklung der Flächen in der Obhut der Forstverwaltung bei der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde, festhalten können.	Die Verlängerung dieses Eichenweges nördlich der K42 ist zwar ebenfalls schützenswert, hat jedoch keinen räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Naturschutzgebiet. Die geeignete Schutzkategorie ist für solche Strukturen / Landschaftselemente der „Geschützte Landschaftsbestandteil“ nach §29 BNatSchG in Verb. mit §22 NAGBNatSchG **§1 Abs. 3 Lage und Grenze des NSG – Wiesenfläche an der Westseite der Ketzheide** Bei der Fläche handelt es sich um Nassgrünland und um ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Fachlich wäre es durchaus sinnvoll diese Fläche im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet in das Naturschutzgebiet einzubeziehen. Um das Verfahren nicht weiter in die Länge zu ziehen (Ggf. erneute Auslegung erforderlich) und vor dem Hintergrund, das diese Fläche, die sich im Eigentum der Nds. Landesforsten befindet, nach § 30 BNatSchG als besonders geschützter Biotop ausgewiesen wird diese Fläche nicht mit in das NSG aufgenommen. **Kartierung** Die der Naturschutzbehörde vorliegenden Unterlagen (Karte mit Biotoptypen) wurden zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten seitens der Landesforstverwaltung erhoben wurden und eine Weitergabe von Daten abgestimmt werden muss. **Fischtreppe – Biberdamm** Hinweis auf einen Zielkonflikt innerhalb des Naturschutzes. Es gibt immer wieder Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes (hier: Durchgängigkeit des Gewässers – Dammbauten, Schutz des Bibers) die nicht im Rahmen einer Naturschutzgebiets-Verordnung gelöst werden können. Dies wird Aufgabe der Managementplanung in Abstimmung mit der Landesforst (Bewirtschaftungsplan für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten) sein	Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
10. Handwerkskammer Braunschweig-Lbg-Stade **27.01.2020**	Ihr Schreiben zum vorgenannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.		Wird zur Kenntnis genommen
11. Nds. Landesbeh. f. Straßenbau u. Verkehr **22.01.2020**	Zu dem vorliegenden Verordnungs-Entwurf nehme ich wie folgt Stellung und schlage folgende Änderung des Verordnungstextes vor: Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des NSG „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ § 3 Verbote Abs. 1 Nr. 12 *12. ferngesteuerte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen im NSG zu betreiben,* **Vorschlag**: § 3 Verbote Abs. 1 Nr.12 **Unbemannte Fluggeräte oder Drachen im NSG zu betreiben** **Begründung:** Ich rege an, die Begriffe „Drohnen“ und „Flugmodelle“ unter dem Oberbegriff der „Unbemannten Fluggeräte“ zusammenzufassen, entsprechend der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“. Der Begriff „Drohnen“ wird weder im Luftverkehrsgesetz noch in denen aufgrund des LuftVG erlassenen Verordnungen verwendet oder	**§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Begriff „Drohne“** Der Begriff „Drohne“ wird, wie in der Stellungnahme ausgeführt, umgangssprachlich benutzt. Damit die Verordnung eindeutig und verständlich bleibt, sollte dieser Begriff, wie auch in anderen Naturschutzgebiets-Verordnungen, verwendet werden und in der Aufzählung (Beispiele für die Fluggeräte) genannt werden.	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	definiert, vielmehr handelt es sich um einen umgangssprachlichen Begriff, weshalb empfohlen wird, die Bezeichnung „Drohnen“ zu ersetzen. Rechtlich fallen „Drohnen“ unter die Flugmodelle, die in der Verordnung bereits erwähnt worden sind. Im Übrigen bestehen gegen die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ keine Bedenken.		
12. Privat Antonia u. Heiko Neumann **10.02.2020**	über Umwege haben wir von dem geplanten Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ gehört. Da wir betroffene Anwohner (Rottorfer Str. 14, 21449 Radbruch) sind, möchten wir hierzu Stellung nehmen und offiziell Einspruch erheben. Zuerst einmal danken wir Ihnen dafür, dass Sie sich für die Umwelt einsetzen. Radbruch und Umgebung sind sehr artenreich und grün. Das soll auch so bleiben, da sind wir Ihrer Meinung. Daher sind wir hierhergezogen. Allerdings können wir die Art- und Weise der Kommunikation, gefühlt still und heimlich, ohne Infoveranstaltung in Radbruch nicht verstehen. Unser Nachbar gab uns einen Zeitungsartikel. Hieraus entnehmen wir, dass für das geplante Gebiet, die Anwohner nicht entschädigt werden. Von kalter Enteignung ist die Rede. Dem können wir nur zustimmen. Wenn ein Naturschutzgebiet auf unserem Grundstück errichtet werden soll, was der Allgemeinheit zu Gute kommt, dann soll uns die Gemeinheit auch entschädigen. Unser Grundstück verläuft, unserem Wissen bis zur Hälfte des Hausbachs. Sprich in den Bach hinein. Veröffentlicht ist, dass ein Randstreifen, beidseitig von der Böschungsoberkante, von fünf Metern entstehen soll. Wie sollen wir das Einhalten?	**Ausführungen zum Schutzgebiet** Im Vorfeld des offiziellen Beteiligungsverfahren wurden frühzeitig erste Gespräche geführt und u.a. auch die Kommunen über die Planungen des Landkreises informiert. Für das betroffene Gebiet wurde eine Informationsveranstaltung in Bardowick durchgeführt. Inwieweit eine Entschädigungspflicht durch die Schutzgebietsausweisung ausgelöst wird, ist eine Entscheidung im Einzelfall. Dies ist in der Regel davon abhängig wie erheblich die jeweilige Betroffenheit von Eigentümern ist und ob sie über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht. Aus Sicht der Verwaltung entsteht keine Entschädigungspflicht durch die Abgrenzung des Schutzgebietes, die in dem bebauten Bereich der Hausbachsiedlung nochmal angepasst wird. (Siehe Teil II D) Siehe auch Teil II A) **§4 Abs. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 6 und Detailkarten 5,6 und 8, Straßen, Wege und Zufahrtsstraßen** Siehe Teil II D) **Düngung** Die Haus- und Gartengrundstücke sind von dem Schutzgebiet nicht betroffen. Eine Düngung des unmittelbaren Randstreifens zwischen Zufahrtsstraße und Gewässer ist jedoch ausgeschlossen. Der Schutz der Gewässer vor Einträgen ist ein wichtiges Ziel der Schutzgebietsverordnung	Wird zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Unsere Zuwegung zum Haus wäre davon betroffen und ein Auto würde dann nicht mehr durchpassen. Anlieferungen von Waren, wie Möbel mit einem 7,5 t Lastkraftwagen, wären dann nicht mehr möglich, da diese dann durch ein Geschütztes Gebiet fahren. Stellt der Landkreis für uns Anwohner eine Zuwegung her??? Bestimmt nicht. Fünf Meter sind daher, ebenso wenig wie zweieinhalb Meter, definitiv nicht zumutbar. Siehe letztes Foto. Über die Düngung muss auch gesprochen werden, da sich in räumlicher Nähe unser Rasen befindet, der mindestens einmal im Jahr vertikutiert wird und somit auch gedüngt wird. Ebenso erhält die Hecke Düngemittel. Im Übrigen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sehen wir als privat Personen ohnehin kritisch. Da sind wir auf Ihrer Seite, denn die Umwelt wird schon mit genug Giften belastet. Wenn der Streifen nun 5m beidseitig von der Böschungsoberkante entstehen soll, wie verhält es sich mit den Büschen und Bäumen die dort gepflanzt sind? In einem Geschützen Gebiet, dürfte man diese dann doch nicht verschneiden? Die würden dann auf meine Zuwegung wachsen? Diese stehen aber auf meinem Grundstück und ich bin zuständig. Sollte wieder ein größerer Sturm kommen und diese dann umknicken, wer kommt denn dann für Schäden auf? Bestimmt nicht der Landkreis Lüneburg. Der wird mich an die Versicherung verweisen, diese dann nicht zahlen wird, da ich die Bäume ja nicht gepflegt habe. Hierüber muss gesprochen werden. Eigentum verpflichtet, aber wie soll ich Eigentum in einem geschützten Gebiet pflegen? Wir sehen hier eine rechtskritische Ausgangslage, die geschaffen werden soll. Eine kalte Enteignung ist nicht tragbar ebenso wenig wie eine Zuwegung die man als Eigentümer nicht nutzen kann.	**§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Lichtraumprofil** Die Einhaltung eines Lichtraumprofils um die angrenzende Straße funktionsgerecht nutzen zu können ist freigestellt. Voraussetzung ist, dass dies durch einen fachgerechten Schnitt erfolgt **§ 4 Abs. 1b – Verkehrssicherungspflicht** Die Verkehrssicherungspflicht ist freigestellt, soweit es sich nicht um eine konkrete erhebliche Gefahr handelt, ist die Maßnahme 5 Werktage vor Beginn anzuzeigen. **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung – Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach – einschließlich der Mündungsbereiche Gewässer 3. Ordnung und Böschungssicherung** Siehe Teil II B) **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)** Die genannten Institutionen werden im Rahmen des Beteiligungsverfahren beteiligt. **§ 4 Abs. 2 Nr. 7. Leitungen** Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen ist freigestellt **Gebühr für den Hochwasserschutz** Der Zusammenhang zwischen dem Schutzgebiet, der Position des Artlenburger Deichverbandes und der Gebühr für den Hochwasserschutz kann nicht nachvollzogen werden.	Ist erfüllt Ist erfüllt Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Ist erfüllt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Wir haben dafür beim Grundstückskauf bezahlt und soll nun nicht entschädigt werden. Wie sollen wir denn zukünftig in unser Haus gelangen und wie stellen Sie sich denn die Anlieferung von Waren vor?? Eine weitere Frage, die sich stellt, was passiert, wenn die Böschung absackt? Im Sommer führt der Hausbach wenig bis gar kein Wasser, was ein Austrocknen der kompletten Umgebung nach sich zieht bzw. begünstigt. Wenn nun dadurch bedingt meine Zuwegung absackt, wer kommt für die Kosten auf und berechnet sich der Streifen erneut von der abgesackten Kante? Was meine Zuwegung wieder erneut einschränken würde. Eine Stabilisierung der Böschungskanten mit Spundwänden oder ähnlichen ist bestimmt in Ihrem Plan nicht vorgesehen. Wurde mit der Avacon Netz, der Telekom etc. geklärt, ob dort keine Kabel entlanglaufen? Es wurde durch die Samtgemeinde neue, dringend benötige, Glasfaserleitungen verlegt. Wurde das geplante Gebiet im Einklang mit der Samtgemeinde im Hinblick auf den Ausbau durch ElbKom abgestimmt? Später bei Schäden würde ja eine Reparatur im Naturschutzgebiet stattfinden? Wie soll das gehen? Immer eine Sondergenehmigung beantragen? Dies würde Bürokratie bedeuten und wir als Anwohner müsste bei eventuell, dringend benötigten Reparaturen warten?? Was passiert, wenn ein Kabel der Avacon defekt ist und wir kein Strom haben? Dürfen dann alle Anwohner warten, bis die Genehmigung erteilt ist, damit hier eine Reparatur, wie im Letzen Jahr, erfolgen kann? Unsere Lebensmittel würden dann ohne Kühlung sein, die Heizung würde nicht funktionieren. Macht sich prima, mit einem Kleinkind von zwei Jahren. Der Artlenburger Deichverband, für den wir jährlich eine Gebühr für den Hochwasserschutz entrichten müssen, sieht das Vorhaben auch		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	kritisch. Wir zahlen also dann eine Gebühr, von der wir wenig habe. Das Gebiet ist für die Allgemeinheit der Hochwasserschutz doch auch. Warum liegen dann die monetären Auswirkungen wieder bei uns, nicht bei der Allgemeinheit. Wir sehen als Anwohner alle negativen und monetären Effekte nur auf unserer Seite. Wir legen hiermit offiziell Einspruch zum oben genannten Vorhaben ein. Weiterhin bitte ich um Bestätigung es Eingangs unserer E-Mail. Anlage: Fotos und Zeitungsausschnitte		
13. Regional- und Bau-leitplanung Landkreis Lüneburg **03.02.2020**	Das geplante NSG überlagert sich mit folgenden flächigen Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010: • VRG/VBG Natur und Landschaft, • VRG Natura 2000 und • im Bereich Hohes Holz und Hausbach tlw. VBG Erholung. Darüber hinaus wird das Gebiet durch folgende lineare Festlegungen gequert: • 110- und 380 kV-Leitung, • VG Autobahn, • VRG Straße regional bedeutsame Straße, z. T. mit regional bedeutsamem Busverkehr, • VRG Eisenbahnstrecke mit überregionaler Bedeutung, mit VRG elektrischer Betrieb und • VRG Regional bedeutsamer Wanderweg. Die Verbote Nr. 2 und 24 gem. Entwurf der Verordnung über das NSG § 3 (1) können direkte Auswirkungen auf die Neuaufstellung des RROP und ggf. auf raumbedeutsame Planungen im Bereich des geplanten NSG „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ haben.	**Flächige Festlegungen** Die flächigen Festlegungen bestätigen den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes. Die Erholung ist durch die Betretungsregelungen und den vorhandenen Wegen gewährleistet. **§ 4 Abs. 2 Nr. 7. Lineare Festlegungen** **§ 3 Abs. 2 Wanderweg** Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der besehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen ist freigestellt, ebenso die Nutzung der Wege **Raumbedeutsame Planungen** **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 24 Leitungen und Windenergie** Die unterirdische Querung der Gewässer mit Leitungen ist unter bestimmten Voraussetzungen unproblematisch für das Schutzgebiet, so dass diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde entsprechend freigestellt wird. Windenergie siehe Teil II H) . .	Hinweise werden zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
14. NABU Kreis-gruppe Lüneburg e.V. **16.02.2020**	Zu dem uns übersandten Entwurf einer Verordnung nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG wie folgt Stellung: Inhalt Grundlage 1 Vorwort 2 Veranstaltungen, § 4 Abs.2 2 Veranstaltungen wie bisher ausschließen oder sehr eng beschränken 2 Altbäume, Habitabäume, § 4 Abs. 4 4 Forstwirtschaftliche Tätigkeiten in Gebieten mit prioritären Lebensräumen auf zwingend notwendige Pflege beschränken…..... 3 Anzahl der Altbäume, Habitatbäume, Totholzstücke wie in alter VO festsetzen..... 4 Ausübung der Jagd, § 4 Abs. 5 5 Keine Fallen, keine Jagd auf Rote-Liste-Arten 5 Anhang 6 Gemeinsames Schreiben des MU und des ML zur Unterschutzstellung von Wald in Natura-2000-Gebieten 6 Deutscher Jagdverband: Jagdbare Tierarten 6 **Grundlage** „Der Landkreis Lüneburg ist nach dem Gesetz zuständig, das **FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“** im Bereich des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Sicherung der Natura-2000-Gebiete durch Naturschutzverordnung zu sichern. Der Landkreis Lüneburg erarbeitet hierfür z. Zt. „federführend“ in Abstimmung mit dem Landkreis Harburg und dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) eine Naturschutzgebietsverordnung mit Bereichen im Landkreis Lüneburg und mit geringen Bereichen im Landkreises Harburg. Gleichzeitig soll die Alt-NSG-Verordnung „Hohes Holz“ aufgehoben werden.“ [1]	**Vorwort und Grundlage** Die Ausführungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Es handelt sich aber um sehr grundsätzliche und politische Ausführungen, auf die im Rahmen der Abwägung zur Verordnung nicht weiter eingegangen wird. Die Musterverordnung gewährleistet eine einheitliche Verordnungsstruktur in Niedersachsen und wird an die jeweiligen Gegebenheiten inhaltlich angepasst **§ 4 Abs. 2 Nr. 1h) Veranstaltungen** Mit Zustimmung der UNB können Veranstaltungen durchgeführt werden. Dies gewährleistet, dass Veranstaltungen grundsätzlich möglich sind und dass diese naturverträglich durchgeführt werden. Nach § 5 Abs. 1 sind Zustimmungen dann zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Unter diesen Voraussetzungen kann die Zustimmung einmalig erteilt werden, bei regelmäßigen Veranstaltungen auch mehrjährig, soweit gewährleistet ist, dass diese die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Nach § 5 Abs. 3 kann die Zustimmung mit Auflagen versehen werden. Es ist sinnvoll wie vom Nabu vorgeschlagen bei erstmaligen Veranstaltungen die Auswirkungen der Veranstaltung auf das NSG kritisch zu beleuchten und kann mit der jetzigen Regelung auch genauso erfolgen. Damit ist eine flexible Vorgehensweise möglich, angepasst an die jeweilige Situation bzw. Veranstaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass z.B. auch Maßnahmen der Umweltbildung ggf. als Veranstaltung zu werten sind, wie z.B. öffentliche Exkursionen zu Naturschutzthemen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt

	Vorwort Am 24.1.2019 wurde diese Meldung veröffentlicht: „Die EU-Kommission hat heute im Vertragsverletzungsverfahren zum Gebietsschutz eine Rüge gegen Deutschland ausgesprochen." Der NABU Deutschland begrüßt diesen Schritt. Die Rüge zeigt, dass Deutschland kein Musterschüler bei der Umsetzung von EU-Naturschutzrecht ist", so NABU-Bundesgeschäftsführer Leif Miller. "Die EU-Kommission tut gut daran, ihre Rolle als Hüterin der Verträge ernst zu nehmen. Sonst riskiert sie, das Vertrauen der Bürger zu verspielen." Die EU-Kommission hatte das Vertragsverletzungsverfahren 2015 eingeleitet, weil Deutschland viele seiner Natura 2000-Gebiete trotz Ablauf der Frist im Jahr 2010 nicht unter Schutz gestellt hatte. Im Jahr 2015 fehlte die Unterschutzstellung nach Angabe der EU-Kommission dabei für 2.784 der 4.606 Gebiete, heute sollen noch immer 787 Gebiete unzureichend gesichert sein. Zudem fehlten für viele dieser Gebiete die in der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie vorgesehenen Managementpläne mit konkreten Erhaltungsmaßnahmen.“ [2] Ganz offensichtlich sind Bundes- und Landesregierung diese EU-Vorschriften eher äußerst lästig, und sie versuchten, notwendige Maßnahmen einfach auszusitzen. Erst als kräftige Strafzahlungen angedroht und in der Umsetzung waren, reagierte das Land Niedersachsen unter diesem Druck mit der Herausgabe einer Muster-Verordnung zum Gebietsschutz von Natura-2000-Gebieten. **Ziel dieser Muster-Verordnung ist jedoch keineswegs ein vorbildlicher Naturschutz, der für den Arten- und Klimaschutz überlebenswichtig wäre, sondern vielmehr ein Konstrukt darzustellen, wie die Anforderungen der EU juristisch gerade eben erfüllt werden können, ohne faktisch vor Ort etwas oder allenfalls nur wenig zu ändern.** Die NABU-Kreisgruppe Lüneburg stellt auch lokal eine stetige signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der einzelnen Schutzgebiete fest. Dieses kann auch den staatlichen Behörden wie UNB und NLWKN nicht entgangen sein. **Der NABU appelliert daher, dass die UNB des Landkreises Lüneburg insbesondere bei der Ausweisung neuer Schutzgebiete oder der Erstellung neuer Schutzgebietsverordnungen**	**§ 4 Abs. 4 Altbäume, Habitatbäume** Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 Unterschutzstellungserlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so das hier keine Anpassung des Verordnungstextes erfolgen kann. Die Inhalte des Erlasses wurden 1:1 in der Verordnung übernommen. Für Moorstandorte (Moorwald LRT 91D0) wird explizit geregelt, dass nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Es wird auch darauf hingewiesen, das auf vielen Standorten aufgrund des Konkurrenzdruckes durch die Buche, zum Erhalt der Eichen(lebensraumtypen) eine Pflege erforderlich ist. Der Nabu verweist auf das Bundesamt für Naturschutz und der Definition von Mindestanforderungen. Anders als beim Erlass, der verbindlich ist, handelt es sich hier um fachliche Empfehlungen. In der Verordnung wurde der Erlass 1:1 angewendet und die Regelungen für die Waldflächen die keinen Lebensraumtyp darstellen an diese Vorgaben angepasst. Hinsichtlich der Anzahl von Altbäumen und Totholz weist der Nabu zurecht auf einen Fehler hin, dieser wird korrigiert: § 4 Abs. 4 Nr. 3 d: anstelle von 3 Stück Totholz 2 Stück und § 4 Abs. 4 Nr. 3e: anstelle von 2 lebenden Altholzbäume 3. Der Nabu geht davon aus, dass die in der Alt-Verordnung genannten Zahlen erreicht sind und jetzt reduziert werden. Dies ist aufgrund der Bestandesstruktur und des Alters der Bestände aber noch nicht der Fall. Die Alt-Verordnung wurde den heutigen rechtlichen und fachlichen Anforderungen angepasst und die häufig sehr unbestimmten und nur schwer durchzusetzenden Regelungen der Alt-Verordnung konkretisiert.	Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	dieser äußerst besorgniserregenden Entwicklung Rechnung getragen werden muss, nicht nur um gegenzusteuern, sondern auch, um vollumfänglich der Verantwortung gegenüber der Natur und den künftig in ihr lebenden Menschen gerecht zu werden. Das bedeutet praktisch, dass der Mut und der Wille vorhanden sein müssen, stellenweise über die Minimalanforderungen der Musterverordnung hinauszugehen. **Veranstaltungen, § 4 Abs. 2** **VERANSTALTUNGEN WIE BISHER AUSSCHLIESSEN ODER SEHR ENG BESCHRÄNKEN** Die NSG-Verordnung vom 3.12.2001 unterbindet Veranstaltungen im NSG-Gebiet: „§ 4 **Verbote** 3. Zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen sind im NSG außerdem folgende Handlungen untersagt: a. ..., b. ..., c. **organisierte Veranstaltungen durchzuführen**,“ Ausnahmeregelungen hierzu bestehen nicht. Der Entwurf der neuen NSG-Verordnung vom 5.12.2019 ändert scheinbar nichts: „§ 3 **Verbote** 1. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: 13. **organisierte Veranstaltungen durchzuführen**,“ Dieses wird jedoch nunmehr aufgeweicht: „§ 4 **Freistellungen** (2) Allgemein freigestellt sind: 1. das Betreten und Befahren des Gebietes	Aus heutiger Sicht kann eine Verteilung von Altbäumen im Naturschutzgebiet naturschutzfachlich sinnvoll sein , um eine Ausbreitung z.B. von Käfern mit geringer Flugdistanz zu gewährleisten und die Abstände zwischen den Altbäumen nicht zu groß werden. Die vom Nabu genannte Möglichkeit der Abweichung gilt für Verordnungen, die vom Kreistag beschlossen worden sind. Dies ist hier nicht der Fall, die Verordnung ist 2001 noch durch die Bezirksregierung Lüneburg beschlossen worden. Ansonsten kann eine Erhöhung der Anzahl der Habitatbäume über die Mindestanzahl hinaus nach Artenschutzrecht im Ausnahmefall gerechtfertigt sein. Dieses ist hier nicht der Fall. **§4 Abs. 5 Nr. 5 Fallenjagd** Grundlage für die Regelungen zur Jagd ist der Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 3.12.2019 (Gem.RdErl.d.MLu.d.MU v. 3.12.2019 Jagd in Schutzgebieten)	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	h) … und die **Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde**“ In der Begründung zum Entwurf dieser NSG-Verordnung heißt es dann zusätzlich: „Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h) eine Zustimmung möglich, die gemäß § 5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. **Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden**.“ **Wir halten die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im NSG für vollkommen überflüssig und präferieren ganz eindeutig das Beibehalten der Regelung aus 2001** (s.o.). Sollte die neue Regelung jedoch umgesetzt werden, unterstellt der NABU der UNB, dass sie diese Freistellung durchaus nach bestem Wissen und Gewissen im Sinn der Natur aussprechen wird. Aber gleichzeitig **wenden wir uns strikt gegen die Möglichkeit, solche Freistellungen für mehrere Jahre auszusprechen**. Wir halten es für zwingend geboten, nach jeder genehmigten Veranstaltung im NSG eine naturschutzfachliche Bilanz zu ziehen, um die Auswirkungen der Veranstaltung auf das NSG kritisch zu beleuchten und um Erfahrungswerte für den Fall eines erneuten Antrags auf Freistellung zu haben. Eine mehrjährige Freistellung für Veranstaltungen gibt der UNB keine Rückmeldung einzelner Veranstaltungen und kann somit unerwünschte Entwicklungen in Gang setzen, die Schaden verursachen und die später nur mit hohem Aufwand wieder zu heilen sind, oder auch nicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl bei der UNB als auch bei dem Veranstalter das Personal ändern kann, so dass es allein schon deswegen notwendig ist, jede Veranstaltung einmalig zu genehmigen, um jedes Mal die Gesamtumstände neu zu prüfen. **➔Der NABU fordert,**		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	• **§ 4 Abs. 2 Nr. 1h der geplanten NSG-Verordnung zu streichen,ersatzweise jedoch mindestens mögliche Zustimmungen zu organisierten Veranstaltungen stets nur einmalig auszusprechen und dieses auch in die Verordnung aufzunehmen.** **Altbäume, Habitatbäume, § 4 Abs. 4** **FORSTWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN IN GEBIETEN MIT PRIORITÄREN LEBENSRÄUMEN AUF ZWINGEND NOTWENDIGE PFLEGE BESCHRÄNKEN** „Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes“ heißt es in § 4 Abs. 4 der geplanten Verordnung. Der NABU hält eine wirtschaftliche Nutzung aller Wälder im Naturschutzgebiet für nicht vereinbar mit den Schutzzwecken, wie sie in § 2 der Verordnung aufgeführt werden: ➔**In den Gebieten mit folgenden Lebensraumtypen steht der Erhalt und die Entwicklung der Flächen im Vordergrund**, so dass eine **wirtschaftliche Nutzung** der Bäume im Wesentlichen **ausgeschlossen** werden muss: • 91E0* Auwälder mit Erle, Esche und Weide • 91D0* Moorwälder • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche • 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald • 9110 Hainsimsen-Buchenwald **ANZAHL DER ALTBÄUME, HABITATBÄUME, TOTHOLZSTÜCKE WIE IN ALTER VO FESTSETZEN** Das Bundesamt für Naturschutz BfN definiert die Mindestanforderungen an Waldstrukturen in Natura2000-Gebieten und bezeichnet dieses als *gute fachliche Praxis*: „**Altbäume** (Totholzanwärter, Biotopbäume, Ewigkeitsbäume, ...): Auswahl und dauerhafte Markierung **von mind. 5 Bäumen**		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	(>=40 cm BHD) pro ha, die dem natürlichen Altern überlassen werden, als "gute fachliche Praxis", **mindestens 7 Bäume/ha in Naturschutzgebieten**. **Entwicklung und Sicherung eines angemessenen Totholzanteiles**: a. Mindestens 30 m³ pro ha stehendes und liegendes Totholz als "gute fachliche Praxis"; 50 m³ sind anzustreben. b. Erhalt des stehenden Totholzes (stark und schwach dimensioniert, ab 10 cm BHD); es soll eine Totholz-Grundfläche im stehenden Bestand von mindestens 1 m²/ha erreicht werden. c. Ein liegender Totholzanteil aus weitestgehend unzerschnittenen Stämmen, Starkästen und Kronen (ab 15 cm Durchmesser am stärkeren Ende) ist in Höhe von mindestens 25 m³/ha zu entwickeln (Förderung typischer und gefährdeter Pilz- und Insektenarten). **Naturwaldstrukturen mit Habitat-Schlüsselfunktion** wie Baumruinen, Kronenbruch und Ersatzkronenbäume, Blitzrinnen-Bäume, Höhlenbäume, Großhöhlen mit Mulmkörpern, Bäume mit Mulm- und Rindentaschen sind generell im Bestand zu belassen. Es ist eine **Dichte von mindestens 4 solcher "Naturwaldstrukturen" pro ha** anzustreben. Zudem sollten von den insgesamt definierten 20 Sonderstrukturtypen mindestens 10 pro 10 ha vorhanden sein.“ [3] Die **gültige Verordnung aus 2001** spricht hier von „mit angemessener Beteiligung aller Waldentwicklungsphasen in natürlicher mosaikartiger		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Struktur **mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz**“ und „unter Belassung von natürlich zugehörigen Nebenbaum – und Straucharten, Horst- und Höhlenbäumen, **stehendem und liegendem starkem Totholz, Stubben, Windwurfholz** und Reisig im Bestand;“. Dementsprechend ist in § 5 Nr. 3.1.h festgelegt, dass die forstliche Bewirtschaftung möglich ist „unter **Belassung eines hohen Anteiles von stehenden Altbäumen** der Hauptbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft (**durchschnittlich mindestens 10 Bäume pro Hektar**), **vorzugsweise in Gruppen**, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Verfall im Bestand“. Damit erfüllt die gültige VO die Anforderungen, wie sie das BfN für Natura-2000-Gebiete skizziert hat. Der **Entwurf der geplanten VO ist ein klarer Rückschritt und verstößt ganz offensichtlich gegen das Bundesnaturschutzgesetz** § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG „**Handlungen**, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder **Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile** oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen **verboten**.“ Die geplanten Änderungen der neuen VO verändern das Naturschutzgebiet bzw. seine Bestandteile, wenn die Anzahl der für den Artenschutz lebensnotwendigen Altbäume, Habitatbäume sowie der Totholzanteil nennenswert reduziert werden: Waldflächen EHZ A: 6 Altholzbäume, 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je Hektar, • Waldflächen EHZ B, C: 3 Altholzbäume, 2 Stück stehendes oder liegendes Totholz je Hektar, • Waldflächen ohne FFH: 2 Altholzbäume, 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je Hektar Widersinnig ist aus unsere Sicht allein hier schon die Tatsache, dass für eine FFH-Fläche im Erhaltungszustand B, C nur 2 Stück Totholzstücke gefordert werden, auf Flächen ohne FFH hingegen 3. Auch **fehlt** in der neuen VO die naturschutzfachlich zwingend erforderliche Regelung, wonach diese **Bäume in Gruppen zu belassen sind**, damit hier eine		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	kleinräumige Biotopvernetzung möglich ist. Die alte VO ist in dieser Hinsicht vorbildlich. **➔Der NABU fordert, die Regelungen der alten VO bestehen zu lassen bzw. zu übernehmen, und zwar unabhängig vom Erhaltungszustand der Waldflächen und der Lage (FFH, nicht FFH):** • **„Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes** **– unter Belassung eines hohen Anteiles von stehenden Altbäumen der Hauptbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft (durchschnittlich mindestens 10 Bäume pro Hektar), vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Verfall im Bestand,** • **– unter Belassung von natürlich zugehörigen Nebenbaum – und Straucharten, Horst- und Höhlenbäumen, stehendem und liegendem starkem Totholz, Stubben, Windwurfholz und Reisig im Bestand.“** Unter § 2 „Schutzzweck“ fordert die neue VO allein 6 Mal bei der Beschreibung der prioritären Lebensraumtypen „**Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.**“ Wie das mit der deutlichen Reduzierung von Alt- und Totholz durch die neue VO zu vereinbaren ist, wissen allein Autoren. Selbst die niedersächsische Landesregierung plagt das schlechte Gewissen in dieser Frage, und deshalb hat sie in einem gemeinsamen Schreiben des MU und des ML vom 19.2.2018 (siehe Anhang) die Landkreise ermuntert, von der Musterverordnung zur Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten in dieser Frage abzuweichen: „**Erhalt von Habitatbäumen über das im Unterschutzstellungserlass geforderte Maß hinaus:** Während der Unterschutzstellungserlass je nach Erhaltungszustand mindestens drei oder sechs Habitatbäume je vollen		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Hektar fordert, werden bis zu zehn Habitatbäume je Hektar von der unteren Naturschutzbehörde gefordert [4]. Dazu folgende Hinweise: **Eine höhere als die Mindestzahl kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn sie bereits mit einer Vorläuferverordnung festgesetzt und durch die Kreisgremien bestätigt war**. Darüber hinaus kann die Erhaltung tatsächlicher Habitatbäume auch über die geforderte Mindestzahl hinaus nach Artenschutzrecht im Ausnahmefall gerechtfertigt sein." **Ausübung der Jagd, § 4 Abs. 5** **KEINE FALLEN, KEINE JAGD AUF ROTE-LISTE-ARTEN** „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd" und „Die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig". Biber und Fischotter (§ 2 Abs. 4 Nrn. 3c, 3d der VO) sind im Anhang II FFH-Richtlinie aufgeführt und gehören somit samt ihrer Habitate zu den „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen." Und da keine Falle selektiv fängt, werden Menschen und Tiere unnötigen Gefahren ausgesetzt. ➔ **Daher wird die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung vom NABU grundsätzlich abgelehnt. § 4 Abs. 5 Nr. 5 ist zu streichen.** Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Naturschutzgebiete als „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein **besonderer Schutz von Natur und Landschaft** in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur **Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten**, Biotopen oder Lebensgemeinschaften **bestimmter**		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	wildlebender Tier- und Pflanzenarten“. [5] Daraus folgt für den NABU, dass im NSG „Hohes Holz“ die ➔ **Jagd eingeschränkt werden muss, und zwar mindestens auf die Arten, die auf der Roten Liste stehen (siehe Anhang): Feldhase, Biber, Baummarder, Iltis, Dachs, Fischotter, Wildkatze, Federwild, Entenvögel, Greifvögel, Rabenvögel.** Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die bisherigen Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. „Nach der **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen**. Geeignete Natura 2000-Gebiete sind alle Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine Art der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen. Außerdem sollen die Natura 2000-Gebiete auch in signifikantem Maße zur **Kohärenz des Schutzgebietsnetzes sowie zur biologischen Vielfalt** in den biogeografischen Regionen der Europäischen Union beitragen.“ [6] [1] Anschreiben des LK Lüneburg an den NABU vom 19.12.2019 [2] https://www.presseportal.de/pm/6347/4175199 [3] https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/kooperation-mit-nutzern/forst wirtschaft.html [4] Leider nicht die UNB des LK Lüneburg. [5] § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG [6] Bundesamt für Naturschutz: Ausweisungsverfahren der Schutzgebiete im Netz Natura 2000 Anlagen siehe FD-Ordner bzw. Vorgang		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
15. Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüneburger Heide, Harburg e.V. **24.02.2020**	Zu dem ausgelegten Entwurf erheben wir folgenden Bedenken: Gewässerunterhaltung: §4 Abs. 2 ff Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach sowie die verbundenen, nicht namentlich erwähnten Gräben besitzen wichtige Entwässerungsfunktion. Diese Gewässer entwässern weite Teile der betroffenen Gemarkungen u.a. Radbruch, Rottorf , Luhdorf und Bahlburg . Die gesetzlich geregelte Gewässerunterhaltung darf nicht weiter beeinträchtigt werden, eine geregelte Entwässerung / Gewässerunterhaltung ist Grundvoraussetzung für die Bewirtschaftung aller land-und forstwirtschaftlicher Flächen in dieser Region. Das einseitige Entkrauten kann toleriert werden, eine händische Räumung ist eher historisch und heute praxisfremd. Abschnittsweise Räumung (max. 1/3, max. 50 m) ist nicht praxistauglich und behindert den ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Eine Grundräumung muss bei Bedarf noch möglich sein, um übliche Sandfrachten und Kraut aus dem Gewässer zu beseitigen. Ob die zuständigen Unterhaltungsverbände zeitlich in der Lage sind, ausschließlich in der Zeit vom 1.10.-28./29. Febr. die Räumung durchzuführen, ist fraglich. Hier sollten Ausnahmen ermöglicht werden. Landwirtschaftliche Bodennutzung: § 4 Abs. 3 ff Düngungs-und Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässerrändern wird bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Es sollte daher der geplante Gewässerrandsteifen von 5 m auf 3 m verringert bzw. angeglichen werden. Die exakte Ausbringungstechnik ist heute Standard. Die völlige Aufgabe der Bewirtschaftung auf privateigenen ldw. Flächen auf einem 2,5 m breiten Streifen entlang der Gewässer, wird strikt abgelehnt. Eine extensive Begrünung mit Aberntung und ggfls. Neuansaat (z.B. Blühstreifen) zur kommenden Vegetation muss weiter möglich sein und dient sicher mehr dem Natur-und Gewässerschutz, als ein nach einigen Jahren verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennnessel, Springkraut und weiteren unerwünschten Pflanzen.	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 – Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) und Abs. 4 Nr. 1 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. a) Bodenbearbeitung Grünland** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. e) Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 3b) Weidezäune** Die Errichtung von Weidezäunen ist grundsätzlich freigestellt. Vorgabe ist lediglich, dass diese zum Schutz des Gewässers und der Ufervegetation einen Mindestabstand von 2,5 m haben soll und keine Gehölze beschädigt werden. Für bestehende Zäune gibt es Bestandsschutz, bei Reparatur oder Neuanlage ist dann der Abstand zukünftig einzuhalten. Es wird also jetzt kein Bewirtschafter verpflichtet bestehende Zäune abzubauen. Nach Auskunft des Landvolkes stehen die Weidezäune in der Regel sowieso in einem angemessenen Abstand zum Gewässer. Es wird allerdings nicht ausgeführt was das Landvolk unter einem angemessenen Abstand zum Gewässer versteht.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Auf Grünlandflächen (Anlage 2) ohne Kompensationsverpflichtungen muss Walzen, Striegeln und Abschleppen bis zum 1.4. eines Jahres ermöglicht werden. Den Zeitraum zwischen Erstem und zweitem Schnitt (Forderung 10 Wochen) bestimmen die Natur, das Gräserwachstum und das Wetter, nicht die Naturschutzbehörde. Diese Vorgabe ist zu streichen. Die Einzäunung von Weideflächen erfolgt rechtmäßig auf/an der Grundstücksgrenze zum Gewässer, ein 2,5 m Randstreifen wird abgelehnt (siehe Einwendung oben). I.d.R. stehen die Weidezäune ohnehin in einem angemessenen Abstand zum Gewässer .		
16. Privat Heinrich Detje, Mechtersen **24.02.2020**	Mir gehört ein Hof gemäß der Niedersächsischen Höfeordnung in Mechtersen. Sie planen eine Erweiterung des bereits existierenden Naturschutzgebietes "Hohes Holz". Diese Erweiterung umfasst insbesondere das Gebiet rund um den Bach Roddau. Da mir in diesem Bereich ein ca. 5 ha großes Stück Ackerland gehört, betreffen die geplanten Regelungen auch mich. Ich bin Mitglied im Wasserverband Mechtersen und im Wasserverband Ilmenau. Daher weiß ich, wie wichtig unsere Gräben und deren Pflege sind. Ohne einen geordneten Abfluss des Wassers, insbesondere bei Starkregen, könnten wir hier überhaupt keine Landwirtschaft betreiben. Anstatt Einschränkungen hinsichtlich der Pflegemaßnahmen an Bächen und Gräben im Rahmen einer Verordnung zu definieren, sollte man die Entscheidungsbefugnis über notwendige Maßnahmen besser den Wasserverbänden überlassen, denn diese kennen sich hier aus. Der Entwurf des Landkreises sieht vor, dass ein fünf Meter breiter Streifen beiderseits der Gewässer künftig von jeder Bewirtschaftung freigehalten werden muss. Wer trägt die Einnahmeverluste aus dieser Regelung? Vielleicht kann man hier zumindest eine Alternativlösung	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) Hinweis: Der Streifen der beidseitig der Gewässer von Bewirtschaftung freigehalten werden muss beträgt nur 2, 5 m von der Böschungsoberkante und nicht 5 m.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	vereinbaren, die darin besteht, dass in diesen Randbereichen Blühstreifen angelegt werden dürfen.		
17. Grabenanliegergemeinschaft Bahlburg **26.02.2020**	Ein Teil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bahlburg werden über den Hausbach entwässert. Die Grabenanliegergemeinschaft Bahlburg GbR hat unter anderem die Aufgabe, den Hauptgraben in dem nachfolgend beschriebenen Gebiet zu unterhalten. Das Gebiet wird begrenzt im Osten durch die Grenze der Gemarkung Bahlburg zum Kreis Lüneburg und weiter südlich durch die Grenze zwischen den Gemarkungen Bahlburg und Garstedt, im Süden durch die Kreisstraße 37, im Westen durch den Weddermöder Weg (von Luhdorf Richtung Weddermöde) und im Norden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Bahlburg und Luhdorf. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 183 Hektar. Der größte Teil der Flächen wird als Grünland bewirtschaftet. Einen weiteren großen Umfang nehmen die Ackerflächen ein. Ein kleiner Teil der Flächen entfällt auf Wald. Mitten durch dieses langgestreckte Gebiet verläuft ein Graben für die Entwässerung der Flächen. Der Graben mündet am Zusammenstoß der Gemarkungen Bahlburg und Luhdorf mit dem Landkreis Lüneburg in den Hausbach. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zum größten Teil von Milchviehbetrieben genutzt. Diese Betriebe haben mit den erforderlichen Stallbauten und der zugehörigen Technik sowie den Außenanlagen einen hohen Kapitalbedarf, der im Regelfall nur durch Darlehen aufgebracht werden kann. Für eine wirtschaftliche Milchviehhaltung ist die Erzeugung von nährstoffreichem Grundfutter unabdingbar. Dieses Futter kann nur auf Flächen erzeugt werden, die nicht zu nass für die erforderlichen Pflege- und Erntearbeiten sind. Eine zeitgerechte Ernte zum optimalen Schnittzeitpunkt ist für die Futtererzeugung wichtig. Wenn Acker- und Grünlandflächen bei zu nassen Bodenverhältnissen	**Allgemeine Beschreibung des Gebietes** **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 2 Nr. 1) Betretungsrecht** Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes ist freigestellt	Wird zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	bewirtschaftet werden, gibt es durch Bodenverdichtungen Strukturschäden und damit verbunden erhebliche Mindererträge in Qualität und Quantität. Wir fordern deshalb einen ungehinderten Wasserabfluss aus dem beschriebenem Bahlburger Gebiet. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und im Hausbach von der Bahlburger Gemarkungsgrenze bis zur Kreisstraße 78 nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sollte ohne Einschränkung durch die Verordnung des Naturschutzgebietes möglich sein. Eine einseitige Entkrautung kann toleriert werden. Die abschnittsweise Räumung genügt nicht für den erforderlichen Wasserabfluss. Eine Grundräumung muss auch nach Bedarf durchgeführt werden können An dieser Strecke des Hausbaches (nach Satz 2 dieser Seite) muss den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des betreffenden Bahlburger Gebietes ein Betretungsrecht zur Kontrolle des Wasserabflusses in der Naturschutzverordnung eingeräumt werden. Mit freundlichen Grüßen Die Mitglieder der Grabenanliegergemeinschaft Bahlburg GbR Name, Adresse Hans-Peter Cordes-Plote, Burgstr. 4, 21423 Winsen - Geschäftsführer Cord-Hermann Albers, Am Thing 4, 21423 Winsen - Geschäftsführer Erich Neven, Am Thing 7, 21423 Winsen - Geschäftsführer Hans-Joachim Bohlmann, Einemhofer Str. 2, 21449 Radbruch		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Jens Bühring, Burgstraße 32, 21423 Winsen Andreas Cordes, Brunshornweg 16, 21423 Winsen Andreas Lühr, Hauptstraße 9, 21441 Garstedt Stephanie Friedrich, Neues Land 28, 212423 Winsen Michael Meyer, Dorfstr. 11, 21445 Wulfsen Uwe Micheli, Zollweg 1, 21423 Winsen Ulrich und Klaus-Peter Oertzen GbR, Holtorfsloher Weg 25, 21423 Winsen Werner Rehr, Bahlburger Str. 59, 21423 Winsen Mathias Schlender, Am Thing 2, 21423 Winsen Jürgen Stuhtmann, Am Thing 3, 21423 Winsen Jürgen Wegener, Burgstr. 6, 21423 Winsen Ernst-Ulrich Wiegels, An der Aue 6, 214456 Wulfsen Ein weiterer Eigentümer mit Flächen im betroffenem Gebiet Hans-Jürgen Oertzen Hagemann, Burgstraße 1, 21423 Winsen Anlagen: 2 Ausschnitte aus den topographischen Karten Nr. 2627 für Winsen und die Nr. 2727 für das südlich anschließende Gebiet sind beigefügt		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
18. Forstamt Sellhorn **25.02.2020**	Vielen Dank für Ihre frühe Einbindung in die geplante Überarbeitung der NSG-Verordnung und Neuausweisung des geplanten NSG „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“. Zu o. a. Entwurf der NSG-Verordnung nehmen wir als betroffener Eigentümer wie folgt Stellung: **Allgemeine Hinweise:** Die waldfachlichen Belange innerhalb einer Verordnung müssen nach den Vorgaben des Erlasses „Unterschutzstellung von N2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung“ (VORIS 28100) vom 21.10.2015 i.V.m. dem Erlass 22005_12_01_09-09 vom 19.02.2018 (Leitfaden) abgearbeitet werden. Der Erlass gilt ausschließlich für die Waldflächen innerhalb des Schutzgebietes, welche einen wertbestimmenden Wald-LRT darstellen. Die Erlassregelungen wurden in dem vorgelegten Entwurf jedoch teilweise auf alle Waldflächen angewendet. Diese Vorgehensweise ist nicht erlasskonform und sollte daher überarbeitet werden (z.B. zeitliche Begrenzung des Einschlags). Sollte im Einzelfall eine solche Regelung auf Waldflächen ohne wertbestimmenden LRT übernommen werden, ist diese stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. Einer Erweiterung an der östlichen Grenze des Alt-NSG „Hohes Holz“ stimmt das Forstamt Sellhorn nicht zu. Dieser Bereich geht über das zu schützende FFH-Gebiet 212 hinaus und stellt mit der neuen Grenze eine im Gelände nicht eindeutig nachvollziehbare Grenze dar. Es sollte daher die alte Grenze an der innenliegenden Wegeseite weiterhin die Schutzgebietsgrenze darstellen. Zudem kann eine Einschränkung durch die Verordnung auf Grundstücken mit naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtung nicht geduldet werden. Sowohl im Wald, als auch auf dem Grünland ist eine Bewirtschaftung der Flächen auch mit naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtung möglich. Die Kompensationsverpflichtungen werden mit der UNB abgestimmt und vertraglich abgesichert. Daher dürfen Grundstücke mit naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtung nicht bei den Freistellungen ausgespart werden. Aus unserer Sicht gibt es weitere Bereiche, die überarbeitet werden sollten. Der Übersichtlichkeit halber werden die speziellen Hinweise in der Reihenfolge der Paragraphen genannt.	**§ 4 Abs. 4 Regelungen auf Waldflächen die keinen Lebensraumtyp (LRT) darstellen – Verordnung und Begründung** Es ist richtig, dass die Regelungen aus dem Erlass ausschließlich für die Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) gelten und wurden insoweit für die LRT 1:1 übernommen. Die Schutzbedürftigkeit der Waldgebiete und des Grünlandes reduziert sich aber nicht nur auf die LRT. Nicht alle aus Naturschutzsicht wertvollen Waldbereiche sind auch LRT. So sind z.B. die Erlenbruchwälder kein LRT, haben aber eine landesweite Bedeutung und sind aus naturschutzfachlicher Sicht genauso wertvoll. Dass die Regelungen für die verschiedenen Waldbiotope ähnlich sind, ist fachlich nachvollziehbar. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es fließende Übergänge der Erlenbruchwälder zu den Erlen-Eschen-Auenwäldern (LRT) gibt. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Regelungen für diese Flächen nicht über den Erlass hinausgehen. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wertbestimmenden (z.B. Biber und Fischotter) und charakteristischen (z.B. Seeadler und Schwarzstorch) Arten den gesamten Wald als Lebensraum haben und diese Flächen entsprechend zu schützen sind. Für die Einstufung des Erhaltungszustandes sind auch die wertgebenden und charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Das gesamte „Hohes Holz“ ist FFH-Gebiet und unter Berücksichtigung der wertgebenden und charakteristischen Arten entsprechend zu sichern. Aufgrund der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit war das gesamte Waldgebiet „Hohes Holz“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen und die Regelungen galten entsprechend auch für die gesamte Fläche. Abgesehen von einzelnen Anpassungen kann es nicht Ziel der aktuellen Schutzgebietsausweisung sein, den bisherigen Schutz zu reduzieren. Die Regelungen sind verhältnismäßig und geben der Forstwirtschaft ausreichend Spielraum für eine naturverträgliche Bewirtschaftung und haben sich u.a.	Wird nicht gefolgt – in der Begründung erfolgt noch eine Klarstellung

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Spezielle Hinweise: In der Begründung zur Verordnung muss bei dem Absatz „Anlass der Schutzgebietsausweisung“ das Wort „Landesforstverwaltung“ durch „Niedersächsische Landesforsten“ ersetzt werden. **Zu § 1:** Abs. 4: Die Natura2000-Flächen müssen in den VO-Karten dargestellt werden. Abs. 5: Hier sollte nicht nur die Gesamtgröße des NSG angegeben werden, sondern, stellt das Natura 2000-Gebiet nur einen Teilbereich des Naturschutzgebietes dar, auch die Größe des Natura 2000-Gebietes. Dieser Natura 2000 Teilbereich (= Umsetzungsfläche) sollte ausdrücklich benannt werden. Ggf. sollte auf eine Übersichtskarte verwiesen werden, in der das gesamte N2000-Gebiet und das NSG dargestellt sind (s.o.) Textvorschlag: „Das NSG Hohes Holz mit Möhren und Gewässern hat eine Größe von ca. 349 ha, wovon ca. „XY“ ha auf das FFH-Gebiet Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ entfallen. **Zu § 2:** Abs. 2: Punkt 10: Die Formulierung „insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und der Wuchsstandorte der verschiedenen Pflanzenarten“ ist unbestimmt. Hier sollte konkret eine Aufzählung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten vorgenommen werden. Abs. 4 Punkt 1b, 2b, 2c: b Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen. Daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser	auch am LÖWE-Programm der Nds. Landesforsten orientiert. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es außerhalb der Wald-LRT wesentliche Abweichungen vom Unterschutzstellungserlass gibt. Wie z.B. die Regelungen zum Kahlschlag in Nr. 3c) die der Forstverwaltung z.B. für die Verjüngung der Eichen viel Spielraum gibt. Alt- und Totholz: Es besteht ein Mangel an alten Bäumen und stehendem Totholz, auch wenn es beim liegenden Totholz schon deutliche Fortschritte gegeben hat. Es ist richtig, dass es keine Verpflichtung des Eigentümers gibt, außerhalb der LRT – Flächen weitere LRT zu entwickeln und auch nicht „verordnet“ werden kann. Der Text in der Begründung wird entsprechend korrigiert. **Detailkarten 1 und 2 Eichenallee** Die Eichenallee wurde aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und als landschaftsprägender Bestandteil sowie aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz mit in das NSG aufgenommen, mit dem Ziel diese vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Eichenallee verläuft bis zu dem Waldgebiet „Möhren“ neu „Ketzheide“ und verbindet damit als wertvoller Landschaftsbestandteil die beiden Waldgebiete (Biotopverbund). Außerdem handelt es sich um Altbäume die in diesem Waldgebiet u.a. aufgrund der Waldgeschichte defizitär sind. Insbesondere alte Eichen haben für verschiedenen holzbewohnende Insekten eine sehr hohe Bedeutung. Weiterhin bestätigen Hinweise von orts- und fachkundigen Anwohnern, die hier regelmäßig wertvolle Insektenvorkommen beobachten, wie z.B. Tag- und Nachtfalter, den naturschutzfachlichen Wert. Der Abstand zum Weg bzw. zum Flurstück Weg wurde nochmal überprüft. Es sind nur die Eichen (Kronentraufe) einbezogen, so dass die Abgrenzung nicht verändert wurde. In diesem Zusammenhang	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Stelle folgende Formulierung: „Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.“	wird nochmal darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes nicht nur dem Ziel dient, die europäischen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) zu sichern. Es ist Aufgabe der Naturschutzbehörde bei Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Flächen und Objekten, diese entsprechend zu schützen.	
	e Bei der Formulierung „vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngter Wiesen“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir empfehlen daher die folgende Formulierung: „nährstoffarme Wiesen“.	**Begründung** Begriff „Landesforstverwaltung“ durch „Niedersächsische Landesforsten“ ersetzen	Wird gefolgt
	Punkt 3 b Bei der Formulierung „Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer ist ausgeschlossen.“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).	**§ 1 Abs. 4 und Detailkarten** Die Abgrenzung des NSG orientiert sich im Wesentlichen an den FFH-Gebieten. Dies betrifft aber nicht alle Flächen im Schutzgebiet, wie z.B. die Grünlandflächen zwischen Bornbach und Düsternhopenbach oder die Eichenallee, so das eine Darstellung der FFH-Flächen erfolgt. Dies wurde hier versäumt und wird jetzt nachgeholt.	Wird gefolgt
	Zu § 3: Abs. 1: Punkt 3: es wird davon ausgegangen, dass Schilder des Rettungspunktekonzeptes sowie sonstige Hinweisschilder der NLF (Notfalltreffpunktschilder, Eigentumsbeschilderung der Nds. Landesforsten) über die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft abgedeckt sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, bitten wir um eine Freistellung. Punkt 4: es wird davon ausgegangen, dass Bohrungen der forstlichen Standortkartierung hiervon nicht erfasst und über die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft abgedeckt sind.	**§ 1 Abs. 5 Größe des FFH-Gebietes** Seitens der Nds. Landesforsten wird nicht weiter ausgeführt, welchen Zweck die Darstellung der Flächengrößen erfüllen soll. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächen im Eigentum der Landesforsten zu fast 100 % im FHH-Gebiet liegen.	Wird nicht gefolgt
		§ 2 Abs. 2 Nr. 10 Schutzzweck – Artenschutz Bei der geforderten Aufzählung kann es sich immer nur um eine beispielhafte Nennung von Arten handeln, die nicht abschließend ist. Es ist aber sinnvoll zumindest die wesentlichen Arten hier nochmal zu benennen, um die besondere Bedeutung dieser Arten hervorzuheben. Der Schutz Lebensräume für die Insekten hat einen hohen Stellenwert im Schutzgebiet. Zur Konkretisierung wurden diese noch mit aufgenommen und mit Beispielen hinterlegt	Wird gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		Da auch von außerhalb des Schutzgebietes negative Einflüsse auf das Schutzgebiet wirken können, wie z.B. Grundwasserabsenkung, sind Bohrungen zum Monitoring des Grundwasserstandes durchaus sinnvoll. Die momentane Regelung würde dies unterbinden.	**§ 4 Abs. 4 Nr. 1b), 2b), 2c), e) und 3b) Erhaltungsziele** Die Erhaltungsziele wurden aus den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachen“ vom NLWKN übernommen. Bezug ist hier das gesamte FFH-Gebiet, bzw. die FFH-Flächen im Naturschutzgebiet. Auch wenn die Nds. Landesforsten im Rahmen des LÖWE-Programm naturnah wirtschaften, gibt es einen Mangel an Alt- und (stehendem) Totholz und lebenden Habitatbäumen, mit einer großen Bedeutung für den Schutz einer Vielzahl von Arten. Dies ist bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen und sind die Defizit über die Jahre zu beheben, mit dem Ziel über die Waldfläche verteilt einen kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz und lebenden Habitatbäumen zu haben. Bei einer Sicherung über Teilgebiete ist zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand auch im Gesamtgebiet nicht verschlechtert. Die Erhaltungsziele für die Flachland-Mähwiesen wurden aus den o.g. Vollzugshinweisen übernommen. In der „Arbeitshilfe gebietsbezogener Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN) wird ausgeführt, dass die Erhaltungsziele möglichst klar und eindeutig formuliert werden, diese Forderung wird durch die vorgeschlagene Formulierung nicht erfüllt. Dies gilt auch für die Formulierung in Nr. 3b)	Wird nicht gefolgt
	Punkt 9:	Auf manchen Flächen ist eine Befahrung und somit ein Entfernen des Mahdgutes nicht immer möglich. Um eine Pflege dieser Flächen auch weiterhin zu ermöglichen sollte die Formulierung gewählt werden: „… Liegenlassen des Mahdgutes sofern es dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“		
	Punkt 22:	Invasiv ist nicht abschließend definiert und damit unbestimmt. Gebietsfremd und invasiv schließt oft die Fichte und fast immer die Douglasie mit ein.		
	Punkt 23:	Wir bitten einen Zustimmungsvorbehalt der UNB zu etablieren, um eine Ausnahmeprüfung zu vermeiden.		
	Zu § 4: Abs. 2:			
	Punkt 1	Zentrale Aufgaben des forstlichen Versuchswesens werden in Niedersachsen für alle Waldbesitzenden durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) erbracht, bei der es sich um eine unmittelbar dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnete Behörde handelt. Die NW-FVA arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung (siehe auch Staatsvertrag über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt vom 01.01.2011). Um die, für das Waldökosystem erforderlichen Untersuchungen und Forschungen durchführen zu können, bitten wir um eine Freistellung der hierfür notwendigen Arbeiten ohne Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt. Seitens	**§ 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schilder** Das Aufstellen von bestimmten Schildern wie z.B. Hinweis – und Warntafeln ist freigestellt **§ 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1f) und Abs. 4 Bohrungen** Bohrungen im Rahmen der forstlichen Standortkartierungen sind als Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt. Dies aber nur unter der Voraussetzung, das diese nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer	Ist erfüllt Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		der Niedersächsischen Landesforsten werden zudem Untersuchungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Zuge ihres Geschäftsfeldes „Naturdienstleistungen“ durchgeführt. Für beide Fälle bitten wir ebenfalls um eine zustimmungsfreie Freistellung. Die zuvor genannten Fälle sollten durch folgende Formulierung abgedeckt werden: „Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte.“	nachhaltigen Störung führt. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des Artenschutzes bleiben hiervon unberührt. Weitergehende Bohrungen, die der Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) ebenfalls freigestellt. Insoweit ist die Aussage in der Stellungnahme nicht richtig, das die Verordnung Untersuchungen z.B. des Grundwasserstandes unterbinden würde.	
	e)	Zusätzlich sollten durch die Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen, auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden. Wir empfehlen, folgende Formulierung zu verwenden: „im Rahmen von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) zur Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG sowie von Führungen durch NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der NLF auf anstaltseigenen Flächen.	**§ 3 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1f Mahdgut** Für die Entwicklung und Erhaltung artenreicher Wiesen ist das Entfernen des Mahdgutes von wesentlicher Bedeutung. Eine Fläche kann auch nur gemäht werden, wenn die Witterung es zulässt und sie befahrbar ist. Dies schließt die Entfernung des Mahdgutes ein. Sollten witterungsbedingt grundsätzlich Probleme bestehen, die Grünlandfläche zu pflegen und zu bewirtschaften und dies zu einer Verschlechterung des Grünlandes führen würde, ist es möglich über die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1f mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abweichende Maßnahmen zu vereinbaren, soweit es zur Pflege und Entwicklung erforderlich sein sollte.	Wird nicht gefolgt
	g)	Die Notwendigkeit dieser Regelung wird hinterfragt. Eine Entnahme von den genannten Arten führt grundsätzlich zu einer Verbesserung des Gebietes und sollte nicht eingeschränkt bzw. erschwert werden.	**§ 3 Abs. 1 Nr. 22 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 3g, Nr. 5 a)aa) und Nr. 6 a)ab) invasive und gebietsfremde Arten** Ein wesentliches Ziel der Verordnung ist die Entwicklung von Laubwald mit standortheimischen Baumarten bzw. von Beständen mit lebensraumtypischen Baumarten. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald ist nicht zugelassen. Insoweit erübrigt sich hier die Fragestellung zur Fichte und Douglasie. Auch wenn die Fichte und die Douglasie wichtige Baum- und Holzarten in der Forstwirtschaft sind und insbesondere die Douglasie bei der Baumartenwahl in Bezug auf den Klimawandel möglicherweise zukünftig eine noch größere Rolle spielen wird, widersprechen sie im Naturschutz-	Wird nicht gefolgt
	Punkt 6	Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunter-		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		haltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von ausstreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen Mengen von ausstreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotope bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ sollte daher gestrichen werden. Es wird empfohlen, stattdessen „im Wald oder „im angrenzenden Bestand“ zu ergänzen. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden. Aufgrund der Unebenheiten der Wegeseitenräume werden die Wege und Wegeseitenräume zur Wegeunterhaltung nicht gemäht, sondern gemulcht. Laut Unterschutzstellungserlass ist nur die Instandsetzung von Wegen innerhalb der Lebensraumtypen der UNB einen Monat vorher anzuzeigen. Die Tatsache, dass hier auch die Unterhaltung anzuzeigen ist und dies auch über LRT-Flächen hinaus geregelt wird, ist nicht begründet.	gebiet dem Schutzzweck, insbesondere auch vor dem Hintergrund das die genannten Baumarten auf den hiesigen Standorten nicht als standortheimisch zu beurteilen sind. **§ 3 Abs. 1 Nr. 23 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1f, Nr. 4 und 6 Gehölze** Freistellungen mit und ohne Zustimmung sind für die Gewässerunterhaltung und den Wegebau vorgesehen. Maßnahmen die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, sind ebenfalls mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes** Die für das Waldökosystem erforderlichen Untersuchungen und Forschungen werden nicht in Frage gestellt und werden seitens der Naturschutzbehörde begrüßt und sind insoweit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine Abstimmung zwischen Naturschutzbehörde und der Forstlichen Versuchsanstalt und den Nds. Landesforsten im Zuge ihres Geschäftsfeldes „Naturdienstleistungen“ ist zur einheitlichen Entwicklung des Gebietes jedoch erforderlich. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass Zustimmungen auch mehrjährig erfolgen können, wenn die Vorgehensweise und Ziele einvernehmlich abgestimmt worden sind. Es muss dann nicht bei jeder Maßnahme eine Zustimmung erfolgen, umso den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu verringern. **§ 4 Abs. 2 Nr. h Veranstaltungen** Veranstaltungen sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Nds. Landesforsten. Für eine einheitliche Entwicklung des Gebietes und unter der Voraussetzung, das auch andere Institutionen und Personen Veranstaltungen z.B. im Rahmen der Umweltbildung durchführen wollen, ist es erforderlich, das die Naturschutzbehörde Kenntnis von den Planungen	Ist erfüllt. Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt
	Punkt 9	Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Niedersächsischen Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar. Aus diesem Grund bitten wir den Einsatz von Drohnen durch die NLF und deren Beauftrage ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.	hat und ggf. steuern kann. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass Zustimmungen auch mehrjährig erfolgen können, wenn die Vorgehensweise und Ziele einvernehmlich abgestimmt worden sind. Es muss dann nicht bei jeder Veranstaltung eine Zustimmung erfolgen, umso den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu verringern. **§ 4 Abs. 2 Nr.1g Freistellung Beseitigung invasiver Arten** Die Beseitigung von invasiven Arten ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt und wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt oder erschwert. Durch Verwechselungen und durch nicht fachgerechte Beseitigung von invasiven Arten kann es jedoch zu negativen Folgen für das Schutzgebiet kommen, die durch eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde vermieden werden können. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass Zustimmungen auch mehrjährig erfolgen können, wenn die Vorgehensweise und Ziele einvernehmlich abgestimmt worden sind. Es muss dann nicht bei jeder Maßnahme eine Zustimmung erfolgen, umso den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu verringern.	Wird nicht gefolgt
	Abs. 3	Die derzeitige Formulierung stellt eine landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen dar. Dies stellt einen enteignungsgleichen Tatbestand dar und widerspricht gleichzeitig der NSG-Verordnung, da die Grünländer erhalten werden sollen. Auch auf Flächen mit naturschutzrechtlicher Kompensation kann und muss tlw. landwirtschaftliche Bodennutzung stattfinden (z.B. produktionsintegrierte Kompensation). Zudem werden Kompensationsverpflichtungen mit der UNB abgestimmt und durch diese genehmigt. Daher ist eine Regelung hier überflüssig. Wir fordern daher, den Satz	**§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Wege – Wald außerhalb der LRT** Um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, wurde die Anzeige für die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen gestrichen, so das analog zu den Regelungen im Erlass nur die Instandsetzungsmaßnahmen anzuzeigen sind. Mit den Ablagerungen sind keine geringfügigen Ausstreichungen gemeint, sondern die Ablagerung von überschüssigen Bodenmaterial was zu Beeinträchtigungen des Wegeseitenraumes führen kann. **§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Drohnen** Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes von Drohnen wurde diese zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes freigestellt unter der Voraussetzung, dass dieser 5	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		„außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtung“ zu streichen.	Tage vorher angezeigt wird. Aus Gründen des Artenschutzes und der Gewährleistung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ist es erforderlich, das die Naturschutzbehörde Kenntnis von den Einsätzen hat, um sich ein eigenes Bild machen zu können und um ggf. auf die Art und Weise des Einsatzes einwirken zu können. Eine schriftliche Anzeige per Mail ist ausreichend	
	Punkt 2 g) g	Aufgrund der Lage im Wald kommt es häufig zum Umbruch des Grünlandes durch Schwarzwild. Durch diese Unebenheiten ist eine Mahd nicht immer möglich. Hier bietet sich die Möglichkeit des Mulchens an. Dies ist tlw. auch mit Entfernung des Mulchgutes möglich (Mulchmahd). Auf einzelnen Grünländern kann es je nach Witterung aufgrund der Befahrbarkeit nicht möglich sein das Mahd-/Mulchgut abzufahren. Daher bitten wir den Satz in „mit Abfuhr des Mahd- oder Mulchgutes, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ umzuformulieren.	**§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 Kompensationsverpflichtungen** Kompensationsflächen haben andere Ziele als die bewirtschafteten Flächen und unterliegen insoweit anderen Regelungen, die ggf. über die Anforderungen in den Freistellungen hinausgehen. Die Maßnahmen dienen einem bestimmten formulierten Ziel und sind insoweit als Pflege zu beurteilen. Dies schließt eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung nicht aus, steht aber nicht im Vordergrund. Hier wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das in Abstimmung mit dem Forstamt Sellhorn, der Kompensationspool „Grasgehege“ <u>nicht</u> mit in das NSG aufgenommen wurden, obwohl es hier entsprechende Anregungen gegeben hat. <u>Nicht zu verwechseln sind hier Kompensationsmaßnahmen die ggf. aus dem Naturschutzrecht heraus erforderlich sind, mit Ausgleichsmaßnahmen die sich aus dem Waldrecht ergeben.</u> Eine weitere Bewirtschaftung von Kompensationsflächen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, teilweise sogar erforderlich. Das wirtschaftliche Ziel ist aber dem naturschutzrechtlichem- und fachlichem Ziel untergeordnet.	Wird nicht gefolgt
	Abs. 4	Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft muss auch auf Flächen mit naturschutzfachlicher Kompensationsverpflichtung freigestellt sein. Da die naturschutzrechtliche Kompensation der waldrechtlichen Kompensation, bei entsprechenden Eingriffen, nachgeordnet ist, entspricht dies dem Normalfall. Bei der waldrechtlichen Kompensation müssen alle drei Waldfunktionen kompensiert werden. Hierzu zählt auch die Nutzfunktion. Werden Grundflächen mit wald- und naturschutzrechtlicher Kompensation in der Bewirtschaftung eingeschränkt, so wäre eine waldrechtliche Kompensation auf diesen Flächen ausgeschlossen. Zudem werden Kompensationsverpflichtungen mit der UNB abgestimmt und durch diese genehmigt. Daher ist eine Regelung hier überflüssig. Zudem kann es durchaus möglich sein auf Flächen mit naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtung unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen weiterhin zu wirtschaften. Wir fordern daher den Satz „außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlicher Kompensationsverpflichtung“ zu streichen.	**§ 4 Abs. 3 Nr. 2g in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1f Mahdgut** Schäden durch Schwarzwild lassen sich nicht vermeiden. Daher ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 a die mechanische Beseitigung von Wildschäden zugelassen. Das Walzen ist abgesehen von einer zeitlichen Vorgabe weiterhin möglich. Mulchen sollte grundsätzlich vermieden werden, da es in der Regel zu einer Verschlechterung des Grünlandes führt. Sollten die	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Begründung §4 Abs. 4 In der Begründung zu §4 Abs. 4 sind die charakteristischen Arten beispielhaft genannt, diese sind jedoch nicht im Schutzzweck der Verordnung aufgeführt. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015, inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen, den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüberhinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus. Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Seitens der NLF wird die Aufnahme von LÖWE-Erlass-Regelungen abgelehnt, da eine naturschutzfachliche Notwendigkeit nicht	Umstände so ungünstig sein, dass das Grünland in seiner naturschutzfachlichen Qualität nicht erhalten werden kann und es zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Flächen erforderlich ist, können auch abweichende Maßnahmen wie z.B. die vorgeschlagene Mulch-Mahd nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. **§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Gewässerrandstreifen an den Fließgewässern Hausbach und Trompeterbach** Diese Regelung gilt ausschließlich für die genannten Gewässer, die auf großen Abschnitten als Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) kartiert wurden. Die Gräben im Wald sind ausdrücklich ausgenommen. Wenn ein Gewässer durch Waldflächen verläuft oder an Wald einseitig angrenzt, gelten die Bestimmungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Den Eigentümern des Gewässerrandes steht es dann frei, vorhandene Bäume – auch in der Gewässerböschung –forstwirtschaftlich zu nutzen. Der Einschlag sollte auf der Breite des Gewässerrandstreifens der genannten Gewässer unterbleiben, um die Ziele der Gewässerentwicklung zu unterstützen. Der Unterschutzstellungserlass bezieht sich nur auf Waldflächen und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Vorgaben zu LRT, wie z.B. für die Gewässer-LRT oder Grünland-LRT, die nicht Wald sind, werden nicht getroffen. In der Verordnung wurden keine Regelungen für die Waldflächen getroffen, die über den Erlass hinausgehen und auch nicht für den Schutz bestimmter Arten. Insoweit kann der Verweis auf die Punkte 1.8 und 1.9 im Erlass nicht nachvollzogen werden Pflegemaßnahmen an diesen Gewässern, einschließlich der Entnahme standortheimischer Gehölze ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Diese Zustimmungen können auch mehrjährig erfolgen.	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		gesehen wird. Zudem wird eine Doppelregelung von bereits bestehenden und etablierten LÖWE-Erlass-Regelungen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung als nicht zielführend betrachtet.	**§ 4 Abs. 4 Nr. 2 NWE – Flächen** Datum wird geändert	Wird gefolgt
	Punkt 1	Ein pauschales Nutzungsverbot entlang von Gewässern und der naturschutzfachlich damit verfolgte Mehrgewinn ist fachlich zu hinterfragen. Durch den USE ist eine solche Regelung nicht vorgesehen. Entscheidend ist, dass der LRT nicht verschlechtert wird.	**§ 4 Abs. 4 Nr. 3b) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** Die 10tägige Frist wird als angemessen beurteilt, damit auch die Naturschutzbehörde Zeit hat ggf. zu reagieren. Es wird empfohlen, soweit sich abzeichnet das Bedarf besteht, rechtzeitig die Naturschutzbehörde zu informieren.	Wird nicht gefolgt
	Punkt 2	Durch MU/ML wurde mit dem Schreiben vom 16.12.2019 die Frist zur Erstinstandsetzung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE10) auf Flächen der NLF vom 31.21.2020 auf den 31.12.2022 verlängert. Wir bitten dieses Datum in dem Verordnungsentwurf zu ändern.	**§ 4 Abs. 4 Nr. 3d) Anzahl Totholz** Hinsichtlich der Anzahl von Altbäumen und Totholz hat sich ein Fehler eingeschlichen, dieser wird korrigiert: § 4 Abs. 4 Nr. 3 d: anstelle von 3 Stück Totholz 2 Stück und § 4 Abs. 4 Nr. 3e: anstelle von 2 lebenden Altholzbäume 3. **§ 4 Abs. 4 Nr. 3e) Altholz – NWE-Flächen** Die Regelung bezieht sich auf die Flächen die nicht LRT sind.	Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen
	Punkt 3	Aus Sicht der NLF besteht keine Notwendigkeit, Regelungen des USE auf Nicht-LRT-Flächen anzuwenden, da diese aus europarechtlicher Sicht einen geringeren oder gar keinen Schutzstatus genießen. Es wird zwar anerkannt, dass u.U. für diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Regelungen getroffen werden können. Diese müssen jedoch stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden. Diese Begründung fehlt bzw. wird nicht als ausreichend angesehen. Somit kommt es tlw. In Nicht-LRT-Flächen zu nicht begründeten strengeren Regelungen als in LRT-Flächen. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015, inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen, den Er-	**§ 4 Abs. 4 Nr.3f Horstbäume** Eine Änderung kann nicht erfolgen, da es hinsichtlich des Artenschutzrechtes keine Unterscheidung zwischen erkennbaren oder nicht erkennbaren Horstbäumen gibt. **§ 4 Abs. 3 g) Baumartenwahl** Es wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Regelungen auf Waldflächen die keinen Lebensraumtyp (LRT) darstellen – Verordnung und Begründung verwiesen. Es handelt sich um ein bestehendes Naturschutzgebiet, mit einer hohen Wertigkeit aus Naturschutzsicht und Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit auch außerhalb der Waldflächen die LRT sind. Insoweit sind diese Regelungen erforderlich und angemessen. Es kann aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, die Schutzgebietsregelungen auf die LRT-Flächen zu beschränken. Dadurch würde der Schutz des Gebietes im Vergleich zu der Verordnung deut-	Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		halt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüberhinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus. Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Seitens der NLF wird die Aufnahme von LÖWE-Erlass-Regelungen abgelehnt, da eine naturschutzfachliche Notwendigkeit nicht gesehen wird. Zudem wird eine Doppelregelung von bereits bestehenden und etablierten LÖWE-Erlass-Regelungen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung als nicht zielführend betrachtet. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der LÖWE-Erlass nur auf Landeswaldflächen gilt. Daher dürfen diese Regelungen gem. 1.8 des USE nicht für andere Waldbesitzer angewendet werden. Zudem verbietet, dass in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.18, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen. Aus diesen Gründen bitte ich, den hier formulierten Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.	lich reduziert werden. Ziel ist die europarechtskonforme Unterschutzstellung und nicht den bisherigen Schutzstatus zu verschlechtern. **§ 4 Abs. 4 Nr. 3j) Zeitliche Einschränkung** Aus Gründen des Artenschutzes sind zeitliche Regelungen erforderlich. Insbesondere zu berücksichtigen ist dabei, das die wertgebenden Arten wie Fischotter und Biber und die charakteristischen Arten wie z.B. Schwarzstorch und Seeadler das gesamte FFH-Gebiet als Lebensraum haben und insoweit auch im gesamten Gebiet in der Brut- und Setzzeit Störungen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Um ggf. auf äußere Ereignisse reagieren zu können kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von dieser zeitlichen Einschränkung abgewichen werden. **§ 4 Abs. 4 Nr.4f) Bodenbearbeitung** Maßgeblich ist der Erlass, der 1:1 übernommen wurde **§ 4 Abs. 4 Nr. 4f) Entwässerung** Es ist richtig, das gemäß Erlass diese Regelung nicht für den im Gebiet vorkommenden LRT 9110 gilt. Insoweit wird dieser ausgenommen **§ 4 Abs. 4 Nr. 4i) Moorstandorte** Die Formulierung wurde aus dem maßgeblichen Erlass 1:1 übernommen. Der Erlass bezieht dies in der Tabelle A allerdings auf den LRT 91D0 (Moorwälder), so dass das in der Verordnung nochmal eindeutig formuliert wird. **§ 4 Abs. 4 Nr. 5 und 6 Erhaltungszustand** Maßgeblich ist der Erlass, der 1:1 übernommen wurde **§ 4 Abs. 4 Nr. 7 Bewirtschaftungsplan** Formulierung wurde aus dem für die Unterschutzstellung maßgeblichen Erlass übernommen.	Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird gefolgt Wird gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Hierzu das entsprechende Zitat aus der Drucksache 18/1959 des Nds. Landtages: „Tatsächlich sind ausschließlich Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten vorzusehen. Viele Natura-2000-Gebiete weisen Waldflächen auf, die keine wertbestimmenden Lebensraumtypen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten darstellen und dementsprechend auch nicht mit Beschränkungen zu versehen sind.“ Wir bitten darum dies auch mit Verweis auf das ergänzende Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 der EU zu beachten. b) Eine 10-tägige Anzeigepflicht erscheint hier nicht angebracht. Gerade bei dem Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln ist oftmals ein schnelles Handeln erforderlich. c) In der Begründung ist „Landesforstverwaltung“ Niedersächsische Landesforsten“ zu ersetzen. d) härtere Regelung als innerhalb von LRT-Flächen. Daher sollte diese Regelung gestrichen werden. e) NWE-Flächen sind hier zu berücksichtigen bzw. anzurechnen f) Hier bitten wir die Formulierung „alle erkennbaren Horstbäume“ aufzunehmen. g) Die Baumartenwahl kann hier nur eingeschränkt werden, wenn eine negative Beeinflussung der angrenzenden LRT-Flächen nachgewiesen wurde. i) Diese Einschränkung geht über die LRT-Flächen hinaus und ist nicht hinreichend begründet. Wir bitten diese Regelung zu streichen. Punkt. 4	**§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Jagdliche Einrichtungen** Die Regelung wurde aus dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ übernommen, die Anzeige kann per Mail erfolgen, so das ein bürokratischer Aufwand nicht erforderlich ist	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020		Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	f)	Gemäß Praxisleitfaden sollte hier „eine flächige Bodenbearbeitung unterbleibt…“ „ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- und streifenweise Bodenverwundung.“		
	k)	Diese Regelung ist nur für einzelne LRT nach USE vorgegeben		
	i)	Laut USE bezieht sich diese Regelung nur auf den LRT 91D0. Da ein Großteil des Schutzgebietes auf Moorstandorten liegt, führt diese Regelung in der derzeitigen Formulierung zu einer übermäßig starken Einschränkung, bzw. Stilllegung der Fläche.		
	Punkt 5	Momentan ist nicht erkennbar auf welchen Flächen die Regelungen nach Punkt 5 oder die Regelungen nach Punkt 6 gelten. Wir bitten darum den Begriff „Erhaltungszustand“ in „Gesamterhaltungszustand“ abzuändern.		
	Punkt 6	Wir bitten darum den Begriff „Erhaltungszustand“ in „Gesamterhaltungszustand“ abzuändern.		
	Punkt 7	Hier sollte die Regelung des SPE-Erlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte, die im Erlass geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. Für die anderen Teile des BWP muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden. Es wird empfohlen, folgende Formulierung zu verwenden: Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes. Abs. 5 Punkt 2: Die Anzeige sollte überdacht werden, da hierdurch ein enormer Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten generiert wird. Der Verordnungsentwurf sollte in den genannten Punkten überarbeitet werden um mit den geltenden Erlassen konform zu sein. Die waldfachlichen Belange sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.		
19. Gemeinde Radbruch **25.02.2020**	Zu der o.a. Verordnung nimmt die Gemeinde Radbruch in Ergänzung der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick wie folgt Stellung: **§ 4, Freistellungen, Gewässerunterhaltung** • Nach dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sollen die Gewässer nur noch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28/29 Februar eines Jahres unterhalten werden können. Dabei soll die Unterhaltung nicht durchgängig, sondern abschnittsweise und/oder einseitig erfolgen. Wir befürchten, dass mit dieser reduzierten Unterhaltung die Abführung des Oberflächenwassers insbesondere bei tendenziell zunehmenden Starkregenereignissen auch im Sommer nicht mehr gewährleistet ist. Wir fordern daher, dass die Entscheidung über Art, Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung weiterhin vom zuständigen Unterhaltungsverband im Benehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch außerhalb des obigen Zeitraumes zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.	**§ 4 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung –einschließlich der Mündungsbereiche Gewässer 3. Ordnung, Böschungssicherung und Gehölze** Siehe Teil II B) **§4 Abs. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 6 und Detailkarten 5,6 und 8, Straßen, Wege und Zufahrtsstraßen** Siehe Teil II D) **Wasserverteilung Roddau - Viehdüpergraben** Hier geht es um eine wasserrechtliche Regelung, die nicht über eine NaturschutzgebietsVO geregelt werden kann **Trockenfallen der Gewässer Hausbach, Bornbach und Roddau** Siehe Teil II B).	Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	• Um die Unterhaltung der Gewässer weiterhin wirtschaftlich vertretbar mit dem Einsatz von Maschinen durchführen zu können, ist mindesten einseitig der Gewässer ein Arbeitsstreifen von maschineller Unterhaltung störendem Bewuchs frei zu halten. Insofern ist eine Bewirtschaftung dieses Streifen weiterhin zwingend erforderlich. Wir fordern daher, dass dieser Streifen in der reduzierten Bewirtschaftung durch die Landwirte verbleibt und z.B. ein- oder zweimal im Jahr gemulcht werden kann, um unerwünschten Aufwuchs von Büschen oder Bäumen zu unterbinden. Eine händische Unterhaltung ist nicht geeignet, um die Abführung des Oberflächenwassers zu gewährleisten. • Aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen heraus münden Gewässer 3. Ordnung in die durch diese Verordnung erfassten Gewässer. Es muss sichergestellt sein, dass diese auch im Schutzstreifen von den betroffenen Grundeigentümern eigenverantwortlich so unterhalten werden können, dass kein schädlicher Rückstau in die Flächen erfolgt. • Dort, wo Straßen und Wege in dem 5m-Streifen liegen, fordern wir, dass die Naturschutzgebietsgrenze an die Gewässerkante zurückverlegt wird. Nur dann kann der Straßenbaulastträger (in der Regel die Gemeinde) selbst bedarfsgerecht entscheiden, wann erforderliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen und Wegen mit den geeigneten Materialien ausgeführt werden können. • Wenn in diesen Bereichen die Böschungen der Gewässer zur Standsicherheit der angrenzenden Straßen und Wegen unterhalten werden müssen, fordern wir, dass die Entscheidung über den Zeitpunkt und die Art der Böschungssicherung von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband getroffen wird. Mit der Naturschutzbehörde ist das Benehmen (nicht Einvernehmen) über die vorgesehenen Arbeiten herzustellen. Das bedeutet, dass	**§ 4 Abs. 2 Nr. 3. in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 4d Gehölze** Die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen und Entfernung und auf den Stock setzen der Gehölze im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Diese können auch mehrjährig erfolgen. Denkbar ist auch insbesondere in den Siedlungsbereichen eine Vereinbarung mit der Gemeinde. Diese Zustimmungen können mehrjährig erfolgen.	Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	bei Meinungsverschiedenheiten die letzte Entscheidung bei der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast verbleibt. • Im Bereich „Am Hausbach“ Ostseite verläuft der Anliegerweg unmittelbar am Gewässer Hausbach. Die sehr steile Gewässerböschung wird seit vielen Jahren von den Anliegern selbst unterhalten, da diesen das Gewässer bis zur Mitte auch gehört. Die Unterhaltung der Böschung erfolgt durch das Einschlagen von Hölzern und Rohren und gezielter Anpflanzung von Ufergehölzen und deren Pflege und Bewirtschaftung. Von der Standsicherheit der Böschung ist der unmittelbar daneben liegende Anliegerweg abhängig. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung ist besprochen worden, dass der im 5m-Streifen liegende Anliegerweg aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wird, damit dort jederzeit bedarfsgerecht repariert und unterhalten werden kann. Es wurde ferner besprochen, dass die Unterhaltung der Böschung wie bisher eigenverantwortlich dauerhaft durch die Anlieger erfolgen kann, wobei in Zukunft ausschließlich natürliche Materialien (keine Eisenrohre) verwendet werden sollen. Zur Bewirtschaftung der Uferbepflanzung (regelmäßige Entnahme von großen Bäumen, deren Wurzelteller bei Umstürzen die Uferbefestigung erheblich schädigen würden) sollen 5-jährig Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde getroffen werden. Diese Sonderregelung ist in die Naturschutzverordnung aufzunehmen. **§ 4, Freistellungen Landwirtschaftliche Bodennutzung** • Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist heute bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Von daher kann der vorgesehene Randstreifen auf 3 m reduziert werden. Aus Gründen der Gewässerunterhaltung (siehe oben) aber auch um die Ertragsverluste der ohnehin stark belasteten Landwirtschaft durch weiteren Flächenentzug zu minimieren, sollte eine Bewirtschaftung des Randstreifens weiterhin möglich sein. Dabei können die Landwirte		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu einer mit der Naturschutzbehörde vereinbarten Nutzung verpflichtet werden. So bleibt den Landwirten die Möglichkeit, weiterhin eine Flächenprämie zu erhalten und auch der Naturschutz wird gewährleistet. Sollte dieser Regelung nicht nachgekommen werden, fordern wir eine finanzielle Entlastung der Landwirte für den Flächenentzug. **Sonstiges:** • In Radbruch teilt sich die von Süden kommende Roddau in Roddau und Viehdüpegraben auf. Die Wasserverteilung ist derzeit so geregelt, dass die Roddau einen weit überwiegenden Teil des ankommenden Wassers erhält. Dadurch fällt der Viehdüpegraben häufiger trocken, was mit dem Totalverlust der dort lebenden Wasserorgansimen verbunden ist. Es sollte überprüft werden, ob die Wasserverteilung nicht geändert werden kann, um dieses zukünftig zu verhindern. • Auch die Gewässer Hausbauch und Bornbach sind in den vergangenen Jahren wiederholt trockengefallen. Selbst die Roddau war in Teilbereichen fast trocken. Es ist zu überlegen, ob dieses durch ein regelbares Wassermanagement verhindert werden kann.		
20. Privat Henning Twesten **25.02.2020**	Als Landwirt und Verpächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Mechtersen nehme ich zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ vom 05.12.2019 wie folgt Stellung: Die im Entwurf dargestellte Ausgestaltung des Naturschutzgebietes ist aus wirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig und missachtet die Folgen des Klimawandels und mögliche Anpassungserfordernisse. Sie stellt sich auch aus ökologischer Sicht in Teilen als sehr bedenklich dar. Insgesamt bedarf sie daher einer grundlegenden Überarbeitung unter Einbeziehung aller Betroffenen.	**Allgemeine Ausführung und Hinweise** **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C)	Werden zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Begründung: 1. Gewässerunterhaltung (§4 Abs. 2 ff): Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach sowie die damit verbundenen, nicht namentlich genannten Gräben besitzen wesentliche Entwässerungsfunktionen für weitreichende Teile der Gemarkung Mechtersen. Die in der Verordnung freigestellten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sind ungeeignet, um eine für die wirtschaftliche Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen geregelte Entwässerung sicher zu stellen. Das betriff sowohl die abschnittsweise Räumung (max. 1/3 der Gewässerlänge, max. 50 m je Abschnitt) als auch das einseitige Entkrauten. Auch eine Grundräumung zur Beseitigung von üblichen Sandfrachten und Verkrautungen bei Bedarf ist für die Sicherstellung der geregelten Entwässerung notwendig. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Verengung des Zeitfensters für die Pflege der Gräben (1.10.-28./29.02.) kaum durchführbar oder mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist. 2. Folgen des Klimawandels und Anpassungsmaßnahmen: Der vorliegende Entwurf der Verordnung berücksichtigt nicht die Folgen des Klimawandels und entsprechend notwendige Anpassungsmaßnahmen. Der Klimawandel führt zu einer Zunahme von Wetterextremen, die Starkregenereignissen und ungewöhnlich lange Regenperioden einschließen. Nach Aussage des Bundesumweltamtes nehmen in Nordniedersachsen die mittleren und Extremniederschläge dabei gerade im Herbst und im Winter zu, d.h. in einer Zeit in der die Regelung des Wasserhaushaltes im Boden über Pflanzen stark eingeschränkt ist. Damit wird die bereits oben unter 1. genannte Notwendigkeit einer geregelten Entwässerung über die Gräben zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung weiter steigen. 3. Landwirtschaftliche Bodennutzung (§4, Abs. 3): Die im Entwurf der Verordnung genannte Vorgabe eines Verbotes der Bewirtschaftung in einem Abstand von mindestens 2,5		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	m vom Gewässer ist aus ökologischer Sicht als bedenklich einzustufen, da dadurch die unkontrollierbare Vermehrung invasiver Pflanzenarten wie beispielsweise *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut), das gerade feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern liebt, erheblich begünstigt wird. Damit einhergeht eine Verarmung der in der Gemarkung Mechtersen bestehenden Artenvielfalt.		
21. LK Harburg, Ordnung und Verbraucherschutz, Jagdbeirat **25.02.2020**	Aus der Beteiligung des Jagdbeirats hat sich ergeben, dass die jagdlichen Regelungen wie folgt gefasst werden sollen: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nachfolgenden Vorgaben: 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, 2. die Neuanlage von mit dem Boden mittels z.B. Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen, 4. die vorübergehende Errichtung von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art (z.B. für die kurzfristige Maisdrückjagd und auch vor dem Hintergrund der ASP), 5. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen sowie die Errichtung von	**§ 4 Abs. 5 Jagd** Grundlage für die Regelungen zur Jagd ist der Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 3.12.2019 (Gem.RdErl. d. MLu.d.MU v. 3.12.2019 Jagd in Schutzgebieten). Die Regelungen in der Verordnung entsprechen im Wesentlichen der hier genannten Forderungen. Nicht mit dem Boden festverbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen, wie z.B. mobile Ansitze sind nicht eingeschränkt und müssen auch nicht angezeigt werden. Auch nicht ortsübliche Einrichtungen und / oder nicht landschaftsangepassten Einrichtungen sind möglich, um auf aktuelle Entwicklungen, wie z.B. die Erprobung der Sauenjagd mit einem Saufang, flexibel reagieren zu können. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ist hierfür erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Anlagen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, eine Anzeige ist hier nicht ausreichend. Der Einsatz von Drohnen ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Da sich der aktuelle Erlass und das Verfahren für die Verordnung überschnitten haben, werden die Vorgaben zur Fallenjagd nochmal angepasst	Ist erfüllt bzw. wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	ortsüblichen und/oder landschaftsangepassten mobilen Ansitzeinrichtungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungs- ziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist, 6. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht, 7. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der Jagdbe- hörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutz- zweck des § 2 zuwiderläuft.		
22. Privat RAe Beergest & Richter **25.02.2020**	Unser Mandant ist Landwirt und in erheblichem Umfang mit den von ihm bearbeiteten etwa 229 ha landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen von der Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ direkt und indirekt betroffen. Die mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes verbundenen Einschränkungen beeinträchtigen unseren Mandanten sowohl in seiner Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG als auch in seiner Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG. Sodann nehmen wir zu der geplanten Neuausweisung des Naturschutzgebietes sowie der i m Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgelegten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft wie folgt Stellung: 1. Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil des mit der Europäischen Union abgestimmten FFH-Gebietes 212 „Ge-	**Allgemeine Ausführungen zum Schutzgebiet** **Schutzkategorie – Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet und Erschwernisausgleich** Siehe Teil II A) **§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern sowie Grundwasser** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach nur die Gewässerläufe einbezogen. Es kann insoweit nicht nachvollzogen werden, wieso durch die Schutzgebietsverordnung eine Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt ist. Eine Entnahme aus den Fließgewässern ist auch ohne NSG-VO nicht zulässig gewesen. Die Waldflächen werden nicht bewässert. Eine Einschränkung der Bewässerung kann sich eher aus dem Zustand Grundwasserhaushaltes	Werden zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	wässersystem der Luhe und der unteren Neetze.“ Dementsprechend ist es gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. § 20 Abs. 2 Knatsch enthält hierzu verschiedene Möglichkeiten. Teile von Natur und Landschaft zu schützen, wobei die einzelnen Möglichkeiten eine unterschiedlich große Eingriffsintensität haben. Der Landkreis hat vorliegend für das betreffende Gebiet die mit den größten Eingriffen verbundene Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 BNatSchG gewählt. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist mit einem absoluten Veränderungsverbot verbunden, so dass dieser Ausweisung auch den größten Eingriff in die Grundrechte aus Art. 14 GG und Art. 12 GG darstellt. Es handelt sich hierbei um wesentliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der dem Naturschutzgebiet zugehörigen Flächen. Seinen Ausdruck finden diese erheblichen Eingriffe sowohl in § 3 als auch § 4 des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet. So ist den betreffenden Landwirten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Entnahme von Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern sowie Grundwasser untersagt, mit der Folge, dass auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flächen sowie auf den angrenzenden Flächen die Möglichkeit der Bewässerung erheblich eingeschränkt wird. Zugleich ist es den betreffenden Landwirten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 untersagt, Gräben, Grüppen oder Drainagen, die eine Entwässerung von landwirtschaftlichen flächen ermöglichen könnten, neu anzulegen. Sodann ist in § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten	(siehe trockenfallen der Gewässer in den Jahren 2018 und 2019) und der Verschärfung der Sommertrockenheit durch den Klimawandel ergeben, wenn es nicht gelingt zukünftig durch ein intelligentes Wassermanagement, das Wasser in der Landschaft zu halten. **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Neuanlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (Ausgleich- und Ersatzmaßflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Hinsichtlich der Grünlandflächen und der Waldflächen ist es ausdrücklich Ziel der Verordnung die Anlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen und der damit verbundenen Entwässerung der Flächen zu vermeiden. **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a) Bodenbearbeitung** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b) Über- und Nachsaat** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. e) Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd** Siehe Teil II E) **Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebiet und auf die angrenzenden Flächen** Siehe Teil II G)	Wird zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	fachlichen Praxis freigestellt. Allerdings enthält die Regelung wiederum erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. So ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern ebenso untersagt wie die Bewirtschaftung oder Beweidung innerhalb eines 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung ist bei Grünlandflächen die maschinelle Bodenbearbeitung nur zeitlich befristet vom 1. März bis zum 30. Juni eines Jahres möglich und Über- und Nachsaaten sind untersagt. Ferner enthält diese Regelung auch Regelungen zum Zeitpunkt der Anzahl und der Art der Mahd. Diese Eingriffe stellen erhebliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen dar, wobei sich diese Einschränkungen nicht nur auf die jeweils unmittelbar im Naturschutzgebiet befindlichen landschaftlichen Flächen auswirkt, sondern auch auf die angrenzenden Teile dieser landwirtschaftlichen Flächen, selbst wenn diese nicht unmittelbar im Schutzgebiet liegen. Da es sich hierbei um erhebliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen handelt, hätte im Rahmen der Abwägung zunächst schon erörtert werden müssen, ob eine geringere Schutzkategorie des §§ 20 Abs. 2 BNatSchG hätte gewählt werden können. Hier hätte insbesondere die Möglichkeit eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 BNatSchG in Betracht gezogen werden müssen, da dies mit einem geringeren Eingriff verbunden gewesen wäre.	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B)	Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Zu berücksichtigen ist hierbei, dass unser Mandant mit insgesamt 76,02 ha landwirtschaftlicher Flächen unmittelbar im Bereich oder angrenzend an den Schutzbereich betroffen ist. Hierbei handelt es sich schon um einen wesentlichen Teil der von ihm bewirtschafteten Flächen, so dass der Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten erheblich ist. 2. Ziel der Neuausweisung des Naturschutzgebietes ist gemäß § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes, die Erhaltung und Entwicklung des Gewässersystems der Luhe mit seinen Nebengewässern insbesondere der Fließgewässer Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, wobei die Gewässer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit einer weitgehend natürlichen Gewässer-Überflutungsdynamik und einer Durchgängigkeit als Lebensraum von Fischen erhalten und entwickelt werden soll. Außerdem ist Ziel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen. Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Regelungen über die Gewässerunterhaltung dieser Fließgewässer 2. und 3. Ordnung. Danach ist eine Grundräumung der betreffenden Gewässer untersagt und das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb einseitig oder abschnittsweise zulässig und zwar auch nur insoweit als dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist. Zudem dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 a) der Verordnung Abflusshindernisse wie z. B. Totholz nur dann entfernt werden, soweit der Wasserabfluss erheblich behindert wird. Weder die Verordnung selbst noch die Begründung der Verordnung lässt jedoch erkennen, dass sich der Landkreis damit		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	auseinandergesetzt hat, dass die betreffenden Fließgewässer notwendiger Bestandteil des in der Gegend befindlichen Grabensystems zur Abführung von Oberflächenwasser sind. Im gesamten Bereich angrenzend an das streitbefangene Naturschutzgebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen, deren Entwässerung durch ein Grabensystem erfolgt. Die Gräben führen das auf den landwirtschaftlichen Flächen anfallende Oberflächenwasser in die im Naturschutzgebiet gelegenen oben genannten Fließgewässer ab, die dann ihrerseits das Wasser in die nächstgrößeren Fließgewässer abführen. Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes hat nun das Ziel, einen „naturnahen Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen“ zu erhalten oder zu entwickeln. Zur Erreichung dieses Ziels sind die oben bereits ausgeführten Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes gedacht. Das Verbot einer Grundräumung der Fließgewässer, die Einschränkungen beim Entkrauten der Gewässer sowie der Entfernung von Abflusshindernissen werden zu einem geringeren Abfluss des Oberflächenwassers aus den Gräben in die Fließgewässer und von dort in die weiteren Gewässer führen mit der Folge, dass es im Grabensystem zu einem Rückstau von Wasser kommen wird. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, dass die Gräben in ihrem Mündungsbereich in die jeweiligen Fließgewässer innerhalb des mit der Verordnung angeordneten Gewässerrandstreifens von 5 m innerhalb dessen der Einsatz des von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen sind, sowie des Randstreifens von 2,5 m, in dem jedwede Bewirtschaftung untersagt ist, liegen. Das wird dazu führen, dass auch im Mündungsbereich der einzelnen Gräben auf einer Länge von 2,5 bzw. 5 m eine erhebliche Verschlickung und		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Verkrautung der Gräben eintreten wird. Auch dies wird zur Folge haben, dass weniger Wasser aus den Gräben in die Fließgewässer abgeführt werden kann und es somit zu einem Rückstau im Grabensystem kommt. Damit wird sich im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen der Grundwasserstand erhöhen und die Abführung von Oberflächenwasser deutlich verschlechtern, mit der Folge, dass über einen größeren Teil des Jahres Oberflächenwasser auf den landwirtschaftlichen Flächen stehen bleiben wird. Hierbei handelt es sich um ein erhebliches Bewirtschaftungshindernis, da auf Grünlandflächen damit die Möglichkeit der Ausbringung von Gülle zeitlich und damit auch in der Menge deutlich eingeschränkt wird. Auch die Möglichkeiten der Mahd werden durch längere Vernässungsperioden reduziert werden, so dass damit u. a. auch die Futtergrundlage für tierhaltende Betriebe reduziert wird. Ebenso wenig hat der Landkreis im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung die klimatischen Veränderungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. Bereits jetzt gibt es eine erhebliche Zunahme von sogenannten Starkregenereignissen. Für die kommenden Jahre wird noch eine weitere Zunahme solcher Starkregenereignisse zu erwarten sein. Die Zunahme von Starkregen-ereignissen führt aber zu dem Anfall von erheblich mehr Oberflächenwasser in sehr viel kürzerer Zeit, so dass die landwirtschaftlichen Flächen noch in größerem Maße auf eine funktionierende Entwässerung über die vorhandenen Grabensysteme angewiesen sein werden. Berücksichtigt man auch diese Starkregenereignisse, so wird sich der Effekt eines möglichen Rückstaus in den Gräben durch die festgesetzten Einschränkungen der Gewässerunter-		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	haltung noch verstärken, so dass die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch längere und intensivere Vernässungsperioden noch erhöht werden. Auf Ackerflächen bedeutet das Stehenbleiben von Oberflächenwasser zudem eine erhebliche Gefährdung für die Ernte von Feldfrüchten. Diese Risiken scheint der Landkreis ausweislich der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet weder hinreichend geprüft noch im Rahmen der Schutzgebietsausweisung abgewogen zu haben. Diese Auswirkungen auf das gesamte Grabensystem und damit die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet sind vor der Neuausweisung des Naturschutzgebietes wissenschaftlich zu untersuchen. Insoweit ist zunächst ein hydrologisches Gutachten einzuholen, mit dem zu ermitteln ist, welche Folgen die im Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Maßnahmen auf den gesamten Wasserhaushalt des Schutzgebietes selbst und das angrenzende Grabensystem und damit die landwirtschaftlichen Flächen in dem Gebiet haben. 3. Mit der geplanten Verordnung für das Naturschutzgebiet beabsichtigt der Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 m entlang der Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu untersagen und innerhalb eines Randstreifens von 2,5 m an diesen Fließgewässern die Bewirtschaftung oder Verwaltung insgesamt zu untersagen. Diese Einschränkungen der Bewirtschaftung innerhalb eines 2,5 m bzw. 5 m breiten Gewässerrandstreifens sind nicht erforderlich, da der Schutz der Fließgewässer durch die gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend gewährleistet ist.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Bereits gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist vorgesehen, dass im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten ist. Dieser bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes oder bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab der Böschungsoberkante. Dies gilt gemäß § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zumindest auch für Gewässer 2. Ordnung in Niedersachsen. Bei Gewässern 3. Ordnung hingegen besteht gemäß § 58 Abs. 1 NWG kein Gewässerrandstreifen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die im Schutzgebiet liegenden Fließgewässer Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach südlich der Bahnlinie lediglich Gewässer 3. Ordnung sind und erst nördlich der Bahnlinie zu Gewässern 2. Ordnung werden. Der Hausbach ist sogar bis zur BAB 39 ein Gewässer 3. Ordnung wird erst nördlich der BAB 39 zu einem Gewässer 2. Ordnung. Ausreichenden Schutz im Hinblick auf die Düngung im Bereich der Gewässerrandstreifen bietet im Übrigen § 5 Abs. 2 Düngeverordnung (DV). Danach besteht ein Ausbringungsverbot auf einer Breite von 1 m an oberirdischen Gewässern. Auch hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind die geltenden Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der anwendungsbezogenen Vorschriften ausreichend, so dass es der Festlegung eines Gewässer Randstreifens, in dem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, nicht bedarf. Grundsätzlich dürfen im Bereich von Oberflächengewässern lediglich Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für Wasserorganismen unschädlich sind. Soweit Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, bei denen eine Gefährdung von Wasserorganismen nicht ausgeschlossen werden kann, sind bereits aufgrund der geltenden Regelungen je nach Klassifizierung		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Abstände von 5 m bzw. sogar 20 m von Oberflächengewässern einzuhalten. Damit soll und kann effektiv verhindert werden, dass Stoffe in Oberflächengewässer geraten, die geeignet wären, Wasserorganismen zu schädigen. Mithin besteht aufgrund der Düngeverordnung und den einschlägigen Regelungen des Pflanzenschutzrechts bereits ein hinreichender gesetzlicher Schutz, der für sämtliche Gewässer gilt. Für die Gewässer 2. Ordnung ist zudem bereits gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgelegt. Eines darüberhinausgehenden Schutzes durch die Schutzgebietsverordnung bedarf es nicht. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass eine Nichtbewirtschaftung eines 2,5 m breiten Gewässer Randstreifens und das generelle Verbot einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich eines Gewässerrandstreifens von 5 m dazu führen wird, dass die Böschungsvegetation sich erheblich verdichtet und damit eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung deutlich erschwert wird. Dies wiederum hat negative Auswirkungen auf die Gewässerpflege und damit die Abfließgeschwindigkeit und –menge mit der umseits näher geschilderten Folge, dass es zu einem erheblichen Rückstau von Oberflächenwasser im Grabensystem und damit einer erheblichen Vernässung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen wird. 4. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 61 NWG die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen. Dabei obliegt die Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter Ordnung gemäß § 63 NWG den jeweiligen Wasser- und		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Bodenverbänden. Demgegenüber obliegt die Gewässerunterhaltung bei Gewässern dritter Ordnung dem Eigentümer des Gewässers oder – sofern sich ein solcher nicht ermitteln lässt – gemäß § 69 NWG dem Anlieger, sofern die Unterhaltung nicht bereits 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde übergeben war. Vorliegend erfolgt die Unterhaltung durch den Ilmenau-Verband auf Kosten der Anlieger. Durch die Festlegung eines Gewässerrandstreifes von 2,5 m, in dem eine Bewirtschaftung überhaupt nicht erfolgen soll bzw. eines Randstreifens von 5 m, in dem Pflanzenschutzmitteln nicht angewendet werden können, ergibt sich eine erhebliche Erschwernis der Gewässerunterhaltung, da nach einem gewissen Zeitablauf aufgrund der sich in diesem Gewässerrandstreifen ungehindert ausbreitenden Vegetation schon das Erreichen der Fließgewässer und insbesondere auch der Gräben im Mündungsbereich nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Hiermit ist somit nicht nur ein erheblicher Mehraufwand verbunden, sondern auch das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht nur erschwert, sondern in Teilen sogar unmöglich gemacht wird. Auch dies wird wieder Auswirkungen auf Fließgeschwindigkeit und –menge haben mit der Folge eines erheblichen Rückstaurisikos im gesamten Wassersystem der Gräben und Bäche. 5. Die angeordneten Bewirtschaftungseinschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung auf den im Schutzgebiet liegenden Flächen stellt ebenso eine erhebliche Beeinträchtigung dar und zwar nicht nur für die unmittelbar im Gebiet befindlichen Flächen, sondern auch für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Verbot einer Bewirtschaftung in einem Gewässerrandstreifen von 2,5 m sowie das Verbot der Anwendung von		

<table>
<tr><th>Einwender/ Datum</th><th>Einwendung Stand 03-06-2020</th><th>Stellungnahme der Verwaltung</th><th>Beschluss-vorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>
Pflanzenschutzmitteln in einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen beinhaltet die erhebliche Gefahr, dass sich dort schädliche oder sogar giftige Pflanzen wie z. B. Jakobskreuzkraut ansiedeln und ausbreiten. Eine Ausbreitung von den Bereichen der Gewässerrandstreifen im Naturschutzgebiet die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ließe sich dann nicht vermeiden.

Die Schutzgebietsverordnung sieht in § 4 Abs. 3 Nr. 1 ein ausnahmsloses Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens vor. Nicht einmal der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Bekämpfung von schädlichen oder giftigen Pflanzen ist nach der Schutzgebietsverordnung gestattet.

In den nicht unmittelbar im Gewässerrandstreifen befindlichen Bereichen des geplanten Naturschutzgebietes mit Grünland Nutzung ist zudem sowohl die Narbenverbesserung als auch die Über- und Nachsaat notwendig und muss möglich sein.

6. Unser Mandant ist durch die beabsichtigten Einschränkungen sowohl beim Wasserhaushalt als auch der Bewirtschaftung der im Schutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt 76,02 ha Eigentums- und Pachtflächen, die von unserem Mandanten bewirtschaftet werden, liegen unmittelbar angrenzend an die nach der Schutzgebietsverordnung zu schützenden Fließgewässer und somit teilweise innerhalb des Schutzgebietes.
Hierbei handelt es sich um folgende Flächen:
<table>
<tr><th>Gemarkung</th><th>Flur-nummer</th><th>Flurstück</th><th>Flächenbezeich-nung</th></tr>
<tr><td>1488</td><td>2</td><td>92/1</td><td>2. Eichen</td></tr>
</table>
</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020				Stellungnahme der Verwaltung		Beschluss-vorschlag
	1488	2	50/2, 50/1,49	4. Koppel	15	6,9 ha	
	1488	2	63/11	Krankenwiese	90	1,77 ha	
	1488	2	168/16	Griese Hauskoppel	80	16,76 ha	
	1488	2	264/74, 74/1	Klemm	1	8,18 ha	
	1488	2	81/1	Langer Jammer	6462	11,94 ha	
	1488	1		Fischer Hauskoppel	47	13,77 ha	
	1488	11		Stein I	59	13,67 ha	

Mit diesen Flächen ist unser Mandant unmittelbar von der Naturschutzgebietsausweisung betroffen.

An dem Grabensystem, das über die im Schutzgebiet befindlichen Fließgewässer entwässert werden soll, befinden sich insgesamt 152,86 ha landwirtschaftliche Flächen, die von unserem Mandanten bewirtschaftet werden. Insoweit besteht- wie bereits dargelegt – die erhebliche Gefahr, dass eine ausreichende Oberflächenentwässerung dieser Flächen zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird, da es zum Rückstau von Wassergrabensystem kommen wird.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Flächen:

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück	Flächenbezeichnung
		20/2, 23/6	Dachtmechster

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020				Stellungnahme der Verwaltung		Beschluss-vorschlag
			58	Port	4	1,92 ha	
			387/44	Mechster Heide	3	1,42 ha	
	1488	2	481/57, 431/57, 223/71, 71/16, 71/15	4. Koppel	15	10,56 ha	
	1488	2	199/60, 200/60, 464/60, 443/60, 480/60	Eggers Starken-koppel	78	16,4 ha	
	1488	2	460/87	Griese Starken-koppel	6428	12,89 ha	
	1488	2	82/1	Bleeckenbruch vor BGA	77	5,58 ha	
			434/78	Heide links	23	6,28 ha	
			11/2, 12/2, 15/2, 16/2	Jürgens Teich	18	1,09 ha	
			6/1	Cohrs	20	4,82 ha	
			1/1	Köhler	6434	5,9 ha	
			411/73, 413/73, 397/73, 404/72, 403/72	Dakmeyer	6408	5,63 ha	
			367/76, 366/76, 365/72, 364/72,	Müllerbruch	64	13,76 ha	

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020				Stellungnahme der Verwaltung		Beschluss-vorschlag
			363/72, 362/72, 311/72, 393/72				
			71/18	Mahnke Melker-schuppen	8	2,45 ha	
			72/4	Gottspen	16, 6409	2,11 ha	
			82/19	Steffen	7	6,49 ha	
			14/2	Windmühle	26	2,58 ha	
			32	Rehmenweg	41	4,3 ha	
			42, 43,44, 45, 46	Kleinbahn	6470	8,46 ha	
			448/118	Lühmann	37	3,26 ha	
			8	Kleine Weide-koppel rechts	67	2,38 ha	
			4	Kleine Weide-koppel links	68	3,74 ha	
			99	Große Weide-koppel	6459	6,35 ha	
			51, 52/1	Rüdel Wiese	6465	2,79 ha	
			6	Op`n Bargweg	69	1,39 ha	
			23, 20, 19	Mahnke Haus-koppel	13	16,41 ha	
			28	Soltau Haus-koppel	27	3,9 ha	

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die Beeinträchtigungen durch die Schutzgebietsausweisung für den Betrieb unseres Mandanten sind somit erheblich und werden entsprechend der Risikoeinschätzung zu erheblichen Einbußen des landschaftlichen Betriebes führen. Unter Zugrundelegung eines Worst-Case-Szenarios ist eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen. 7. Der in der Schutzgebietsverordnung vorgesehene Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) ist nicht geeignet, die erheblichen wirtschaftlichen Einbußen durch die Festsetzung des Schutzgebietes zu kompensieren. Zum einen betrifft der Erschwernisausgleich nur die Teilflächen, die sich im Schutzgebiet selbst befinden. Bei den hier festgesetzten Gewässerrandstreifen, die direkt im Schutzgebiet liegen, ist ein Erschwernisausgleich somit ohnehin nur in kleinem Umfang zu erwarten. Für die wesentlich stärker betroffenen Flächen außerhalb des Schutzgebiets selbst wird es nicht einmal den Erschwernisausgleich geben. Im Übrigen ist der Erschwernisausgleich auch nicht geeignet, die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbußen landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der mit den Bewirtschaftungseinschränkungen verbundenen Einschränkungen in der Bewirtschaftung und damit der Erträge der landschaftlichen Flächen auszugleichen.		
23. Privat Andreas Vasel **25.02.2020**	Als Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fläche Flurstück 465/62 der Gemarkung Radbruch erhebe ich hiermit erhebliche Bedenken gegen die Verordnung zur Sicherung des oben genannten	**Landwirtschaftliche Nutzfläche** Die genannte Ackerfläche liegt auf der Höhe von Radbruch unmittelbar an der Roddau. Die Roddau ist hier beidseitig mit Gehölzen bestanden. Die in der Einwendung beschrie-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Gebietes und beantrage die Eigentumsfläche aus dem NSG-Entwurf zu entlassen. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet wird die produktive Nutzbarkeit meiner landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es folgt eine Wertminderung der Flächen. Einem Eigentumseingriff sollten Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgehen. ■ Beim Übergang in der Landwirtschaft zu modernen Produktionsmethoden und dem damit verbundenen Strukturwandel durch Vergrößerung und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sind als Konsequenz vielerorts der Artenschutz und die Landschaft auf der Strecke geblieben. Gerade dies trifft in Radbruch nicht zu. **H**ier werden hauptsächlich kleinstrukturierte Acker- und Grünlandflächen bewirtschaftet, landschaftsprägende ökologisch wertvolle Elemente wie Hecken, Bäume, Feldrain sind seit Jahrzehnten vorhanden, die anderorts mit dem Ziel beseitigt wurden, jede geeignete Fläche ackerbaulich zu nutzen. Der natürliche Bachverlauf wird gefördert. Baumschnitte und sonstige Feldrandbeschnitte werden nur mit den allernötigsten Pflegemaßnahmen durchgeführt. ■ Es gibt keine EU-Vorschrift noch irgendeine Vorschrift nach deutschem Recht die vorgibt, dass FFH-Gebiete zwingend mittels Ausweisung von Naturschutzgebieten zu sichern sind. Es ist Ländersache diese Schutzziele zu erreichen z. B. durch Naturschutz, Landschaftsschutz oder vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümern und Nutzern von Flächen. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass sogar der in einer festgelegten Gebietskulisse angebotene Vertragsnaturschutz den	bene „Einschränkung der produktiven Nutzbarkeit und Wertminderung der landwirtschaftlichen Flächen“ kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausführungen zum ökologischen Zustand der Gewässer (hier Roddau) und insbesondere zum „natürlichen Bachverlauf“ werden aus naturschutzfachlicher Sicht nur sehr eingeschränkt geteilt. Ein pfleglicher Umgang mit Baumschnitten und sonstigen Feldrandbeschnitten wird begrüßt. **Sicherung der Europäischen Schutzgebiete** Der Landkreis Lüneburg ist verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären – Umsetzung ins nationale Recht (§ 32 BNatSchG) Durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 BNatSchG) Vertragsnaturschutz oder andere freiwilligen Vereinbarungen können die Ziele unterstützen, reichen aber für die Sicherung nicht aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren hingewiesen. **Schutzkategorie NSG / LSG** Siehe Teil II A) **Erforderlichkeit der Ausweisung der o.g. landwirtschaftlichen Fläche und Nutzungen im Umfeld der Fläche** Unter Schutz gestellt wird durch das Schutzgebiet nicht die landwirtschaftliche Fläche, sondern das Gewässer in seiner Gesamtheit. <u>Wohngebiet, Friedhof, angrenzender Weg</u> Die Nähe des Gewässers zum Wohngebiet schränkt die Schutzwürdigkeit nicht ein. Die Gewässer sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu schützen. Dies schließt die Abschnitte in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten mit ein	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt bzw. ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Anforderungen zum Gebietsschutz Genüge tun kann. Besonders schutzwürdig (prioritäre) Arten und Lebensräume müssen deshalb nicht präventiv geschützt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier strengstens geschützte Gebiete mit den am weitesten reichenden Nutzungseinschränkungen entstehen sollen. Dagegen stagniert seit 2006 die Erschaffung von Landschaftsschutzgebieten und aktuell sind diese sogar leicht rückläufig. Den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes sehe ich für den Schutzstatus und vorrangig unter Schutz gestellten Arten als ausreichend an. ■ Die Erforderlichkeit des besonderen Schutzes nach § 23 Abs. 1 BNatSchG ist bezüglich der obigen landwirtschaftlichen Fläche nicht gegeben und wird hiermit bestritten. Die im Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet unter § 3 benannten Verbote sind nicht im Entferntesten mit den vorliegenden realen Bedingungen in Einklang zu bringen. ■ Die betroffene landwirtschaftliche Fläche liegt unweit eines Wohngebietes. ■ Der Radbrucher Friedhof mit Kapelle, Parkplätzen für Friedhofbesucher etc. befindet sich in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Feld. Der Friedhof wird als einzige Zuwegung über den Schnellenberger Weg angefahren. Pkws müssen dort wenden und fahren diesen Weg auch wieder zurück. Es finden jährlich mehrere Beerdigungen und Gottesdienste statt. Ein Platz für Garten- und Laubabfälle ist vorhanden. ■ Weiter befindet sich unweit der Gemeindekindergarten. Der Kindergarten nutzt durch seine Lage die angrenzenden Wald-	und sind entsprechend zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Wege und den aufgeführten Friedhof. Im Rahmen der Schutzgebietsausweisungen sind bestehende Einrichtungen, Rechte und Nutzungen zu würdigen und ggf. durch Freistellungen mit Bedingungen zu regeln. **§ 3 Abs. 2 Betretungsrecht – Kindergarten, Friedhof und Flächen rund um den Friedhof** Das Betretungsrecht wurde differenziert ausgestaltet. Abgesehen davon, dass sich das Wegegebot nur auf das Gewässer und den Randstreifen beziehen würde und nicht auf die umgebenden Flächen, wurde das Wegegebot beschränkt auf die in den Detailkarten dargestellten Waldflächen, so das hier keine Einschränkung erfolgt. Die Straße im Siedlungsbereich zwischen der Bebauung und der Roddau ist geringfügig in das Schutzgebiet mit einbezogen. Insbesondere auch aufgrund der Hinweise der Gemeinde Radbruch wird die Abgrenzung der Straße innerhalb des Siedlungsbereiches korrigiert. **§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Drohnen** Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes von Drohnen wurde diese zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes freigestellt unter der Voraussetzung, dass dieser 5 Tage vorher angezeigt wird. Aus Gründen des Artenschutzes und der Gewährleistung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ist es erforderlich, das die Naturschutzbehörde Kenntnis von den Einsätzen hat, um sich ein eigenes Bild machen zu können und um ggf. auf die Art und Weise des Einsatzes einwirken zu können. Eine schriftliche Anzeige per Mail ist ausreichend. Auch hier wird nochmal darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Fläche des Einwenders, abgesehen von dem Randstreifen, nicht vom Schutzgebiet betroffen ist.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	und Flurgebiete regelmäßig und intensiv als Raum zum Lernen mit allen Sinnen. Nur wenn Kinder z. B. in der Natur klettern, toben, Buden bauen, Tierspuren entdecken, Totholz untersuchen und mit Naturmaterialien spielen und basteln können, werde diese soziale Kompetenz und Empathie für die regionale Natur entwickeln können. ■ Das Gebiet rund um den Friedhof wird gern und viel zum Aufenthalt in der freien Natur, Hundespaziergängen, Reiten, Sportbetätigungen etc. genutzt. Das Vorgeschriebene sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen bzw. führen können und müssten demgemäß gem. Nrn. **7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19** und 20 verboten werden. Sollten Sie diese weitreichenden Einschränkungen Nrn. **7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19** und **20** im Sinne der Allgemeinheit gestatten und Freistellungen erlauben, lässt dies nicht der angeblich vorgesehene Schutzzweck des Gebietes zu. Die von Ihnen zum Schutzzweck machen zu wollende „Roddau" verläuft zwischen meiner landwirtschaftlichen Fläche und unmittelbar neben dem Schnellenberger Weg. Wenn nur der Unterzeichner sich an die Verbote auf der einen Seite zu halten hat, wäre die Verordnung irrsinnig. ■ Das Befliegen von Naturschutzgebieten (NSG) ist in Niedersachsen generell verboten. Der Einsatz von Drohnen (Befahrbarkeit, Düngestatus, Wildtierschutz) wird in der Landwirtschaft zukunftsweisend sein. Anhand unterschiedlicher Färbungen von Feldern aus der Vogelperspektive wird erkannt, wann welches Feld bewässert oder gedüngt werden muss. Mit Wärmebild-Kameras lassen sich krankheitsbedingte Veränderungen im Pflanzenbestand frühzeitig erkennen und diese können teilschlagspezifisch behandelt	**§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Anlage von Drainagen** Die vom Einwender aufgeführte landwirtschaftliche Fläche ist nicht in das Schutzgebiet einbezogen **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 7 Bohrungen** Abgesehen davon, dass die vom Einwender aufgeführte landwirtschaftliche Fläche nicht im Schutzgebiet liegt und auch nicht weiter ausgeführt wird, wo die Bohrung liegt, wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt ist. Angemerkt wird hierzu allerdings, dass das faktische Bestehen einer Bohrung nicht automatisch bedeutet, dass dafür auch eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. **§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Anlage von Mieten und sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen** Da die landwirtschaftliche Nutzfläche, abgesehen von dem mit Gehölzen bestandenen Randstreifens, nicht im Schutzgebiet liegt, können hier auch Mieten und landwirtschaftliche Lagerflächen errichtet werden. Abgesehen davon, dass der Randstreifen an diesem Abschnitt der Roddau, der in das Schutzgebiet einbezogen ist, mit Gehölzen bewachsen ist, soll der Randstreifen freigehalten werden von Mieten und Lagerflächen. Da sich dies auf geringe Flächenanteile im Vergleich zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezieht ist dies auch zumutbar. **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** Die landwirtschaftliche Fläche liegt abgesehen von dem gehölzbestandenen Randstreifen nicht im Schutzgebiet, so dass es keine Einschränkungen gibt. Hinsichtlich der Nutzung des Randstreifens siehe Teil II C)	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	werden; also ortsdifferenziert und zielgerichtet bewirtschaftet werden und somit ebenso dem Naturschutz zu Gute kommen. Der Einsatz von Drohnen muss für vorstehendes uneingeschränkt freigestellt werden. Nr. **11 und 12**. ■ Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langanhaltenden Regenphasen wird evt. die bauliche Anlage von Drainagen oder Ähnliches zur Entwässerung der Fläche notwendig werden können. Es ist eine Bohrung vorhanden, insoweit liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Wasser ist ein bei allen Lebensvorgängen der Pflanzen benötigter Wachstumsfaktor, der durch die künstliche Bewässerung zuverlässig sichergestellt werden muss. Nr. **1 — 3, 5 und 6.** ■ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen erfolgt. **Nr. 9.** Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unabdingbar, Auf dem Standort ist es nicht immer sinnvoll mit viel Bodenbearbeitung wie Pflügen zu arbeiten, da die Befahrbarkeit gerade bei Nässe nur eingeschränkt gegeben ist. Bei sachgerechten Applikationen von Pflanzenschutzmitteln werden nach dem heutigen Stand der Applikationstechnik die Flächen gezielt behandelt ohne Randbereiche zu beeinflussen. Es liegen hier erhebliche Schwierigkeiten (anders als in dem bisherigen NSG Hohes Holz und anderen NSG) vor, die Verbote effektiv zu kontrollieren und durchzusetzen; die Erklärung zum Naturschutzgebiet stellt daher keine Garantie dafür dar, dass der Schutzzweck erreicht wird und der Zustand des Gebietes gesichert wird und sich nicht verschlechtert. Soweit Entwicklungsziele mit Ausweisung des NSG erreicht werden sollen, geht die nach Auffassung des Unterzeichners nur durch eine	**Vollzug und Entwicklung des Gebietes** Es ist richtig, dass ein Schutzgebiet nur dann seine Wirkung erzielen kann, wenn es betreut und kontrolliert wird. Die Verordnung kann nur einen Grundschutz des Gebietes erreichen. Weitergehende Entwicklungen z.B. der Gewässer können nur mit den Eigentümern und Bewirtschaftern z.B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz, Flächenankauf oder Kompensationsmaßnahmen erfolgen **Antrag auf Herausnahme der landwirtschaftlichen Eigentumsfläche aus dem Schutzgebiet** Wie schon weiter oben ausgeführt, liegt die landwirtschaftliche Fläche abgesehen von dem mit Gehölzen bewachsenen Randstreifens, nicht im Schutzgebiet. Hinsichtlich des Randstreifens siehe Teil II C)	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Ist erfüllt, bzw. wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	freiwillige Vereinbarung, nicht aber durch eine ordnungsbehördliche Verordnung, die einen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff und eine entsprechende Bewirtschaftungsbeschränkung darstellen würden. Ich beantrage daher, meine betroffene Fläche aus dem ausgewiesenen NSG-Gebiet zu entfernen.		
24. **LBEG** **26.03.2020**	Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	**§ 4 Abs. 2 Nr. 1d) Freistellung – Betretung und Untersuchung** Soweit die geowissenschaftlichen Untersuchungen zu den dienstlichen Aufgaben der LBEG gehören, sind das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Ausführungen dieser Arbeiten unter Beachtung des Schutzzweckes freigestellt	Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
25. Privat Dr. Birgitta Abraham **26.02.2020**	Als Eigentümerin des Flurstückes Nr. 168/16 Flur 1 der Gemarkung Radbruch erhebe ich zu dem ausgelegten Entwurf des *NSG Hohes Holz, Möhren und Gewässer* die im Folgenden erläuterten Bedenken: <u>*Gewässerunterhaltung (§4 Abs. 2 ff)*</u> Die Roddau, die angrenzend an das oben genannte Flurstück liegt, hat für mein Flurstück und zusammen mit dem Hausbach, dem Düsternhopenbach, dem Bornbach sowie mit den verbundenen Gräben eine wichtige Entwässerungsfunktion. Diese entwässern weite Teile der betroffenen und umliegenden Gemarkungen. Damit die Bewirtschaftung meiner Ländereien weiterhin möglich ist, darf die derzeit gesetzlich geregelte Gewässerunterhaltung nicht weiter eingeschränkt werden. Das einseitige Entkrauten akzeptiere ich, eine händische Räumung ist eher historisch und heutzutage praxisfern. Eine abschnittsweise Räumung (maximal 1/3, max. 50m) ist nicht praxistauglich, zudem behindert diese den ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Bei Bedarf muss unbedingt eine Grundräumung möglich sein, um übliche Sandfrachten und Kraut aus dem Gewässer zu beseitigen. Es ist nicht sichergestellt, dass die zuständigen Unterhaltungsverbände zeitlich in der Lage sind, die Räumung nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28./29.2. durchzuführen. Ausnahmen sollten hier deshalb dringend ermöglicht werden. <u>*Landwirtschaftliche Bodennutzung (§4 Abs. 3 ff):*</u> Bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen wird der Düngungs- und Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässerrändern geregelt. Daher sollte der geplante Gewässerrandstreifen von 5 m auf 3 m verringert bzw. angeglichen werden, auch weil heutzutage eine exakte Ausbringungstechnik Standard ist. Weiterhin kann ich die völlige Aufgabe der Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen Flächen auf einem 2,5 m breiten Streifen entlang der Gewässer nicht akzeptieren und lehne diese strikt ab. Eine extensive Begrünung mit Aberntung und evtl. Neuansaat (beispielsweise als Blühstreifen) zur kommenden Vegetation muss weiterhin möglich	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung – Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach –** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	sein. Diese Art von Bewirtschaftung schützt die Natur und Gewässer sicherlich mehr als ein nach kurzer Zeit verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennnessel, Springkraut und weiteren unerwünschten Pflanzen. Ich bitte darum, meine erläuterten Einsprüche zu bedenken und in Ihre endgültige Verordnung mit einzubeziehen.		
26. Privat Hans-Joachim Bohlmann **26.02.2020**	Auf Grund ihres Anliegens für die Naturschutzflächen Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach legen wir hiermit Wiederspruch ein, weil es eine Zwangsenteignung ist. Durch den 5 Meter Randstreifen der nicht mehr wirtschaftlich ist für die die betroffen Landwirtschaftlichen Betriebe. Außerdem werden Unkosten wie z.B. Grundsteuer, Verbandskosten des Ilmenau Verbandes und den Boden und Wasser Verbauendes Mechtersen auf die Betroffen Landwirten umgelegt. Außerdem besitzen die Gräben wichtige Endwässerungsfunktionen. Diese Gewässer entwässern die Gemarkung Radbruch. Eine händische Räumung ist historisch und heute praxisfremd. Abschnittsweise Räumung ist nicht Praxistauglich und verhindert einen Wasserabfluss. Eine Grundräumung muss bei Bedarf noch Möglichkeiten sein, um Sandbänke und Kraut aus den Gräben zu beseitigen. Dieses geschieht in den dem Zeitraum vom 1.10.-28./29 Februar. Durch Düngungs- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird an Gewässerrändern bereits eine gesetzliche Grundlage geregelt. Viele Landwirtschaftliche Betriebe setzen jetzt schon auf Blühstreifen wo viele Insekten Nahrung, Schutz und Sicherheit vor Raubtieren finden. Dieses dient sicher mehr Natur- und Gewässerschutz als ein nach einigen Jahren verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennsesel, Springkaut und Jakobskreuzkraut und weitern unerwünschten Pflanzen. Es wird auf §15 Abs. 3 Naturschutzgesetz hingewiesen: Bei der Inanspruchnahme von land- oder frostwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Be-	**§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung – Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach –** Siehe Teil II B) **Agrarstrukturelle Belange** Siehe Teil II F)	Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	lange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen		
27. Privat Putensen, Anni **26.02.2020**	Auf Grund ihres Anliegens für die Naturschutzflächen Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach legen wir hiermit Wiederspruch ein, weil es eine Zwangsenteignung ist. Durch den 5 Meter Randstreifen der nicht mehr wirtschaftlich ist für die die betroffen Landwirtschaftlichen Betriebe. Außerdem werden Unkosten wie z.B Grundsteuer, Verbandskosten des Ilmenau Verbandes und den Boden und Wasser Verbauendes Mechtersen auf die Betroffen Landwirten umgelegt. Außerdem besitzen die Gräben wichtige Endwässerungsfunktionen. Diese Gewässer entwässern die Gemarkung Radbruch. Eine händische Räumung ist historisch und heute praxisfremd. Abschnittsweise Räumung ist nicht Praxistauglich und verhindert einen Wasserabfluss. Eine Grundräumung muss bei Bedarf noch Möglichkeiten sein, um Sandbänke und Kraut aus den Gräben zu beseitigen. Dieses geschieht in den dem Zeitraum vom 1.10.-28./29. Februar. Durch Düngungs- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird an Gewässerrändern bereits eine gesetzliche Grundlage geregelt. Viele Landwirtschaftliche Betriebe setzen jetzt schon auf Blühstreifen wo viele Insekten Nahrung, Schutz und Sicherheit vor Raubtieren finden. Dieses dient sicher mehr Natur- und Gewässerschutz als ein nach einigen Jahren verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennsesel, Springkaut und Jakobskreuzkraut und weitern unerwünschten Pflanzen. Es wird auf §15 Abs. 3 Naturschutzgesetz hingewiesen: Bei der Inanspruchnahme von land- oder frostwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen	**§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **Agrarstrukturelle Belange** Siehe Teil II F)	Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
28. Privat Bohlmann, Anna-Lena **26.02.2020**	Auf Grund ihres Anliegens für die Naturschutzflächen Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach legen wir hiermit Wiederspruch ein, weil es eine Zwangsenteignung ist. Durch den 5 Meter Randstreifen der nicht mehr wirtschaftlich ist für die die betroffen Landwirtschaftlichen Betriebe. Außerdem werden Unkosten wie z.B Grundsteuer, Verbandskosten des Ilmenau Verbandes und den Boden und Wasser Verbauendes Mechtersen auf die Betroffen Landwirten umgelegt. Außerdem besitzen die Gräben wichtige Endwässerungsfunktionen. Diese Gewässer entwässern die Gemarkung Radbruch. Eine händische Räumung ist historisch und heute praxisfremd. Abschnittsweise Räumung ist nicht Praxistauglich und verhindert einen Wasserabfluss. Eine Grundräumung muss bei Bedarf noch Möglichkeiten sein, um Sandbänke und Kraut aus den Gräben zu beseitigen. Dieses geschieht in den dem Zeitraum vom 1.10.-28./29. Februar. Durch Düngungs- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird an Gewässerrändern bereits eine gesetzliche Grundlage geregelt. Viele Landwirtschaftliche Betriebe setzen jetzt schon auf Blühstreifen wo viele Insekten Nahrung, Schutz und Sicherheit vor Raubtieren finden. Dieses dient sicher mehr Natur- und Gewässerschutz als ein nach einigen Jahren verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennsesel, Springkaut und Jakobskreuzkraut und weitern unerwünschten Pflanzen. Es wird auf §15 Abs. 3 Naturschutzgesetz hingewiesen: Bei der Inanspruchnahme von land- oder frostwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen	**§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung – Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach –** Siehe Teil II B) **Agrarstrukturelle Belange** Siehe Teil II F)	Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
29. Bauernverband Nordostniedersachsen **27.02.2020**	Als Interessenvertreter der Landwirte möchten wir zu dem geplanten Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen treffen: **I. § 2 Absatz 5 Nr. 3 und Nr. 7** Nach § 2 Abs. 5 der Verordnung soll für die langfristige Sicherung des gesamten NSG von besonderer Bedeutung u.a. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie die durchgängige Entwicklung von Gewässerrandstreifen sein. In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu: „Die Durchgängigkeit der Gewässer, extensive Unterhaltung, die Reduktion von Stoffeinträgen und entsprechende Randstreifen sind entscheidend für die Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Gewässers und der Aue. Daneben sind die Förderung und der Erhalt offener bis halboffener und extensiv genutzter Grünlandflächen in der Aue im Wechsel mit naturnahen Wäldern und naturnahe Grundwasserverhältnissen Voraussetzung für den Erhalt der Lebensräume und einer lebensraumtypischen Artengemeinschaft sowie eines Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit.“ Aus der Begründung geht nicht hervor, welche **besondere Bedeutung** durchgängige Gewässerrandstreifen auf einen bestimmten FFH-Lebensraumtyp haben und welchen Lebensraumtyp eine extensive Grünlandbewirtschaftung besonders schützen soll. Die allgemeinen Ausführungen sollten hier konkretisiert und das Erhaltungs- und Entwicklungsziel in Beziehung zu einem im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp gesetzt werden. **II. § 3 Absatz 1 Nr. 24**	**§ 2 Abs. 5 Nr. 3 und 7 Erhaltungsziele** Die Ziele des Naturschutzgebietes lassen sich nicht nur auf einzelne Lebensraumtypen reduzieren. Artenreiches Grünland hat eine große Bedeutung z.B. für den Instektenschutz. Dies gilt für die verschiedenen Ausprägungen, auch wenn nicht alle Grünlandflächen im Gebiet einem Grünland-LRT entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf verwiesen, dass die Abgrenzung des Schutzgebietes sehr reduziert vorgenommen wurde. Einbezogen sind die Grünlandflächen im Waldgebiet „Hohes Holz“ die sich im öffentlichen Eigentum befinden und Grünlandflächen zwischen Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches Grünland, §30 – Biotope, Ausgleichs- und Ersatzflächen) festgelegt sind. Der Schutz der Gewässer einschließlich des Randstreifen dient u.a. auch dem Schutz der wertgebenden Arten wie z.B. Bach- und Neunauge und lässt sich nicht auf das Vorhandensein von LRT reduzieren. **§ 2 Abs. 1 Nr. 24 Windenergie** Die bestehenden Anlagen liegen alle außerhalb des Abstandes von 500m. Selbst wenn es, wie vom BVNON vermutet, eine Anlage innerhalb der 500 m liegen sollte, wären die Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 freigestellt. Zum Umgang mit neuen Anlagen, bzw. Erweiterung der bestehenden Anlagen in der SG Bardowick siehe Teil II H) **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Gehölze** Auch Totholz und abgestorbene Bäume haben naturschutzfachlich einen hohen Wert und sind damit erhaltenswert und sollten möglichst im Bestand verbleiben, soweit keine Gefährdung der Verkehrssicherheit besteht. Solitär stehende tote Bäume werden z.B. gerne vom Seeadler als Ansitzwarte benutzt. **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B)	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen bzw. teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes z.B. für Seeadler, Schwarzstorch oder Kranich und zur Wahrung des Landschaftsbildes müssen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand von 500 m zum Gebiet haben. Bereits jetzt befinden sich in unmittelbarem Umkreis zum NSG im Flecken Bardowick mehrere Windräder. Es wäre zu prüfen, inwiefern hier ein Interessenkonflikt besteht, da eine der Bestandsanlagen den in der Verordnung geforderten Abstand möglicherweise nicht einhält. Zudem wäre das Windvorranggebiet an diesem Standort nur begrenzt erweiterbar, was in Anbetracht der Diskussion um den Klimawandel und der Forderung nach mehr erneuerbaren Energien kontraproduktiv sein dürfte. **III. § 4 Absatz 2 Nr. 3** Nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 ist die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzelnstehende Bäume, so genannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Aufgrund der bereits bestehenden Diskussion über das Recht zur Entnahme und Nutzung von abgestorbenen Bäumen und Totholz (insbesondere Eichen) wird angeregt, das Zustimmungserfordernis lediglich für gesunde Bäume festzulegen, für abgestorbenen Bäume sollte eine Anzeige vor Entnahme genügen. **IV. § 4 Absatz 2 Nr. 4.** Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern 2. und 3. Ordnung muss gewährleistet sein. Diese Gräben besitzen wichtige Entwässerungsfunktionen für weite Teile der Gemarkungen. Sollten die Gräben nicht mehr wie bisher geräumt werden dürfen,	**§ 8 Abs. 2 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** Die Ausführungen beziehen sich auf die erforderliche Maßnahmenplanung und – Umsetzung. Grundsätzlich ist es Ziel des Landkreises erforderliche Maßnahmen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Nur wenn dieses nicht möglich ist, gleichzeitig aber Verpflichtungen aus dem EU-Recht bestehen, kann als letztes Mittel eine Duldung mit entsprechender Entschädigung erfolgen. Die vom BVNON zitierte Begründung bezieht sich auf § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Der § 9 wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Er hat allerdings lediglich einen deklatorischen Charakter; eine Übernahme in die Verordnung ist grundsätzlich optional, es wird seitens NLWKN (Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete 2018) empfohlen diese Regelung zumindest in die Begründung zu übernehmen. Um zu gewährleisten, das die Verordnung des Landkreises auch in der weiteren Entwicklung der Vertragsverletzungsverfahren, mit rechtlich sehr komplexen Fragestellungen, dem EU-Recht entspricht, wird hier empfohlen die Regelung in der Verordnung zu belassen.	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	hätte dies zum Teil massive Auswirkungen auf bestehende dörfliche und landwirtschaftliche Strukturen u.a. in Radbruch, Rottorf, Luhdorf und Bahlburg. Eine besondere Betroffenheit würde sich für das Dorf Mechtersen sowie die umgebende Feldmark ergeben. Da sich dort die Quelle für sämtliche Wasserläufe im Zusammenhang mit dem Hohen Holz befindet, würde sich das Wasser bei fehlendem Ablauf stauen und in die Fläche ausbreiten. Es würde zu Überschwemmungen in Mechtersen und Umgebung kommen. Aufgrund der zu erwartenden Betroffenheit ist der Gewässerunterhaltung hier auf jeden Fall der Vorrang einzuräumen. Die abschnittsweise Räumung (max. 1/3, max. 50 m) ist in der Praxis nicht umsetzbar, die Einschränkung ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen Nutzens für das NSG unverhältnismäßig und behindert den ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Eine Grundräumung alle 5 bis 8 Jahre muss bei Bedarf noch möglich sein, um übliche Sandfrachten und Kraut aus dem Gewässer zu beseitigen. Andererseits würden die Gräben langfristig ihre Entwässerungsfunktion verlieren. Aus naturschutzfachlicher Sicht mag dies durchaus gewollt sein, im Hinblick auf den Eingriff in ein funktionierendes Unterhaltungssystem mit möglicherweise erheblichen ausgleichspflichtigen Folgen, sollte die Einschränkung nochmals überdacht werden. Die Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsvorgaben sind in dieser Form nicht haltbar. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern hat bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen erhebliche Bedeutung. Es sollte daher in Abstimmung mit Wasser- und Bodenverbänden sowie der Unteren Wasserbehörde ein sachgerechter Pflegeplan erarbeitet und gemeinsam umgesetzt werden. **V. § 4 Absatz 3 Nr. 1**		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die Nutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen soll a) ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens und b) ohne Bewirtschaftung oder Beweidung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach erfolgen. Die Einschränkung des Düngungs-und Pflanzenschutzmitteleinsatzes innerhalb eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens sollte auf 1,50 Meter verringert werden. Die standardisierte Technik erlaubt eine zentimetergenaue Aufbringung, welche den Schutz der Gewässer auch innerhalb eines 1,50 Meter breiten Streifens ausreichend gewährleistet und vor Einträgen schützt. Das Bewirtschaftungsverbot auf einem 2,5 m breiten Streifen entlang der Gewässer ist kontraproduktiv und zur Erhaltung/Wiederherstellung oder Verbesserung von FFH-Lebensraumtypen sowie zum Schutz des Gewässers ungeeignet. Eine extensive Begrünung mit Mahd und ggfls. Neuansaat (z.B. Blühstreifen) dient sicher mehr dem Natur- und Gewässerschutz und sollte erlaubt sein. Eine Nichtbewirtschaftung führt nach einigen Jahren zu lediglich verunkrauteten Gewässerstreifen mit unerwünschten Pflanzen wie Brennnessel oder Springkraut. Zudem führt das Bewirtschaftungsverbot zum Verlust von Prämienzahlungen, die dem jeweiligen Bewirtschafter auszugleichen wären. **VI. § 4 Absatz 3 Nr. 2** Auf Grünlandflächen (Anlage 2) ohne Kompensationsverpflichtungen muss Walzen, Striegeln und Abschleppen bis zum 1.4. eines Jahres ermöglicht werden. Der Termin bis 1. März ist zu früh, da viele Flächen witterungsbedingt dann noch nicht befahren werden können. Ohne die Möglichkeit einer Bewirtschaftung im Frühjahr ist eine spätere wirtschaftliche Schnittnutzung aber nicht möglich. Die Flächen		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	blieben dann gänzlich der natürlichen Sukzession überlassen, was nach der Begründung zur Verordnung aber nicht gewollt ist. Hier ist ausdrücklich eine extensive, angepasste landwirtschaftliche **Nutzung** Voraussetzung für die Erhaltung der Lebensräume. Die UNB sollte hier über Vertragsnaturschutzangebote mit den Bewirtschaftern ins Gespräch kommen. **VII. § 8 Absatz 2** § 8 Absatz 2 beinhaltet die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen, welche in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG detailliert dargestellt sind sowie die Verpflichtung zur Duldung von regelmäßig anfallenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von Solitäreichen, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten. Die Duldungspflicht wird in der Synapse zur Verordnung wie folgt begründet: „Begründung: Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.“ Es wird zunächst sehr deutlich klargestellt, dass für private Grundstückseigentümer die Managementplanung als reine Fachplanung keine Verpflichtung begründet. Auch keine Duldungspflicht zur Vornahme von bestimmten, in einem Managementplan verorteten, Maß-		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag

nahmen. Es gilt für den Grundstückseigentümer allein das Verschlechterungsverbot. **Die Formulierung ist daher irreführend und rechtswidrig, da sie dem Adressaten vermittelt, er habe bestimmte Maßnahmen der Behörde zu dulden. Sie ist zu streichen.**

In dem Pilotprojekt zur Ems wurden Fragen zum Masterplan 2050 wie folgt beantwortet:

18. Wem gehören die Flächen auf denen der Pilotpolder geplant wird?	Die beplanten Flächen liegen in öffentlicher H Eigentümer, der Bund sowie die Landkreise Leer, haben schon in der Absichtserklärung v 2014 ihre Bereitschaft erklärt, das Land bei d notwendigen Flächen für diese Maßnahme z
27. Wie sollen die Flächen besorgt werden?	Vorrangig durch Ankauf und Landtausch
28. Wird es Enteignungen geben?	Nein. Die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers ist für die Umsetzu Maßnahme erforderlich.
35. Erfolgt die Durchführung von Maßnahmen ohne Beteiligung betroffenen	Selbstverständlich nicht, jede Maßnahme ka Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern beziehungsweise d durchgeführt werden.
Grundstückseigentümer oder Deichverbände?	
59. Ist der IBP Ems rechtsverbindlich?	Nein. Der IBP Ems ist nicht rechtsverbindlich achterlicher, fachübergreifender Plan.

Auf www.masterplan-ems.info/massnahmen/flaechenankauf/ wird sämtlicher für die Umsetzung benötigter Flächenbedarf über Landkäufe generiert. Hier heißt es für die Umsetzungsflächen:

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	„Dabei handelt es sich vorrangig um heute landwirtschaftlich genutzte Ländereien. Die Ankündigung, in diesem Umfang Land kaufen zu wollen, sorgte schon vor dem Vertragsabschluss bis heute für Unruhe und Protest der Landwirte und ihrer Verbände vor allem im Landkreis Leer. Sie befürchten Landverknappung und eine Erhöhung der Pachtpreise. Im Masterplan Ems 2050 wurde daher als Reaktion auf die Kritik ein sehr großer vorrangiger Suchraum für die Flächen festgelegt. Er umfasst Teile der Landkreise Emsland, Leer und Aurich und der Stadt Emden. **Alle Verkäufe oder Landtausche erfolgen nur, wenn die Flächeneigentümer verkaufsbereit sind - Enteignungen wird es nicht geben.** Der Landkreis/UNB sollte davon Abstand nehmen, bei Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck zu vermitteln, dass derartige Pläne gegen den Willen der Bevölkerung umgesetzt werden dürfen.		
30. **NLWKN** **27.02.2020**	Der Verordnungsentwurf hat auch dem gewässerkundlichen Landesdienst vorgelegen. Deren Anmerkungen sind in die Stellungnahme eingeflossen. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes zu berücksichtigen: **1) Fachbehördliche Stellungnahme** **Zu § 2 Schutzzweck** **Abs. 2 Nr. 10** Auch Wirbellose sollten Erwähnung finden. Als „prominenten" Vertreter der Wirbellosen sei hier bspw. der Gold-Dickkopffalter (Carterocephalus silvicola) RI- NDS 1 (!) genannt. Abs. 4 Nr. 1 b zu 91D0 Redaktionell (Satzbau): Die Wald-Kiefer ist keine Birken-Art. Abs. 4 Nr. 2	**§ 2 Abs. 2 Nr. 10 Schutzzweck** Die Arten werden ergänzt **§ 2 Abs. 4 Nr. 1b Moorwälder** Satzbau wird überarbeitet **§2 Abs. 4 Nr. 2a** Die Arten werden ergänzt **§ 2 Abs. 4 Nr. 2e)** Flachland-Mähwiesen **§ 2 Abs. 4 Nr. 3 wertgebende Tierarten** Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten, wertgebenden Arten die signifikant im Gebiet vorkommen, sind in die Verordnung mit aufzunehmen. Insoweit wird die „Große Moosjungfer“ ergänzt	Wird gefolgt Wird gefolgt Wird gefolgt Wird gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Charakteristische. und. wertgebende Arten der LRT sollten beispielhaft aufgeführt werden. **<u>Abs. 4 Nr. 2 a</u>** Als typische Tier- und Pflanzenarten Pflanzenarten sollten z. B. Biber (Castor fiber) und Fischotter (Lutra lutra) genannt werden. **Abs.4 Nr. 2 e** Redaktionell: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen **Abs. 4 Nr. 3** Hier die fehlt Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis). Sie wurde zuletzt im Hohen Holz 2016 als höchstwahrscheinlich bodenständig nachgewiesen und sollte mit ff. Erhaltungszielen ergänzt werden: Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche. **Abs. 4 Nr. 3 b** Formulierungsvorschlag:: .langfristig überlebensfähigen Population „durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen" in Komplexen.... **<u>Abs. 5 Nr. 5:</u>** Ergänzungsvorschlag: auch von außerhalb des Naturschutzgebietes sollten anthropogener Störeinflüsse sowie von Schad- und Nährstoffeinträgen vermieden und reduziert werden Zu § 3 Verbote **Abs. l Nr. 26** Ergänzung: Die Wasserläufe mit Gewässerfahrzeugen jeglicher Art zu befahren	**§ 2 Abs. 4 Nr. 3b) Kammmolch** Die Winter- und Sommerlebensräume sind in der Beschreibung enthalten **§ 2 Abs. 5 Nr. 5 Erhaltungsziele** Die Verordnung wird nicht alle Einflüsse auf das NSG regeln können, die jetzige Formulierung wird als ausreichend beurteilt. **§ 3 Abs. 1 Nr. 26 Befahrung der Gewässer - Ergänzung** Die Gewässer sind für eine Befahrung mit Gewässerfahrzeugen nicht geeignet, so dass dieses Verbot nicht für erforderlich gehalten wird **§ 4 Abs. 2 Nr. 4a) Gwässerunterhaltung** Durch den redaktionellen Änderungsvorschlag wird der Satz verständlicher **§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Wegeunterhaltung** Die Formulierung „gleichwertig“ meint auch „kalkfrei“, damit dies eindeutig ist, wird hier das Wort „kalkfrei“ nochmal ergänzt **§ 4 Abs. 3 Nr. 2f Mahd streifenweise oder auf Teilflächen** Über die NSG-VO können nicht alle durchaus fachlich sinnvolle Pflegemaßnahmen vorgegeben werden **§ 4 Abs. 4 NWE 10 Flächen (Natürliche Waldentwicklung)** Die in der Karte dargestellten NWE-Flächen entsprechen den Daten, die der Landkreis vom Nds. Forstplanungsamt erhalten hat. Die Nennung des Datums einschließlich der Verlängerung wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Nds. Landesforsten in die Verordnung eingefügt. Und dies wird auch für sinnvoll gehalten, damit eindeutig ist, dass diese Flächen dem Prozessschutz unterliegen. Sollten dennoch zu	Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird gefolgt Wird gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Zu § 4 Freistellungen **<u>Abs. 2 Nr. 4 a)</u>** Redaktionell: Bitte nach „Entkrauten" „erfolgt" einfügen und das ff. gleiche Wort streichen. **Abs. 2 Nr. 6** Auch „gleichwertiges" Mineralgemisch muss kalkfrei sein, daher Umformulierungsvorschlag: „kalkfreiem Mineralgemisch" **Abs. 2 Nr. 10)** Auch Wirbellose sollten Erwähnung finden. Als „prominenten" Vertreter der Wirbelloser sei hier bspw. der Gold-Dickkopffalter (Carterocephalus silvicola) RI- NDS 1 (1) genannt. **Abs. 3 Nr. 2 f** Unter dem Aspekt des Insektenschutzes sollten wechselnde Streifen oder Teilflächen ungemäht bleiben. **Abs. 4 Nr. 2** Im Südteil des Hohen Holzes fehlt in der Karte allen Anschein nach eine NWE-Fläche. Was die Fristsetzung für Erstinstandsetzungsmaßnahmen betrifft, wurde diese von ML um 2 Jahre verlängert! Da aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus auch spätere Maßnahmen noch sinnvoll sein können (z.B. wenn die Maßnahmen bis zum Termin unzureichend waren), empfehle ich in der VO auf eine Terminierung zu verzichten. **Abs. 4 Nr. 4 b** Es sollte festgesetzt werden, für welche befahrungsempfindlichen Flächen diese Freistellung gilt! Erforderlich wäre sie für alle moorigen und lehmigen Böden. **Abs. 4 Nr. i** Ich schlage vor, statt „milieuangepasstem Material", die Verwendung von „kalkfreies Material" freizustellen. **<u>Abs. 4 Nr. 4 1</u>** Diese Freistellung trifft hier nicht zu. Sie würde nur für Moore mit waldfreien Moor-LRT gelten.-	einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen erfolgen, die aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und erforderlich sind, sind diese nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. **§ 4 Abs. 4 Nr. 4b) Befahrungsempfindliche Standorte** In der Begründung ist ausgeführt um welche befahrungsempfindlichen Böden und Flächen es sich handelt **§ 4 Abs. 4i) Wegeinstandsetzung** Regelung wird durch den „Unterschutzstellungs-Erlass“ vorgegeben **§ 4 Abs. 4 Nr. 4l) Moorwälder** Regelung wird durch den „Unterschutzstellungs-Erlass“ vorgegeben **§ 4 Abs. 4 Nr. 5a) Habitatbäume und Totholz** Die Regelung wurde aus dem Unterschutzstellungs-Erlass übernommen. Der Leitfaden gibt Hinweise und Orientierung für die Umsetzung und den Vollzug. **§4 Abs. 4 Nr. 5b) Baumarten** Die Baumarten werden auf Grundlage der Vollzugshinweise – NLWKN in der Begründung ergänzt **§ 4 Abs. 4 Nr. 6 Erhaltungszustand A** Die Regelung wurde aus dem Unterschutzstellungs-Erlass übernommen. Grundlage für die LRT-Flächen und die EHZ ist die Waldbiotopkartierung der Nds. Landesforsten von 2016 mit kleinen Flächen mit Erhaltungszustand A **§ 4 Abs. 5 Nr. 3) Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen** Grundlage für die Regelungen zur Jagd ist der Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 3.12.2019 (Gem.RdErl. d.	Ist erfüllt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

	Abs. 4 Nr. 5 a) Die Anzahl der Habitatbäume und des Totholzes sollte gemäß der tatsächlichen Flächengröße berechnet und auf ganze Bäume aufgerundet werden (Vgl. Leitfaden). **Abs. 4 Nr. 5 b** Die zulässigen Baumarten sollten abschließend vorgegeben werden **Abs. 4 Nr. 6** Es gibt u. E. keine hinreichend große „A"-Flächen eines LRT, um eine Abweichung von der Erlassvorgabe (es gilt der Gesamterhaltungszustand) zu rechtfertigen. Andernfalls müsste der besondere Charakter der A-Flächen in der Begründung erläutert werden. In den Karten sind keine A- Flächen dargestellt. **Abs. 5 Nr. 3)** Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und / oder landschaftsangepasster Art sollte in Naturschutzgebieten generell ausgeschlossen sein**.** **Abs. 5 Nr. 3)** Bei der Ausübung der Fallenjagd sollten „abgedunkelten Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte)" verwandt werden, „sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden" **Abs. 5 Nr. 5** Wenn mit der ordnungsgemäßen Fischerei die „Reusenfischerei" erlaubt sein sollte, schlage ich ff. Präzisierung vor: „ Reusen und ähnliche Fischereigeräte dürfen nur mit Otterschutzkreuzen, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, verwendet werden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln)." **2) GB III Gewässerkundlicher Landesdienst**	MLu.d.MU v. 3.12.2019 Jagd in Schutzgebieten). Die Regelungen in der Verordnung entsprechen im Wesentlichen der hier genannten Forderungen. Um auf aktuelle Entwicklung, wie z.B. die Erprobung der Sauenjagd mit einem Saufang, reagieren zu können, sind auch nicht ortsübliche Einrichtungen und / oder nicht landschaftsangepasste Einrichtungen möglich, Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ist hierfür erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Anlagen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, Da sich der aktuelle Erlass und das Verfahren für die Verordnung überschnitten haben, werden die Vorgaben zur Fallenjagd nochmal angepasst **§ 4 Abs. 5 Fallenjagd** Grundlage für die Regelungen zur Jagd ist der Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 3.12.2019 (Gem.RdErl. d. MLu.d.MU v. 3.12.2019 Jagd in Schutzgebieten). Die Regelungen in der Verordnung entsprechen im Wesentlichen der hier genannten Forderungen. Da sich der aktuelle Erlass und das Verfahren für die Verordnung überschnitten haben, werden die Vorgaben zur Fallenjagd nochmal angepasst. **§ 4 Abs. 6 Fischerei** Die Reusenfischerei spielt in diesen Gewässern keine Rolle, so das eine Regelung nicht erforderlich ist **Gewässerkundlicher Landesdienst** Die Formulierung für den Randstreifen wurde so gewählt, um im Gelände eine konkrete praxistaugliche Orientierung zu haben. Der unvollständige Satz wird korrigiert.	Wird gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen, Satz wird korrigiert

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Aus Sicht des GLD bestehen keine Einwendungen hinsichtlich der geplanten Ausweisung des NSG "Hohe Holz mit Möhren und Gewässern". Anzumerken sind jedoch die Aussagen zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen, die nicht eindeutig formuliert sind. Während in der Verordnung (S. 8 und 9) sowie in der Begründung (S. 1 1) jeweils die Böschungsoberkante als Bezugsgröße gilt, findet sich in der Begründung unter § 1, 3. Absatz, S. 2 folgender unvollständiger Satz, in dem auf die Gewässerflurstücke Bezug genommen wird.: *„Die Gewässer wurden mit einem Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m (Flurstück bzw. Flurstücke des Gewässers plus 5 m beidseitig) in das Schutzgebiet. "*		
31. Privat Henning Maack **26.02.2020**	Durch die Ausweisung meiner Flächen als Naturschutzgebiet wird die Nutzbarkeit meiner landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es folgt eine Wertminderung meiner landwirtschaftlichen Flächen, sowie eine Kürzung meiner Agrarprämien. Es wird auf Abs. 3 Naturschutzgesetz hingewiesen: Bei der Inanspruchnahme von land-oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Meine betroffenen Flächen:	**§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **Agrarstrukturelle Belange** Siehe Teil II F) **§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Zufahrt** Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen ist freigestellt, das gilt auch für die Zufahrt.	Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist erfüllt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Diese Flächen werden seit ca. 10 Jahren als Grünbrache und Blühstreifen genutzt und somit werden diesen Flächen weder Pflanzenschutz noch andere Düngung zugeführt. Bei dem Flurstück 346/17 ist ein 10 m Abstandsstreifen zum Luhekanal meines Erachtens somit nicht nötig. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, Tel-Nr.: 0170/3537127 E-Mail: smoby@gmx.de Auf meiner Fläche am Hausbach Flur 8/111 ist die Auflage ein 2,50 m Streifen einzuhalten nicht möglich, da dieser sich dann im Einfahrtsbereich befinden würde. Siehe Anlage: Katasterauszug Um eine neue Einfahrt zu ermöglichen, müssten einige Bäume und Gehölze entfernt werden, was sicherlich nicht in Ihrem Interesse liegen dürfte, Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass eine regelmäßige Grabenpflege notwendig ist, da die Flächen durch das sonst nicht abfließende Wasser nicht zu bewirtschaften sind. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	**Hinweis** Es handelt sich um 2 Stellungnahmen und hier liegt zumindest teilweise eine Verwechselung der verschiedenen Verfahren in den Landkreisen Harburg und Lüneburg – ein 10 m Streifen ist in der NSG-Verordnung „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ nicht vorgesehen	
32. Privat Cord-Hermann Albers **26.02.2020**	Ein Teil (ca. 188 Hektar) der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bahlburg werden über den Hausbach entwässert. In diesem Gebiet liegen die Bahlburger Gemarkungen: - Im hintersten Kumbruch - Kumbruch - Im fordersten Kumbruch - Neu Teil - Im langen Horn	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B)	Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	- Immenstellen Horn und - Trocken Baum Der größte Teil der Flächen wird als Grünland bewirtschaftet. Einen weiteren großen Umfang nehmen die Ackerflächen ein. Ein kleiner Teil der Flächen entfällt auf Wald. Mitten durch dieses langgestreckte Gebiet verläuft ein Graben für die Entwässerung der Flächen. Der Graben mündet am Zusammenstoß der Gemarkungen Bahlburg und Luhdorf mit dem Landkreis Lüneburg in den Hausbach. In diesem Gebiet bewirtschafte ich mit meinem ca. 150 Hektar umfassenden landwirtschaftlichen Betrieb, mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung, insgesamt 48,14 Hektar. Davon entfallen 24,87 Hektar auf Ackerland (25 % vom gesamten Ackerland) und 23,27 Hektar auf Grünland (50 % vom gesamten Grünland). Wenn, wie im Entwurf beschrieben, die Unterhaltung des Hausbach nur noch eingeschränkt möglich ist (nur noch abschnittsweise Unterhaltung, max. 1/3 der Gewässerlänge und max. 50 m je Abschnitt), wird eine ausreichende Entwässerung der Flächen nicht mehr gegeben sein. Dieses wird zur Folge haben, dass auf dem Grünland die Pflegemaßnahmen, die Düngung und auch die Ernte nicht zum optimalen Zeitpunkt durchgeführt werden können. Dieses wird zu starken Qualitäts-, so wie auch Quantitätseinbußen führen. Dieses gilt ebenfalls für die Ackerflächen, Abgesehen von den Strukturschäden und Verdichtungen die durch das Befahren der vernässten Flächen entstehen. Durch die zu erwartenden, oben genannten Einschränkungen der Bewirtschaftung, entstehen mir hohe Ertragseinbußen, die der Betrieb finanziell nicht verkraften kann. Ich fordere deshalb einen ungehinderten Wasserabfluss aus dem beschriebenem Bahlburger Gebiet. Eine ordnungsgemäße Gewässerun-		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	terhaltung an und im Hausbach von der Bahlburger Gemarkungs-grenze bis zur Kreisstraße 78 nach den Grundsätzen des Wasser-haushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sollte ohne Einschränkung durch die Verordnung des Naturschutzge-bietes möglich sein.		
33. Privat Kerstin Smolinski, Bonstorf **26.02.2020**	Als Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Radbruch bin ich durch die Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern" direkt betroffen. Die mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes verbundenen Einschränkungen beeinträchtigen mich in meinen Rechten aus Artikel 14 GG und Artikel. 12 GG. Ich bin Landwirt und mit landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen von der Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern" direkt und indirekt betroffen. Die mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes verbundenen Einschränkungen beeinträchtigen mich in meinen Rechten aus Art. 14 GG und Art. 12 GG. Ich nehme zu der Ausweisung des neuen Naturschutzgebiets wie folgt Stellung: 1 . Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil des mit der Europäischen Union abgestimmten FFH—Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze. " Dementsprechend ist es gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. § 20 Abs. 2 BNatSchG enthält hierzu verschiedene Möglichkeiten, Teile von Natur und Landschaft zu schützen, wobei die einzelnen Möglichkeiten eine unterschiedlich große Eingriffsintensität haben. Der Landkreis hat vorliegend für das betreffende Gebiet die mit den größten Eingriffen verbundene Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 BNatSchG gewählt.	**Ausführungen zur Schutzgebietsausweisung** **Schutzkategorie – NSG / LSG mit Erschwernisausgleich** Siehe Teil II A) **§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern sowie Grundwasser** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches Grünland, teilweise nach § 30 geschützt, Ausgleich- und Ersatzflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Es kann insoweit nicht nachvollzogen werden, wieso durch die Schutzgebietsverordnung eine Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt ist. Eine Entnahme aus den Fließgewässern ist auch ohne NSG-VO nicht zulässig gewesen. Die Waldflächen werden nicht bewässert. Eine Einschränkung der Bewässerung kann sich eher aus dem Zustand Grundwasserhaushaltes (siehe trockenfallen der Gewässer in den Jahren 2018 und 2019) und der Verschärfung der Sommertrockenheit durch den Klimawandel ergeben, wenn es nicht gelingt zukünftig durch ein intelligentes Wassermanagement, das Wasser in der Landschaft zu halten. **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Neuanlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches	Werden zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist einem absoluten Veränderungsverbot verbunden, so dass diese Ausweisung auch den größten Eingriff in die Grundrechte darstellt. Es handelt sich hierbei um wesentliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der dem Naturschutzgebiet zugehörigen Flächen. Seinen Ausdruck finden diese erheblichen Eingriffe sowohl in § 3 als auch § 4 des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet. So ist gemäß S 3 Abs. 1 Nr. 5 die Entnahme von Wasser aus Fließ-oder Stillgewässern sowie Grundwasser untersagt, mit der Folge, dass auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flächen sowie auf den angrenzenden Flächen die Möglichkeit der Bewässerung erheblich eingeschränkt wird. Zugleich ist es gemäß § 3 Abs. I Nr. 6 untersagt, Gräben, Grüppen oder Drainagen, die eine Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen könnten, neu anzulegen . Sodann ist in § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt, Allerdings enthält die Regelung wiederum erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. So ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr.1 die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern ebenso untersagt wie die Bewirtschaftung oder Beweidung innerhalb eines 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern. Gemäß S 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung ist bei Grünlandflächen die maschinelle Bodenbearbeitung nur zeitlich befristet vom I. März bis zum 30. Juni eines Jahres möglich und Über- und Nachsaaten sind untersagt. Ferner enthält diese Regelung auch Regelungen zum Zeitpunkt, der Anzahl und der Art der Mahd.	Grünland, teilweise nach § 30 geschützt, Ausgleich- und Ersatzflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Hinsichtlich der Grünlandflächen und der Waldflächen ist es ausdrücklich Ziel der Verordnung die Anlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen und der damit verbundenen Entwässerung der Flächen zu vermeiden. **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a) Bodenbearbeitung** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b) Über- und Nachsaat** Siehe Teil II E) **Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebiet und auf die angrenzenden Flächen** Sieh Teil II G **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B)	Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Diese Eingriffe stellen erhebliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen dar, wobei sich diese Einschränkungen nicht nur auf die jeweils unmittelbar im Naturschutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen auswirkt, sondern auch auf die angrenzenden Teile dieser landwirtschaftlichen Flächen, selbst wenn diese nicht unmitteIbar im Schutzgebiet liegen. Da es sich hierbei um erhebliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen handelt, hätte im Rahmen der Abwägung zunächst schon erörtert werden müssen, ob eine geringere Schutzkategorie des SS 20 Abs. 2 BNatSchG hätte gewählt werden können. Hier hätte insbesondere die Möglichkeit eines Landschaftsschutzgebietes gemäß S 26 BNatSchG in Betracht gezogen werden müssen, da dies mit einem geringeren Eingriff verbunden gewesen wäre. 2 . Ziel der Neuausweisung des Naturschutzgebietes ist gemäß § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes, die Erhaltung und Entwicklung des Gewässersystems der Luhe seinen Nebengewässern insbesondere der Fließgewässer Hausbach,Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, wobei die Gewässer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit einer weitgehend natürlichen Gewässer—Überflutungsdynamik und einer Durchgängigkeit als Lebensraum von Fischen erhalten und entwickelt werden soll. Außerdem ist Ziel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen. Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Regelungen über die Gewässerunterhaltung dieser Fließgewässer 2. und 3. Ordnung. Danach ist eine Grundräumung der betreffenden Gewässer untersagt und das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb einseitig oder abschnittsweise zulässig und zwar auch nur insoweit als dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist. Zudem dürfen gemäß S 4 Abs. 2 Nr. 4 e) der Verordnung Abflusshindernisse wie z.B.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Totholz nur dann entfernt werden, soweit der Wasserabfluss erheblich behindert wird. Weder die Verordnung selbst noch die Begründung der Verordnung lässt jedoch erkennen, dass sich der Landkreis damit auseinandergesetzt hat, dass die betreffenden Fließgewässer notwendiger Bestandteil des in der Gegend befindlichen Grabensystems zur Abführung von Oberflächenwasser sind. Im gesamten Bereich angrenzend an das streitbefangene Naturschutzgebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen, deren Entwässerung durch ein Grabensystem erfolgt. Die Gräben führen das auf den landwirtschaftlichen Flächen anfallende Oberflächenwasser in die im Naturschutzgebiet gelegenen oben genannten Fließgewässer ab, die dann ihrerseits das Wasser in die nächstgrößeren Fließgewässer abführen. Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes hat nun das Ziel, einen „naturnahen Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen" zu erhalten oder zu entwickeln. Zur Erreichung dieses Ziels sind die oben bereits ausgeführten Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung in S 4 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes gedacht. Das Verbot einer Grundräumung der Fließgewässer, die Einschränkungen beim Entkrauten der Gewässer sowie der Entfernung von Abflusshindernissen werden zu einem geringeren Abfluss des Oberflächenwassers aus den Gräben in die Fließgewässer und von dort in die weiteren Gewässer führen, mit der Folge, dass es im Grabensystem zu einem Rückstau von Wasser kommen wird. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, dass die Gräben in ihrem Mündungsbereich in die jeweiligen Fließgewässer innerhalb des mit der Verordnung angeordneten Gewässerrandstreifens von 5 m, innerhalb deren der Einsatz des von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen ist, sowie des Randstreifens von 2,5 m, in dem jedwede Bewirtschaftung untersagt ist, liegen. Das wird dazu führen, dass auch im Mündungsbereich der einzelnen Gräben auf einer Länge von 2,5 m bzw. 5 m eine erhebliche Verschlickung und Verkrautung der Gräben eintreten wird. Auch dies wird zur Folge		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	haben, dass weniger Wasser aus den Gräben in die Fließgewässer abgeführt werden kann und es somit zu einem Rückstau im Grabensystem kommt. Damit wird sich im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen der Grundwasserstand erhöhen und die Abführung von Oberflächenwasser deutlich verschlechtern, mit der Folge, dass über einen größeren Teil des Jahres Oberflächenwasser auf den landwirtschaftlichen Flächen stehen bleiben wird. Hierbei handelt es sich um ein erhebliches Bewirtschaftungshindernis, da auf Grünlandflächen damit di e Möglichkeit der Ausbringung von Gülle zeitlich und damit auch in der Menge deutlich eingeschränkt wird. Auch die Möglichkeiten der Mahd werden durch längere Vernässungsperioden reduziert werden, so dass damit u. a auch die Futtergrundlage für tierhaltende Betriebe reduziert wird. Ebenso wenig hat der Landkreis im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung die klimatischen Veränderungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. Bereits jetzt gibt es eine erhebliche Zunahme von sogenannten Starkregenereignissen. Für die kommenden Jahre wird noch eine weitere Zunahme solcher Starkregenereignisse zu erwarten sein. Die Zunahme von Starkregenereignissen führt aber zu dem Anfall von erheblich mehr Oberflächenwasser in sehr viel kürzerer Zeit, so dass die landwirtschaftlichen Flächen noch in größerem Maße auf eine funktionierende Entwässerung über die vorhandenen Grabensysteme angewiesen sein werden. Berücksichtigt man auch diese Starkregenereignisse, so wird sich der Effekt eines möglichen Rückstaus in den Gräben durch die festgesetzten Einschränkungen der Gewässerunterhaltung noch verstärken, so dass die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch längere und intensivere Vernässungsperioden noch erhöht werden. Auf Ackerflächen bedeutet das Stehenbleiben von Oberflächenwasser zudem eine erhebliche Gefährdung für die Ernte von Feldfrüch-		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	ten. Diese Risiken scheint der Landkreis ausweislich der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet weder hinreichend geprüft noch im Rahmen der Schutzgebietsausweisung abgewogen zu haben. Diese Auswirkungen auf das gesamte Grabensystem und damit die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet sind vor der Neuausweisung des Naturschutzgebietes wissenschaftlich zu untersuchen. Insoweit ist zunächst ein hydrologisches Gutachten einzuholen, mit dem zu ermitteln ist, welche Folgen die im Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Maßnahmen auf den gesamten Wasserhaushalt des Schutzgebietes selbst und das angrenzende Grabensystem und damit die landwirtschaftlichen Flächen in dem Gebiet haben. 3 . Mit der geplanten Verordnung für das Naturschutzgebiet beabsichtigt der Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 m entlang der Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu untersagen und innerhalb eines Randstreifens von 2,5 m an diesen Fließgewässern die Bewirtschaftung oder Verwaltung insgesamt zu untersagen. Diese Einschränkungen der Bewirtschaftung innerhalb eines 2,5 m bzw. 5 m breiten Gewässerrandstreifens sind nicht erforderlich, da der Schutz der Fließgewässer durch die gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend gewährleistet ist. Bereits gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist vorgesehen, dass im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten ist. Dieser bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes oder bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab der Böschungsoberkante. Dies gilt gemäß S 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zumindest auch		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	für Gewässer 2. Ordnung in Niedersachsen. Bei Gewässern 3 . Ordnung hingegen besteht gemäß § 58 Abs. I NWG kein Gewässerrandstreifen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die im Schutzgebiet liegenden Fließgewässer Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach südlich der Bahnlinie lediglich Gewässer 3. Ordnung sind und erst nördlich der Bahnlinie zu Gewässern 2. Ordnung werden. Der Hausbach ist sogar bis zur BAB 39 ein Gewässer 3. Ordnung und wird erst nördlich der BAB 39 zu einem Gewässer 2. Ordnung. Ausreichenden Schutz im Hinblick auf die Düngung im Bereich der Gewässerrandstreifen bietet im Übrigen § 5 Abs. 2 Düngeverordnung (DV) . Danach besteht ein Ausbringungsverbot auf einer Breite von 1 m an oberirdischen Gewässern. Auch hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind die geltenden Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der anwendungsbezogenen Vorschriften ausreichend, so dass es der Festlegung eines Gewässerrandstreifens, in dem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, nicht bedarf. Grundsätzlich dürfen im Bereich von Oberflächengewässern lediglich Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für Wasserorganismen unschädlich sind. Soweit Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, bei denen eine Gefährdung von Wasserorganismen nicht ausgeschlossen werden kann, sind bereits aufgrund der geltenden Regelungen je nach Klassifizierung Abstände von 5 m bzw. sogar 20 m von Oberflächengewässern einzuhalten. Damit soll und kann effektiv verhindert werden, dass Stoffe in Oberflächengewässer geraten, die geeignet wären, Wasserorganismen zu schädigen. Mithin besteht aufgrund der Düngeverordnung und den einschlägigen Regelungen des Pflanzenschutzrechts bereits ein hinreichender gesetzlicher Schutz, der für sämtliche Gewässer gilt. Für die Gewässer		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	2. Ordnung ist zudem bereits gemäß S 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgelegt. Eines darüberhinausgehenden Schutzes durch die Schutzgebietsverordnung bedarf es nicht. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass eine Nichtbewirtschaftung eines 2, 5 m breiten Gewässer Randstreifens und das generelle Verbot einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich eines Gewässerrandstreifens von 5 m dazu führen wird, dass die Böschungsvegetation sich erheblich verdichtet und damit eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung deutlich erschwert wird. Dies wiederum hat negative Auswirkungen auf die Gewässerpflege und damit die Abfließgeschwindigkeit und —menge mit der umseits näher geschilderten Folge, dass es zu einem erheblichen Rückstau von Oberflächenwasser im Grabensystem und damit einer erheblichen Vernässung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen wird. 4 . Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß S 61 NWG die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen. Dabei obliegt die Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter Ordnung gemäß S 63 NWG den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden. Demgegenüber obliegt die Gewässerunterhaltung bei Gewässern dritter Ordnung dem Eigentümer des Gewässers oder sofern sich ein solcher nicht ermitteln lässt gemäß § 69 NWG dem Anlieger, sofern die Unterhaltung nicht bereits 19 60 einem Wasser—und Bodenverband oder einer Gemeinde übergeben war. Vorliegend erfolgt die Unterhaltung durch den Ilmenau—Verband auf Kosten der Anlieger. Durch die Festlegung eines Gewässerrandstreifens von 2,5 m, in dem eine Bewirtschaftung überhaupt nicht erfolgen soll bzw. eines Randstreifens von 5 m, in dem Pflanzenschutzmitteln nicht angewendet		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	werden können, ergibt sich eine erhebliche Erschwernis der Gewässerunterhaltung, da nach einem gewissen Zeitablauf aufgrund der sich in diesem Gewässerrandstreifen ungehindert ausbreitenden Vegetation schon das Erreichen der Fließgewässer und insbesondere auch der Gräben im Mündungsbereich nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Hiermit ist somit nicht nur ein erheblicher Mehraufwand verbunden, sondern auch das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht nur erschwert, sondern in Teilen sogar unmöglich gemacht wird. Auch dies wird wieder Auswirkungen auf Fließgeschwindigkeit und —menge haben mit der Folge eines erheblichen Rückstaurisikos im gesamten Wassersystem der Gräben und Bäche. 5 . Die angeordneten Bewirtschaftungseinschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung auf den im Schutzgebiet liegenden Flächen stellt ebenso eine erhebliche Beeinträchtigung dar und zwar nicht nur für die unmittelbar im Gebiet befindlichen Flächen, sondern auch für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Verbot einer Bewirtschaftung in einem Gewässerrandstreifen von 2,5 m sowie das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 5 breiten Gewässerrandstreifen beinhaltet die erhebliche Gefahr, dass sich dort schädliche oder sogar giftige Pflanzen wie z.B. Jakobskreuzkraut ansiedeln und ausbreiten. Eine Ausbreitung von den Bereichen der Gewässerrandstreifen im Naturschutzgebiet auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ließe sich dann nicht vermeiden. Die Schutzgebietsverordnung sieht in § 4 Abs. 3 Nr. 1 ein ausnahmsloses Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Gewässerrandstreifens vor. Nicht einmal der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Bekämpfung von schädlichen oder giftigen Pflanzen ist nach der Schutzgebietsverordnung gestattet. In den nicht unmittelbar im Gewässerrandstreifen befindlichen Bereichen des geplanten Naturschutzgebietes mit Grünlandnutzung ist zudem sowohl die Narbenverbesserung als auch die Über— und Nachsaat notwendig und muss möglich sein. 6 . Der in der Schutzgebietsverordnung vorgesehene Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft " (EA Grünland) ist nicht geeignet, die erheblichen wirtschaftlichen Einbußen durch die Festsetzung des Schutzgebietes zu kompensieren. Zum einen betrifft der Erschwernisausgleich nur die Teilflächen, die sich im Schutzgebiet selbst befinden. Bei den hier festgesetzten Gewässerrandstreifen, die direkt im Schutzgebiet liegen, ist ein Erschwernisausgleich somit ohnehin nur in kleinem Umfang zu erwarten. Für die wesentlich stärker betroffenen Flächen außerhalb des Schutzgebiets selbst wird es nicht einmal den Erschwernisausgleich geben. Im Übrigen ist der Erschwernisausgleich auch nicht geeignet, die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbußen landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der mit den Bewirtschaftungseinschränkungen verbundenen Einschränkungen in der Bewirtschaftung und damit der Erträge der landschaftlichen Flächen auszugleichen		
34. Privat Mark Rodehorst **26.02.2020**	Als Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Radbruch bin ich durch die Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ direkt betroffen. Die mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes verbundenen Einschränkungen beeinträchtigen mich in meinen Rechten aus Artikel 14 GG und Artikel. 12 GG.	**Ausführungen zur Schutzgebietsausweisung** **Schutzkategorie – NSG / LSG mit Erschwernisausgleich** Siehe Teil II A)	Werden zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Ich nehme zu der Ausweisung des neuen Naturschutzgebiets wie folgt Stellung: 1. Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil des mit der Europäischen Union abgestimmten FFH Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze." Dementsprechend ist es gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. § 20 Abs. 2 BNatSchG enthält hierzu verschiedene Möglichkeiten, Teile von Natur und Landschaft zu schützen, wobei die einzelnen Möglichkeiten eine unterschiedlich große Eingriffsintensität haben. Der Landkreis hat vorliegend für das betreffende Gebiet die mit den größten Eingriffen verbundene Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 BNatSchG gewählt. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist mit einem absoluten Veränderungsverbot verbunden, so dass diese Ausweisung auch den größten Eingriff in die Grundrechte darstellt. Es handelt sich hierbei um wesentliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der dem Naturschutzgebiet zugehörigen Flächen. Seinen Ausdruck finden diese erheblichen Eingriffe sowohl in § 3 als auch § 4 des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet. So ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Entnahme von Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern sowie Grundwasser untersagt, mit der Folge, dass auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flächen sowie auf den angrenzenden Flächen die Möglichkeit der Bewässerung erheblich eingeschränkt wird. Zugleich ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 untersagt, Gräben, Grüppen oder Drainagen, die eine Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen könnten, neu anzulegen.	**§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern sowie Grundwasser** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches Grünland, teilweise nach § 30 geschützt, Ausgleich- und Ersatzflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Es kann insoweit nicht nachvollzogen werden, wieso durch die Schutzgebietsverordnung eine Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt ist. Eine Entnahme aus den Fließgewässern ist auch ohne NSG-VO nicht zulässig gewesen. Die Waldflächen werden nicht bewässert. Eine Einschränkung der Bewässerung kann sich eher aus dem Zustand Grundwasserhaushaltes (siehe trockenfallen der Gewässer in den Jahren 2018 und 2019) und der Verschärfung der Sommertrockenheit durch den Klimawandel ergeben, wenn es nicht gelingt zukünftig durch ein intelligentes Wassermanagement, das Wasser in der Landschaft zu halten. **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Neuanlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (Ausgleich- und Ersatzmaßflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Hinsichtlich der Grünlandflächen und der Waldflächen ist es ausdrücklich Ziel der Verordnung die Anlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen und der damit verbundenen Entwässerung der Flächen zu vermeiden. **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a) Bodenbearbeitung** Siehe Teil II E)	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen bzw. wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Sodann ist in § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt, Allerdings enthält die Regelung wiederum erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. So ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern ebenso untersagt wie die Bewirtschaftung oder Beweidung innerhalb eines 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung ist bei Grünlandflächen die maschinelle Bodenbearbeitung nur zeitlich befristet vom 1. März bis zum 30. Juni eines Jahres möglich und Über- und Nachsaaten sind untersagt. Ferner enthält diese Regelung auch Regelungen zum Zeitpunkt, der Anzahl und der Art der Mahd. Diese Eingriffe stellen erhebliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen dar, wobei sich diese Einschränkungen nicht nur auf die jeweils unmittelbar im Naturschutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen auswirkt, sondern auch auf die angrenzenden Teile dieser landwirtschaftlichen Flächen, selbst wenn diese nicht unmittelbar im Schutzgebiet liegen. Da es sich hierbei um erhebliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen handelt, hätte im Rahmen der Abwägung zunächst schon erörtert werden müssen, ob eine geringere Schutzkategorie des §§ 20 Abs. 2 BNatSchG hätte gewählt werden können. Hier hätte insbesondere die Möglichkeit eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 BNatSchG in Betracht gezogen werden müssen, da dies mit einem geringeren Eingriff verbunden gewesen wäre. 2.	**§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b) Über- und Nachsaat** Siehe Teil II E) **Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebiet und auf die angrenzenden Flächen** Siehe Teil II G) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B)	Wird zur Kenntnis genommen bzw. wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Ziel der Neuausweisung des Naturschutzgebietes ist gemäß § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes, die Erhaltung und Entwicklung des Gewässersystems der Luhe mit seinen Nebengewässern insbesondere der Fließgewässer Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, wobei die Gewässer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit einer weitgehend natürlichen Gewässer-Überflutungsdynamik und einer Durchgängigkeit als Lebensraum von Fischen erhalten und entwickelt werden soll. Außerdem ist Ziel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen. Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Regelungen über die Gewässerunterhaltung dieser Fließgewässer 2. und 3. Ordnung. Danach ist eine Grundräumung der betreffenden Gewässer untersagt und das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb einseitig oder abschnittsweise zulässig und zwar auch nur insoweit als dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist. Zudem dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 e) der Verordnung Abflusshindernisse wie z.B. Totholz nur dann entfernt werden, soweit der Wasserabfluss erheblich behindert wird. Weder die Verordnung selbst noch die Begründung der Verordnung lässt jedoch erkennen, dass sich der Landkreis damit auseinandergesetzt hat, dass die betreffenden Fließgewässer notwendiger Bestandteil des in der Gegend befindlichen Grabensystems zur Abführung von Oberflächenwasser sind. Im gesamten Bereich angrenzend an das streitbefangene Naturschutzgebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen, deren Entwässerung durch ein Grabensystem erfolgt. Die Gräben führen das auf den landwirtschaftlichen Flächen anfallende Oberflächenwasser in die im Naturschutzgebiet gelegenen oben genannten Fließgewässer ab, die dann ihrerseits das Wasser in die nächstgrößeren Fließgewässer abführen.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes hat nun das Ziel, einen „naturnahen Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen" zu erhalten oder zu entwickeln. Zur Erreichung dieses Ziels sind die oben bereits ausgeführten Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes gedacht. Das Verbot einer Grundräumung der Fließgewässer, die Einschränkungen beim Entkrauten der Gewässer sowie der Entfernung von Abflusshindernissen werden zu einem geringeren Abfluss des Oberflächenwassers aus den Gräben in die Fließgewässer und von dort in die weiteren Gewässer führen, mit der Folge, dass es im Grabensystem zu einem Rückstau von Wasser kommen wird. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, dass die Gräben in ihrem Mündungsbereich in die jeweiligen Fließgewässer innerhalb des mit der Verordnung angeordneten Gewässerrandstreifens von 5 m, innerhalb deren der Einsatz des von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen ist, sowie des Randstreifens von 2,5 m, in dem jedwede Bewirtschaftung untersagt ist, liegen. Das wird dazu führen, dass auch im Mündungsbereich der einzelnen Gräben auf einer Länge von 2,5 m bzw. 5 m eine erhebliche Verschlickung und Verkrautung der Gräben eintreten wird. Auch dies wird zur Folge haben, dass weniger Wasser aus den Gräben in die Fließgewässer abgeführt werden kann und es somit zu einem Rückstau im Grabensystem kommt. Damit wird sich im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen der Grundwasserstand erhöhen und die Abführung von Oberflächenwasser deutlich verschlechtern, mit der Folge, dass über einen größeren Teil des Jahres Oberflächenwasser auf den landwirtschaftlichen Flächen stehen bleiben wird. Hierbei handelt es sich um ein erhebliches Bewirtschaftungshindernis, da auf Grünlandflächen damit die Möglichkeit der Ausbringung von Gülle zeitlich und damit auch in der Menge deutlich eingeschränkt wird. Auch die Möglichkeiten der Mahd werden durch längere Vernässungsperioden reduziert werden, so dass damit u.a. auch die Futtergrundlage für tierhaltende Betriebe reduziert wird.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Ebenso wenig hat der Landkreis im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung die klimatischen Veränderungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. Bereits jetzt gibt es eine erhebliche Zunahme von sogenannten Starkregenereignissen. Für die kommenden Jahre wird noch eine weitere Zunahme solcher Starkregenereignisse zu erwarten sein. Die Zunahme von Starkregenereignissen führt aber zu dem Anfall von erheblich mehr Oberflächenwasser in sehr viel kürzerer Zeit, so dass die landwirtschaftlichen Flächen noch in größerem Maße auf eine funktionierende Entwässerung über die vorhandenen Grabensysteme angewiesen sein werden. Berücksichtigt man auch diese Starkregenereignisse, so wird sich der Effekt eines möglichen Rückstaus in den Gräben durch die festgesetzten Einschränkungen der Gewässerunterhaltung noch verstärken, so dass die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch längere und intensivere Vernässungsperioden noch erhöht werden. Auf Ackerflächen bedeutet das Stehenbleiben von Oberflächenwasser zudem eine erhebliche Gefährdung für die Ernte von Feldfrüchten. Diese Risiken scheint der Landkreis ausweislich der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet weder hinreichend geprüft noch im Rahmen der Schutzgebietsausweisung abgewogen zu haben. Diese Auswirkungen auf das gesamte Grabensystem und damit die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet sind vor der Neuausweisung des Naturschutzgebietes wissenschaftlich zu untersuchen. Insoweit ist zunächst ein hydrologisches Gutachten einzuholen, mit dem zu ermitteln ist, welche Folgen die im Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Maßnahmen auf den gesamten Wasserhaushalt des Schutzgebietes selbst und das angrenzende Grabensystem und damit die landwirtschaftlichen Flächen in dem Gebiet haben. 3.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Mit der geplanten Verordnung für das Naturschutzgebiet beabsichtigt der Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 m entlang der Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu untersagen und innerhalb eines Randstreifens von 2,5 m an diesen Fließgewässern die Bewirtschaftung oder Verwaltung insgesamt zu untersagen. Diese Einschränkungen der Bewirtschaftung innerhalb eines 2,5 m bzw. 5 m breiten Gewässerrandstreifens sind nicht erforderlich, da der Schutz der Fließgewässer durch die gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend gewährleistet ist. Bereits gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist vorgesehen, dass im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten ist. Dieser bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes oder bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab der Böschungsoberkante. Dies gilt gemäß § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zumindest auch für Gewässer 2. Ordnung in Niedersachsen. Bei Gewässern 3. Ordnung hingegen besteht gemäß § 58 Abs. 1 NWG kein Gewässerrandstreifen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die im Schutzgebiet liegenden Fließgewässer Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach südlich der Bahnlinie lediglich Gewässer 3. Ordnung sind und erst nördlich der Bahnlinie zu Gewässern 2. Ordnung werden. Der Hausbach ist sogar bis zur BAB 39 ein Gewässer 3. Ordnung und wird erst nördlich der BAB 39 zu einem Gewässer 2. Ordnung. Ausreichenden Schutz im Hinblick auf die Düngung im Bereich der Gewässerrandstreifen bietet im Übrigen § 5 Abs. 2 Düngeverordnung (DV). Danach besteht ein Ausbringungsverbot auf einer Breite von 1 m an oberirdischen Gewässern.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Auch hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind die geltenden Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der anwendungsbezogenen Vorschriften ausreichend, so dass es der Festlegung eines Gewässerrandstreifens, in dem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, nicht bedarf. Grundsätzlich dürfen im Bereich von Oberflächengewässern lediglich Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für Wasserorganismen unschädlich sind. Soweit Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, bei denen eine Gefährdung von Wasserorganismen nicht ausgeschlossen werden kann, sind bereits aufgrund der geltenden Regelungen je nach Klassifizierung Abstände von 5 m bzw. sogar 20 m von Oberflächengewässern einzuhalten. Damit soll und kann effektiv verhindert werden, dass Stoffe in Oberflächengewässer geraten, die geeignet wären, Wasserorganismen zu schädigen. Mithin besteht aufgrund der Düngeverordnung und den einschlägigen Regelungen des Pflanzenschutzrechts bereits ein hinreichender gesetzlicher Schutz, der für sämtliche Gewässer gilt. Für die Gewässer 2. Ordnung ist zudem bereits gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgelegt. Eines darüberhinausgehenden Schutzes durch die Schutzgebietsverordnung bedarf es nicht. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass eine Nichtbewirtschaftung eines 2,5 m breiten Gewässer Randstreifens und das generelle Verbot einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich eines Gewässerrandstreifens von 5 m dazu führen wird, dass die Böschungsvegetation sich erheblich verdichtet und damit eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung deutlich erschwert wird. Dies wiederum hat negative Auswirkungen auf die Gewässerpflege und damit die Abfließgeschwindigkeit und -menge mit der umseits näher geschilderten Folge, dass es zu einem erheblichen Rückstau von Oberflächenwasser im Grabensystem und damit einer erheblichen Vernässung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen wird.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	4. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 61 NWG die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen. Dabei obliegt die Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter Ordnung gemäß § 63 NWG den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden. Demgegenüber obliegt die Gewässerunterhaltung bei Gewässern dritter Ordnung dem Eigentümer des Gewässers oder - sofern sich ein solcher nicht ermitteln lässt - gemäß § 69 NWG dem Anlieger, sofern die Unterhaltung nicht bereits 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde übergeben war. Vorliegend erfolgt die Unterhaltung durch den Ilmenau-Verband auf Kosten der Anlieger. Durch die Festlegung eines Gewässerrandstreifens von 2,5 m, in dem eine Bewirtschaftung überhaupt nicht erfolgen soll bzw. eines Randstreifens von 5 m, in dem Pflanzenschutzmitteln nicht angewendet werden können, ergibt sich eine erhebliche Erschwernis der Gewässerunterhaltung, da nach einem gewissen Zeitablauf aufgrund der sich in diesem Gewässerrandstreifen ungehindert ausbreitenden Vegetation schon das Erreichen der Fließgewässer und insbesondere auch der Gräben im Mündungsbereich nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Hiermit ist somit nicht nur ein erheblicher Mehraufwand verbunden, sondern auch das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht nur erschwert, sondern in Teilen sogar unmöglich gemacht wird. Auch dies wird wieder Auswirkungen auf Fließgeschwindigkeit und -menge haben mit der Folge eines erheblichen Rückstaurisikos im gesamten Wassersystem der Gräben und Bäche. 5.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die angeordneten Bewirtschaftungseinschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung auf den im Schutzgebiet liegenden Flächen stellt ebenso eine erhebliche Beeinträchtigung dar und zwar nicht nur für die unmittelbar im Gebiet befindlichen Flächen, sondern auch für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Verbot einer Bewirtschaftung in einem Gewässerrandstreifen von 2,5 m sowie das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen beinhaltet die erhebliche Gefahr, dass sich dort schädliche oder sogar giftige Pflanzen wie z.B. Jakobskreuzkraut ansiedeln und ausbreiten. Eine Ausbreitung von den Bereichen der Gewässerrandstreifen im Naturschutzgebiet auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ließe sich dann nicht vermeiden. Die Schutzgebietsverordnung sieht in § 4 Abs. 3 Nr. 1 ein ausnahmsloses Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens vor. Nicht einmal der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Bekämpfung von schädlichen oder giftigen Pflanzen ist nach der Schutzgebietsverordnung gestattet. In den nicht unmittelbar im Gewässerrandstreifen befindlichen Bereichen des geplanten Naturschutzgebietes mit Grünlandnutzung ist zudem sowohl die Narbenverbesserung als auch die Über- und Nachsaat notwendig und muss möglich sein. 6. Der in der Schutzgebietsverordnung vorgesehene Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) ist nicht geeignet, die erheblichen wirtschaftlichen Einbußen durch die Festsetzung des Schutzgebietes zu kompensieren.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Zum einen betrifft der Erschwernisausgleich nur die Teilflächen, die sich im Schutzgebiet selbst befinden. Bei den hier festgesetzten Gewässerrandstreifen, die direkt im Schutzgebiet liegen, ist ein Erschwernisausgleich somit ohnehin nur in kleinem Umfang zu erwarten. Für die wesentlich stärker betroffenen Flächen außerhalb des Schutzgebiets selbst wird es nicht einmal den Erschwernisausgleich geben. Im Übrigen ist der Erschwernisausgleich auch nicht geeignet, die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbußen landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der mit den Bewirtschaftungseinschränkungen verbundenen Einschränkungen in der Bewirtschaftung und damit der Erträge der landschaftlichen Flächen auszugleichen.		
35. Privat Lindenhof KG	Wir sind ein Landwirte mit landwirtschaftlichem Betrieb mit Eigentums- und Pachtflächen von der Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern" direkt und indirekt betroffen. Die mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes verbundenen Einschränkungen beeinträchtigen mich in meinen Rechten aus Art. 14 GG und Art. 12 GG. Ich nehme zu der Ausweisung des neuen Naturschutzgebiets wie folgt Stellung: Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil des mit der Europäischen Union abgestimmten FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze." Dementsprechend ist es gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. § 20 Abs. 2 BNatSchG enthält hierzu verschiedene Möglichkeiten Teile von Natur und Landschaft zu schützen, wobei die einzelnen Möglichkeiten eine unterschiedlich große Eingriffsintensität haben. Der Landkreis hat vorliegend für das betreffende Gebiet die mit den größten Eingriffen verbundene Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 BNatSchG gewählt. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist mit einem absoluten Veränderungsverbot verbunden, so dass diese Ausweisung auch den größten Eingriff in die Grundrechte darstellt. Es handelt sich hierbei	**Ausführungen zur Schutzgebietsausweisung** **Schutzkategorie – NSG / LSG mit Erschwernisausgleich** Siehe Teil II A) **§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern sowie Grundwasser** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches Grünland, teilweise nach § 30 geschützt, Ausgleich- und Ersatzflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Es kann insoweit nicht nachvollzogen werden, wieso durch die Schutzgebietsverordnung eine Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt ist. Eine Entnahme aus den Fließgewässern ist auch ohne NSG-VO nicht zulässig gewesen. Die Waldflächen werden nicht bewässert. Eine Einschränkung der Bewässerung kann sich eher aus dem Zustand Grundwasserhaushaltes (siehe trockenfallen der Gewässer in den Jahren 2018 und 2019) und der Verschärfung der Sommertrockenheit durch den Klimawandel ergeben,	Werden zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	um wesentliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der dem Naturschutzgebiet zugehörigen Flächen. Seinen Ausdruck finden diese erheblichen Eingriffe sowohl in § 3 als auch § 4 des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet. So ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Entnahme von Wasser aus Fließ-oder Stillgewässern sowie Grundwasser untersagt, mit der Folge: dass auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flächen sowie auf den angrenzenden Flächen die Möglichkeit der Bewässerung erheblich eingeschränkt wird. Zugleich ist es gemäß § 3 Abs. I Nr. 6 untersagt, Gräben, Grüppen oder Drainagen, die eine Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen könnten, neu anzulegen. Sodann ist in § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt, allerdings enthält die Regelung wiederum erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. So ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. I die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern ebenso untersagt wie die Bewirtschaftung oder Beweidung innerhalb eines 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens an den Fließgewässern. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung ist bei Grünlandflächen die maschinelle Bodenbearbeitung nur zeitlich befristet vom 1. März bis zum 30. Juni eines Jahres möglich und Über- und Nachsaaten sind untersagt, Ferner enthält diese Regelung auch Regelungen zum Zeitpunkt, der Anzahl und der Art der Mahd. Diese Eingriffe stellen erhebliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen dar, wobei sich diese Einschränkungen nicht nur auf die jeweils unmittelbar im Naturschutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen auswirkt, sondern auch auf die	wenn es nicht gelingt zukünftig durch ein intelligentes Wassermanagement, das Wasser in der Landschaft zu halten. **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Neuanlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches Grünland, teilweise nach § 30 geschützt, Ausgleich- und Ersatzflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Hinsichtlich der Grünlandflächen und der Waldflächen ist es ausdrücklich Ziel der Verordnung die Anlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen und der damit verbundenen Entwässerung der Flächen zu vermeiden. **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a) Bodenbearbeitung** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b) Über- und Nachsaat** Siehe Teil II E) **Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebiet und auf die angrenzenden Flächen** Siehe Teil II F) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B)	Wird zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	angrenzenden Teile dieser landwirtschaftlichen Flächen, selbst wenn diese nicht unmittelbar im Schutzgebiet liegen. Da es sich hierbei um erhebliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen handelt, hätte im Rahmen der Abwägung zunächst schon erörtert werden müssen, ob eine geringere Schutzkategorie des §§ 20 Abs. 2 BNatSchG hätte gewählt werden können. Hier hätte insbesondere die Möglichkeit eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 BNatSchG in Betracht gezogen werden müssen, da dies mit einem geringeren Eingriff verbunden gewesen wäre 2. Ziel der Neuausweisung des Naturschutzgebietes ist gemäß § 2 Abs., 2 des Verordnungsentwurfes, die Erhaltung und Entwicklung des Gewässersystems der Luhe mit seinen Nebengewässern insbesondere der Fließgewässer Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, wobei die Gewässer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit einer weitgehend natürlichen Gewässer-Überflutungsdynamik und einer Durchgängigkeit als Lebensraum von Fischen erhalten und entwickelt werden soll, Außerdem ist Ziel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen. Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Regelungen über die Gewässerunterhaltung dieser Fließgewässer 2. und 3. Ordnung. Danach ist eine Grundräumung der betreffenden Gewässer untersagt und das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb einseitig oder abschnittsweise zulässig und zwar auch nur insoweit als dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, Zudem dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 e) der Verordnung Abflusshindernisse wie z.B. Totholz nur dann entfernt werden, soweit der Wasserabfluss erheblich behindert wird. Weder die Verordnung selbst noch die Begründung der Verordnung lässt jedoch erkennen, dass sich der Landkreis damit auseinanderge-		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	setzt hat, dass die betreffenden Fließgewässer notwendiger Bestandteil des in der Gegend befindlichen Grabensystems zur Abführung von Oberflächenwasser sind.		
36. Privat Anna, Luisa, Heinrich & Moritz Sasse Salzhausen **28.02.2020**	Hiermit erheben wir gegen den ausgelegten Entwurf zum NSG Hohes Holz als Eigentümer anliegender Grundstücke an der Roddau und Viedüpegraben folgende Bedenken: a). eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (§4 Abs. 2ff), die in einigen Bereichen auch der Entwässerung der bebauten Ortslagen dient ist gemäß unseren Erkenntnissen dann vermutlich nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich, b). eine landwirtschaftliche Bodennutzung (§ 4 Abs. 3 ff) kann auf der Grundlage des geplanten Gesetzes ebenfalls nicht mehr fachgerecht durchgeführt werden, so dass das Ergebnis nicht nur geringere zu bewirtschaftende Flächen für die Pächter sind, sondern diese die verbleibenden Flächen auch intensiver bewirtschaften müssen, was aus ökologischen Gründen vermutlich nicht sinnvoll ist. Die ausführlichen und fachlichen Begründungen zu den genannten Punkten und gegebenenfalls zu weiteren werden/wurden Ihnen auch von der Gemeindeverwaltung Radbruch, von der Samtgemeinde Bardowick, vom Landvolk, vom Wasserverband und von den Pächtern der betroffenen Flächen zugesendet. Wir sind absolute Freunde von Natur- und Umweltschutz. Dieser sollte durch Gesetze und Vorschriften allerdings nicht „verschlimmbessert" werden und kann wohl nicht zu Lasten des Einzelnen gehen. Darf man zudem den allgemeinen Artikeln und Berichten in den Medien Glauben schenken, hat sich die Situation in den letzten Jahren doch bereits erheblich verbessert.	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebiet und auf die angrenzenden Flächen** Siehe Teil II G)	Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Warum soll/muss dann weiterreguliert werden. Wie sollen die Landwirte ökologisch und „natürlich" wirtschaften, wenn ihnen immer mehr Nutz-Flächen entzogen werden? Vielleicht sollten hier auch einheitlich Standards über die Landkreis-grenze hinweg vereinbart werden, so wissen wir von Eigentümern von betroffenen Flächen im Landkreis Harburg, dass dort andere Abstände vereinbart werden sollen. Wie würden Sie es persönlich empfinden, wenn es sich um ihre eigenen Grundstücke handeln würde? Wäre es nicht gerechter und konsequenter, wenn der Landkreis bzw. Land Niedersachsen die Flächen zu einem angemessenen, ortsüblichen Kaufpreis erwirbt? Durch die Beschränkungen verliert die Fläche an Wert und der Besitzer/Pächter und auch die Lust, sich darum im Sinne des Grundgesetzes zu kümmern. Bitte geben Sie unsere Anregungen und Gedanken auch an die Mitglieder des Kreistags weiter, die letztlich über die Gesetzesvorlage entscheiden müssen, Bei Fragen und/oder für weitere Informationen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.		
37. Wasserverband Mechtersen Lü12 **26.02.2020**	Als Interessenvertreter der Mitglieder des Wasserverbandes Mechtersen und ortsansässiger Landwirt möchte ich zu dem geplanten Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen machen: Sie planen eine Erweiterung eines Landschaftsschutzgebietes zum Naturschutzgebiet. Diese Erweiterung umfasst insbesondere die Zuflusszonen der Roddau, Düsternhoopenbach und Bornbach aus unserem Verbandsgebiet mit Gräben III. Ordnung. Aus der Verordnung geht nicht hervor, welche besondere Bedeutung durchgängige Gewässerrandstreifen auf einen bestimmten FFH - Lebensraumtyp haben und	**Erweiterung eines Landschaftsschutzgebietes** Es handelt sich um das bestehende Naturschutzgebiet „Hohes Holz“ **§ 2 Schutzzweck - Lebensraumtypen** Die Ziele des Naturschutzgebietes lassen sich nicht nur auf einzelne Lebensraumtypen reduzieren. Der Schutz der Gewässer einschließlich des Randstreifen dient auch dem Schutz des Fließgewässers und u.a. auch dem Schutz der wertgebenden Arten wie z.B. Bach- und Neunauge und lässt sich nicht auf das Vorhandensein von LRT reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	welchen Lebensraumtyp eine extensive Gewässer Bewirtschaftung besonders schützen soll. Hier sollte das Erhaltungs- und Entwicklungsziel in Beziehung zu einem im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp gesetzt werden. Gewässerunterhaltung Zu § 4 Absatz 2 ff Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern 2. und 3. Ordnung muss gewährleistet sein. Diese Gräben besitzen wichtige Entwässerungsfunktionen für weite Teile der Gemarkungen (siehe Karte). Sollten die Gräben nicht mehr wie bisher geräumt werden dürfen, hätte dies zum Teil massive Auswirkungen auf bestehende dörfliche und landwirtschaftliche Strukturen u.a. in Mechtersen, Radbruch und Vögelsen. Eine besondere Betroffenheit würde sich für das Dorf Mechtersen sowie die umgebende Feldmark ergeben. Da sich dort die Quellen für Wasserläufe im Verbandsgebiet befinden, würde sich das Wasser bei fehlendem Ablauf stauen und in die Fläche ausbreiten. Es würde zu Überschwemmungen in Mechtersen und Umgebung kommen. Aufgrund der zu erwartenden Betroffenheit ist der Gewässerunterhaltung hier auf jeden Fall Vorrang einzuräumen. Die abschnittsweise Räumung (max. 1/3, max. 50m) bzw. Händische Räumung (eher Historisch) ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die Einschränkung ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen Nutzens für das NSG unverhältnismäßig und behindert den ordnungsgemäßen Wasserfluss. Eine Grundräumung muss bei Bedarf noch möglich sein, um übliche Sandfrachten und Kraut aus dem Gewässer zu beseitigen. Den Plan die Räumung ausschließlich in der Zeit vom 1.10 — 28/29 Februar zu genehmigen ist zu überdenken. Die Zuständigen Unterhal-	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. a) Bodenbearbeitung Grünland** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. e) Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	tungsverbände dürften dazu zeitlich kaum in der Lage sein! Andererseits würden die Gräben langfristig ihre Entwässerungsfunktion verlieren. Aus Naturschutz fachlicher Sicht mag dies durchaus gewollt sein, im Hinblick auf den Eingriff in ein funktionierendes Unterhaltungssystem mit möglicherweise erheblichen ausgleichspflichtigen Folgen, sollte die Einschränkung nochmals überdacht werden. Die Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsvorgaben sind in dieser Form nicht haltbar. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern hat bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen erhebliche Bedeutung. Es sollte daher in Abstimmung mit Wasser- und Bodenverbänden sowie der Unteren Wasserbehörde ein sachgerechter Pflegeplan erarbeitet und gemeinsam umgesetzt werden. Landwirtschaftliche Bodennutzung § 4 Absatz 3 ff Düngungs- und Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässerrändern wird bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Es sollte daher der geplante Gewässerrandstreifen von 5 m auf 3m verringert bzw. angeglichen werden. Die exakte Ausbringungstechnik ist heute bereits Standard. Die völlige Aufgabe der Bewirtschaftung privateigener ldw. Flächen auf einem 2,5 m breiten Streifen entlang der Gewässer wird strikt abgelehnt. Eine extensive Begrünung mit Aberntung und ggfls. Neuansaat (ZB. Blühstreifen, Feldrandstreifen) zur kommenden Vegetation muss weiter möglich sein und dient sicher mehr dem Natur- und Gewässerschutz, als ein nach einigen Jahren verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennnessel, Springkraut und weiteren unerwünschten Pflanzen. Auf Grünlandflächen ohne Kompensationsverpflichtungen muss Abschleppen, Striegeln bis zum 01.04. eines Jahres ermöglicht werden. Den Zeitraum zwischen Erstem und Zweitem Schnitt (Forderung 10		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Wochen) bestimmen die Natur, das Gräser Wachstum und das Wetter, nicht die Naturschutzbehörde. Diese Vorgaben sind zu streichen.		
38. Privat Luhmann, Bennet u. Peter Mechtersen **27.02.2020**	Wir sind ein praktizierender Landwirtschaftlicher Betrieb in der Gemeinde Mechtersen, wir bewirtschaften eine ca. 5ha große Ackerfläche, die von der ihnen geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes „Hohes Holz" betroffen seien wird. Diese Fläche befindet sich innerhalb des "Blattes 10" nach der Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern/'. Zu dieser Erweiterung, möchten wir doch einige Bedenken äußern: Zum §4 Absatz 2.3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet. Wir sind der Meinung, dass die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen dem Wasserverband überbleiben sollte, um eine maschinelle Räumung der Gräben weiterhin zu gewährleisten, ohne aufwendige Genehmigungsverfahren. Zum §4 Absatz 2.4 Wir erachten es als unerlässlich für die Bewirtschaftung dieser Fläche, dass ein Abfluss des Oberflächenwassers kontinuierlich gewährleistet sein muss. Damit dies geschehen kann müssen Böschungsoberkanten mit dem dafür notwendigen Gerät befahrbar sein und der Graben auf voller Länge regelmäßig geräumt werden. Eine Räumung auf 1/3 der Gewässerlänge und max. 50m je Abschnitt würden die Entwässerung des Oberflächenwassers nicht gewährleisten, eine händische Räumung ist praxisfern und nicht mehr zeitgemäß. Durch die fehlende Entwässerung wird die Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Die Fläche wäre teilweise nicht befahrbar, bzw. würden vermehrt Schäden an der Bodenstruktur durch Staunässe entstehen. Zum §4 Absatz 3.1	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. a) Bodenbearbeitung Grünland** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. e) Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 3b) Zäune** Die Errichtung von Weidezäunen ist grundsätzlich freigestellt. Vorgabe ist lediglich, dass diese zum Schutz des Gewässers und der Ufervegetation einen Mindestabstand von 2,5 m haben soll und keine Gehölze beschädigt werden. Für bestehende Zäune gibt es Bestandsschutz, bei Reparatur oder Neuanlage ist dann der Abstand zukünftig einzuhalten. Es wird also jetzt kein Bewirtschafter verpflichtet bestehende Zäune abzubauen.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Durch die heutige Technik ist die Applikation von organischen und mineralischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln exakt möglich. Zudem ist dies bereits in der Düngeverordnung genau geregelt und sollte daher bei den bestehenden Vorgaben bleiben. Der komplette Verzicht einer Bewirtschaftung auf den 2,5m von der Böschungsoberkante erachten wir als nicht sinnvoll, da diese schnell mit unerwünschten Kräutern und Büschen bewachsen sein werden und die maschinelle Räumung behindern. Zu diesem Punkt würden wir eine Extensivierung dieses Abschnittes als sinnvoller erachten. Dies würde zum einen die Räumung gewährleisten, der Biodiversität zuträglich sein und des Weiteren auch dem Landschaftsbild dienlich sein. Ein 2,5m breiter Streifen mit Brennnesseln bewachsen ist unserer Meinung nicht im Sinne des Naturschutzes. Zum § 4 Absatz 3.2 1 Wir schlagen vor, dass Pflegemaßnahmen, bis zum 01.04 eines Jahres möglich sein sollten, da vor dem 01.03 selten die Befahrbarkeit gegeben ist. Eine solch frühe Frist würde dazu führen, dass nicht nach guter fachlicher Praxis gehandelt wird und diese Flächen unter feuchten Bedingungen befahren werden, was zu Strukturschäden am Boden führen würde. Eine 10 Wochen Frist zwischen den Schnitten ist nicht schlüssig, da nach den Klimatischen Bedingungen und dem phänologischen Wachstumsstadium der Gräser entschieden werden sollte, wann Schnitte erfolgen. Durch die Vorgabe der Naturschutzbehörde würde die Futterqualität massiv beeinträchtigt werden. Eine Einzäunung der Flächen sollte wie es bisher gute fachliche Praxis ist, im Ganzen bestehen bleiben. Ein zusätzlicher 2,5m Streifen zur Böschungsoberkante müsste regelmäßig gemulcht werden, um nicht zu Verbuschen. Auch stehen bestehende Weidezäune bereits mit einem angemessenen Abstand zur Grabenoberkante.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Wir erwarten von ihnen eine Stellungnahme zu den von uns angesprochenen Punkten, und bitten Sie um Rückmeldung.		
39. Privat Cordes, Jürgen Mechtersen **26.02.2020**	Als Landwirt mit einem ökologisch bewirtschafteten Betrieb, mit Flächen in den Gemarkungen Mechtersen, Vögelsen und Radbruch, erhebe ich zu dem ausgelegten Entwurf folgende Bedenken. Gewässerunterhaltung: §4 Abs. 2 ff Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach sowie die verbundenen Gräben 3. Ordnung und weitere Gewässer besitzen wichtige Entwässerungsfunktionen. Diese Gewässer sind für die Regulierung der Wasserstände, insbesondere in den Gemarkungen und Ortslagen Mechtersen, Radbruch und Vögelsen außerordentlich wichtig. Die gesetzlich geregelte Gewässerunterhaltung darf hier nicht beeinträchtigt werden, eine funktionierende Entwässerung/ Gewässerunterhaltung ist für mich Grundvoraussetzung für die Bewirtschaftung aller land- und forstwirtschaftlichen Flächen in dieser Region. Eine abschnittsweise Räumung (max. 1/3, max. 50m) ist nicht praxistauglich und behindert den ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Insbesondere im Hinblick auf vorhergesagte Extremniederschläge im Zuge des Klimawandels. Eine Grundräumung muss bei Bedarf noch möglich sein, um übliche Sandfrachten und Kraut aus dem Gewässer zu beseitigen. Die zuständigen Unterhaltungsverbände sind zeitlich nicht in der Lage, ausschließlich in der Zeit vom 01.10-28./29.02., eine Räumung durchzuführen: Lanwirtschaftliche Bodennutzung: § 4 Abs. 3 ff	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutz wird bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Es sollte daher der geplante Gewässerrandstreifen von 5m auf 3m verringert bzw. angeglichen werden. Die exakte Ausbringungstechnik ist heute Standard. Die völlige Aufgabe der Bewirtschaftung auf privateigenen landwirtschaftlichen Flächen auf einem 2,5m breiten Streifen entlang der Gewässer ist ungeeignet. Eine extensive Begrünung mit Aberntung und ggfls. Neuansaat als z.B. Blüh- oder Ackerrandstreifen innerhalb der Vegetationsperiode muss weiter möglich sein und dient sicher mehr dem Natur-und Gewässerschutz als ein nach einiger Zeit verunkrauteter Gewässerrandstreifen, mit Brennnessel und invasiven Arten wie Springkraut, dessen Verbreitung auch seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht erwünscht ist. Zudem führt das Bewirtschaftungsverbot zum Verlust von Prämienzahlungen, die auszugleichen wären.		
40. Privat Puschmann, Hans u. Rita, Radbruch **27.02.2020**	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen das geplante o. g. Naturschutzgebiet ein. Entsprechend Ihres Entwurfes, dürfen wir dann über Teile unserer Grundstücke nicht mehr frei verfügen, sind jedoch verpflichtet die Grundsteuer dafür zu bezahlen. Der Wert unserer Immobilie wird entsprechend negativ beeinflusst. Für uns ist das o.g. Naturschutzgebiet nichts anderes als eine entsprechende Enteignung. Der von Ihnen geplante 5 m Uferrandstreifen ist nicht korrekt. Der Bachlauf hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verbreitert. Die Uferböschung verändert sich entsprechend immer mehr zu unserem Nachteil.	**Freie Verfügbarkeit Teile des Grundstückes in Verbindung mit Detailkarten 5 und 6 - Hausbachsiedlung** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes an der Hausbachsiedlung wurde ein Teil der Haus-/Gartengrundstücke in das Schutzgebiet miteinbezogen. Das war so nicht beabsichtigt. Die Schutzgebietsgrenze wird nochmal korrigiert und die Haus-/Gartengrundstücke ausgenommen. Das Flurstück Gewässer mit Uferbereich als Bestandteil des Gewässers verbleibt im NSG. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Flurstücke in der Hausbachsiedlung direkt am Hausbach nicht Bestandteil der Haus- / Gartengrundstücke sind, sondern dem Gewässer zuzuordnen sind. Der Schutz des Gewässers einschließlich des Uferbereichs und eine dem Gewässer angepasste Entwicklung ist ein wesentliches Ziel dieser Verordnung und gilt auch in den Siedlungsbereichen.	Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		§ 4 Abs. 3 Randstreifen Siehe Teil II C)	Wird nicht gefolgt
41 Privat Günther Witte, Radbruch **42 Privat Dieter Staack Radbruch** **43 Privat Christoph Müller Radbruch** **25.02.2020**	Als Anrainer und teilweise Eigentümer des Bachlaufes der Roddau sind wir in besonderem Maße von der o.g. Naturschutzverordnung betroffen. Der hohe ökologische Wert des Baches ist uns sehr bewusst. Aus diesem Grunde wurden bisher mit unserem Einverständnis vielfältige ökologische Maßnahmen auf unseren landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt. Zu nennen wäre z.B. die Extensivierung anliegender Flächen, die Herstellung von Sandfängen und Stillbereichen des Gewässers. Teile der landwirtschaftlichen Flächen werden inzwischen im Sinne einer ökologischen Landwirtschaft bearbeitet. Mit der Ausweisung des geplanten NSG erfolgt jedoch eine erhebliche unbillige Einschränkung unserer betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ohne einen entsprechenden Ausgleich. Es entsteht uns ein ungerechtfertigter wirtschaftlicher Schaden für unsere kleinbäuerlichen Nebenerwerbsbetriebe. Für den geforderten fünf Meter breiten Randstreifen an der Roddau, der für uns praktisch nicht mehr nutzbar ist, entstehen uns dennoch weiterhin Kosten. Wir haben Beiträge an Wasser- und Bodenverband, Ilmenau-Verband, Berufsgenossenschaft, Betriebshaftpflicht sowie Grundsteuern zu entrichten, ohne dass wir von den Flächen angemessene Erträge und Qualitäten erzielen können, Zusätzlich kann für diese Flächen auch die EU-Prämienberechtigung entfallen. Die Einschränkung bei der Gewässerunterhaltung zum Erhalt der hydrologischen Verhältnisse birgt die Gefahr der Vernässung der sich anschließenden Flächen. Dies schränkt zusätzlich die Bewirtschaftung auch der Flächen außerhalb des Fünf-Meter-Streifens ein. Die bisherige Bewirtschaftung der anliegenden Flächen haben Raum für gefährdete Tierarten gelassen und auch gefördert. Sie hat z.B.	**Ausführungen zum Schutzgebiet und Lebensraum** Es wird nicht bestritten, das die Einwender ein großes Interesse haben im Sinne des Naturschutzes zu wirtschaften. Die Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft, des Gewässers und die Eignung als Lebensraum trifft aber nur zum Teil zu. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Wasserkörperdatenblatt 2016 NLWKN verwiesen. **§ 4 Abs. 3 Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§4 Abs. 2 Nr. 7 Brücken und Brückengeländer** Die Nutzung, der Betrieb und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen ist freigestellt **§ 4 Abs. 2 Nr. 1b Verkehrssicherheit** Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit sind freigestellt (Anzeige), ein aufwändiges Genehmigungsverfahren ist hierfür nicht erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt Ist erfüllt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	schon seit über 10 Jahren den Fischottern eine Lebensgrundlage gegeben. Alle anliegenden Teiche sind inzwischen leergefischt und der Otter dürfte auch Neunaugen im Fließgewässer nicht verschmähen. Der Eisvogel ist regelmäßig zu beobachten. Für Kraniche sind unsere Flächen schon über 20 Jahre als Brutvogelhabitat etabliert. Diese Vögel bleiben bei den derzeitigen klimatischen Bedingungen auch über Winter in unserer Feldmark. Für den Biber sind die Bäche in einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft wegen der extremen Vernässung durch den Aufbau von Stauungen nicht geeignet. In den Landesforsten hat er längst ein geeigneteres Biotop gefunden. Dieses sind Beispiele dafür, wie unsere aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auch ohne zusätzliche Naturschutzvorschriften Lebensräume für geschützte Arten schafft und erhält. Auch die Kontrolle von invasiven Neozoen und die Verkehrssicherungspflichten stehen dem geplanten Randstreifenkonzept entgegen. Z.B. müssen die Uferbereiche kurzgehalten werden, damit sich der Nutria nicht noch mehr ausbreitet. Auskolkungen und Ufereinbrüche von Nutriahöhlen sollten mit Verstackung behoben werden, damit die laterale Erosion begrenzt werden kann. Die Verstackung schafft außerdem Schutzzonen für Fische und Amphibien. Dies ist z.B. in der Vergangenheit vor der Entfernung der traditionellen Verstackung zu beobachten gewesen. Auch der Verpflichtung zur Verkehrssicherung von Brücken, Brückengeländern und umsturzgefährdeten Bäumen muss ohne Antragverfahren nachzukommen sein. Die ordnungsgemäße Grabenräumung muss auch zukünftig nach Starkregenereignissen während der Vegetationszeit formlos möglich sein. Dies ist zur Vermeidung oder Verminderung von Wasserschäden in den anliegenden landwirtschaftlichen Kulturen notwendig. Dieses muss auch für die in die Bäche einmündenden Gräben im fünf Meter Streifen gelten.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Auf jeden Fall sind die geplanten Maßnahmen ohne wirtschaftliche Nachteile für die Grundstückseigentümer umzusetzen. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für die unmittelbar betroffenen Fünf-Meter-Streifen. Auf diesen Streifen wären aus unserer Sicht die Möglichkeiten gemäß § 4, Abs. 3, Ziff. 2d und 2e im Verordnungsentwurf eine gangbare Lösung für Grünland. Für Ackerflächen hingegen könnten Blühstreifen eine Alternative sein. Ohne ein Mindestmaß von Pflege des geforderten Randstreifens würde in unserer Region ein autochthoner Erlenbruch entstehen. Dies wiederum macht eine Sicherung zur Gewährleistung der hydrologischen Gegebenheiten unmöglich. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen sind auch Folgeschäden für die benachbarten Flächen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Möglich wäre auch ein adäquater finanzieller Ausgleich oder andere zu vereinbarende Lösungen. Der mit der Unterschutzstellung einhergehende Eingriff in das Eigentum ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Gerne stehen wir zur Erarbeitung einer nachhaltigen Lösung zu Gesprächen zur Verfügung. Wir leben hier und sind deshalb seit jeher am Erhalt einer naturnahen Landschaft interessiert.		
	.		
44. – 50. Privat Anwohnerliste Radbruch **-Bulut, Nilan u. Hatice**	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir (siehe beiliegende Unterschriftenliste) fristgemäß **E** **I N S P R U C H**	**§4 Abs. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 6 und Detailkarten 6, Straßen, Wege und Zufahrtsstraßen** Siehe Teil II D) **Hinweise auf den Wasserstand u.a. im Hausbach** Siehe Teil II B)	Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
-Blumen-tritt, Karola u. Peter **-Blumen-tritt, Hans u. Marion** **-Kardel, Otto u. Waltraud** **-Rosan, Erich u. Henriette** **-Neumann, Antonia u. Heiko** **-Höhne, Peter u. Brigitte**	zu der oben geplanten Naturschutzverordnung ein. <u>Begründung:</u> Unsere Grundstücke mit den Wohnhäusern befinden sich in Radbruch Nord, Rottorfer Str. 10 a bis 15 unmittelbar am Hausbach. Die einzige, uns beim Hausbau genehmigte Zufahrt erfolgt direkt über unseren Privatweg am Hausbach. Der schmale Weg und die Hälfte des Bachgrundstücks gehören zum Privateigentum der jeweiligen Anlieger. Es sind alle Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Gas-, Wasserleitung, Abwasserkanal, Telefonleitung und Glasfaserkabel unterhalb und teilweise direkt in den Uferböschungsrand verlegt worden. Dieser Weg ist zwingend für die öffentliche Versorgung (z.B. Arzt, Feuerwehr, Postzustellungen und sonstige Warenanlieferungen erforderlich. Der von ihnen geplante Gewässerrandstreifen von 5 m mit einer Böschungsoberkante des Gewässerrandstreifens von 2,50 m ist hier nicht durchführbar, da der Abstand zum Gewässer und der Zuwegung teilweise weniger als 1 m beträgt. Sollte in diesem Bereich eine unerwartete Sofortreparatur an diesen Leitungen oder des Zufahrtsweges erforderlich werden, müsste hier sofort gehandelt werden -ohne Zustimmung des Landkreises bzw. der Naturschutzbehörde-. Der Abstand von dem Weg zum Bach ist sehr gering. Bei einer Absenkung des Weges (durch Fahrzeuge oder sonstige Umstände) ist die Uferbefestigung von unserer Straßenseite zum Bach durch die jeweiligen Anwohner bzw. durch das Wasserwirtschaftsamt (je nach Zuständigkeit) erforderlich. Gleichzeitig ist von den Anliegern ein eventueller Schnitt der Sträucher und Bäume bei Überragung in den Weg zur freien Durchfahrt und der Vermeidung von Beschädigungen an den Fahrzeugen erforderlich. Dieser Grund und Boden wurde von den Käufern bezahlt und als Zuwegung zu den Häusern bestimmt. Da die Naturschutzgebietsverordnung vorsieht, dass beidseits der Gewässer ein Randstreifen von 5 m nur noch eingeschränkt genutzt werden kann und die ersten 2,5 m dürfen dabei gar nicht mehr bewirt-	**Enteignung** Siehe Teil II C)	Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	schaftet werden (nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden), kann es nach unserer Meinung nur eine Regelung geben: **Die Gewässerkante und den Zufahrtsweg mit den jetzigen Abständen als „zugelassenen" Bestand zu übernehmen.** Der Hausbach führt seit einigen Jahren in der Sommerzeit in mehreren Monaten kein Wasser. Zu Ihrem Vorhaben bezüglich der Lebensraumerhaltung für wandernde Fisch- und Rundmaularten als Anwohner Rottorfer Str. 10a-15a Anwohner am Hausbach auch für kleinere Gewässerorganismen für diese Arten zu erhalten, ist es jedoch erforderlich, dass erstmal eine Möglichkeit für einen notwendigen, ganzjährigen Wasserbestand geschaffen wird. Einige Anlieger können bestätigen, dass es einmal anders war. Wasser und Fischbestand war zu jeder Jahreszeit da. Bezüglich unserer aufgeführten Situation bitten wir um die Herausnahme unserer Grundflächen (am Hausbach, Rottorfer Straße 10a - 15a) aus der Naturschutzgebietsverordnung. Sollte die Naturschutzgebietsverordnung wie im Entwurf vorgesehen in Kraft gesetzt werden, sehen wir uns teilweise für die vorgesehenen Flächen als „enteignet“. Hierfür würden wir dann eine Entschädigung fordern.		
51 Landwirtschafts-kammer Nds. Bezirksst. Uelzen 27.02.2020	Hinsichtlich der Schutzgebietsausweisung „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ als Naturschutzgebiet gibt es unsererseits folgende teils gravierende Bedenken und Anmerkungen: **Vorbemerkung**	**Vorbemerkung** Grünland siehe Teil II E) Randstreifen siehe Teil II C) **§ 2 Abs. 2 Nr. 2e) Schutzzweck** Die nicht eindeutige Beschreibung wird korrigiert	Wird zur Kenntnis genommen Wird gefolgt

	In § 2 Abs. 2 Nr. 8 und in § 2 Abs. 5 Nr. 3 ist die Erhaltung und Entwicklung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung als ein wesentlicher Aspekt der Ausweisung als Naturschutzgebiet aufgeführt. Dazu folgender Hinweis: Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat zum Ziel, ein ausreichendes Einkommen für den Landwirt, seine Familie und seine Angestellten zu erzielen. Dieses geschieht zum einen über den direkten Verkauf von Ernteprodukten oder über eine innerbetriebliche Verwertung z.B. über die Tierernährung und den anschließenden Verkauf von tierischen Produkten. Flächen, bei denen absehbar der wirtschaftliche Aufwand den wirtschaftlichen Ertrag einschließlich gezahlter Entschädigungen oder Prämien übersteigt, werden entweder verpachtet, sofern es einen Pächter gibt, oder aus der Bewirtschaftung genommen. Die Nutzungsaufgabe mit einem möglichen Verbuschen der Fläche durch Sukzession wäre die Folge. Schutzgebietsauflagen, die die Wirtschaftlichkeit einer Flächennutzung deutlich erschweren oder gar unmöglich machen, widersprechen daher dem o.g. Schutzziel bzw. –zweck. **§ 2 Schutzzweck** **Abs. 4 Nr. 2. e)** Die benannten mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) sind unserer Ansicht nach nicht nur vorwiegend, sondern ausschließlich im Waldgebiet „Hohes Holz“ eingestreut zu finden. **Abs. 5 Nr. 1.** Angrenzend an die geplanten Gebietsgrenzen liegen vielfach landwirtschaftliche Flächen in Ackernutzung. Bei einer Anpassung der Grundwasserstände (z.B. auch durch eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung) ist darauf zu achten, dass die Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen hierdurch nicht eingeschränkt werden. Gegebenenfalls sollten hier die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes oder die gezielte Anlage von Kompensationsmaßnahmen in den beeinträchtigten Bereichen genutzt werden. **§ 3 Verbote** **Abs. 1 Nr. 5.**	**§ 2 Abs. 5 Nr. 1 Schutzzweck** Siehe hierzu auch die Ausführungen in Teil II B) und C) **§ 3 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nachbeweidung – Milchviehhaltung - Tränke** Ziel ist es die ausgewählten Grünlandflächen durch Mahd zu bewirtschaften. Lediglich eine Nachbeweidung kann erfolgen. Soweit überhaupt eine Nachbeweidung erfolgt, ist für diese Zeit eine Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern nicht unbedingt erforderlich, sondern kann z.B. mit einem „Tränkewagen“ erfolgen. Bei der vorgenommenen Gebietsabgrenzung insbesondere hinsichtlich des Grünlandes sind Milchviehbetriebe nur sehr eingeschränkt betroffen, so dass die Ausführungen der LWK nicht nachvollzogen werden können. **§ 3 Abs. 1 Nr. 8 n Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 3c) Wildschäden** Die Beseitigung von Wildschäden ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. **§ 3 Abs. 1 Nr. 21 gentechnisch veränderte Organismen** Abgesehen von der grundsätzlichen Diskussion und Einsatz von gentechnisch veränderten Kulturen in Naturschutzgebieten, wird in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Gewässern mit den Randstreifen und dem Wald lediglich extensiv genutztes Grünland in das Schutzgebiet einbezogen wurde. Insoweit kann diese Forderung für dieses Naturschutzgebiet nicht nachvollzogen werden **§ 3 Abs. 3 Nr. 22 heimische, gebietsfremde Arten** Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist freigestellt. Weiterhin sind Ackerflächen, abgesehen vom Randstreifen von der Schutzgebietsausweisung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt, bzw. ist erfüllt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Für die in § 4 Abs. 3 Nr. 2h als zulässig erklärte Nachbeweidung muss die Entnahme von Wasser zur Anlage von Tränkebrunnen freigestellt werden. **Abs. 1 Nr. 8.** Wir fordern den Passus so abzuändern, dass eine Veränderung des **natürlichen** Bodenreliefs nicht erfolgen darf. Das mechanische Beseitigen von Wildschäden über eine Einebnung, gegebenenfalls auch durch das Einbringen von zusätzlichem Bodenmaterial, eine Teilflächenfräsung und eine Teilflächensaatbettbereitung muss vor dem Hintergrund der Praktikabilität und insbesondere der bevorzugten Mahdnutzung der Grünlandflächen freigestellt bleiben, um eine Befahrbarkeit dieser Flächen überhaupt zu gewährleisten. Ebenfalls muss es möglich sein, Narbenschäden durch Walzen zu setzen. **Abs. 1 Nr. 21.** Dieser Passus ist zu streichen. Gentechnisch veränderte Kulturen werden zukünftig in der EU eine immer größere Rolle spielen. Schon heute können Saatgutverunreinigungen (mit gentechnisch veränderter Saat durch Importware) nicht ausgeschlossen werden. **Abs. 1 Nr. 22.** Nicht heimische, gebietsfremde Arten als Kulturpflanzen (bspw. Mais, Kartoffeln) im Ackerbau sind hiervon auszunehmen. **<u>§ 4 Freistellungen</u>** **Abs. 2 Nr. 7.** Zusätzlich zu Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Anlage muss auch die Instandhaltung, bspw. die Spülung vorhandener Dränagen freigestellt werden. **Abs. 2 Nr. 9.** Drohnennutzung zur Kitzrettung sollte generell freigestellt und ohne vorherige Anzeige möglich sein. Da die Termine der Mahd stark von	**§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Drainagen** Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen ist freigestellt **§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Drohnen** Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes von Drohnen wurde diese zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes freigestellt unter der Voraussetzung, dass dieser 5 Tage vorher angezeigt wird. Aus Gründen des Artenschutzes und der Gewährleistung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ist es erforderlich, das die Naturschutzbehörde Kenntnis von den Einsätzen hat, um sich ein eigenes Bild machen zu können und um ggf. auf die Art und Weise des Einsatzes einwirken zu können. Eine schriftliche Anzeige per Mail ist ausreichend **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) Randstreifen - Düngung** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Kompensation** Die Regelungen gelten für ausgewählte artenreiche Grünlandflächen im Naturschutzgebiet. Diese unterliegen teilweise einer Kompensationsverpflichtung und bilden im Zusammenhang mit besonders geschützten Biotopen, Gewässern und Gehölzen einen wertvollen Biotopkomplex. Weitere Grünlandflächen, teilweise ausgeprägt als Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), liegen eingestreut im Waldgebiet „Hohes Holz“ und befinden sich im Eigentum der Nds. Landesforstverwaltung. Kompensationsflächen unterliegen anderen Zielen als die bewirtschafteten Flächen und unterliegen insoweit anderen Regelungen, die ggf. über die Anforderungen in den Freistellungen hinausgehen. Die Maßnahmen dienen einem bestimmten formulierten Ziel und sind insoweit als Pflege zu beurteilen. Dies schließt eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung nicht aus, steht aber nicht im Vordergrund.	Ist erfüllt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	den Witterungsverhältnissen abhängen, kann eine 5 Tage im Voraus terminierte Anzeige nicht getroffen werden. **Abs. 3 Nr. 1. a)** Dieser Passus ist u. E. nach nicht erforderlich, da das Dünge- und Pflanzenschutzrecht bereits in ausreichendem Maße diesbezügliche Regelungen vorsehen. Wir bitten darum, die im Fachrecht geregelten Abstände auch für das geplante Schutzgebiet anzuerkennen und den Absatz ersatzlos zu streichen. Eine Gewässergefährdung ist u. E. durch die Restriktionen im Fachrecht nicht zu besorgen. **Abs. 3 Satz 1** Ein Großteil der in der Karte zur Verordnung dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nach Aussage der UNB bereits für Kompensationszwecke gesichert. Da für diese Flächen die unter § 4 Abs. 3 genannten Regelungen sowieso nicht gelten sollen, stellt sich uns die Frage, warum eine Darstellung dieser Flächen überhaupt erfolgt ist und ob auf diesem Wege bei noch nicht für Kompensationszwecke in Anspruch genommenen Flächen eine Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen nur über den in den folgenden Nummern des Absatzes 2 getroffenen Regelungen hinaus ermöglicht werden soll. Das würde z.B. bedeuten, dass eine Kompensationsmaßnahme „extensive Grünlandnutzung“ auf diesen Flächen nicht mehr umgesetzt werden kann, da diese Maßnahme per se schon in den Regelungen zum NSG festgeschrieben ist. **Dieses wird von uns entschieden abgelehnt!** Die Flächen, die bereits mit Kompensationsmaßnahmen belegt sind oder die hierfür z.B. im Rahmen eines Flächenpools vorgesehen sind, sollten daher nicht mehr wie die Grünlandflächen nach Abs. 3 Nr. 2. in der Karte zur Verordnung mit einer einheitlichen Schraffur dargestellt werden. **Abs. 3 Nr. 1. b)** Die Untersagung der Bewirtschaftung oder Beweidung eines 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens kommt einer „kalten“ Enteignung gleich. Hinzu kommt noch, dass nach der Karte zur Verordnung	**§ 4 Abs. 3 Nr. 1b) Randstreifen einschließlich Abgrenzung des Schutzgebietes** Siehe Teil II A) und C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2g) und h) Mulchen** Mulchen sollte grundsätzlich vermieden werden, da es in der Regel zu einer Verschlechterung des Grünlandes führt. Sollten die Umstände so ungünstig sein, dass das Grünland in seiner naturschutzfachlichen Qualität nicht erhalten werden kann und es zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Flächen erforderlich ist, können auch abweichende Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. **§ 4 Abs. 3 Nr. 2l) Düngung** Eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung / - kalkung (P,K,Ca, ohne N) ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Der Zusatz in der Klammer bezieht sich auf die mineralische Düngung **§ 4 Abs. 3 Nr. 3b) Weidezäune** Die Errichtung von Weidezäunen ist grundsätzlich freigestellt. Vorgabe ist lediglich, dass diese zum Schutz des Gewässers und der Ufervegetation einen Mindestabstand von 2,5 m haben soll und keine Gehölze beschädigt werden. Für bestehende Zäune gibt es Bestandsschutz, bei Reparatur oder Neuanlage ist dann der Abstand zukünftig einzuhalten. Es wird also jetzt kein Bewirtschafter verpflichtet bestehende Zäune abzubauen. **§ 4 Abs. 3 Nr. 3c) Wildschäden** Die Beseitigung von Wildschäden ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Die Zustimmung ist erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Beseitigung von Wildschäden und eine entsprechende Nachsaat artenreiches Grünland beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Ist erfüllt Wird nicht gefolgt Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	eine insgesamt rund 4 km längere Gewässerstrecke zum NSG erklärt werden soll, die nicht zum FFH-Gebiet gehört. Insgesamt werden hier rund 34.000 m² bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche über den bereits bestehenden Gewässerrand hinaus der Nutzung entzogen! **Dieses wird von uns entschieden abgelehnt!** Aus diesem Grunde sollte diese Nutzungsvorgabe ersatzlos gestrichen werden. Grundsätzlich halten wir die Anlage von Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite für eine – auch für die Landwirtschaft – sinnvolle Maßnahme, sofern die Gewässerunterhaltung weiterhin möglich bleibt. Allerdings schlagen wir vor, die Anlage von Gewässerrandstreifen z.B. zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu nutzen, über ein Ökokonto zu bevorraten oder über den freiwilligen Vertragsnaturschutz zu sichern. **Abs. 3 Nr. 2.** Die unter dieser Nummer aufgelisteten Einschränkungen schließen eine Nutzung des Aufwuchses für die Milchviehhaltung faktisch aus. Wir verweisen diesbezüglich auf die eingangs gemachte Vorabbemerkung. **Abs. 3 Nr. 2. g) und h)** Ein wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung ist ein Pflege- bzw. Reinigungsschnitt zum Vegetationsende. Dieser sorgt dafür, dass die Flächen bzw. der Aufwuchs im Folgejahr nicht durch altes oder überständiges Pflanzenmaterial beeinträchtigt bzw. verunreinigt werden. Aufgrund des geringen Masseanfalls an Pflanzenmaterial sowohl nach der zulässigen 2. Mahd als auch nach der ebenfalls zulässigen Nachbeweidung und da der Aufwuchs auch nicht zur Futternutzung geeignet ist, ist eine Abfuhr dieses Materials in höchstem Maße unwirtschaftlich. Für diesen Pflegeschnitt sollte das Mulchen ohne Abfuhr des Materials freigestellt werden.	Es wird im VO-Text nochmal dargestellt, das es sich nur auf Grünland bezieht. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass in die Abgrenzung des Schutzgebietes keine Ackerschläge einbezogen sind. **§ 5 Abs. 1 Zustimmungen / Anzeigen** Da sämtliche Zustimmungsvorbehalte in die Freistellungen übernommen wurden, wird „§ 3“ hier gestrichen **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** Die Ausführungen beziehen sich auf die erforderliche Maßnahmenplanung und – Umsetzung. Grundsätzlich ist es Ziel des Landkreises erforderliche Maßnahmen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Nur wenn dieses nicht möglich ist, gleichzeitig aber Verpflichtungen aus dem EU-Recht bestehen, kann als letztes Mittel eine Duldung mit entsprechender Entschädigung erfolgen. . **§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** Soweit es rechtlich zulässig und fachlich sinnvoll ist, ist es auch im Interesse des Landkreises die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes auszuschöpfen. Dies setzt aber auch voraus, dass die finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind. “	Wird gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen

	Abs. 3 Nr. 2. i) Die selektive Einzelpflanzenbehandlung sollte nicht der Zustimmung bedürfen, eine vorherige Anzeige muss ausreichend sein. **Abs. 3 Nr. 2. k)** Das generelle Verbot einer Düngung widerspricht den angestrebten Zielen „Erhalt der Grünlandnutzung“ und „Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung“ grundlegend. Ohne eine ausgeglichene Grundnährstoffversorgung der Flächen (bezogen auf P, K, Ca, Mg) ist eine langfristig wirtschaftliche Nutzung nicht gewährleistet. Grundlage hierfür könnte die Bodenanalyse sein, die i.d.R. auch Empfehlungen zur erforderlichen Düngungshöhe je nach Standorteigenschaften enthält. Hierfür ist eine Anzeigepflicht mit Vorlage der Bodenuntersuchung allemal ausreichend. Auch die Möglichkeit des Einsatzes betriebseigener organischer Wirtschaftsdünger zur Abdeckung des Grundnährstoffbedarfs sollte grundsätzlich ermöglicht werden, auch wenn hierdurch der Fläche Stickstoff zugeführt wird (organische Düngemittel ohne Stickstoff gibt es nicht!). Auch hierfür ist die Bodenanalyse zu Grunde zu legen, eine Begrenzung hinsichtlich der Gesamt-N-Menge in kg/ha und Jahr von z.B. 60 erscheint hier aus fachlicher Sicht sinnvoll und machbar. **Abs. 3 Nr. 3. b)** Bezüglich des Abstandes von Weidezäunen zum Gewässer verweisen wir auf die Anmerkungen zu Abs. 3 Nr. 1. c). **Abs. 3 Nr. 3. c)** Für die Beseitigung von Wildschäden ist u.E. die Anzeige und Dokumentation bei der Naturschutzbehörde ausreichend, die vorherige Zustimmung stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar und führt damit zu einem nicht gerechtfertigten zeitlichen Verzug. Abgesehen davon ist deutlich zu machen, dass sich diese Nummer nur auf Grünlandflächen beziehen kann (Verbot des Pflügens!). **§ 5 Zustimmungen / Anzeigen** **Abs. 1**		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Formelle Ungenauigkeit: Zustimmungen sind lediglich in § 4 ausgewiesen. **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Abs. 1** Die in § 8 formulierte Duldungspflicht ist mindestens dahingehend zu ändern, dass vom Landkreis Lüneburg als Naturschutzbehörde geplante Maßnahmen im Vorwege mit den entsprechenden Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abgestimmt werden. Eine Duldungspflicht von Maßnahmen **ohne vorherige Abstimmung** mit dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten wird von uns strikt **abgelehnt.** Wir verweisen diesbezüglich auf die Verordnungsentwürfe des Landkreises Celle z.B. zum NSG „Bornriethmoor“. **§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Abs. 3 c)** Wir bitten die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes in hohem Grade auszuschöpfen.		
52. Privat Nils Marben Radbruch **27.02.2020**	Ich bin Landwirt aus Radbruch, als Bewirtschafter und Eigentümer von Flächen an der Roddau und zwar die Flächen Gemarkung Mechtersen Flur 5, Flurstück 42/5 und Flurstück 42/6 nehme ich zu der o.a. Verordnung wie folgt Stellung: **§ 4, Freistellungen, Gewässerunterhaltung** Die vorgeschlagene Unterhaltung ist für mich als direkter Bewirtschafter an der Roddau, aber auch als Bewirtschafter von weiteren Flächen in der Gemarkung Radbruch, Mechtersen und Sangenstedt nicht zu akzeptieren. Durch die vorgeschlagene Unterhaltung ist der Abfluss des Oberflächenwassers aus den gesamten Gemarkungen nicht mehr ordnungsgemäß gewährleistet. Alle landwirtschaftlichen Flächen können nur eingeschränkt genutzt werden. Es betrifft die gesamten Gemarkungen, da viele Entwässerungsgräben direkt oder indirekt in die betroffenen Gräben münden. Auch der Ablauf von dem Regenwasser	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	der A39 und dem Autobahnrastplatz Roddau kann nicht mehr ordnungsgemäß ablaufen und würde sich auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen verteilen. **§ 4, Freistellungen Landwirtschaftliche Bodennutzung** Laut Ihrem Entwurf soll entlang der Gewässer ein 2,50m Streifen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, weitere 2,50m nur eingeschränkt. Die eingeschränkte Nutzung des gesamten 5m Streifen wäre hier allerdings sehr viel sinnvoller. Der nicht mehr landwirtschaftliche genutzte Streifen wird verunkrautet mit Brennnesseln, Disteln und Erlenbewuchs, dies ist kein wirklicher Gewinn für die Natur, außerdem wird eine bezahlbare Unterhaltung der Gewässer unmöglich. Da nur wenige Grundeigentümer und Bewirtschafter kostenlos Ihre Flächen für diese Naturschutzgebiete zur Verfügung stellen müssen, wird durch die eingeschränkte Bewirtschaftung bis an die Grabenoberkante wenigstens gewährleistet, dass weiterhin die Flächenprämie und ein Erschwernisausgleich beantragt werden kann. Bitte bedenken Sie das diese Flächen für alle Bundesbürger ausgewiesen werden. Korrekterweise müssen auch alle Bundesbürger für die Kosten aufkommen und die Flächen müssen den Eigentümern abgekauft werden.		
53. Wasserverband d. Ilmenauniederung **28.02.2020**	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist in dem vorgesehenen Bereich für die Unterhaltung der Gewässer Möhrengraben, Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und für den Bornbach (alles Gewässer II. Ordnung) zuständig. Durch unsere bisherigen vor Ort durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen (Böschungsmäher und maschinelle Unterhaltung mit Mähkorb) ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Bereich gesichert. Bei drastischer Änderung	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	unserer Unterhaltungsmaßnahmen, könnte der Verband den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht mehr gewährleisten. Folgeschäden (u. a. an den Gewässern sowie an den benachbarten Flächen) sind zu befürchten. Entsprechende Haftungsfragen sind geklärt. Die Verordnungsbehörde ist verantwortlich. Es ist nicht hinnehmbar, dass hier der Verband bzw. seine beitragspflichtigen Mitglieder herangezogen werden würden. Der zukünftig stark eingeschränkte Unterhaltungszeitraum (1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres) ist gerade im Hinblick auf zunehmende Extremwetterbedingungen/Starkregenereignisse äußerst kritisch zu bewerten. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Belassen von Totholz in den Gewässern (solange es den Wasserabfluss nicht behindert) hingewiesen. Auch dies kann erhebliche negative Auswirkungen mit sich bringen. Die zwischenzeitlich an uns herangetragenen Sorgen von betroffenen Anliegern, Landwirten und Gemeinden aus dem Bereich der geplanten neuen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz" sind für uns nachvollziehbar und sollten ernst genommen werden. Die Gewässerunterhaltung ermöglicht erst die wohnbauliche und landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Gebiete. Um dies sicherzustellen, sollte bei Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern" bereits jetzt über das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen zur Gewässerunterhaltung nachgedacht werden. Neben den einleitenden, grundsätzlichen Erläuterungen hat der Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Einzelnen zu folgenden Punkten Anmerkungen: **zu § 3 Abs. 1 Nr. 9** Betreffend unsere Verbandsgewässer wird hiermit insbesondere auf die Gewährleistung der Räumgutabnahme gemäß unserer Satzung hingewiesen. Laut Satzung ist der Grundeigentümer verpflichtet, das anfallende Räumgut auf seinem Grundstück aufzunehmen und zu beseitigen.		

	zu § 4 Abs. 2 Nr. Ib Für die unproblematische Zusammenarbeit, schnellen und reibungslosen Informationsaustausch, wäre die Nennung einer festen Ansprechperson eine Hilfestellung. **zu § 4 Abs. 2 Nr. 4a** Bei einer einseitigen oder abschnittsweisen maschinellen Unterhaltung kann der Verband keinen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten. Unsere Unterhaltung richtet sich nach den Bedürfnissen des Artenschutzes entsprechend des Leitfadens „Artenschutz — Gewässerunterhaltung" (wie im Unterhaltungsplan beschrieben). Die betroffenen o. g. Gewässer sind für die Entwässerung der Gebiete Bardowick, Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf enorm wichtig. Der Unterhaltungszeitpunkt und die Unterhaltungsintensität sind abhängig von den entsprechenden Witterungs-, Wasser- und Bodenverhältnissen und muss daher flexibel betrachtet werden. **zu § 4 Abs. 2 Nr. 4b** Die Uferbefestigung ist ausschlaggebend für die Gewässerunterhaltung. Ist ein Ufer nicht befestigt oder gesichert, können die Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Die Instandsetzung vorhandener Uferbefestigung gehört für den Verband zur Unterhaltung und muss umgehend durchführbar sein. Bei neu auftretenden Absackungen/Abrutschungen und dadurch anstehenden Uferbefestigungen, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde im Vorwege realisierbar. **zu § 4 Abs. 2 Nr. 4d** Der Verband sorgt dafür, dass die Gräben (inkl. 5 Meter Räumstreifen) für die Unterhaltung zugänglich sind, die Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können, ohne größere Schäden dabei zu verursachen. Die Zugänglichkeit der Gewässer zu beschaffen gehört zur Unterhaltung. Alle vom Verband unterhaltenen Gewässer und deren Räumstreifen müssen für den Verband zugänglich sein. Außerdem muss das Befahren der Räumstreifen mit Unterhaltungsfahrzeugen sichergestellt sein. **zu § 4 Abs. 2 Nr. 8**		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Gemäß Verbandssatzung dürfen keine eventuellen Hinweisschilder oder Absperrschilder innerhalb vorhandener Böschung (falls vorhanden) oder des 5 Meter Streifens aufgestellt werden, da diese unsere Gewässerunterhaltung erschweren und unsere Unterhaltungsgeräte beschädigen können. **zu § 4 Abs. 3 Nr. lb** Gemäß Verbandssatzung muss innerhalb von 5 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante unseres Gewässers, der Gewässerräumstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine mögliche Einfriedung muss satzungsgemäß, d.h. 1 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt und darf nicht höher als 1,10 m sein. Querzäune müssen mit mindestens 4 m breiten Toren (unverschlossen) im Nahbereich des Verbandsgewässers versehen werden, um die Durchfahrbarkeit zu gewährleisten. Bei einem in der Verordnung vorgesehenen Abstand von 2,5 m ist die Befahrbarkeit des Gewässerräumstreifens 3 nicht gewährleistet. Eine Einzäunung muss satzungsgemäß oder außerhalb des Räumstreifens errichtet werden. **zu § 4 Abs. 3 Nr. 3b** Gemäß Verbandssatzung muss innerhalb von 5 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante unseres Gewässers, der Gewässerräumstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine mögliche Einfriedung muss satzungsgemäß, d.h. 1 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt und darf nicht höher als 1,10 m sein. Querzäune müssen mit mindestens 4 m breiten Toren (unverschlossen) im Nahbereich des Verbandsgewässers versehen werden, um die Durchfahrbarkeit zu gewährleisten. Bei einem in der Verordnung vorgesehenen Abstand von 2,5 m ist die Befahrbarkeit des Gewässerräumstreifens nicht gewährleistet. Eine Einzäunung muss satzungsgemäß oder außerhalb des Räumstreifens errichtet werden.		

	zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 Gemäß Verbandssatzung muss innerhalb von 5 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante unseres Gewässers, der Gewässerräumstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine mögliche Einfriedung muss satzungsgemäß, d.h. 1 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt und darf nicht höher als 1,10 m sein. Querzäune müssen mit mindestens 4 m breiten Toren (unverschlossen) im Nahbereich des Verbandsgewässers versehen werden, um die Durchfahrbarkeit zu gewährleisten. Bei einem in der Verordnung vorgesehenen Abstand von 2,5 m ist die Befahrbarkeit des Gewässerräumstreifens nicht gewährleistet. Eine Einzäunung muss satzungsgemäß oder außerhalb des Räumstreifens errichtet werden. **zu § 5 Abs. 2** Für die unproblematische Zusammenarbeit, schnellen und reibungslosen Informationsaustausch, wäre die Nennung einer festen Ansprechperson eine Hilfestellung. Die schriftliche Form versteht der Verband als kurzes Schriftstück (per E-Mail) an die Naturschutzbehörde. **zu § 8 Abs. 1 Nr. 2** Gemäß Verbandssatzung dürfen keine eventuellen Hinweisschilder oder Absperrschilder innerhalb vorhandener Böschung (falls vorhanden) oder des 5 Meter Streifens aufgestellt werden, da diese unsere Gewässerunterhaltung erschweren und unsere Unterhaltungsgeräte beschädigen können. **zu § 8 Abs. 2** Der Verband sollte für die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder ähnliches für die betroffenen Bereiche des Verbandes mit einbezogen werden. Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches".		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
54. Privat Peter Kistenbrügger **28.02.2020**	Nach Einsicht Ihres Entwurfes und der Erklärung in Bardowick zu dem ausgelegten Entwurf habe ich folgende Bedenken und: **Zu § 4 Abs. 3 ff, Einschränkungen bei der Bodennutzung:** Der Dünger und Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässerrändern wird bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen, die i.d.R. auf EU-Recht basieren, geregelt und auch kontrolliert. Der geplante Gewässerrandsteifen von 5 m ab Oberkante Grabenböschung sollte dahingehend geändert werden, dass auf Ackerland, wo ja aus technischen Gründen zwischen Oberkante Grabenböschung und Grenze Bewirtschaftung ein unbearbeiteter Streifen vorhanden ist, ab Grenze Bewirtschaftung **verpflichtend** ein 3m Streifen als Blühstreifen o.ä. jährlich neu angelegt werden, der auch nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln beaufschlagt wird. Der Vorteil dieser Bewirtschaftung ist die Schaffung von Biodiversität aber auch die Verhinderung, nach einigen Jahren verunkrauteter Gewässerstreifen mit Brennnessel, Springkraut und weiteren unerwünschten Pflanzen. Durch die o.g. Maßnahmen und exakte Ausbringungstechnik (heute Standard) ist ein Eintrag von Dünger in die Oberflächengewässer so weitestgehend ausgeschlossen. Ein weiterer nicht hinnehmbarer Punkt ist der Flächenverlust der Landwirtschaft. Ein 5m breiter Naturschutzstreifen, auf dem der Landwirt nicht mehr wirtschaftet, gilt nach EU-Recht als nicht prämienberechtigt und wir somit wertlos, was einer Enteignung gleicht. Beim o.g. Verfahren bleibt die Fläche mit hohem ökologischem Wert dem Landwirt erhalten. Auf Grünlandflächen (Anlage 2) ohne Kompensationsverpflichtungen muss Walzen, Striegeln und Abschleppen bis zum 1.4. eines Jahre ermöglicht werden. Den Zeitraum zwischen Erstem und zweitem Schnitt (Forderung 10 Wochen) bestimmen die Natur, das Gräserwachstum und das Wetter. Die Landwirtschaft ist angewiesen auf optimale Schnittzeitpunkte und damit verbundene gute Nährstoffgehalte	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2a) Bodenbearbeitung** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2e) Abstand zwischen 1. und 2. Mahd** Siehe Teil II E) **§ 4 Abs. 3 Nr. 3b) Weidezäune** Die Errichtung von Weidezäunen ist grundsätzlich freigestellt. Vorgabe ist lediglich, dass diese zum Schutz des Gewässers und der Ufervegetation einen Mindestabstand von 2,5 m haben soll und keine Gehölze beschädigt werden. Für bestehende Zäune gibt es Bestandsschutz, bei Reparatur oder Neuanlage ist dann der Abstand zukünftig einzuhalten. Es wird also jetzt kein Bewirtschafter verpflichtet bestehende Zäune abzubauen.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	im Futter. Der Nährstoffentzug aus dem Boden ist dadurch auch höher, was im Sinne des Grundwasserschutzes ja durchaus gewollt ist. Deshalb ist diese Vorgabe zu streichen. Die Düngung an Gewässern kann durchaus, wie beim Ackerland, auf den letzten 3m ab Oberkannte Graben unterbleiben. Die Einzäunung von Weideflächen erfolgt in Niedersachsen auf der Grundlage des sog. „Schwengel Rechtes“. Dies bestimmt einen Mindestabstand von 80 cm zur Nachbargrenze. I.d.R. stehen die Weidezäune ohnehin in einem angemessenen Abstand zum Gewässer, da aus Tierschutzgründen ein Abstürzen der Tiere in das Gewässer verhindert werden muss. (Tierwohl) Ein 2,5 m Randstreifen wird daher abgelehnt. **Zu §4 Abs. 2 ff Gewässerunterhaltung:** Der Hausbach, die Roddau, der Düsternhopenbach und der Bornbach sowie die verbundenen, nicht namentlich erwähnten Gräben besitzen eine wichtige Entwässerungsfunktion. Diese Gewässer entwässern weite Teile der betroffenen Gemarkungen u.a. Radbruch, Rottorf, Luhdorf und Bahlburg. Die gesetzlich geregelte Gewässerunterhaltung darf nicht weiter beeinträchtigt werden. Eine geregelte Entwässerung / Gewässerunterhaltung ist Grundvoraussetzung für die Bewirtschaftung aller land- und forstwirtschaftlicher Flächen in dieser Region. Das einseitige Entkrauten kann toleriert werden. Eine händische Räumung ist eher historisch und heute praxisfremd und aufgrund von fehlendem Fahrpersonal praktisch nicht durchführbar. Abschnittsweise Räumung (max. 1/3, max. 50 m) ist nicht praxistauglich und behindert den ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Eine Grundräumung muss bei Bedarf auch möglich sein, um übliche Sandfrachten und Kraut aus dem Gewässer zu beseitigen. Ob die zuständigen Unterhaltungsverbände zeitlich in der Lage sind, ausschließlich in der Zeit vom 1.10.-28./29. Febr. die Räumung durchzuführen, ist fraglich. Als Landwirt würde ich diese zeitliche Eingrenzung begrüßen. Hier sollten jedoch Ausnahmen ermöglicht werden, wenn Witterung und/oder Vegetation dies erfordern.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Abschließend möchte ich hinzufügen, dass die Landwirtschaft in der beschriebenen Region durchaus (bis auf Ausnahmen) eine nachhaltige Landwirtschaft betreibt. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und somit auch deren Flächen unterliegt Zwängen, die sich aus der aktuellen Volkswirtschaft und den darin gelebten Prioritäten ergeben. Die Landwirtschaftsbetriebe kämpfen täglich mit den Auswirkungen von Geiz ist geil, usw. Auch Brüssel ist nicht Immer eine Hilfe. Aus diesem Grunde sollten die regional verantwortlichen Behörden (also Sie) mit Augenmaß handeln und weitreichende Auflagen bedacht erlassen. Ich bin überzeugt, dass die Landwirtschaft für freiwillige Maßnahmen bereit ist.		
55. Wasserverbandstag e. V. f. WBV Mechtersen **28.02.2020**	Der Wasser- und Bodenverband Mechtersen ist in seinem Verband für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung zuständig und in seiner Aufgabenwahrnehmung durch den Entwurf der Verordnung betroffen. Durch seine bisherigen vor Ort durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Bereich gesichert. Dies belegen z. B. die entsprechenden Protokolle der Gewässerschauen. Bei erheblich Änderung der Unterhaltungsmaßnahmen, könnte der Verband den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht immer gewährleisten. Folgeschäden (u. a. an den Gewässern sowie an den benachbarten Flächen) sind zu befürchten. Die Haftung dafür liegt bei der verordnungsgebenden Behörde. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen zu unbestimmt. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs der Verordnung ist aus unserer Sicht der Schutzzweck zu streichen. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs der Verordnung ist der Begriff der Unterhaltungspflicht herauszunehmen, da die Bekämpfung von Nutria nicht Aufgabe der Verbände ist. Der zukünftig stark eingeschränkte Unterhaltungszeitraum (1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres) ist gerade im Hinblick auf zunehmende Extremwetterbedingungen/Starkregenereignisse kritisch zu bewerten. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Belassen von Totholz in den Gewässern (solange es den Wasserabfluss nicht behindert) hingewiesen. Auch dies kann negative Auswirkungen mit sich bringen. Die Gewässerunterhaltung ermöglicht die wohnbauliche und	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Gebiete. Nur das Abstellen auf eine ausschließlich wohnbauliche Nutzung engt den Zuständigkeitsbereich unzulässig ein. Die qualifizierte Stellungnahme des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung unterstützt der Wasserverbandstag e.V. vollinhaltlich. Gern ist der Wasserverbandstag e.V. bereit, mit Herrn Landrat Böther und den fachlichen Gremien den Weitergang des Verfahrens zu besprechen.		
56. Samtgemeinde Bardowick **27.02.2020**	Die durch die geplante Neuausweisung des NSG 'Hohes Holz mit Möhren und Gewässern ‚gemarkungsmäßig betroffenen Mitgliedsgemeinden Radbruch, Handorf, Bardowick und Vögelsen sowie die Samtgemeinde Bardowick, äußern sich im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme wie folgt: **Allgemeines** 1.1 Die Namensgebung des neuen NSG ist (in der bisherigen Arbeitsfassung) irritierend und sollte deutlicher die örtliche Lage der zur Unterschutzstellung vorgesehenen Bereiche und die dortigen Flurlagenbezeichnungen sowie die Gewässerbezeichnungen wiedergeben. Vorstellbar wäre die Bezeichnung ‚A l-lohes Holz mit Ketzheide und dem Gewässersystem aus Hausbach, Trompeterbach, Düsternhopenbach, Bornbach und Roddau`. 1.2 Die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Landschaftsbereiche/ Landschaftsbestandteile in den betreffenden Gemarkungen, die überwiegend bereits Bestandteile des FFH-Gebietes 212 ‚Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze sind, wird im Hinblick auf die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen und zwingenden Erfordernisse, anerkannt. 1.3 Weiterhin ist anzuerkennen, dass der vorliegende Entwurf für die NSG-Neuausweisung aus Gründen der Rechtssicherheit einer auf Landesebene erarbeiteten Musterverordnung folgt und diese lediglich	**Namen des Naturschutzgebietes** Der Name „Ketzheide“ wird übernommen (Siehe hierzu Stellungnahme Privat Nr. 9) Da lediglich die Gewässer unter Schutz gestellt werden und nicht das gesamte Gewässersystem, wäre der Begriff „Gewässersystem“ irreführend und wird nicht übernommen. Naturschutzfachlich wäre es sicher sinnvoll das gesamte Gewässersystem unter Schutz zu stellen. In der Abwägung der verschiedenen Belange wurde darauf aber verzichtet. Im Entwurf für das Verfahren wurde im Namen auf die Nennung der einzelnen Gewässer verzichtet, da der Name des NSG sehr lang und umständlich wird. Insoweit wird auch auf die Nennung des „Trompeterbaches“ verzichtet. **Allgemeine Ausführungen zum Gebiet, zur Unterschutzstellung und Maßnahmen** **§ 4 Abs. 2 Nr. 1a) in Verbindung mit § 4 Abs.2 Nr. 6 Wege** Siehe Teil II D) Die genannte Menge Tragschichtmaterial gilt auch nur für die Waldflächen (Unterschutzstellungserlass).	Wird teilweise gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Ist erfüllt bzw. teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	auf die entsprechenden Örtlichkeiten und örtlichen Erfordernisse angepasst wurde. 1.4 Im Hinblick auf die einbezogenen Flächenanteile, kann eine insgesamt sparsame Flächeninanspruchnahme attestiert werden, die, abgesehen von der Flächeninanspruchnahme für die unumgängliche Gewässerrandstreifenausweisung, ganz überwiegend auf die bisherigen landeseigenen Flächen des NSG [A] Hohes Holz•, einem weiteren Waldgebiet in der Radbrucher Flurlage 'Ketzheide', die unmittelbaren Flurstücke der Fließgewässer des FFH-Gebietes 212, die überwiegend auch im öffentlichen Eigentum sind sowie zweier Grünlandbereiche in der Bardowicker und Vögelser Gemarkung zugreift. Die vorgenannten Grünlandbereiche sind bereits überwiegend mit A+E-Funktionen bzw. einem Biotopschutz gem. BNatSchG belegt und damit bereits nur noch eingeschränkt und reglementiert (Mahdtermine, Düngergaben, Bewirtschaftungszeiten, Entwicklungsziel-vorgaben) zu bewirtschaften. 1.5 Die erfolgte Einbeziehung gemeindlicherseits / samtgemeindlicherseits vorgeschlagener, im öffentlichen Eigentum stehender Flurstücke und/ von Flurstücken mit bereits darauf ruhenden Ausgleichs- und Ersatzfunktionen, wird im Hinblick auf den langfristigen Funktionserhalt, möglicher finanzieller Förderungen und der Entwicklung funktionsfähiger Biotopkomplexe im geplanten NSG, begrüßt. 1.6 Gleichzeitig wird jedoch auch die Hoffnung geäußert, dass eventuell erforderliche Entwicklungsmaßnahmen in erster Linie auf den unter Pkt. 1.5 genannten Flächen sowie den Flächen des Staatsforstes erfolgen und auf den übrigen einbezogenen, im privaten Eigentum stehenden Flächen weiterhin eine fachlich vertretbare wirtschaftliche Nutzung möglich bleibt. Selbstverständlich muss sich eine naturschutzfachlich vertretbare Flächennutzung in erster Linie an den Erhaltungs-	**§ 1 Naturschutzgebiet** Die Grünlandflächen fehlten in der Beschreibung und werden ergänzt **§ 2 Abs.5 Schutzzweck Grünland** Das Grünland ist hier mit drin wird aber nochmal in seiner Bedeutung für den Biotopverbund ergänzt. **§ 2 Abs. 5 eigendynamische Prozesse in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und § 9 Abs. 3 b) Vertragsnaturschutz** Formuliert werden hier nur die naturschutzfachlichen Ziele. Durch die NSG –Verordnung kann nur ein Grundschutz erfolgen. Bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen sind Eigentumsverhältnisse und geltendes Recht zu berücksichtigen. Als Instrument für die Entwicklung des Gebietes wir in §9 der Vertragsnaturschutz ausdrücklich erwähnt. In § 2 Abs. 6 wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das „die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. **§ 2 Abs. 4 Nr. 3c) Biber in Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Der Biber ist eine wertgebende Art für dieses FFH-Gebiet. An dieser Stelle werden die naturschutzfachlichen Ziele formuliert, die grundsätzlich erreicht werden sollen. Dies kann aber nur im Zusammenhang mit anderen Belangen und gesetzlichen Anforderungen geschehen. Dies gilt bei den Erhaltungszielen nicht nur für den Biber. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, das auch jetzt das Artenschutzrecht anzuwenden ist und ggf. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, um z.B. einen Biberdamm zu beseitigen, wenn damit Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen verbunden sind. Der Einsatz	Wird gefolgt Ist erfüllt bzw. wird teilweise gefolgt Ist erfüllt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	und Entwicklungsgeboten der geplanten NSG-Verordnung ausrichten. 1.7 Für alle in die NSG-Gebietskulisse einbezogenen Flächen mit bereits bestehenden A+E-Funktionen muss sichergestellt werden, dass durch den jeweiligen Ausgleichs-bzw. Ersatzpflichtigen auf diesen Flächen die vorgegebenen künftigen Flächenfunktionen auch erreicht werden können. Dies sollte nach hiesiger Einschätzung möglich sein, da die Flächenfunktionen vielfach schon erreicht sind bzw. mit den Entwicklungszielen im künftigen NSG-Gebiet vereinbar sind (z.B. Entwicklungsziel 'artenreiches Feuchtgrünland). 1.8 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gebietskulisse des neuen NSG darf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Das bedeutet aus hiesiger Sicht u.a., dass eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung über das Fließgewässersystem aus Gewässern 3. und 2. Ordnung nach wie vor möglich sein muss. Selbstverständlich sind dabei die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Niedersächsischen Wasserrechts einzuhalten. Weiterhin muss eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung der teilweise in die Gewässerrandstreifen einbezogenen Wirtschaftswege (Handorf, Mechtersen, Vögelsen) und in Teilen auch Ortsstraßen (Radbruch) möglich und sichergestellt sein. Dabei muss die derzeitige Ausbauart und Bauweise (Bauklasse) Basis für den künftigen Unterhaltungsumfang sein. Wegebau bzw. Reparaturmaßnahmen mit nur 100 KG Tragschichtmaterial pro m^2 Wegefläche sind nur im Bereich von Wegeflächen der Forst vorstellbar. **Anmerkungen zum Verordnungsentwurf und der textlichen Begründung**	von z.B. Bibertäuscher kann ein gutes Mittel sein, um landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange unter einen Hut zu bekommen. Siehe auch Teil II B) **§ 3 Abs. 1 Nr. 25 Herstellung von Gewässern in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1f)** Soweit die Herstellung der Gewässer oder der Gewässerumbau dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung dienen, sind diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt **§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Drohnen** Die „Anzeige“ ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Forderungen die sich zwischen „ganz freistellen ohne Zustimmung und ohne Anzeige“ und „ganz verbieten“ bewegen. Der Einsatz von Drohnen wird zunehmend in verschiedenen Bereichen eingesetzt. Durch die Anzeige bekommt die Naturschutzbehörde Kenntnis von dem Einsatz und kann ggf. steuernd eingreifen. **§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Abstände und weitergehende Festlegungen aus anderen Verfahren - Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 5 Zustimmung** Den Ausführungen wird zugestimmt. Soweit fachlich und rechtlich vertretbar, können Zustimmungen auch mehrjährig erfolgen. **Detailkarte 11 Gebietskulisse** Bei den 2 Grundstücken des Fleckens Bardowick handelt es sich um artenreiches Grünland angrenzend an den Bornbach nördlich der Autobahn. Das Grundstück der Samtgemeinde befindet sich teilweise schon im Randstreifen am Bornbach, der mit der Einbeziehung des gesamten Flurstücks erweitert wird. Alle 3 Grundstücke befinden sich im	Ist erfüllt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Ist erfüllt Wird gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	2.1 Der Verordnungsentwurf wurde auf Basis einer auf Landesebene entwickelten Musterverordnung durch den Landkreis Lüneburg erarbeitet. Insofern wird davon ausgegangen, dass der 2/6 Verordnungsentwurf im Ganzen und in seinen einzelnen Bestandteilen als rechtlich abgesichert einzustufen ist und landesweit weitgehend einheitliche Rahmenbedingungen bei Verfahren dieser Art bestehen werden. 2.2 SI Naturschutzgebiet': In der Gebietsbeschreibung sollte auch kurz auf die einbezogenen Grünlandbereiche in Bardowick und Vögelsen eingegangen werden, um deren Bedeutung allgemein und Im Zusammenhang mit dem System des geschaffenen Biotopkomplexes zu verdeutlichen. 2.3 'Schutzzweck`: Die Darstellung zum Schutzzweck der Gebietsausweisung erscheinen ausreichend und umfassend. Unter Absatz 2 Nr.5 sollten auch die Grünländer eine kurze Erwähnung erfahren, um ihre Bedeutung für den Biotopverbund und die Entwicklung der Fließgewässerauen zu verdeutlichen. Im Hinblick auf die Ausführungen zum Schutz des Bibers als FFH-Anhangsart, sollte im Absatz 4 Nr. 3c auch erwähnt werden, dass eine mögliche künftige Entwicklung der Biberpopulation in dem Fließgewässersystem aus Hausbach, Trompeterbach, Düsternhopenbach, Bornbach und Roddau im neuen NSG nur so erfolgen soll, dass die Vorflutfunktion dieses Gewässersystems nicht über Gebühr beeinträchtigt und die Nutzungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld nicht eingeschränkt werden. Auf den möglichen Einsatz von 'Bibertäuschern' usw. Ist hinzuweisen.	öffentlichen Eigentum und es wird fachlich für sinnvoll gehalten, diese Grundstücke mit aufzunehmen Gemarkung Bardowick Flur 27 Flurstücke 18/1 und 21/1 Eigentum Flecken Bardowick Gemarkung Vögelsen Flur 2 Flurstück 148/1 **Detailkarten – Legende** Die Angaben in der Legende beziehen sich auf die Regelungen / Freistellungen in § 4 bzw. hinsichtlich des Betretungsrechts §3 **Gemeinde Radbruch, Handorf, Wittorf, Mechtersen und Flecken Bardowick** **Ausführungen zur kommunalen Betroffenheit** **Gemeinde Radbruch, Handorf, Mechtersen und Vögelsen - § 4 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1a) Wirtschaftswege und Ortsstraßen** Siehe Teil II D)	Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Das unter Abs.5 Nr.2 aufgeführte Zulassen eigendynamischer Prozesse im Bereich der Fließgewässer wird grundsätzlich begrüßt, sollte aber zur Vermeidung von Nachteilen für Nutzflächen und bauliche Einrichtungen, in erster Linie in den einbezogenen Waldgebieten, auf den Fließgewässer-Flurstücken selbst oder aber unter Inanspruchnahme angrenzender öffentlicher Flächen erfolgen. Selbstverständlich könnte eine eigendynamische Gewässerentwicklung auch im Rahmen von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder von Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen erfolgen. Entsprechende Aussagen dazu sollten in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden. 2.4 Verbote`: Von dem Verbotstatbestand ausdrücklich ausgenommen werden sollte die unter Abs. 1 Nr. 25 aufgeführte Herstellung von Gewässern aller Art, sofern sie ausschließlich den Schutzzwecken dienen und naturschutzbehördlich genehmigt sind. Dass die Herstellung weiterer Oberflächenwasser ableitender Gräben nicht im Sinne der Schutzbestimmungen ist, dürfte selbstverständlich sein. Eine Neuanlage von naturnahen Stillgewässern auf entsprechend geeigneten Flächen sowie der Gewässerumbau z.B. mit dem Ziel. der Renaturierung von Fischteichanlagen, sollte den Schutzbestimmungen jedoch ausdrücklich nicht entgegenstehen und daher unter Abs. 1 Nr. 25 als zulässig aufgenommen werden. Der Verordnungsentwurf wird damit auch leichter lesbar und verständlicher. Anzumerken ist weiterhin, dass eine Vielzahl von sinnvollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Gewässerneubauten erbracht werden. 2.5 Freistellungen': Die erforderlichen und möglichen Freistellungen sind umfassend dargestellt. Der unter Abs. 2 Nr. 9 aufgeführte Einsatz von Drohnen, sollte aus hiesiger Sicht in jedem Fall eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich machen. Nur so sind sicher und dauerhaft mögliche Störungen in der Brut- und Setzzeit bzw. bei		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Vorkommen besonderer Arten der Fauna auszuschließen. Zusätzlich kann flexibler auf sich ändernde Schutzbedürfnisse eingegangen werden. Sicherzustellen ist, dass die unter Abs. 3 Nr. 1 dargestellten Abstandsregelungen von den Böschungsoberkanten der Fließgewässer nicht zu einer Nutzung von Teilen der Fließgewässerflurstücke selbst oder der den Fließgewässerflurstücken evtl. bereits zugeordneten Fließgewässerrandstreifen, z. B .aus Flurneuordnungsverfahren, verleiten. 2.6 S5 Zustimmungen, Anzeigen`: Sie machen im Regelfall eine größere Vorlaufphase und einen größeren Verwaltungsaufwand vor Maßnahmendurchführung erforderlich. Zur Reduzierung des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes, sowohl auf Seiten der Naturschutzbehörden, als auch auf Seiten der Flurstückseigentümer und -nutzer, sollten für regelmäßig wiederkehrende und erforderliche Maßnahmen längerfristig wirksame Zustimmungen bzw. Freistellungen erteilt werden können. Dies wurde prinzipiell auch bereits im Rahmen des Informationstermins am 16.012020 von Seiten der Naturschutzbehörde zugesagt. Im Gegenzug sollten in fachlich begründeten Fällen (Veränderungen in den Schutzbedürfnissen von Flora und Fauna) auch sehr kurzfristig längerfristig erteilte Zustimmungen wieder aufgehoben werden können. 2.7 §6 A Befreiungen': Keine Anmerkungen 2.8 Anordnungsbefugnis`: Keine Anmerkungen 2.9 S8 "Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ,		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Im Hinblick auf die unter Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Tätigkeiten auf einigen Flurstücken bereits seitens Ausgleichspflichtiger zur Erlangung der Ausgleichsfunktion der Flächen bzw. auf Flurstücken im öffentlichen Eigentum, im Rahmen der freiwilligen Weiterentwicklung von Biotopflächen erfolgen Bis ein abschließender Managementplan für das neugeplante NSG vorliegt, scheint es erforderlich, dass zumindest die im öffentlichen Eigentum stehenden vorgenannten Flächen in der bisherigen und bewährten Art und Weise durch die Eigentümer weiterentwickelt und gepflegt werden, um keine Entwicklungsstörungen zu verursachen. Dafür sollten Freistellungen bzw. Befreiungen seitens der Naturschutzbehörde unbürokratisch erteilt werden. 2.10 'Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Keine Anmerkungen 2..11 SIO 'Ordnungswidrigkeiten Keine Anmerkungen 2.12 SI 1 'Inkrafttreten / Außerkrafttreten Keine Anmerkungen **Anmerkungen zum Kartenteil** 3.1 In den Legenden der 14 Detailkarten wird jeweils zur weiteren Erläuterung Bezug auf die entsprechenden Paragraphen des Verordnungstextes genommen. Der zitiert Paragraph (im Regelfall §4) entspricht jedoch nicht dem Inhalt des Paragraphen des Verordnungstextes, (im Regelfall §2) der die heranzuziehenden Aussagen beinhaltet. Hier scheint ein Übertragungsfehler vorzuliegen.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	3.2 In der in den Detailkarten dargestellten Gebietskulisse fehlen die zur Einbeziehung seitens des Flecken Bardowick vorgeschlagenen fleckeneigenen Flurstücke 18/1 und 21/1, beide Flur 27, Gemarkung Bardowick. Hier wäre zu klären, ob die Einbeziehung der Flurstücke aus fachlichen Gründen verworfen wurde oder ob lediglich ein Übertragungsfehler im Zuge der Entwurfserarbeitung vorliegt Die Benennung im öffentlichen Eigentum stehender Flurstücke zur Aufnahme in die Gebietskulisse des geplanten NSG erfolgte bekanntlich mit dem Hintergrund, Entwicklungsmaßnahmen schwerpunktmäßig auf öffentlichen Flächen zu realisieren und Privateigentum nur im unumgänglichen Maße zu belasten. Evtl. ist das betreffende Flurstück auch nur durch die Überlagerung mit der sehr breiten Grenzlinie des neuen NSG verloren gegangen. 3.3 Im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Flurstücke in das neu zu bildende NSG, wird seitens der Samtgemeinde Bardowick als Flächeneigentümerin weiterhin das Flurstück 148/1, Flur 2, Gemarkung Bardowick zur Aufnahme in das NSG vorgeschlagen. Mit der Weiterführung des NSGs bis an das südlich liegende LSG des Landkreises Lüneburg, erscheint es aus hiesiger Sicht sinnvoll, dieses Flurstück in die Gebietskulisse aufzunehmen. Das Flurstück liegt in Höhe der Splittersiedlung 'Am Bornbach' langgestreckt zwischen der K 31 im Norden und dem Bornbach im Süden und bildet in diesem Gewässerabschnitt faktisch den nördlichen Gewässerrandstreifen am Bornbach. **Weitere Hinweise und Anregungen** 4.1 Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines links- und rechtsseitigen, gewässerbegleitenden, 5m breiten Randstreifens, der zum Teil gar nicht / zum Teil nur eingeschränkt bewirtschaftet oder genutzt werden darf und der Aussage, dass die Breite des Gewässerrandstreifen immer ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Fließgewässers ermittelt wird, ist zu prüfen, inwieweit Fließgewässerflurstücke bereits über auskömmliche Randstreifen,		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	gerechnet von der faktischen Böschungsoberkante bis zu der tatsächlichen Flurstücksgrenze verfügen und damit die Inanspruchnahme angrenzender privater Flurstücke gegebenenfalls eingeschränkt werden kann.. Evtl. sind einigen Gewässerflurstücken auch bereits Gewässerrandstreifen als eigenständige Flurstücke zugeordnet. 4.2 Die Möglichkeit, Privatflächenanteile im Bereich von Gewässerrandstreifen durch den jeweiligen Flächeneigentümer zu Ausgleichs — und Ersatzflächen weiterzuentwickeln und damit evtl. Bewirtschaftungsverluste zu kompensieren, sollte wohlwollend geprüft werden, zumal die Gewässerrandstreifen dadurch eine zusätzliche Strukturvielfalt erfahren dürften. **Räumliche und eigentumsrechtliche Betroffenheit der jeweiligen Mitgliedsgemeinden** Im Abgleich der Detailkarten mit der NSG-Gebietskulisse und den jeweiligen Gemeindegrenzen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, bleibt wie folgt festzustellen: 5.1 Gemeinde Radbruch Das Gros der NSG Flächenbestandteile und Fließgewässerabschnitte liegt in der Gemeinde Radbruch .Das NSG erstreckt sich dabei eher bandartig über einen Großteil der Gemarkungsbereiche. Dabei handelt es sich bei den flächigen NSG-Bestanteilen in erster Linie um Flächen der Landesforst. Die Gemeinde Radbruch hat abschnittsweise Eigentum an den Fließgewässern. Entlang von Teilstrecken der Fließgewässer sind Wirtschaftswege und Ortsstraßen Bestandteil der Gewässerrandstreifen.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	5.2 Gemeinde Handorf Die Gemeinde Handorf ist in Ihrem äußersten südwestlichen Gemarkungsbereich mit einzelnen Fließgewässerabschnitten von Roddau und Düsternhopenbach betroffen. Die eigentumsrechtliche Betroffenheit reduziert sich auf kurze Fließgewässerabschnitte. Entlang von Teilstrecken der Fließgewässer sind Wirtschaftswege Bestandteil der Gewässerrandstreifen. 5.3 Gemeinde Wittorf Die Gemeinde Wittorf ist nur sehr begrenzt am rechten Ufer des Düsterhopenbachs im Verlauf zweier Privatflächen räumlich betroffen. 5.4 Flecken Bardowick Der Flecken Bardowick ist mit einem geschützten Grünlandkomplex im Bardowicker Bruch, zwischen Düsternhopenbach, Bornbach und A 39 räumlich und mit dort befindlichen Flächen auch eigentumsrechtlich betroffen. Zusätzlich befindet sich der Bornbach zwischen der Eisenbahnlinie Hamburg-Lüneburg und der Einmündung in den Düsternhopenbach weitgehend im Eigentum des Flecken Bardowick. A+E-Flächen des Landes, der Bahn und privater Dritter werden in das NSG einbezogen. 5.5 Gemeinde Vögelsen Die Gemeinde Vögelsen ist räumlich nur im Bereich ihrer nördlichen Gemarkung mit einem kleinen Komplex geschützter Grünländer betroffen. Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit besteht nur mit dem linken Ufer des Bornbachs zischen K42 und der Eisenbahnlinie Hamburg-Lüneburg. A+E-Flächen der Bahn und privater Dritter werden in das NSG einbezogen. 5.6 Gemeinde Mechtersen		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Die Gemeinde Mechtersen ist räumlich in ihrem westlichen Gemarkungsbereich im Verlauf der Roddau betroffen. Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit besteht nach bisheriger hiesiger Kenntnis nicht.		
57. Gemeinde Mechtersen **28.02.2020**	Zu dem o.a. Verordnungsentwurf nimmt die Gemeinde Mechtersen unabhängig der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick wie folgt Stellung: Die Gemeinde Mechtersen liegt unmittelbar am Rand des geplanten Naturschutzgebietes. Im Bereich der Blattausschnitte 8 und 10 ist die Gemeinde mit den Gewässern 2. Ordnung „Düsternhoopenbach und Roddau" unmittelbar betroffen. Gegen die vorgesehene Unterschutzstellung der Gewässer Roddau, Düsternhoopenbach und dem Bornbach mit einer stark eingeschränkten Gewässerunterhaltung auch in den Gewässerrandstreifen erhebt die Gemeinde folgende Bedenken: 1. Mechtersen liegt mit seinem nördlichen Siedlungsteil in der Marsch, genauer im Urstromtal der Elbe mit seinen schweren, schwarzen Böden und einem ersten Grund-/ Stauwasserhorizont knapp 30 cm unterhalb der Oberfläche. Diese Landschaft verfügt mit den Knicks, den Wiesen und vor allem mit den Entwässerungsgräben über ein typisches Bild: eine Kulturlandschaft, die über Jahrzehnte durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich durch die menschliche Nutzung geschaffen und geprägt wurde und die der permanenten Pflege insbesondere in Bezug auf die Grabenpflege bedarf. Der andere Teil von Mechtersen liegt auf dem hier beginnenden Geestrücken, der als eiszeitliche Grundmoräne den Rand der Marsch markiert. Hier beginnt der Sandboden, der südlich der Elbe insbesondere die Heidelandschaft herausgebildet hat. Leichte, relativ nährstoffarme Böden haben vor allem Kiefernwälder entstehen lassen, nachdem um 1900 der ursprüngliche Wald	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **Gebietskulisse – Einbeziehung der gesamten Gewässers auch über das dargestellte FFH-Gebiet hinaus einschließlich der Abschnitte die nicht naturnah sind. Einbeziehung der Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach** Siehe Teil II A) **LSG / NSG** Siehe Teil II A) **§ 4 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 7 Querung der Roddau Ochsenweideweg** Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege ist unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Freigestellt ist auch die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt Wird nicht gefolgt Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	fast vollständig gerodet worden war und die Gegend einer Dünenlandschaft ähnelte. Zur Grundwasser- und Oberflächenentwässerung der Siedlungs- und Acker- und Grünlandbereiche haben sich in der Folge zahlreiche Entwässerungsgräben als Quelle in den Gemarkungen von Mechtersen entwickelt, die von der Topografie ausschließlich in die o.g. Entwässerungsgräben Düsternhoopenbach, Roddau und Bornbach entwässern und von dort aus bis zur Ilmenau Richtung Elbe fließen. Die Entwässerungsgräben 3. Ordnung werden überwiegend vom Wasser- und Bodenverband Mechtersen unterhalten. Die Gemeinde Mechtersen unterstützt den Wasser- und Bodenverband in seinen Unterhaltungspflichten, damit gewährleistet ist, dass ein Wasserabfluss in den bebauten Ortslagen und der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit möglich ist. Darüber hinaus entwässert die Gemeinde Mechtersen über die Verbandsgräben das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die Gemeindegräben. Eine Grabenübersicht der Gemeinde Mechtersen füge ich anliegend bei. Durch eine erheblich eingeschränkte Grabenunterhaltung und des Gewässerrandstreifens für die o.a. Gräben 2. Ordnung ist ein permanenter Abfluss der Zulaufgräben aus der Gemarkung Mechtersen nicht mehr gewährleistet. Eine Nichtbewirtschaftung führt nach wenigen Jahren zu verunkrauteten Gewässerstreifen mit unerwünschten Pflanzen wie Brennnessel oder Springkraut. Die nur abschnittsweise zeitlich eingeschränkte Grabenunterhaltung wird mittelfristig zu einem Rückstau bis in die Gräben 3. Ordnung mit schwerwiegenden Folgen für die Ortslage von Mechtersen führen. Darüber werden mittel- und langfristig Grün- und Ackerbauflächen vernässen mit der Folge von erheblichen Ertragseinbußen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Vor dem Hintergrund des Klimawandels mit langandauernden Regenperioden oder Starkregenereignissen ist die Gemeinde		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Mechtersen auf eine permanente und leistungsfähige Entwässerung existentiell angewiesen. 2. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Bornbach im Bereich des Bruchweges und der Kreisstraße K 42 sowie der Düsternhoopenbach in der gesamten Länge unter Schutz gestellt werden sollen. Als Natura 2000 und FFH-Gebiet werden diese Grabenabschnitte nicht erfasst. Insbesondere am Bruchweg/Kreisstraße handelt es sich zum einen um einen Abzugsgraben und zum anderen um einen Straßenentwässerungsgraben. Aufgrund der intensiven Straßenunterhaltung und des Seitenstreifens macht es wenig Sinn, diesen Abschnitt unter Schutz zu stellen. 3. In der Entwurfsbegründung fehlen eine LSG-NSG-Abwägung und eine fachliche Begründung, aus welchen Gründen der Schutzzweck nur über ein NSG erfüllt werden kann. Das BNatSchG in seiner aktuellen Fassung ermöglicht die Sicherung von FFH-Gebieten sowohl durch ein Naturschutzgebiet (NSG) als auch durch ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Schutzzwecke von NSG und LSG überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie geeignet sind. Sowohl NSG wie auch LSG verfügen über die Möglichkeit bestimmte Lebensräume, bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen. Es gibt also keinen Zwang, die Gewässer sowie die übrigen Bereiche als Naturschutzgebiet auszuweisen. 4. Ein LSG genügt den Ansprüchen des Gesetzes. Die Natur und Landschaft in den Gemarkungen Mechtersen, Radbruch und Vögelsen ist — wie oben geschildert — wesentlich durch die menschliche Nutzung entstanden. Die Nutzungsintensität und Bewirtschaftung im Ganzen ist in den letzten 20 Jahren extensiver geworden und hat dazu beigetragen, dass die Flora und Fauna in einem erhaltenswerten Zustand ist. Des Weiteren ist die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes für die Wertigkeit der Flächen und zum		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Erreichen der Naturschutzziele notwendig. Von daher ist es zielführend im Schutzkonzept der landwirtschaftlichen Nutzung so viel Freiraum wie möglich zu geben, damit die Nutzung weiterhin ökonomisch tragfähig ist und die Grünlandflächen weiterhin bewirtschaftet werden. Dies ist am besten in einem LSG möglich. Zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben reicht eine IM-Umsetzung von Natura2000. Alle darüber hinaus gehenden Beschränkungen mit den Zielen der Weiterentwicklung sind zur Sicherung des Natura2000-Gebietes nicht notwendig. Die 1 -Umsetzung von Natura2000 ist über eine LSG-Ausweisung möglich. 5. Als fachliche Grundlage für eine NSG-Ausweisung der genannten Gewässer fehlt ein weitergehendes Entwässerungskonzept und hydraulisches Gutachten für die Gemeinden Mechtersen und Radbruch für eine rechtmäßige und nachvollziehbare Abwägung. Die Gemeinde Mechtersen fordert den Landkreis Lüneburg auf, a) die Unterschutzstellung der Gewässer 2. Ordnung „Düsternhoopenbach, Roddau und Bornbach" komplett oder teilweise aus dem Verordnungsentwurf zu nehmen; b) ersatzweise den Verordnungsentwurf mit Ausweisung eines l.-SG umzuwandeln und erneut ins Verordnungsverfahren einzusteigen; c) ersatzweise die zuständigen Unterhaltungsverbände von den Beschränkungen einer Gewässerunterhaltung inklusive der Randstreifen freizustellen und d) ersatzweise die Gemeinde Mechtersen für die Unterhaltung der Gemeindestraße Ochsenweideweg im Bereich der Querung der Roddau inklusive des Randstreifens von den Unterhaltungs- und Verbotsbeschränkungen freizustellen und e) ersatzweise den Nachweis einer künftigen Entwässerung der Gemeinden Mechtersen und Radbruch über ein hydraulisches Gutachten und Entwässerungskonzept vor dem Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
58. ElbKom AöR, Marschacht **28.02.2020**	Die ElbKom AöR ist ein anerkanntes Telekommunikation-Unternehmen für den Ausbau des Glasfasernetzes u.a. in den Gemeinden Mechtersen, Radbruch und Rottorf. Nach § 68 Abs. 1 TKG ist die ElbKom AöR befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer. Im Zuge des Ausbaus hat die ElbKom parallel zum Bruchweg neben dem Graben 2. Ordnung Bornbach bis zur Kreisstraße K 42 sowie einer unterirdischen Querung der Kreisstraße Glasfaserleitungen verlegt. Die entsprechende straßenrechtliche Genehmigung für die Kreisstraße liegt mir vor. Weiterhin hat die ElbKom im Bereich der Gewässer • Düsternhoopenbach an der Kreisstraße K 42 in Radbruch • Rodau an der Kreisstraße K 42 in Radbruch • Hausbach an der Kreisstraße K 43 in Radbruch • Rodau am Barweg in der Gemarkung Handorf und Rottorf • Düsternhoopenbach in der Gemarkung Handorf am Barweg/Kreisstraße K 46 die Gewässer im Horizontalbohrspülverfahren mit einem Schutzrohr unterbohrt und gequert. Es handelt sich um sogenannte Backbone-Trassen, die die Gemeinden untereinander verbinden und für den Netz-Betrieb erforderlich sind. Entsprechende Karten- und Bestandpläne sowie die wasserrechtlichen Genehmigungen füge ich anliegend bei. Die ElbKom fordert, dass	**§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Glasfasernetz - Gewässerquerungen** Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen sind freigestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises u.a. auf das FFH-Gebiet hingewiesen wird. Unabhängig vom Naturschutzgebiet ist der Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen. Dem Einwender war insoweit bekannt, dass er sich in einem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet befindet.	Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	1. die Glasfaser-Trassen- und Querungsbereiche aus dem NSG herausgenommen werden; 2. alternativ die Grabenbereiche von jeglichem Bewuchs, insbesondere Bäume und Sträucher, frei zu halten sind und 3. alternativ die ElbKom zu Jederzeit ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu den Trassen und Querungen erhält und 4. alternativ die Leitungen unterhalten, repariert und erneuert werden dürfen. Insoweit fordert die ElbKom, dass sie von den Verbots- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3, 4 und 5 der NSG freigestellt wird.		
59. Anglerverband Niedersachsen **02.03.2020**	Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zum Verordnungsentwurf zum NSG "Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Schutzzwecke und die Freistellung der Fischerei und haben keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen.		Wird zur Kenntnis genommen
60. Privat Heiko Rieckmann, Winsen/L. **28.02.2020**	Zu dem ausgelegten Entwurf erhebe ich folgende Einwände und Bedenken: Gewässerunterhaltung: §4 Die betroffenen Gewässer (Roddau, Hausbach, Bornbach, Düsterhopenbach u.a.) erfüllen in den Gemarkungen Radbruch, Rottorf, Luhdorf, Bahlburg usw. wichtige Entwässerungsfunktionen der landw. Nutzflächen und zum Teil auch der Ortslagen und Straßen. Durch einen hohen Grundwasserstand und überwiegend anmoorige Böden ist ein schnelles und sicheres Entwässerungssystem eine Grundvoraussetzung für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und die Sicherheit der Wohnbebauung, insbesondere mit Kellerbauten, in diesen Ortschaften. Die derzeitige Praxis der gesetzlich	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2a Bodenbearbeitung Grünland** Siehe Teil II E)	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	geregelten Gewässerunterhaltung mit jährlicher Entkrautung und einer kurzfristigen Grundräumung nach Bedarf muss durch den Wasser- und Bodenverband weiter möglich sein. Die einseitige Mahd ist vielerorts möglich, muss aber immer maschinell durchführbar sein. Die Einschränkung der Räumung auf fünf Monate ist ebenfalls kritisch zu sehen, da hier der Personal- und Maschinenbestand des Verbandes für wenige Monate erheblich vergrößert werden müsste, was die Unterhaltungskosten deutlich verteuern würde. Landwirtschaftliche Bodennutzung: §4 Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln an Gewässerrändern ist bereits in mehreren anderen Gesetzen und Grundlagen klar geregelt (verboten!). Mit dem heutigen Stand der Technik ist eine punktgenaue Ausbringung möglich, so dass der vorgesehene Randstreifen durchaus auf drei Meter reduziert werden kann. Aus Gründen der Gewässerunterhaltung (siehe oben) und um einer völligen Verunkrautung mit großem Samenverbreitungspotential entgegen zu wirken, muss hier eine extensive Nutzung weiterhin möglich sein. Auf Ackerland z.B. jährliche Begrünung mit Aberntung oder jährliche Anlage von Blühstreifen, was dem Natur- und Gewässerschutz mehr dient als ein Unkrautstreifen. Auf den Grünlandflächen muss Walzen und Striegeln bis 01.04. weiterhin zulässig sein. Somit bleibt den Landwirten die Möglichkeit, weiterhin die Flächenprämie zu erhalten und auch zielführender Naturschutz wird gewährleistet. Mit verringertem Ertrag als Beitrag zum Gewässer- und Naturschutz kann die Landwirtschaft gut leben, mit einer indirekten Flächenenteignung nicht.		
61. Privat Eckhard Rieckmann Winsen/L. **28.02.2020**	Zu der o. a. Verordnung nehme ich wie folgt Stellung: In meinem Eigentum befinden sich die Waldflächen an der Siedlung "Am Hausbach" in Radbruch. Der Wald Glinsort wird im Süden durch die A39, im Norden durch den Möhrengraben und Hausbach sowie im Osten durch die K43 eingegrenzt. Es handelt sich um verschiedene	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) Ergänzend wird hierzu ausgeführt, das im Gewässer zwischen den Waldeigentumsflächen des Einwandgebers ein (beweglicher) Stau gesetzt wurde. Dies bestätigt die Einschätzung, dass es nicht nur ein Problem gibt, falls zu viel Wasser auf einmal kommt, sondern es, insbesondere auch für die Waldbestände, ein Problem des Wassermangels gibt	Wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Laubholzmischbestände wie Kiefern mit Buchenunterpflanzungen, Eichen-, Erlen-, Buchen- und Fichtenwälder. Diese Bestände sind durch ihre Lage stark von einer ordnungsgemäßen Entwässerung abhängig. Das Oberflächenwasser der A39 wird auf fast 2km in und durch den Wald abgeführt. Des Weiteren wird die Entwässerung der Rastplätze an der Autobahn Roddau und Busschewald über die Gewässer Möhrengraben, Hausbach und Roddau durchgeführt. Im Zuge des Autobahnbaus sind diese Gewässer zum Teil vertieft aber nicht verbreitert worden. Eine Einschränkung der Gewässerunterhaltung hätte dramatische Folgen für diese Waldbestände und ist nicht akzeptabel. Bei zunehmenden Starkregenereignissen würden dann diese Wälder teilweise unter Wasser gesetzt und absterben. Das belastete Oberflächenwasser der Autobahn staut zurück und kann auf land- und forstwirtschaftliche Flächen gelangen. An der Waldseite des Hausbaches verläuft ein Holzabfuhrweg. Es muss gewährleistet bleiben diesen Weg so zu pflegen und zu unterhalten, dass er seinen Zweck weiterhin erfüllt. Dieser Weg dient auch der Unterhaltung der Gewässer und muss befestigt sein und bleiben.	und mit dem Stau versucht wird das Wasser im Bestand zu halten.. **§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Holzabfuhrweg** Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen ist mit Vorgaben freigestellt.	Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
62. Deutsche Bahn AG **25.02.2020**	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Von der Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ ist die o. g. Bahnstrecke und Bahnstromleitung betroffen. Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer **Ausweisung als Naturschutzgebiet** auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. **Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen**. Deutsche Bahn AG Vorsitzender des Vorstand: Dr. Levin Holle Sitz: Berlin Aufsichtsrates: Dr. Richard Lutz, Berthold Huber Registergericht: Michael Odenwald Vorsitzender Prof. Dr. Sabina Jeschke <u>Zusätzlich sind aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u> **Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.**	**Detailkarte 11 – Abgrenzung des Gebietes -Bahngleise** Die Abgrenzung des Schutzgebietes schließt hier einen Teil der Bahngleise mit ein, die an das Grünlandgebiet angrenzen, dies war nicht beabsichtigt und wird korrigiert **§ 4 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1b) – Unterhaltungsmaßnahmen und Gefahrenabwehr – Brückenbauwerke und Gewässerquerungen der Bahngleise** Brückenbauwerke und Gewässerquerungen der Bahngleise werden in das NSG einbezogen, da sie einen großen Einfluss auf die Eignung des Gewässers als Lebensraum haben. Bei (zukünftigen) Baumaßnahmen sind die Gewässer zu berücksichtigen und soweit möglich auf eine Verbesserung aus naturschutzfachlicher Sicht, wie z.B. der Gewässerdurchgängigkeit hinzuwirken. <u>Dies betrifft jedoch nicht</u> die Bahngleise selbst. Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung ist freigestellt. Dies schließt Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und zur Gefahrenabwehr mit ein **§ 4 Abs. 2 Nr. 1d Betreten außerhalb der Wege** Das Betreten außerhalb der Wege ist für Bedienstete anderer Behörden und öffentlichen Stellen oder deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlicher Aufgaben freigestellt **§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Bahnstromleitung 110-kv im Waldgebiet „Hohes Holz“ und Bahnstrecke im Waldgebiet „Möhren“ (neu „Ketzheide)** Die Bahnstromleitung überspannt die Roddau und verläuft durch das Waldgebiet „Hohes Holz“. Die Bahnstrecke verläuft durch das Waldgebiet „Möhren“ (neu „Ketzheide) und ist insoweit Bestandteil des Schutzgebietes. Bei zukünftigen Planungen und Baumaßnahmen ist auf das FFH-Gebiet / Naturschutzgebiet Rücksicht zu nehmen, wie z.B. hinsichtlich der Querung von Gewässern. Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung wie z.B. Freihaltung von Gehölzen, ist grundsätzlich für rechtmäßige, bestehenden Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Dies schließt die Gefahrenabwehr mit	Wird gefolgt Ist erfüllt Ist erfüllt Ist erfüllt bzw. wird teilweise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern" wird durch im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460 Uelzen-Harburg gekreuzt. Wir bitten daher um die Beachtung folgender Angaben. Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-	ein. Aufgrund der Bedeutung dieser Bahntrasse wird zusätzlich eine Freistellung explizit für diese Bahnstrecke mit aufgenommen, die die Instandsetzung miteinschließt. Damit ist gewährleistet, dass die Bahnstrecke in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt ist. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass bei der Unterhaltung der gesetzliche Biotop- und Artenschutz grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Dies gilt für alle Bereiche innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Weitere in der Stellungnahme genannten Hinweise sind für dieses Verfahren nicht relevant, da durch die Verordnung keine aktiven Handlungen, wie z.B. Bepflanzungen veranlasst werden.	

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen und Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen und teils auch schwerem Gerät zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 6 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustellllungeinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen. Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.		

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Im Bahnprojekt Hamburg/Bremen-Hannover werden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse derzeit alle ernsthaft in Betracht kommenden und sich aufdrängenden Alternativen hinsichtlich ihrer umwelttechnischen und raumordnerischen Auswirkungen untersucht. Derzeit werden das vorhandene Naturschutzgebiet „Hohes Holz" (1.13251) sowie das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (EUCode: DE 2626-331; landesinterne Nummer: FFH 212) betrachtet. Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) "Hohes Holz mit Möhren und Gewässern" im Landkreis Lüneburg wird in unserem Projekt somit entsprechend berücksichtigt. Im Bereich Bahn-Km 140,8-141,0 verläuft die Strecke durch ein Gebiet mit artenreichem Grünland. Hier muss der 6m-Bereich ausgespart werden. Die Auflagen (unter §4 Abs.3 Nr.2 gelistet) sind hier nicht einhaltbar. Entlang der Strecke 1720 kommt es in 3 Bereichen zu Kontakten mit dem neu ausgewiesenen NSG. Für den Bereich der Gleise und des Gleisbereiches herrscht nach § 3 Abs. 2 eine Betretungsregelung. Freigestellt st hier das „von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach **Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn**, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten“. Dieser Forderung nachzukommen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden.i		
63. Tennet TSO GmbH **26.02.2020**	Durch den räumlichen Geltungsbereich Ihrer Planung verläuft die o. a. Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens. Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jedereit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch	**§ 4 Abs. 2 Nr. 7 380 kv Leitung** Die 380 kv Leitung überspannt den Bornbach. Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen, wie z.B. Freihaltung von Gehölzen, ist freigestellt. Dies schließt die Gefahrenabwehr mit ein. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass bei der Unterhaltung der gesetzliche Biotop- und Artenschutz grundsätz-	Ist erfüllt

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten. Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten. Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhalften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitung beträgt max. 80,0 m, d. h., jeweils 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Sollte es im Zusammenhang mit der Aufstellung des NSG zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall zu benachrichtigen.	lich zu berücksichtigen ist. Dies gilt für alle Bereiche innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Anpflanzungen werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht veranlasst.	

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Zu Ihrer Information erhalten Sie Übersichtspläne im Maßstab 1:50000.		
64. Privat Carl Neben Mechtersen **08.03.2020** (Eingang nach Fristablauf)	Als Vollerwerbslandwirt aus dem Ort Mechtersen mache ich zum Verordnungsentwurf Hohes Holz mit Möhren und Gewässern folgende Anmerkungen: *Zu § 4 Abs.3 Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung* In Mechtersen betroffen davon sind Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach mit den dazugehörigen einleitenden Gräben- Diese besitzen eine elementare Entwässerungsfunktion für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Darüber hinaus sind sie für die Entwässerung der Gemeinde Mechtersen unentbehrlich. Das maximal 1/3, jedoch maximal 50 Meter eines Gewässerabschnitts geräumt werden dürfen, wird den Wasserabfluss aus der Gemeinde Mechtersen deutlich behindern, Die angegebene händische Räumung ist praxisfremd und hat eher einen historischen Hintergrund, den wir in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts hinter uns gelassen haben. *Zu 64- Abs.3 Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung* Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln an Gewässern wird bereits ausreichend in anderen Gesetzen geregelt. Die Flächen werden mit exakter Ausbringungstechnik bewirtschaftet, somit werden die gesetzlich vorgegebenen Abstände eingehalten. Die Nichtbewirtschaftung der 2,5m breiten Streifen entlang der Gewässer entbehrt jeder sinnvollen Nutzung, Diese Streifen werden innerhalb kürzester Zeit verunkrauten und verbuschen und immer weiter in die landwirtschaftlichen Flächen drängen. Dann stellen diese Streifen keinen mehr hervorzuhebenden Wert - weder aus Sicht des Naturschutzes noch des Gewässerschutzes - dar.	**§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung** Siehe Teil II B) **§ 4 Abs. 3 Nr. 1a) und b) Randstreifen** Siehe Teil II C) **§ 4 Abs. 3 Nr. 2a Grünland Mahdzeitpunkt** Der Mahdzeitpunkt 1. Juni dient dem Vogelschutz auf der Fläche. Aus Gründen des Vogelschutzes wäre eine spätere Mahd noch besser. Es handelt sich um einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Anforderungen. **§ 4 Abs. 4 Wald - Rückegassen** Diese Vorgabe bezieht sich auf Waldflächen, die als LRT kartiert sind und es sich um befahrungsempfindliche Standorte handelt. Der Erlass wurde 1:1 umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass sich alle Waldflächen die in das Naturschutzgebiet einbezogen sind, in öffentlichen Eigentum befinden (Nds. Landesforsten). Innerhalb der Gemarkung Mechtersen sind keine Waldgebiete in das Naturschutzgebiet einbezogen.	Wird teilweise gefolgt Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genomen

Einwender/ Datum	Einwendung Stand 03-06-2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Weiter werden diese Flächen nicht mehr im Agrarantrag aktivierbar sein und somit meinem Betrieb einen persönlichen monetären Nachteil bescheren. Die Grundsteuer soll f0r diese Flächen aber weiterhin bezahlt werden, was eine weitere Belastung für meinen Betrieb darstellt, Ich fasse zusammen: weniger bewirtschaftete Fläche, weniger Betriebsprämie, weiterhin gezahlte Grundsteuer. Das wirkt auf mich wie eine Enteignung durch den Landkreis. Dem werde ich mit aller Energie und Sachverstand entgegentreten. *Zu Mahd ab dem 1 .Juni.* Als Fachdienst Umwelt sollte es bewusst sein, dass nicht das Datum den Zeitpunkt der Grünlandnutzung vorgibt, sondern allein die Natur. Genauso gibt die Natur vor, wie oft eine Schnittnutzung und in welchem Abstand diese durchgeführt wird. *Zu § 4 Abs. 4 Die Wälder in der Gemeinde Mechtersen unterliegen einer ordnungsgemäßen Waldnutzung* Diese ist durch beispielsweise auf 40 Meter angelegte Rückegassen nicht maschinell durchführbar. Eine händische Holzernte ist somit die einzige Möglichkeit die Wälder zu nutzen, dies ist gleichbedeutend mit einer nicht wirtschaftlichen Nutzung. Somit liegen wieder die kompletten Kosten und Nachteile beim Eigentümer der Flächen. Weiter muss es möglich sein, die Flächen nach der guten fachlichen Praxis zu düngen und zu kalken.		

NSG-VO „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“
Einwendungen, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil II Sortierung nach Themen – Stand 03.06. 2020

Einwender	Thema	Empfehlung
RAe Beergest & Richter **Privat Nr. 22** **Kerstin Smolinski** **Privat Nr. 33** **Lindenhof KG** **Privat Nr. 35** **Gemeinde Mechtersen** **Mark Rodehorst** **Privat Nr. 34** **Andreas Vasel** **Privat Nr. 23** **LWK** **Nr. 51**	**A) Schutzkategorie – Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet mit Erschwernisausgleich und Abgrenzung Schutzgebiet** Zur Erfüllung der europäischen Naturschutzvorgaben (hier die FFH-Richtlinie) ist Niedersachsen u.a. zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes in Bezug auf FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen verpflichtet. Dafür ist das Naturschutzgebiet (NSG) die geeignete Schutzgebietskategorie, da in einem NSG der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) dient hingegen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des landschaftsästhetischen Wertes, der Bewahrung des Landschaftsbildes für die Erholung und der Erhaltung des Landschaftscharakters (und nur untergeordnet der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten). Die beim LSG aufgezählten Aspekte stehen bei der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 212 nicht im Vordergrund. Das notwendige umfassende Veränderungs- und Störungsverbot kann per LSG-VO nicht umgesetzt und das Gebiet nicht in seiner Gesamtheit geschützt werden. In einer LSG-VO ist nur ein Verbot von Handlungen möglich, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Jede dem Schutzzweck abträgliche Handlung muss explizit verboten werden. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen ist die im LSG erforderliche detaillierte und abschließende Aufzählung sämtlicher Verbote nicht praktikabel, sondern erfordert ein allgemeines Veränderungsverbot. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass es nicht nur um die Lebensraumtypen geht, sondern auch um die wertgebenden und charakteristischen Arten im Gebiet. Die wertgebenden und charakteristischen Arten sind im gesamten Gebiet vorhanden und sind bei der Sicherung zu berücksichtigen. Die Besonderheiten und Funktionen des Gebietes, insbesondere der Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft oder die Erholung, wurden durch umfangreiche Freistellungen und einer differenzierten Betretungsregelung berücksichtigt. Eigentümer, Bewirtschafter, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sind von den Betretungsverboten freigestellt – es gibt kein „generelles“ Betretungsverbot. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes sind auch die charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungsinhalte in den Schutzgebietsverordnungen durch die Anforderungen der FFH-Richtlinie bestimmt werden und nicht durch die Wahl der Schutzgebietskategorie. Im LSG wären die gleichen Regelungen erforderlich. Insoweit wäre mit einem	Wird nicht gefolgt, bzw. hinsichtlich der Abgrenzung des Schutzgebietes gibt es Korrekturen

Einwender	Thema	Empfehlung
	LSG kein geringerer Eingriff verbunden, allerdings mit der Folge, dass es für die landwirtschaftlichen Einschränkungen keinen Erschwernisausgleich gibt. Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird vom Land festgelegt. Abgrenzung des Schutzgebietes Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN[1]. Über die FFH-Grenzen hinaus wurden der Düsternhopenbach ab Einmündung in den Bornbach und die Oberläufe der genannten Bäche aus fachlichen Gründen bis zur Grenze des südlich liegenden Landschaftsschutzgebietes einbezogen, um die Fließgewässer in ihrer Gesamtheit zu schützen und u.a. auch im Sinne eines Biotopverbundes entwickeln zu können. Außerdem wurde 2 größere Grünland-Komplexe (artenreiches Grünland, Ausgleich- und Ersatzflächen und § 30 Biotopen, die im Verbund mit Gehölze und mit den Gewässern Düsternhopenbach und Bornbach stehen und sich zu artenreichem Grünland entwickelt haben, mit in die Gebietskulisse einbezogen. Die Abgrenzung in den Siedlungsbereichen mit Wohngrundstücken am Gewässer in Radbruch und in der Hausbachsiedlung wurde nochmal angepasst . Ebenso wurde die Zufahrtsstraße in der Hausbachsiedlung ausgegrenzt und in Radbruch sowie beim Grünland südlich der Bahn, gab es noch Korrekturen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Flurstücke in der Hausbachsiedlung direkt am Hausbach nicht Bestandteil der Haus- / Gartengrundstücke sind, sondern dem Gewässer zuzuordnen sind. Der Schutz des Gewässers einschließlich des Uferbereichs und eine dem Gewässer angepasste Entwicklung ist ein wesentliches Ziel dieser Verordnung und gilt auch in den Siedlungsbereichen. Nördlich der Bahn wurden 2 Grünlandflächen und südlich der Bahn ein Randstreifen, die sich jeweils im kommunalen Eigentum befinden, noch mit in das NSG aufgenommen.	
Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüneburger Heide, Harburg e.V. Nr. 15 **Heinrich Detje Privat Nr. 16** **Grabenanliegergemeinschaft Bahlburg Nr. 17** **Gemeinde Radbruch**	**B) § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässerunterhaltung – Fließgewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach – einschließlich der Mündungsbereiche Gewässer 3. Ordnung** Die Unterhaltung der Gewässer ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Grundlage für die Regelungen sind u.a. der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ und die „Vollzugshinweise“ für die jeweiligen Arten. Niedersachsen trägt bundesweit eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Fluss- und Bachneunaugen. Insoweit hat das Naturschutzgebiet für diese wertbestimmenden FFH-Arten eine besondere Bedeutung und sind bei der Unterhaltung der Gewässer entsprechend zu berücksichtigen. Es ist richtig, dass die Gewässer eine wichtige Entwässerungsfunktion haben, gleichzeitig haben sie aber auch eine wichtige ökologische Funktion. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um natürliche	Wird teilweise gefolgt

[1] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 18. 09. 2017

Einwender	Thema	Empfehlung
Nr. 19 **Antonia u. Heiko Neumann** **Privat Nr. 12** **RAe Beergest & Richter Nr. 22** **BVNON Bauernverband Nord-Ost-Niedersachsen Nr. 29** **Henning Maack** **Privat Nr. 31** **Putensen, Anni** **Privat Nr. 27** **Cord-Hermann Albers** **Privat Nr. 32** **Lindenhof KG** **Privat Nr. 35** **Anna, Luisa, Heinrich & Moritz Sasse Salzhausen** **Privat Nr. 36** **Wasserverband Mechtersen Lü12** **Nr. 37** **Luhmann, Bennet u. Peter** **Privat Nr. 38** **Cordes, Jürgen**	Fließgewässer handelt, die anthropogen stark überprägt sind. Es handelt sich nicht um Entwässerungsgräben, auch nicht um Abzugsgraben oder Straßenentwässerungsgräben auch wenn die Gewässer entsprechende Funktionen übernehmen, In den Stellungnahmen wird die Gewässerunterhaltung auf die abflusssichernden Maßnahmen reduziert, diese umfasst nach dem NWG neben der Sicherung des Abflusses aber auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer. Weiterhin ist der Artenschutz bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen Im Wasserkörperdatenblatt für die Roddau, Hausbach und Düsternhopenbach (NLWKN 2016) wird der Gesamtzustand der Gewässer sehr kritisch beurteilt: Chemie: Gesamtzustand schlecht, von flächenhaften Einträgen ist auszugehen, Eutrophierung durch diffuse Quellen und intensive landwirtschaftliche Nutzung Ökologie: Zustand / Potenzial unbefriedigend insbesondere für die Fische, ein guter ökologischer Zustand ist noch nicht erreicht Weiter werden starke Strukturdefizite durch Begradigung, Eintiefung und Sandtrieb festgestellt und die Entwicklung eines lichten Gehölzsaums wird empfohlen. Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen: Der Einbau von Störsteinen und Kies sowie Totholz, die Anlage von Randstreifen vorrangig an von Oberflächen-Erosion bedrohten Abschnitten und zur Vermeidung der festgestellten Orientierungswertüberschreitung bei NH4-N (Ammonium, anorganische N-Verbindung) sowie TOC (Total organic carbon – gesamter organischer Kohlenstoff –Wert für die organische Belastung des Gewässers) – insbesondere bei direkt angrenzender Ackernutzung -, das Entwickeln eines lichten standorttypischen Gehölzsaumes, das Abflachen von Böschungen und die Anlage von Profilaufweitungen mit Störsteinen und Niedrigwasserrinne sowie eine gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung an verfügbaren Abschnitten sind zu empfehlen. Die Reduktion von Sandeinträgen durch Anlage von Sandfängen in zufließenden Seitengräben ist zu befürworten. Die Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit durch Beseitigung aller Abstürze im Wasserkörper ist anzustreben. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind zu prüfen. Hier wird deutlich, dass ein Handlungsbedarf besteht, der zum einen die Erfordernis der Schutzgebietsverordnung begründet, gleichzeitig aber darüber hinaus noch weitere Maßnahmen erforderlich sind z.B. für eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung, sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinstoffmaterialeinträge oder Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, die nicht über eine Verordnung erfolgen können. Diese Zustandsbeschreibung macht deutlich, dass die verschiedenen bestehenden Gesetze zum Wasserhaushalt, Pflanzenschutz etc. auf die in diversen Einwendungen hingewiesen wird, nicht ausreichend sind für den Schutz der verschiedenen Gewässer	

Einwender	Thema	Empfehlung
Privat Nr. 39 **Günther Witte,** **Privat Nr. 41** **Dieter Staack** **Privat Nr. 42** **Christoph Müller** **Privat Nr. 43** **LWK** **Nr. 51** **Wasserverband der Ilmenau-Niederung** **Nr. 53** **Wasserverbandstag für den Wasser- und Bodenverband Mechtersen** **Nr. 55** **Peter Kistenbrügger** **Privat Nr. 56** **Heiko Rieckmann** **Privat Nr. 60** **Eckard Rieckmann** **Nr. 61** **Gemeinde Mechtersen** **Nr. 57** **Gemeinde Radbruch** **Nr. 19** **Dr. Birgitta Abraham** **Privat Nr. 25**	In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass nicht das gesamte Entwässerungssystem von der Schutzgebietsverordnung betroffen ist, sondern lediglich ausgewählte Gewässer. Dies gewährleistet in Verbindung mit der Freistellung und den Zustimmungsvorbehalt für die Gewässerunterhaltung, dass die landwirtschaftlichen Flächen weiter bewirtschaftet werden können. Die Forderung nach einem hydrologischen Gutachten im gesamten Gebiet ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Die Art und Weise der Gewässerunterhaltung hat sich aufgrund ökologischer, ökonomischer und technischer Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten verändert. Neben der Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, sind gleichzeitig die ökologischen Ziele an Gewässern besonders zu beachten. Die Gewässerentwicklung ist ein entscheidender Teil der Gewässerunterhaltung. Dies stellt insbesondere die Unterhaltungsverbände und Unterhaltungspflichtigen vor neue Herausforderungen. Siehe hierzu auch „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ vom Wasserverbandstag e.V..Es wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gewässern um natürliche Fließgewässer handelt und nicht um Gräben die mit dem Ziel einer Entwässerung künstlich angelegt wurden. Dieses ist bei der Beurteilung und Ausführung der Gewässerunterhaltung immer mit zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Unterhaltungsverbandes der Ilmenau-Niederung werden die betroffenen Gewässer sehr extensiv bewirtschaftet. Die Freistellung gilt auch für die Einmündungsbereiche der Gewässer 3. Ordnung. Im Spannungsfeld zwischen abflusssichernden Maßnahmen, Artenschutz und Gewässerentwicklung wird es nicht immer zu vermeiden sein, dass Konflikte, Probleme und Fragen auftauchen. Um im Einzelfall auf besondere Ereignisse und Entwicklungen flexibel reagieren zu können, wird ein Zustimmungsvorbehalt eingefügt, so das mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Regelungen einschließlich der festgelegten Zeiten, abgewichen werden kann. Dies gilt ebenso für einen Managementplan oder einen einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan, der als Planungsinstrument dazu dient, den Umfang der abflusssichernden Maßnahmen und die Inhalte der Pflege und Entwicklung festzulegen. Dadurch ist auch gewährleistet, das neue Erkenntnisse umgesetzt werden können und erfüllt die Forderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung nach Ausnahmeregelungen und des BVNON nach einem einheitlich abgestimmten Pflegeplan. In diesem Zuge wird auch eine missverständliche Formulierung hinsichtlich des LRT 3260 (Hohes Holz – Trompeterbach) korrigiert und der Absatz zur besseren Verständlichkeit neu sortiert. Die Zustimmungen können auch mehrjährig erfolgen. Kurzfristige Zustimmungen können auch per Mail erfolgen. AnsprechpartnerInnen sind die jeweiligen zuständigen Mitarbeiter in der Naturschutzbehörde.	

Einwender	Thema	Empfehlung
Hans-Joachim Bohlmann **Privat Nr. 26** **Anna-Lena Bohlmann** **Privat Nr. 28** **Kerstin Smolinski** **Privat Nr. 33** **Mark Rodehorst** **Privat Nr. 34** **Anwohner-Liste Radbruch** **Nr. 44 bis 50** **Nils Marben** **Privat Nr. 52** **Peter Kistenbrügger** **Privat Nr. 54** **Henning Twesten** **Privat Nr. 20** **Samtgemeinde Bardowick** **Nr. 56** **Carl Neben** **Privat Nr. 64**	Der Unterhaltungsplan ist das entscheidende Planungsinstrument des Unterhaltungspflichtigen, der regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert jährlich darstellt, wie die Unterhaltung mit einzelnen Gewässern und Wasserkörpern umgeht. Hier werden der Umfang der abflusssichernden Maßnahmen sowie die Inhalte der Pflege und Entwicklung detailliert und ortsbezogen geplant, dokumentiert und für die Zukunft festgelegt. Soweit ein für diese Gewässer einvernehmlich abgestimmter Unterhaltungsplan vorliegt, können für alle Beteiligten ggf. aufwändige Zustimmungen in der Zukunft vermieden werden. Damit liegt eine einheitlich abgestimmte Grundlage vor, die die Basis für die zukünftige Zusammenarbeit bilden. Die Sorge, das im Umfeld der Gewässer in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen vernässen und eine Bewirtschaftung verhindert oder erschwert wird, ist mit den getroffenen Regelungen, Freistellungen und den Zustimmungsvorbehalten nicht zu befürchten. Das Gleiche gilt für die Entwässerung bebauter Ortslagen, soweit diese überhaupt betroffen sind. Die Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach entwässern über die Roddau in den Ilmenaukanal, insoweit kann die besondere Betroffenheit für die Gemarkung Mechtersen fachlich nicht nachvollzogen werden. Durch die o.g. Freistellung ist jedoch eine flexible Reaktion möglich. Die Freistellungen gelten auch für die Einmündungsbereiche der Gewässer 3. Ordnung in die Fließgewässer, so das ein Rückstau mit Auswirkungen auf die Flächen ausgeschlossen ist. Soweit Maßnahmen am Gewässer (auch) den Zielen des Naturschutzes dienen, sind diese nach § 3 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der UNB freigestellt. Die Zustimmung kann auch mehrjährig erfolgen. Der Schutzzweck nach § 2 ist Grundlage für die Regelungen in der Verordnung und ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Gewässer 3. Ordnung –Oberläufe der Fließgewässer Sinnvoll ist die Erstellung eines Unterhaltungsplan für die Gewässer in der gesamten Länge, d.h. auch für die Abschnitte die Gewässer 3. Ordnung sind. Hier bietet sich eine Kooperation der Verbände, Anlieger oder Zusammenschlüsse mit dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung an. Es handelt sich um die gleichen Gewässer, so dass es auch fachlich sinnvoll und zielführend ist. Dies würde den Verantwortlichen für die Fließgewässer 3. Ordnung auch eine Sicherheit geben, bei der alltäglichen Gewässerunterhaltung. Die Gewässer 3. Ordnung sind die Quellgewässer der größeren Bäche und Flüsse und stellen deshalb wichtige Rückzugsräume für die Gewässerfauna dar. Weiterhin verbinden die Gewässer in ihrer Gesamtheit die verschiedene Lebensräume und haben eine wichtige Funktion im Biotopverbund. Daher ist es naturschutzfachlich auch erforderlich, die Gewässer in ihrer gesamten Länge in das Schutzgebiet einzubeziehen und nicht nur die Abschnitte die als FFH-Gebiet festgelegt sind	

Einwender	Thema	Empfehlung
	Die Freistellungen gelten auch für die Einmündungsbereiche der Gewässer 2. und 3. Ordnung in die Fließgewässer, so das ein Rückstau mit Auswirkungen auf die Flächen ausgeschlossen ist. <u>Klimawandel</u> In Zeiten des Klimawandels geht es nicht mehr nur um die Frage wie Wasser schadlos abzuführen ist, sondern es stellt sich zunehmend die Frage wie Wasser gespeichert werden kann, umso zukünftig in knappen Zeiten für die Natur und die Landwirtschaft zur Verfügung zu stehen. Das sind neue Herausforderungen, denen sich die Unterhaltungsverbände, Eigentümer und Bewirtschafter stellen müssen. Intelligentes und vorausschauendes Wassermanagement, ggf. auch in Kooperation mit den Kommunen, ist gefordert. Neben technischen Maßnahmen zur Wasserhaltung können Fließgewässer mit ihren Auen einen wertvollen Beitrag für den Wasserhaushalt leisten, indem sie große Wassermengen aufnehmen, diese speichern und langfristig das Wasser wieder abgeben können. Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass in den Stellungnahmen hinsichtlich des Klimawandels ausschließlich auf das Problem der Starkregenereignisse und des damit verbundenen Abflusses des Wassers hingewiesen wird, aber nicht das Problem der zunehmenden Trockenheit im Sommer mit den verbundenen Problemen für Landwirtschaft und Naturschutz. Es kann zukünftig nicht mehr nur darum gehen, wie das Wasser schadlos abgeführt werden kann, sondern auch darum, wie dieses Wasser in der Landschaft (schadlos für die Landwirtschaft) gehalten werden kann, damit es in Zeiten des Wassermangels zur Verfügung steht. Vielleicht können Starkregen-Ereignisse auch eine Chance werden, weil sie Wasserreserven auffüllen können, mit einer positiven Wirkung und Synergie für Landwirtschaft und Naturschutz. <u>Trockenfallen der Gewässer Hausbach, Bornbach und Roddau</u> Es ist richtig, dass die Gewässer zunehmend trockenfallen und dies u.a. auch auf einen gestörten Wasserhaushalt / Grundwasserstand zurückzuführen ist. Der Klimawandel verstärkt diese Entwicklung noch. Dies sind sehr grundlegende Probleme die nicht im Rahmen einer NSG-Verordnung gelöst werden können. Hier sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Landnutzer, der Unterhaltungsverbände und des Naturschutzes erforderlich um diese komplexen Sachverhalte zu lösen, so das auch die verschiedenen Belange berücksichtigt werden. Die Entwicklung einer natürlichen Gewässeraue kann wesentlich zu einer Verbesserung des Wasserhaushaltes beitragen. Hier müsste allen Beteiligten wie z.B. der Landwirtschaft und den Kommunen deutlich werden, das wir nicht einfach so weitermachen können, wie die letzten 50 Jahre, auch im Interesse einer Landwirtschaft die zukünftig zunehmend auf Bewässerung angewiesen sein wird. <u>Totholz</u> Im Rahmen der Abflusssicherung wird das Totholz vielfach nahezu vollständig aus dem Gewässer entfernt, um Schäden vorzubeugen. Damit werden wichtige Strukturelemente, die auch als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen, beseitigt. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur ist es sinnvoll, Totholz so weit	

Einwender	Thema	Empfehlung
	wie möglich im Gewässer zu belassen. Um Schäden zu vermeiden ist eine regelmäßige Kontrolle erforderlich (s. a. Gewässerunterhaltung in Niedersachen – Teil B, Wasserverbandstag e.V.). In dem Wasserkörperdatenblatt für die Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Hausbach (NLWKN 2016) wird Totholz als defizitär beurteilt und der Einbau von Totholz empfohlen. <u>Händische Räumung</u> Die maschinelle Ausführung abflusssichernder Maßnahmen stellt den Regelfall dar, sie wird im Einzelfall durch manuelle Arbeiten mit Sense, Forke und Rechen ergänzt. Die körperlich fordernde Handarbeit kann einen maschinellen Einsatz bei großer Unterhaltungsintensität / großen Krautmassen sowie großen Gewässerquerschnitten nicht ersetzen. Die Handarbeit ist daher für kurze oder schlecht erreichbare Teilstrecken bzw. Strecken mit geringem Einfluss auf die Vorflut geeignet und sollte gezielt so durchgeführt werden, dass sich auch tatsächlich Vorteile für die ökologische Entwicklung der Fließgewässer ergeben. (s. a. Gewässerunterhaltung in Niedersachen – Teil B, Wasserverbandstag e.V.) <u>Einseitige oder abschnittsweise Gewässerunterhaltung</u> Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung für verschiedene Tier- und Pflanzenarten erhalten. Je nach Ausgangslage kann zwischen einer einseitigen oder einer abschnittsweisen Unterhaltung gewählt werden. Die abschnittsweise und einseitige Mahd ist eine übliche Methode um die Lebensräume zu schonen und dient auch einer Reduzierung des Aufwandes. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, dass der Wasserverband der Ilmenau-Niederung dann keinen ordnungsgemäßen Abfluss gewährleisten kann. <u>Gehölze</u> Gehölze sind als Lebensräume im Übergangsbereich zwischen Wasser und Land entscheidende Bestandteile des Gewässers und wichtige Elemente in der Landschaft. Standortheimische Ufergehölze strukturieren und stabilisieren nicht nur Ufer und Böschungen, sondern haben auch vielfältige positive ökologische sowie klimatische und optische Wirkungen. Gehölze und ihre Wurzeln bieten im Wasserwechselbereich Lebensraum, Nahrungshabitat und Unterschlupf für viele Gewässerbewohner. Sie können darüber hinaus eine Extensivierung regelmäßiger abflusssichernder Maßnahmen im / am Gewässerbett ermöglichen. Ufergehölze, insbesondere die Schwarzerle, die Esche und diverse Weidenarten, erfüllen in / an Fließgewässern vielfältige wasserwirtschaftliche (z.B. Ufersicherung, Wind- und Immissionsschutz) und ökologische (z.B. Beschattung, Gewässerstruktur, Lebensraum, Nahrungsgrundlage) Funktionen. Die Entwicklung von standortheimischen Gehölzen und der Pflege der vorhandenen Bestände an den Fließgewässern kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die Neubegründung von gewässerbegleitenden Gehölzen sollte, soweit möglich, über die natürliche Sukzession erfolgen. Die Sorge, das durch Gehölze eine Gewässerunterhaltung nicht mehr möglich ist, kann nicht nachvollzogen werden. Verschiedene Abschnitte sind beidseitig mit Gehölzen bewachsen und behindern die Unterhaltung nicht. Durch die Beschattung reduziert sich außerdem der Krautwuchs, so dass die Unterhaltung in beschatteten Abschnitten reduziert werden kann. Sollte im Einzelfall die Beseitigung und Freihaltung von Gehölzen erforderlich sein, kann	

Einwender	Thema	Empfehlung
	dies in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Denkbar wären dann z.B. die Entwicklung von aus Naturschutzsicht wertvollen Uferstaudenfluren, die durch eine Mahd in mehrjährigen Abständen gehölzfrei gehalten werden können. Es wird hier auch noch mal ausdrücklich auf die Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige in der Schrift „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ Teil A und B des Wasserverbandstag e.V. hingewiesen. In dem Wasserkörperdatenblatt für die Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Hausbach (NLWKN 2016) wird auf fehlende Gehölze und fehlende Randstreifen hingewiesen und die Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation und die Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölze an Bächen empfohlen. Eine durchgängige Befahrung der Randstreifen für die Unterhaltung ist auch jetzt nicht gegeben. Soweit es Probleme gibt, können Zustimmungen erfolgen und im Rahmen eines Unterhaltungsplanes können diese Anforderungen formuliert werden und entsprechende abgestimmte Lösungen erfolgen. <u>Grundräumung</u> Die Struktur der Sohle wie z.B. lagestabile Feinsedimentbänke spielen für die Fortpflanzung z.B. für die wertgebenden Neunaugen eine große Rolle. Bei der Grundräumung wird diese Struktur verändert und beeinträchtigt, so dass diese vermieden werden soll. Aufgrund der Struktur der Gewässer ist eine Grundräumung nicht auf allen Gewässerabschnitten unbedingt erforderlich. Sollte dies im Einzelfall oder auf ausgewählten und begründeten Strecken erforderlich sein, kann diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen (s.o.) Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Gewässerabschnitte und dem Unterhaltungsbedarf in Abwägung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen, kann am besten über einen Unterhaltungsplan erfolgen. <u>Zeitliche Festlegung</u> Bei der Gewässerunterhaltung sind die Habitatansprüche und Lebenszyklen der Gewässerbiozönosen zu berücksichtigen. Deshalb gibt es für die Gewässerunterhaltung nur enge Zeitkorridore, in denen die spezifischen Tier- und Pflanzengemeinschaften durch abflusssichernde Maßnahmen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die wertgebenden Neunaugen, die Zeitkorridore ergeben sich aus den Artensteckbriefen des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Die besonderen naturschutzfachlichen und – rechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung an diesen Gewässern ist durch eine entsprechende Zeitplanung zu berücksichtigen. Mit dem ergänzten Zustimmungsvorbehalt (s.o.) kann in Einzelfällen oder im Rahmen eines Unterhaltungsplanes abgewichen werden. Bei der Gewässerunterhaltung gibt es nur enge Zeitkorridore, in denen die spezifischen Tier- und Pflanzengemeinschaften durch abflusssichernde Maßnahmen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungspflichtigen müssen sich deshalb mit den Ansprüchen der Arten auseinandersetzen, die typischerweise naturraum- und gewässertypbedingt vorkommen, um geeignete Zeitfenster für seine Arbeiten	

Einwender	Thema	Empfehlung
	festzulegen. Beeinträchtigungen lassen sich nicht vollständig vermeiden, sie sind aber auf ein nicht vermeidbares Minimum zu begrenzen. Im Rahmen eines Unterhaltungsplanes können diese Anforderungen dargestellt und eine entsprechende Unterhaltung festgelegt werden. Auf besondere Ereignisse kann dann über den Zustimmungsvorbehalt reagiert werden. Die gesetzlichen Zeiträume und die Anforderung der verschiedenen Arten sind grundsätzlich in allen Gewässern einzuhalten! Durch eine entsprechende Planung und Prioritätensetzung können besonders sensible Bereiche entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch noch mal darauf hingewiesen, dass nicht das gesamte Gewässersystem unter Schutz gestellt wurde, sondern nur einzelne ausgewählte Fließgewässer. Es wird hier auch noch mal ausdrücklich auf die Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige in der Schrift „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ Teil A und B des Wasserverbandstag e.V. hingewiesen. Böschungssicherung Im Rahmen der Vorgespräche hat der Unterhaltungsverband darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall erforderlich sein kann, Uferbefestigungen herzustellen. Dem wurde gefolgt, indem mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Uferbefestigung durchgeführt werden kann. Gründe können z.B. die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei Tätigkeiten am Gewässer sein oder die Sicherung der am Gewässer verlaufenden Straße oder Wege, soweit keine anderen Maßnahmen möglich sind. Eine generelle Freistellung kann fachlich nicht vertreten werden, da Maßnahmen am Gewässer ggf. nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, so das eine Abstimmung erforderlich ist. Grundsätzlich soll in das Gewässer so wenig wie möglich eingegriffen werden. Diese Zustimmungen können, ebenso wie die Gehölzentnahmen, mehrjährig erfolgen. Die Sicherung des Ufers ist grundsätzlich Aufgabe des Unterhaltungsverbandes und ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Dies gilt auch für die Siedlungsbereiche und den teilweise am Gewässer verlaufenden Zufahrtsstraßen. Sicherungsmaßnahmen können auch im Rahmen eines Unterhaltungsplanes geplant und dargestellt werden. Der Begriff „Uferbefestigung“ wurde in diesem Zuge nochmal konkretisiert und durch den Begriff „Ufersicherung“ ersetzt. Ziel ist die Ufersicherung, die durch verschiedene Maßnahmen, wie z.B. auch einer Uferbefestigung erfolgen kann. Grundwasserstand - Wasserhaushalt Es ist richtig, dass ein Ziel der Verordnung die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit hohem Grundwasserstand ist. In Anbetracht der sinkenden Grundwasserstände sollte dies auch	

Einwender	Thema	Empfehlung
	im Interesse der Landwirtschaft sein. Daraus zu schließen, das Oberflächenwasser auf den landwirtschaftlichen Flächen länger stehen bleibt, kann in Anbetracht der Freistellung der Gewässerunterhaltung nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass nicht das gesamte Entwässerungssystem von der Schutzgebietsverordnung betroffen ist, sondern lediglich ausgewählte Gewässer. Die verschiedenen Funktionen der betroffenen Fließgewässer und die Abwägung wurden durch die Freistellung der Gewässerunterhaltung einschließlich der an die Arten und Gewässer angepassten Vorgaben gewürdigt und berücksichtigt. Ausreichende Flexibilität für besondere Situationen wird durch das Einfügen eines Zustimmungsvorbehaltes (siehe oben) zusätzlich erreicht. Im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, der die verschiedenen Funktionen und die Gewässerabschnitte detailliert betrachtet, kann ebenfalls von den Vorgaben abgewichen werden. Dies betrifft auch die Problematik der Gräben 3. Ordnung die über die Fließgewässer entwässern. Die Unterhaltung dieser Gräben, die außerhalb des Schutzgebietes liegen ist nicht eingeschränkt. Und durch die Freistellung und entsprechenden Zustimmungsvorbehalte ist die Entwässerung über die Fließgewässer nicht gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Mündungsbereich der Gräben in die Fließgewässer. Insoweit ist für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen keine Beeinträchtigung z.B. durch Vernässung zu befürchten und es ergibt sich auch keine Erschwernis, die auszugleichen wäre Räumgut in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 9 Liegenlassen von Mahd- oder Räumgut führt zu einer Beeinträchtigung der Vegetation der Randstreifen, insoweit ist die Räumgutabnahme und die Beseitigung auch im Interesse des Naturschutzes. Eine kurzfristige Zwischenlagerung ist aber durchaus sinnvoll, damit Tiere zurück ins Gewässer wandern können. Dabei kann es auch erforderlich sein, immobile Tiere die mit dem Räumgut aus den Gewässern entnommen wurden von Hand in das Gewässer zurückzusetzen. Zu beachten ist aber, dass das Mäh / Räumgut nicht dauerhaft am Gewässer oder auf der Böschung abgelegt wird. Um den Eintrag von Sickersaft ins Gewässer und die unerwünschte Veränderung der Böschungsvegetation zu vermeiden, ist es komplett aus dem Abflussprofil zu entfernen. Biber Von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz ist der Biber, der in dem FFH-Gebiet Nr. 212 als wertgebende Art zu berücksichtigen ist. Der Biber gestaltet mit seinen wasserbaulichen Maßnahmen um und verändert die Abflussverhältnisse. Durch die Veränderung der Abflussverhältnisse kann es zum Rückstau, zur Vernässung von Flächen und auch zu Hochwassergefahren kommen. Hier sind Konzepte erforderlich wie und mit welchen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde reagiert werden kann. Denkbar ist z.B. der Einsatz von Bibertäuschern, der sich in anderen Fällen schon bewährt hat. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, das auch jetzt schon das Artenschutzrecht zu berücksichtigen ist und ggf. die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen einzuholen sind.	

Einwender	Thema	Empfehlung
	Nutria Nutria unterliegt dem Jagdrecht. Die Bekämpfung wurde trotzdem nochmal ausdrücklich freigestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, das durch den Randstreifen eine bessere Deckung vorhanden ist. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Bekämpfung des Nutrias dadurch erschwert wird. Mit der Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird auch lediglich festgelegt, in welchem Rahmen sich die Freistellung insbesondere für den Bisam, der nicht dem Jagdrecht unterliegt, erfolgt.	
Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüneburger Heide, Harburg e.V. Nr. 15 **Heinricht Detje Privat Nr. 16** **Gemeinde Radbruch Nr. 19** **Rae Beergest & Richter für Herrn Wilhelm Eggers Nr. 22** **Bauernverband Nord-Ost-Niedersachen (BVNON) Nr. 29** **Günther Witte, Privat Nr. 41** **Dieter Staack Privat Nr. 42** **Christoph Müller Privat Nr. 43** **LWK**	**C) § 4 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) Randstreifen** Siehe hierzu auch B) Gewässerentwicklung: „Wasserkörperdatenblatt“ für die Gewässer Roddau, Hausbach, Düsternhopenbach – die hinsichtlich des Zustandes auch auf den Bornbach zu übertragen ist. In dem Wasserkörperdatenblatt für die Gewässer Roddau, Düsternhopenbach und Hausbach (NLWKN 2016) wird auf fehlende Gehölze und fehlende Randstreifen hingewiesen und die Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation und die Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölze an Bächen empfohlen. Vegetations-Entwicklung der Randstreifen / Sukzession Gewässerrandstreifen verbessern die Anbindung der Gewässer an die Aue und sind ein wichtiges Vernetzungselement in der Landschaft. Der Bewuchs der Gewässerrandstreifen bzw. der Uferrehne spielt für die Gewässerökologie eine wichtige Rolle. Die Entwicklung von Ufergehölzen ist deshalb ein wichtiger Teil der Gewässerentwicklung. Den Ausführungen in verschiedenen Stellungnahmen wird nicht gefolgt, das eine extensive Begrünung mit Aberntung und ggfls. Neuansaat (z.B. Blühstreifen) zur kommenden Vegetation dem Natur- und Gewässerschutz mehr dienen würde, als eine natürliche Entwicklung. Es ist richtig, dass durch den Verzicht auf Bewirtschaftung auf den gestörten Standorten eine Sukzession einsetzt und sich z.B. stickstoffliebende Pflanzen wie die Brennnessel ausbreiten. Eine natürliche Gewässervegetation wird sich erst im Laufe der Zeit einfinden und ggf. muss die Entwicklung über Pflegemaßnahmen gesteuert werden. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf verwiesen, dass Pflegemaßnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 Nr. f freigestellt sind. Dies gilt auch für auch aus Naturschutzsicht problematischen invasiven Arten. Das Management von invasiven Arten ist nach § 4 Abs. 2 Nr. g) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt, so das Maßnahmen bei Bedarf erfolgen können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch in dem 1m Streifen, der nach Wasserrecht an Gewässern 2. Ordnung nicht bewirtschaftet werden darf, sich invasive Arten ausbreiten	Wird nicht gefolgt

Einwender	Thema	Empfehlung
Nr. 51 **Wasserverband der Ilmenau-Niederung Nr. 53** **Wasserverbandstag für den Wasser- und Bodenverband Mechtersen Nr. 55** **Peter Kistenbrügge Privat Nr. 54** **Samtgemeinde Bardowick Nr. 56** **Gemeinde Mechtersen Nr. 57** **Heiko Rieckmann Privat Nr. 60** **Dr. Birgitta Abraham Privat Nr. 25** **Hans-Joachim Bohlmann Privat Nr. 26** **Anni Putensen Privat Nr. 27** **Anna-Lena Bohlmann Privat Nr. 28** **Henning Maack Privat Nr. 31**	können. Dies gilt auch z.B. für das Jakobskreuzkraut. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln direkt am Gewässer ist grundsätzlich sehr kritisch zu beurteilen. Der Nutria breitet sich auch jetzt aus, vor diesem Hintergrund wurde die Bekämpfung des Nutria (der dem Jagdrecht unterliegt) nochmal explizit freigestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass abschnittsweise durch die Vegetation mehr Deckung entsteht, andererseits ist zu berücksichtigen, das die Vegetation durch eine Beschattung (Gehölzentwicklung) mittel- und langfristig reduziert wird. Wenn wir ernsthaft und wirkungsvoll Insektenschutz betreiben wollen, benötigen wir eben nicht nur Blühpflanzen. Insekten benötigen Lebensraum und heimische Pflanzen für ihren Lebenszyklus. Dafür werden ungestörte Böden benötigt und / oder verschiedene Pflanzen für die Eiablage oder als Futter für die Raupen. Die Blühstreifen bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche, werden jährlich umgepflügt und u.a. mit (einjährigen) Kulturpflanzen ausgesät. Dies ist sicher eine positive Entwicklung, ist aber für einen Insektenschutz nicht ausreichend. Auch die Brennnessel als Teil der Ufervegetation erfüllt hier wichtige Funktionen. Für Schmetterlinge z.B. wie den Admiral oder den kleinen Fuchs dient sie zur Eiablage und als Raupenfutter. Eine Gehölzentwicklung ist ein naturschutzfachliches Ziel in der Gewässerentwicklung und ist ausdrücklich gewünscht. Hier wird auf die Ausführungen bei der Gewässerunterhaltung (Gehölze) verwiesen. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht ein deutlich breiterer Randstreifen erforderlich ist und die hier gewählten Maße eine Minimalanforderung darstellt. Weitergehende Maßnahmen können aber nur mit den Eigentümern und Bewirtschaftung umgesetzt werden. Denkbar sind hier Flächenkäufe, Vertragsnaturschutz oder ggf. die Umsetzung von Kompensationsmaßnamen. Regelmäßiges Mulchen des Randstreifens widerspricht einer naturnahen Gewässerentwicklung und führt u.a. zu einem erheblichen Artenverlust und widerspricht dem Schutzzweck der Verordnung. Sollte es abschnittsweise erforderlich sein, den Randstreifen gehölzfrei zu halten, kann die Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Uferstaudenfluren ein Kompromiss sein, die z.B. über eine Mahd im mehrjährigen Abstand freigehalten werden können. Es wird in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass in die Verordnung nur die natürlichen Fließgewässer aufgenommen wurden und es sich nicht um Entwässerungsgräben handelt. Dies ist bei den Forderungen zur Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Das Verbot einer landwirtschaftlichen Nutzung eines Randstreifens von beidseitig mindestens 2,50m Breite einschließlich des Verbotes der Anwendung von Pflanzenschutzmittel und der Düngung wird nach einem Gerichtsurteil zur einer LSG-Verordnung des Landkreises Stade (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 02.05.2017, 4 KN 318/13) als mit höherrangigem Recht vereinbar beurteilt. Das Urteil bezieht sich	

Einwender	Thema	Empfehlung
Kerstin Smolinski **Privat Nr. 33** **Jürgen Cordes** **Privat Nr. 39** **Anwohner-Liste Radbruch** **Privat Nr. 44. – 50.** **Nils Marben** **Privat Nr. 52** **Henning Twesten** **Privat Nr. 20** **Lindenhof KG** **Privat Nr. 35** **Wasserverband Mechtersen Lü12** **Nr. 37** **Luhmann, Bennet und Peter** **Privat Nr. 38** **Puschmann, Hans und Rita** **Privat Nr. 40** **Carl Neben** **Privat Nr. 64**	zwar nur auf Gewässer 2. Ordnung, bezieht aber Gräben mit ein. Das NSG Hohes Holz beschränkt sich ausschließlich auf die natürlichen Fließgewässer, so dass die für die Gewässer einheitlich getroffene Regelung auch für die Abschnitte, die als Gewässer 3. Ordnung eingestuft werden, als verhältnismäßig beurteilt wird. <u>Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</u> Ziel der Verordnung ist es, die Beeinträchtigung der Gewässer durch Einträge zu minimieren. Dazu sind die in den Stellungnahmen genannten gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend. Es wird zumindest abschnittsweise entsprechend des Wassergesetzes bis zu 1m an die Gewässer geackert und die Einträge erfolgen nicht nur direkt, sondern auch indirekt über den Boden. Daher besteht für die natürlichen Fließgewässer die Notwendigkeit weitergehenden Schutzes der Gewässer und langfristig wieder natürliche Gewässer mit einer natürlichen Aue zu entwickeln. Im <u>Wasserkörperblatt für die Roddau, Hausbach und Düsternhopenbach (NLWKN 2016) wird der Gesamtzustand der Gewässer sehr kritisch beurteilt:</u> Chemie: Gesamtzustand schlecht, von flächenhaften Einträgen ist auszugehen, Eutrophierung durch diffuse Quellen und intensive landwirtschaftliche Nutzung Ökologie: Zustand / Potenzial unbefriedigend insbesondere für die Fische, ein guter ökologischer Zustand ist noch nicht erreicht. Die Bewertung macht deutlich, dass die bestehenden Gesetze nicht ausreichen und weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer erforderlich sind. Siehe hierzu auch die Ausführungen Teil II B – Gewässerunterhaltung des Wasserverbandstag e.V.. <u>Wasserhaushaltsgesetz</u> Die genannten gesetzlichen Beschränkungen für Eigentümer und Nutzer im Randstreifen sind begrenzt und insoweit nicht ausreichend. Es gilt vor allem ein Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland, der Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Weitergehende aktive Maßnahmen der Verbote, z.B. zur ökologischen Verbesserung, müsste die Wasserbehörde besonders anordnen. Für Gewässer 3. Ordnung gibt es gar keine Regelung. <u>Entschädigung / Enteignung</u> Der Randstreifen in seiner jetzigen Breite ist nicht als Enteignung zu bewerten und löst aus Sicht der Verwaltung auch keine Entschädigungsanforderung aus. Sollte ein Eigentümer / Bewirtschafter dennoch aus seiner Sicht so beeinträchtig sein, das eine Entschädigung erforderlich ist, wäre dies im Einzelfall zu prüfen. Hierzu ist es jedoch nicht ausreichend, einfach die gesamte landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes anzugeben, unabhängig davon, ob die Flächen tatsächlich im Schutzgebiet liegen und von der Vermutung auszugehen, dass durch die Regelungen auch Flächen außerhalb des Schutzgebietes beeinträchtigt würden.	

Einwender	Thema	Empfehlung
	Zu berücksichtigen ist hier auch, dass bei Gewässern 2. Ordnung generell ein Abstand von 1m vom Gewässer einzuhalten ist. Im Rückblick der Entwicklung der Kulturlandschaft ist auf die natürlichen Gewässer in der Region wenig Rücksicht genommen worden. In ihrer Funktion werden sie auf die Entwässerung reduziert. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange ist es erforderlich, dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Es ist ausdrücklich Ziel der Schutzgebietsverordnung den unmittelbar am Gewässer liegenden Streifen von 2,50 m von der Böschungsoberkante nicht zu nutzen. Die weiteren 2,5 m des 5m breiten Gewässerrandstreifens können mit Einschränkungen weiter genutzt werden und dafür bleibt dann auch die Flächenprämie erhalten. Mit der NSG-Verordnung kann nur ein Grundschutz für die Gewässer erfolgen. Weitergehende Maßnahmen der Gewässerentwicklung benötigen weitere Flächen im Umfeld der Gewässer. Dieses geht nur mit den Eigentümern und Bewirtschaftern über verschiedene Instrumente wie z.B. Flächenkauf, Vertragsnaturschutz oder Kompensation. Das Verbot einer landwirtschaftlichen Nutzung eines Randstreifens von beidseitig mindestens 2,50m Breite einschließlich des Verbotes der Anwendung von Pflanzenschutzmittel und der Düngung wird nach einem Gerichtsurteil zur einer LSG-Verordnung des Landkreises Stade (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 02.05.2017, 4 KN 318/13) als mit höherrangigem Recht vereinbar beurteilt. Das Urteil bezieht sich zwar nur auf Gewässer 2. Ordnung, bezieht aber Gräben mit ein. Das NSG Hohes Holz beschränkt sich ausschließlich auf die natürlichen Fließgewässer, so dass die für die Gewässer einheitlich getroffene Regelung auch für die Abschnitte, die als Gewässer 3. Ordnung eingestuft werden, als verhältnismäßig beurteilt wird. Beschilderung im Randstreifen Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist eine Beschilderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Soweit eine Beschilderung durch andere Rechtsvorschriften untersagt ist, wird dieses durch eine NSG-VO nicht ersetzt, sondern ist nach wie vor gültig. Verbandssatzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung Bei der Verbandssatzung wird augenscheinlich nicht differenziert, um was für ein Gewässer sich handelt. Eine Anwendung in der beschriebenen Form widerspricht den Anforderungen an die Pflege und Entwicklung eines Gewässers, wofür auch der Wasserverband der Ilmenau-Niederung zuständig und verantwortlich ist. Es handelt sich bei den Gewässern, die in das Schutzgebiet einbezogen werden, nicht um Gräben, die mit dem Ziel der Entwässerung angelegt worden sind, sondern um natürliche Fließgewässer, die mit ihren verschiedenen Funktionen zu unterhalten und zu entwickeln sind. Möglicherweise entspricht die Satzung zumindest für diese Gewässer nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine Gewässerunterhaltung. Die Vorgaben für Weidezäune sind ausschließlich naturschutzrechtliche Anforderungen. Soweit durch andere Regelungen weitergehende Abstände erforderlich sind, werden diese durch die NSG-VO nicht aufgehoben.	

Einwender	Thema	Empfehlung
	Weitergehende Festlegungen z.B. durch Flurbereinigungsverfahren und öffentliches Eigentum Die Festlegungen z.B. durch Flurbereinigungsverfahren, die über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen oder Randstreifen die sich im öffentlichen Eigentum befinden, können durch die Verordnung nicht reduziert werden. Die Durchsetzung wie z.B. die Aufgabe von (Fehl-)Nutzungen von Randstreifen die sich im öffentlichen Eigentum befinden, ist außerhalb des Naturschutzgebietes nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde. Durch die Verordnung kann aber z.B. durch „Aufklärung über die Bedeutung der Randstreifen“ unterstützt werden. Die Sicherung der FFH-Gebiete muss durch eine hoheitliche Sicherung erfolgen, privatrechtliche Vereinbarungen oder öffentliche Flächen sind europarechtlich nicht ausreichend. Insoweit können diese nicht, wie seitens der SG Bardowick vorgeschlagen, die hoheitliche Sicherung ersetzen.	
Herr u. Frau Neumann Privat Nr. 12 **Gemeinde Radbruch Nr. 19** **Anwohner am Hausbach Privat Nr. 44 – 50** **Samtgemeinde Bardowick Nr. 56**	**D) §3 Abs. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 6 und Detailkarten 5,6 und 8, Straßen, Wege und Zufahrtsstraßen** Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 2 nicht auf die Wege bezieht. Weiterhin wurden seitens des Landkreises die Betretungsregelungen auf die Waldgebiete beschränkt, insoweit gibt es hier keine Einschränkungen Die Wege und Straßen im Gebiet verlaufen teils unmittelbar an den Fließgewässern. Die Unterhaltung und Instandsetzung ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, wurde die Anzeigepflicht auf die Instandsetzung beschränkt, so dass die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr angezeigt werden müssen. In den Siedlungsbereichen Hausbachsiedlung und Radbruch verläuft die Zufahrtsstraße unmittelbar zwischen den Häusern und den Gewässern. Der bisherige Grenzverlauf bezieht die Straße teilweise mit ein. Um hier eine klare Trennung zu erzielen, wird die Grenze an die Zufahrtsstraße angepasst und zurückgenommen. Im Ergebnis ist dann nur der unmittelbar am Gewässer verlaufende Randstreifen zwischen Zufahrtsstraße und Gewässer in das Schutzgebiet einbezogen. Dies gilt auch für die Zufahrt des Einzelhauses - Abzweig der Roddau von der K42. Eine Anpassung wurde in diesem Zuge auch an der K42 (Straße und Radweg) bei Radbruch vorgenommen. Die Vorgaben in § 4 Abs. 2 Nr. 6 beziehen sich auf die(Wirtschafts-) Wege im Gebiet, durch die Herausnahme der Zufahrtsstraßen ist nochmal eindeutig für alle Beteiligten, dass die Vorgaben nicht für die Zufahrtsstraße gelten. Bei Maßnahmen an der Straße ist auf die Gewässer mit seinen Ufern Rücksicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Flurstücke in der Hausbachsiedlung direkt am Hausbach nicht Bestandteil der Haus- / Gartengrundstücke sind, sondern dem Gewässer zuzuordnen sind. Der Schutz des Gewässers einschließlich des Uferbereichs und eine dem Gewässer angepasste Entwicklung ist ein wesentliches Ziel dieser Verordnung und gilt auch in den Siedlungsbereichen.	Ist erfüllt bzw. wird teilweise gefolgt

Einwender	Thema	Empfehlung
	Aufgrund der Lage der Wege und Straßen unmittelbar am Gewässer und den damit verbundenen Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen ist eine generelle Freistellung bzw. der Herausnahme der Wege (über die o.g. Bereiche hinaus) fachlich und rechtlich nicht vertretbar. Die Wege und Straßen haben so Bestandsschutz, alle Maßnahmen sind so schonend wie möglich für die Gewässer und ihren Randstreifen (Aue) durchzuführen. Langfristig ist es aus Naturschutzsicht wünschenswert, den Abstand der Wege zum Gewässer zu vergrößern. Dies ist aber nur möglich, wenn die Flächen auch entsprechend zur Verfügung stehen. Ausbaustandard Wirtschaftswege Da der Ausbaustandard der Wirtschaftswege unterschiedlich ist, wurden die Regelungen nochmal entsprechend an die Situation vor Ort angepasst.	
Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüneburger Heide, Harburg e.V. **Nr. 15** **Bauernverband Nord Ost Niedersachsen** **Nr. 29** **Wasserverband Mechtersen Lü12** **Nr. 37** **Luhmann, Bennet u. Peter** **Privat Nr. 38** **RAe Bergest & Richter** **Nr. 22** **Kerstin Smolinski** **Privat Nr. 33** **Mark Rodehorst** **Privat Nr. 34**	**E) Grünland** Die Regelungen gelten für ausgewählte artenreiche Grünlandflächen im Naturschutzgebiet. Diese unterliegen teilweise einer Kompensationsverpflichtung und bilden im Zusammenhang mit besonders geschützte Biotopen (§ 30 BNatSchG), Gewässern und Gehölzen einen wertvollen Biotopkomplex. Weitere Grünlandflächen, teilweise ausgeprägt als Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), liegen eingestreut im Waldgebiet „Hohes Holz“, befinden sich im Eigentum der Nds. Landesforstverwaltung und werden extensiv bewirtschaftet. **§ 4 Abs. 3 Nr. a) Bodenbearbeitung Grünland** Eine mechanische Bodenbearbeitung wie z.B. Schleppen ist außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Juni eines jeden Jahres freigestellt. Der Termin 30. Juni dient dem Vogelschutz und ist ein Kompromiss zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Landwirtschaft. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Ausnahme von dieser Regelung erfolgen kann. Dadurch kann z.B. bei schwierigen Witterungsverhältnissen von diesem Zeitraum abgewichen werden. **§ 4 Abs. 3 Nr. e) Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd** Für die Entwicklung von artenreichem Grünland ist der Zeitraum zwischen der 1. und 2. Mahd von entscheidender Bedeutung. Wie häufig und in welchen Abständen gemäht wird ist abhängig von dem Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes. Darüber entscheidet immer noch der Mensch. **§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b) Über- und Nachsaat** Die Regelung dient der Erhaltung des artenreichen Grünlandes und soll eine Verarmung der Artenzusammensetzung verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen bzw. wird nicht gefolgt

Einwender	Thema	Empfehlung
Peter Kistenbrügger **Privat Nr. 54** **Heiko Rieckmann** **Privat Nr. 60** **LWK** **Nr. 51**	Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Ausnahme von dieser Regelung erfolgen kann.	
Anni Putensen **Privat Nr. 27** **Henning Maack** **Privat Nr. 31** **Hans-Joachim Bohlmann** **Nr. 26 Privat** **Anna-Lena Bohlmann** **Privat Nr. 28**	**F) Agrarstrukturelle Belange** Die Besonderheiten und Funktionen des Gebietes, insbesondere der Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft oder die Erholung, wurden durch umfangreiche Freistellungen und einer differenzierten Betretungsregelung berücksichtigt. Aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht wäre ein deutlich breiterer Randstreifen erforderlich und die hier gewählten Maße stellen eine Minimalanforderung dar. Weitergehende Maßnahmen können aber nur mit den Eigentümern und Bewirtschaftung umgesetzt werden. Denkbar sind hier Flächenkäufe, Vertragsnaturschutz oder ggf. die Umsetzung von Kompensationsmaßnamen.	Wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist erfüllt
Lindenhof KG **Privat Nr. 35** **Anna, Luisa, Heinrich und Moritz Sasse** **Privat Nr. 36** **Mark Rodehorst** **Privat Nr. 34** **Kerstin Smolinski** **Privat Nr. 33** **RAe Beergest & Richter** **Nr. 22**	**G) Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebiet und auf angrenzenden Flächen** Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes wurden abgesehen von den Waldflächen und den Grünlandflächen angrenzend an den Düsternhopenbach und Bornbach (artenreiches Grünland, teilweise nach § 30 geschützt, Ausgleich- und Ersatzflächen) nur die Gewässerläufe einbezogen. Weitere landwirtschaftliche Flächen wurden nicht mit einbezogen und sind insoweit auch nicht betroffen.. Konkreter ausgeführt wird die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche außerhalb des Schutzgebietes durch die Entwässerung von Gräben 3. Ordnung in die Fließgewässer. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Gewässerunterhaltung (Teil II B)) verwiesen. Durch die Freistellungen und entsprechenden Zustimmungsvorbehalte ist der ggf. erforderliche Abfluss gewährleistet. Dies gilt insbesondere für den Mündungsbereich der Gräben in die Fließgewässer. Inwieweit durch die Randstreifen die Mündungsbereiche verschlicken und verkrauten kann nicht nachvollzogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Einwender	Thema	Empfehlung
Bauernverband Nordostniedersachsen Nr. 29 **Regional und Bauleitplanung – Landkreis Lüneburg Nr. 13**	**H) Windenergie** Die bestehenden Anlagen liegen alle außerhalb des Abstandes von 500m. Selbst wenn es, wie vom BVNON vermutet, eine Anlage innerhalb der 500 m liegen sollte, wären die Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 freigestellt. Bei der nachhaltigen Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) sind verschiedene naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Dies betrifft verschiedene Lebensräume, Wald und insbesondere die avifaunistisch wertvollen Bereiche mit Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Seeadler und Schwarzstorch. Aufgrund der linearen Gebietskulisse (Gewässer) werden durch die Abstandsregelung für Windenergieanlagen Bereiche ausgeschlossen, die ggf. potenziell für Windenergieanlagen geeignet sind. Die schon bestehenden Anlagen bei Bardowick sind von der Abstandsregelung nicht betroffen, allerdings sind Erweiterungen dieses Standortes durch die Abstandsregelung im NSG eingeschränkt. Insoweit wird bei der Abstandsvorgabe der Bereich nördlich der Autobahn (A 39) ausgenommen. Der Bereich südlich der Autobahn insbesondere im Bereich des Hohen Holzes im Zusammenhang mit dem unter Schutz gestellten Gewässersystem hat u.a. eine große Bedeutung als Lebensraum für Großvogelarten wie z.B. dem Seeadler oder Schwarzstroch. Dies wird bestätigt durch wertvolle avifaunistische Bereiche aus landesweiter und nationaler Sicht (Brutvögel) in diesem Landschaftsraum. . Durch diese Vorgehensweise wird vermieden, das potenziell geeignete Bereiche per se durch die NSG-Verordnung ausgeschlossen sind. Dies ersetzt bei zukünftigen Planungen aber nicht die naturschutzfachliche Prüfung des Standortes, bei der z.B. die avifaunistisch wertvollen Bereiche aus lokaler Sicht zu berücksichtigen sind und es ist dann auch Aufgabe der Raumplanung Zielkonflikte herauszuarbeiten und ggf. zu lösen.	Wird teilweise gefolgt